

Handwritten scribbles at the top of the page.

Handwritten mark resembling a checkmark or a stylized '7'.

Handwritten text at the top right corner, possibly a signature or name.

Beiträge

zur

Geschichte der Nationalökonomie

Herausgegeben von

Geh. Hofrat Professor **Dr. Karl Diehl**

Freiburg i. Br.

Erstes Heft:

Die volkswirtschaftlichen Anschauungen der Scholastik
seit Thomas v. Aquin

Von

Dr. Edmund Schreiber



Jena
Verlag von Gustav Fischer
1913

Die volkswirtschaftlichen
Anschauungen der Scholastik
seit Thomas v. Aquin

Von

Dr. Edmund Schreiber



Jena
Verlag von Gustav Fischer
1913

Alle Rechte vorbehalten

Meinem Lehrer
Herrn
Geh. Hofrat Prof. Dr. K. Diehl

in Dankbarkeit gewidmet

Zur Einführung.

Es ist eine allgemein bekannte und anerkannte Tatsache, daß es an einer guten Geschichte der Nationalökonomie zurzeit noch fehlt. Die vorhandenen Darstellungen, sowohl die in deutscher Sprache als die in fremden Sprachen erschienenen, sind mehr oder minder unzureichend, und auch die besten unter ihnen weisen große Lücken auf. Dieser Zustand ist teilweise den Verfassern nicht zum Vorwurf zu machen, denn es fehlt noch in großem Maße an den nötigen Vorarbeiten. Die neue Sammlung, deren erstes Heft hiermit der Öffentlichkeit übergeben wird, soll diesem Mangel dadurch abzuhelfen suchen, daß sie Bausteine für eine künftige wissenschaftlich vollständige Geschichte der Nationalökonomie liefern will. Das erste Heft, verfaßt von Dr. Schreiber, behandelt die Scholastik seit Thomas von Aquino, das zweite Heft, verfaßt von Dr. Zielenziger, die alten deutschen Kameralisten. Auch die künftigen Beiträge sollen entweder ganze Epochen oder einzelne besonders markante Autoren behandeln, die für die ideengeschichtliche Entwicklung der Nationalökonomie von Wichtigkeit sind. Wenn auch die Sammlung in erster Linie Arbeiten meiner Schüler bzw. von Mitgliedern des von mir geleiteten Seminars enthalten soll, so können doch auch andere Arbeiten Aufnahme finden, soweit sie quellenmäßige Darstellung und streng wissenschaftliche Objektivität aufweisen.

Freiburg i. B., November 1913.

Karl Diehl.

Vorbemerkungen.

Die wirtschaftlichen Anschauungen des Mittelalters sind in den letzten Jahren in steigendem Maße von seiten der Nationalökonomie Gegenstand wissenschaftlicher Forschung geworden. Die Ursachen dieser Erscheinung liegen wohl zum größten Teil in Problemen, die das moderne Wirtschaftsleben gestellt hat und die zu ihrer Lösung eine Kenntnis des Mittelalters dringend erfordern.

Einmal zeigen sich manche soziale Strömungen der Gegenwart in hohem Maße durch das Mittelalter beeinflusst, indem manche Prinzipien, die sie auf moderne Fragen anwenden, von der Scholastik zuerst aufgestellt sind. Es sei hier nur auf den Einfluß hingewiesen, den die thomistische Staats- und Gesellschaftslehre auf die katholisch-soziale Bewegung ausgeübt hat. Man wird letztere nicht voll verstehen und die Aufgaben, an deren Erfüllung sie arbeitet, nicht voll begreifen können, wenn man nicht auf Thomas von Aquin zurückgeht.

Dazu gesellt sich ein anderes, viel erörtertes Problem: Die wirtschaftliche Inferiorität der katholischen Bevölkerung gegenüber der protestantischen. Hat sie vielleicht darin ihren Grund, daß der Protestantismus gegenüber dem Katholizismus des Mittelalters neue ethische Gesichtspunkte brachte, die dem Individuum eine andere Stellung zum Wirtschaftsleben ermöglichen? Oder ist sie vielleicht dadurch veranlaßt, daß der Katholizismus im Mittelalter einem Wirtschaftsleben gegenüber gestanden hatte, das im Sombartschen Sinne auf dem Bedarfsdeckungsprinzip aufgebaut war, und daß die dort gebildeten wirtschaftlichen Anschauungen bei der Kontinuität der Entwicklung nicht abgestreift werden konnten, als das kapitalistische Gewinnstreben sich an die Stelle des mittelalterlichen Standesprinzips setzte, während dem Protestantismus, der jene Verbindung mit dem Mittelalter nicht in dem Maße hatte, von vornherein eine andere Stellung ermöglicht war? Man mag diese

Fragen beantworten, wie man will, sie werden ohne gründliche Kenntnis der wirtschaftlichen Anschauungen des Mittelalters nicht gelöst werden können.

Aber von diesen Gegenwartsfragen abgesehen, erregt auch vom rein geschichtlichen Standpunkt aus das Mittelalter hohes Interesse. Ich denke hier nicht an die Bedeutung der ökonomischen Anschauungen für das Wirtschaftsleben des Mittelalters selbst; die Wirtschaftsgeschichte wird an ihnen nicht achtlos vorüber gehen können. Ich denke hier vielmehr an die Dogmengeschichte der Nationalökonomie. Man wird freilich von einer Nationalökonomie des Mittelalters im eigentlichen Sinne nicht sprechen können. Aber unzweifelhaft nimmt die Scholastik in der Entwicklung des ökonomischen Denkens überhaupt eine Stellung ein, die nicht übersehen werden kann. Und die Geschichte der Nationalökonomie wird gern auch Keime wirtschaftlicher Ideen verzeichnen, die sich mit manchen modernen Fragen berühren, auch wenn man heute weit über jene ersten Spuren hinausgekommen ist. Nicht zuletzt ist von diesem Gesichtspunkte aus eine Erforschung der wirtschaftlichen Anschauungen des Mittelalters unumgänglich.

Zur Erfüllung der Aufgabe, auf die soeben hingewiesen ist, möchte die vorliegende Arbeit einen kleinen Beitrag geben. Sie behandelt die Wert- und Preislehre der Scholastik seit Thomas von Aquin, wobei zugleich dem letzteren seiner überragenden Bedeutung, zumal auch für das ökonomische Denken des Mittelalters selbst, entsprechend, der Hauptteil der Untersuchung gewidmet ist. Sie schließt mit der Mitte des 15. Jahrhunderts. Das Ziel, das sie sich stellt, ist das, die Entwicklung der wirtschaftlichen Anschauungen der Scholastik, soweit sie das genannte Gebiet berühren, darzustellen. Es mußte daher auch auf den Handelsgewinn, den Zins usw. Rücksicht genommen werden, weil es sich auch hier letzten Endes um Preisprobleme handelt. Der an sich etwas weite Titel der Arbeit — »Die volkswirtschaftlichen Anschauungen der Scholastik seit Thomas von Aquin« — dürfte daher wohl gerechtfertigt sein.

Alles weitere wird sich im Verlaufe der Darstellung selbst ergeben.

Inhaltsangabe.

	Seite
Vorbemerkungen	V—VI
Inhaltsangabe	VII—VIII
Erster Teil. Die Lehre vom gerechten Preis bei Thomas von Aquin	1—121
I. Die Lehre vom gerechten Preis im Altertum	3— 15
II. Die Lehre vom gerechten Preis bei Thomas von Aquin	16—121
Leben und Schriften	16— 17
A. Allgemeines aus den wirtschaftlichen Anschauungen des Thomas von Aquin	18— 25
a) Eigentumslehre und Standesprinzip	18— 19
b) Arbeitsteilung	19— 21
c) Tauschverkehr und Handel in der Stadtwirtschaft	21— 25
B. Tauschverkehr und Handel unter dem Gesichtspunkte des gerechten Preises	25—119
§ 1. Ökonomischer Charakter des einfachen Tausches und des Handels	25— 31
§ 2. Die Wertgleichheit als Forderung der Gerechtigkeit	31— 45
§ 3. Der Tausch nach Albertus Magnus	45— 53
§ 4. Die nähere Ausgestaltung des Prinzips der Wertgleichheit	53— 65
§ 5. Die Quellen der thomistischen Wertlehre, insbesondere ihr Verhältnis zu Aristoteles	66— 75
§ 6. Der gerechte Preis im Handel	75— 83
§ 7. Die Lehre vom gerechten Arbeitslohn	83— 88
§ 8. Gerechter Preis und Zins	88—119
C. Schluß	120—121
Zweiter Teil. Die Entwicklung der Wertlehre in der übrigen Scholastik seit Thomas von Aquin	123—232

	Seite
1. Abschnitt: Die allmähliche Ausbildung der subjektiven Wertlehre	125—160
§ 1. Bonaventura	126—131
§ 2. Heinrich von Gent	131—139
§ 3. Ricardus de Mediavilla	140—146
§ 4. Duns Scotus	146—160
2. Abschnitt: Die Auflösung der Lehre vom gerechten Preise; Prinzip der Vertragsfreiheit	161—193
§ 1. Aegidius Lessinus	161—172
§ 2. Franciscus de Mayronis und Durandus a. S. Porciano . .	172—176
§ 3. Petrus de Palude	176—177
§ 4. Johannes Buridanus	177—191
§ 5. I. Nicolaus Oresmius, II. Baldus de Ubaldis, Perusinus	191—193
3. Abschnitt: Abwendung vom Prinzip der Vertragsfreiheit	194—226
A. Forderung staatlicher Preisfixierung, Rückkaufbarkeit der Renten	194—206
§ 1. Heinrich von Langenstein	196—202
§ 2. Heinrich von Oyta	202—204
§ 3. Johannes Gerson	204—206
B. Ausgleich von Freiheit und Gebundenheit; Wechsel, Versicherung, Staatsanleihen	206—226
§ 1. Johannes Nider	207—210
§ 2. Laurentius de Rodulfis	211—217
§ 3. Antonin von Florenz	217—223
§ 4. Bernhardin von Siena	223—226
Ergebnisse	227—232
A. Personenregister	233—235
B. Sachregister	236—240
A. Verzeichnis der benutzten Quellenliteratur	241—242
B. Verzeichnis der sonst benutzten Literatur	243—246
Druckfehler und Berichtigungen	247

Erster Teil.

Die Lehre vom gerechten Preis bei Thomas v. Aquin.

I.

Die Lehre vom gerechten Preise im Altertum.

Bevor wir auf die Lehre vom gerechten Preis bei Thomas eingehen, müssen wir einen kurzen Blick in die vorhergehenden Zeiten, zumal des christlichen Altertums werfen.

Das christliche Altertum hat den gerechten Preis der Dinge nicht in tieferer Weise bestimmt. Gewiß wird die Idee der Gerechtigkeit im Handel vertreten. Aber wenn von einem gerechten Preise gesprochen wird, so geschieht es doch mehr im Sinne des täglichen Lebens, das wohl von gerechten und ungerechten Preisen spricht, aber doch die zugrundeliegenden Probleme nicht erfaßt. Insbesondere findet sich von einer eigentlichen Wertlehre in der Patristik so gut wie nichts. Aber so unbedeutend auch die Spuren sein mögen, sie sind doch für die Folgezeit von Bedeutung gewesen und dürfen daher nicht übergangen werden.

Dieser Mangel an tieferer Auffassung und Begründung der Lehre vom gerechten Preise ist um so bemerkenswerter, als bereits mehrere Jahrhunderte zuvor Aristoteles in tiefgehender Weise das Wesen der Gerechtigkeit im Tausche erörtert hatte. Aber seine diesbezüglichen Untersuchungen haben auf die patristische Literatur keinen Einfluß ausgeübt. Wir können sie deshalb zunächst übergehen und sie später im Zusammenhang mit den thomistischen Kommentaren behandeln, wenn dies auch an sich der historischen Reihenfolge nicht entspricht.

Dagegen zeigt sich die Anschauung des christlichen Altertums wesentlich von Plato beeinflusst. Wir müssen daher auf seine Stellung zum gerechten Preise und Handel eingehen¹⁾.

Der Staat hat, so äußert sich Plato in der *Politeia*, seinen Ursprung im Bedürfnis²⁾. Denn der Einzelne kann nicht für sich allein leben, sondern bedarf zur Stillung seiner Bedürfnisse vieler,

¹⁾ Über Plato vgl. Pöhlmann, *Geschichte des antiken Kommunismus und Sozialismus*. I. 1893, S. 184 ff. Ferner Zeller, *Philosophie der Griechen* II, 1, vor allem S. 968 ff. Bäumker, *Art. Plato*. *St. d. G.* IV, 159 ff.

²⁾ Pol. 369 C.: »ποιήσει δὲ αὐτήν (sc. πόλιν). . . ἡ ἡμετέρα χρεία.«

einer Gemeinschaft¹⁾. In dieser Gemeinschaft muß Arbeitsteilung herrschen, denn es ist besser, wenn einer nur ein Erzeugnis herstellt: Es entspricht das der Verschiedenheit der natürlichen Anlagen des Menschen und bietet zudem die Gewähr für bessere Qualität der hergestellten Güter²⁾. Als Glied dieser volkswirtschaftlichen Arbeitsteilung erscheint auch der Handel. Da sich kaum ein Staat denken läßt, der nicht Zufuhr von außen nötig hätte, weil er nicht alle notwendigen Gebrauchsgegenstände in sich besitzen kann, sind eben Kaufleute nötig, die in verschiedenen Staaten umherziehen und in den eigenen Staat einführen, was dort mangelt³⁾. Damit ferner der mit der Arbeitsteilung innerhalb der Stadt sich ergebende Austausch sich vollziehen kann, ohne daß die einzelnen Produzenten gezwungen sind, selbst auf dem Markte zu erscheinen und so ihrer Tätigkeit entzogen werden, ist der Krämer- oder Kleinhandel erforderlich, dessen Aufgabe also in der Vermittlung des Umsatzes innerhalb des Staates besteht⁴⁾.

Die wenigen Bemerkungen zeigen immerhin, daß die volkswirtschaftliche Bedeutung des Handels von Plato in durchaus richtiger Weise und im Vergleich zu seinen sonstigen wirtschaftlichen Anschauungen, wie Pöhlmann bemerkt, mit »großer Unbefangenheit«⁵⁾ gewürdigt wird, wenn aus ihnen auch keineswegs ganz Platos Stellung zum Handel entnommen werden kann.

Ausführlicher und mehr ins einzelne gehend, äußert er sich jedoch in den Nomoi, der Schilderung seines zweitbesten Staates.

Hier ist er in der sittlichen Beurteilung des Handels seiner Zeit sehr schroff. Die Stellung Platos zum Wirtschaftsleben überhaupt charakterisiert sich als eine Reaktion gegen den Mammonismus und Luxus seiner Tage, gegen das Vorherrschen des Erwerbstriebes, der die Bestrebungen höherer, geistiger und sittlicher Art unterdrückt und so die Gesellschaft in einen Fieberzustand versetzt⁶⁾: »λέγομεν δὴ μήτε χροσὸν εἶναι δεῖν μήτε ἄργυρον ἐν τῇ πόλει, μήτ' αὖ χρηματισμὸν πολλὸν διὰ βαναυσίας καὶ τόκων μηδὲ βοσκομημάτων

¹⁾ l. c. B: »γίγνεται τοίνυν . . . πόλις . . . ἐπειδὴ τυγχάνει ἡμῶν ἕκαστος οὐκ ἀντάρκης, ἀλλὰ πολλῶν ἐνδείης.«

²⁾ Pol. 369 D. cf. pol. 370 C: »ἐκ δὲ τούτων πλεῖω τε ἕκαστα γίγνεται καὶ κάλλιον καὶ ὕβρον, ὅταν εἷς ἐν κατὰ φύσιν καὶ ἐν καιρῷ σχολὴν τῶν ἄλλων ἄγων, πράττη.«

³⁾ Pol. 370 E. 371 A. B.

⁴⁾ Pol. 371 C. D.

⁵⁾ a. a. O. S. 221.

⁶⁾ Vgl. Pöhlmann. a. a. O. S. 218.

*αἰσχρῶν, ἀλλ' ὅσα γεωργία δίδωσι καὶ φέρει καὶ τούτων ὀπόσα μὴ χροῖ-
μαυζόμενον ἀναγκάσει ἀμελεῖν, ὧν ἔνεκα πέφυκε τὰ χροήματα. ταῦτα
δ' ἔστι ψυχὴ καὶ σῶμα¹⁾.*»

Diesem Geiste entsprechend verurteilt Plato nichts schärfer als den Handel des Gelderwerbes wegen, d. h. den Handel, wo es dem Kaufmann nicht um die Befriedigung der Bedürfnisse der Volkswirtschaft zu tun ist, sondern lediglich um seine eigene Bereicherung. Der unersättliche Durst nach Gewinn ist es, der den Handel unehrenhaft macht²⁾.

Zur Fernhaltung dieser Auswüchse werden strenge Forderungen aufgestellt: Die Zahl der Kleinhändler soll möglichst beschränkt sein³⁾. Die Einfuhr von Waren soll nur insofern gestattet werden, als es sich um notwendige Bedarfsgegenstände handelt⁴⁾. Die Staatsgewalt soll einen wahren Wert der Dinge festsetzen in Verbindung mit Sachverständigen aus dem Gewerbe und Handel. Über das Wesen dieses wahren Wertes läßt sich Plato allerdings nicht näher aus⁵⁾.

Der Händler soll ferner auf dem Markte nur einen Preis nennen und, wenn er diesen nicht erhält, nicht feilschen, sondern seine Ware wieder mit nach Hause nehmen⁶⁾. Durch alle diese Bestimmungen soll jeder Betrug vom Handel ferngehalten und dem Händler ein mäßiger Gewinn, ein *κέρδος μέτριον*⁷⁾, gesichert werden, der ihm seine Existenz ermöglicht. »Seines spekulativen Charakters völlig entkleidet soll der Handel zu einer Art Amt werden, das seine Aufgabe nur darin zu sehen hat, gewisse volkswirtschaftliche Funktionen dem Bedürfnisse der Gesamtheit entsprechend durchzuführen, und welches sich mit dem begnügt, was ihm die Allgemeinheit für die Ausübung dieser Funktionen wie eine Art Gehalt zuerkennt«⁸⁾.

¹⁾ Leg. 743 D.

²⁾ Leg. 918 D. E.

³⁾ Leg. 919 C.

⁴⁾ Leg. 847.

⁵⁾ Leg. 921 A. B: »καὶ ἀναιρουμένῳ δ' ἔργον ξυμβουλευτῆς νόμος, ἅπερ τῷ πωλοῦντι ξυνεβούλευε μὴ πλέονος τιμῆν διαπειρώμενον ἀλλ' ὡς ἀπλούσιατα τῆς ἀξίας, ταῦτόν δὴ προσιάττει καὶ τῷ ἀναιρουμένῳ. γινώσκει γὰρ ὅγε δημιουργὸς τὴν ἀξίαν.« Pöhlmann schließt aus der letzten Bemerkung, daß der Handwerker den Preis kenne, Plato habe an den Arbeits- oder Produktionswert gedacht (vgl. a. a. O. S. 224), was möglich, aber keineswegs zwingend ist.

⁶⁾ Leg. 917 B. u. C.

⁷⁾ Leg. 920 C.: Die Gesetzesrichter sollen mit Männern aus dem Handel zusammentreten und dann: »ἰδεῖν λημιά τε καὶ ἀνάλωμα τί ποτε τῷ καθήλω κέρδος ποιεῖ τὸ μέτριον.« cf. 918 D., wo das »κερδαίνειν τὰ μέτρια« als richtig hingestellt wird.

⁸⁾ Pöhlmann, a. a. O. S. 225.

In der Stellung der Kirchenväter zum gerechten Preise und Handel läßt sich eine gewisse Ähnlichkeit nicht verkennen. Einmal liegt in manchen Punkten ohne Zweifel ein direktes Anlehnen an Plato vor, wozu noch eine gewisse Ähnlichkeit in für die Stellung zum Wirtschaftsleben grundlegenden Anschauungen zwischen Plato einerseits und Christentum andererseits kommt. Der Vorrang geistiger und vor allem sittlicher Güter vor den materiellen, die Notwendigkeit der inneren Losschälung von irdischem Streben, die unbedingte Herrschaft sittlicher Gesetze auch im Wirtschaftsleben waren im Neuen Testament scharf betont worden¹⁾.

Wichtig sollte vor allem die bei Paulus ausgeprägte Idee einer religiös-sozialen Gemeinschaft (*κοινωνία*) werden, unter deren Gliedern eine relative soziale Gleichheit (*ἰσότης*) herrschen solle. Es solle weder übermäßig Reiche noch übermäßig Arme geben. Für die innere Regelung solle der Gemeinschaftsgedanke maßgebend sein. »Wir sind zwar viele Glieder, aber ein Leib«²⁾. Nicht minder bedeutungsvoll wurde der Satz, daß die Arbeit als solche ihres Lohnes wert sei — »der Arbeiter ist seines Lohnes wert«, — wie überhaupt das Christentum für die erhöhte Wertschätzung der Arbeit nicht wenig gewirkt hat³⁾.

Die wirtschaftliche Funktion des Handels wird in der patristischen Literatur⁴⁾ durchweg vorurteilsfrei gewürdigt⁵⁾. Er bildet

¹⁾ Vgl. hierzu Sommerlad, Das Wirtschaftsprogramm der Kirche des Mittelalters, S. 6 ff. Schilling, Reichtum und Eigentum, S. 4 ff. cf. Matth. 6, 24 f. und sonst. 1. Thess. 4, 6: »Τὸ μὴ ἐπερβαίνειν καὶ πλεονεκτεῖν ἐν τῷ πράγματι τὸν ἀδελφὸν αὐτοῦ.«

²⁾ 2. Kor. 8, 4; 14 ff. 1. Kor. 12, 12. Vgl. Schilling, a. a. O. S. 12 ff. Troeltsch, Soziallehren der christlichen Kirchen. Arch. f. S. u. St. XXVI, 299 ff.

³⁾ Luc. 10, 7. Matth. 10, 10. 2. Thess. 3, 10. 1. Tim. 5, 18.

⁴⁾ Für die Stellung der Kirchenväter zum Handel kommen wesentlich folgende Schriften in Betracht: Schilling, Reichtum und Eigentum, 1908. Derselbe, Die Staats- und Soziallehre des hl. Augustinus, 1910. Sommerlad: Das Wirtschaftsprogramm der Kirche des Mittelalters, 1903. Seipel, Die wirtschaftsethischen Lehren der Kirchenväter, 1907. Funk, Kirchengeschichtliche Abhandlungen und Untersuchungen. I—II, 1897, 1899. Brentano, Ethik und Volkswirtschaft in der Geschichte. Rektoratsrede. 1901. — Die wirtschaftlichen Lehren des christlichen Altertums. Sitzungsberichte 1902 (München 1903). — Entwicklung der Wertlehre, 1908. Troeltsch, Die Soziallehren der christlichen Kirchen, sowie die weiter unten angeführten Schriften. Wesentlich zugrunde gelegt sind die Schriften von Schilling.

⁵⁾ z. B. Chrysostomus (in ep. I ad. Cor. hom. 34, 4 [M, LXI, 291]); Gregor v. Nazianz (Or. 43, 34 [M. 36, 544]); Theodoret v. Cyrus (Or. 2 [M. LXXXIII, 584]); Ambrosius (De. Tob. 13 [M. XIV, 776]). Vgl. hierzu die oben angeführten Schriften von Seipel, Schilling, Sommerlad. G. Kopp: Die Stellung der hl. Joh. Chrysostomus zum weltlichen Leben, 1905, S. 40. Über Augustinus siehe weiter unten.

an sich eine berechtigte Art des Erwerbs, und war nach der Synode von Elvira (um 300 n. Chr.) Bischöfen und Geistlichen nicht durchaus verboten¹⁾, wenn auch später hinsichtlich der letzteren eine andere kirchliche Praxis eingriff²⁾. Aber er war nur dann gestattet, wenn gewisse strenge ethische Voraussetzungen erfüllt waren. Wie Leo der Große († 461) bemerkte: »Qualitas lucri negotiantem aut excusat aut arguit, quia est et honestus quaestus et turpis«³⁾. Die geforderten Beschränkungen, die zuweilen nahezu an eine Verurteilung grenzen, bewegen sich vor allem in zwei Richtungen: Einmal muß der Grundsatz der Gerechtigkeit unbedingt gewahrt werden; Anwendung unredlicher Mittel, Ausbeutung des Nächsten zu eigenem Vorteil ist unter keinen Umständen gestattet⁴⁾. Sodann darf das Streben nach Gewinn das im Handel zum Ausdruck kommt, nicht maßlos sein. Das Streben nach dem größtmöglichen Gewinn wird verworfen: Es liegt vielmehr im ganzen Ideenkreise der Kirchenväter die Forderung nach Beschränkung des Gewinns⁵⁾.

¹⁾ Funk, Abhandlungen II, 63. Vgl. Funk, Historisch-politische Blätter CXXX, 1902, S. 898.

²⁾ Funk, Abhandlungen II, 73 ff. Vgl. Brentano, Die wirtschaftlichen Lehren, S. 173 ff.

³⁾ Ep. 167 (M. LIV, 1206). Eine völlige Ablehnung des Handels findet Brentano als Ausnahme bei Tertullian (Die wirtschaftlichen Lehren des christ. Altertums, S. 164), vgl. dagegen Schilling, Reichtum und Eigentum, S. 55 ff. Über das fälschlich dem Chrysostomus zugeschriebene Werk: *Opus imperfectum in Matthäum*, vgl. Schilling, Erwerb und Eigentum nach dem *Opus imperfectum*. Theolog. Quartalsschr. 1910, S. 214 ff. Es findet sich hom. 38 (M. LVI, 839 f) der Satz: »Nullus Christianus debet esse mercator, aut si voluerit esse, proiciatur de ecclesia dei.« Oder in ähnlicher Fassung: »Qui autem comparat rem, ut illam ipsam integram et immutatam dando lucretur, ille est mercator, qui de templo dei eicitur.« Mag hier der Handel völlig verurteilt sein (wie Schaub, Kampf gegen Zinswucher usw., 1905, S. 158 ff. annimmt), oder nicht, was Schilling a. a. O. zu erweisen sucht, die Stelle wäre jedenfalls im ersten Falle für die Patristik als solche nicht charakteristisch. Sie ist verwendet im *Decretum Gratiani* (c. 11 d. 88), wird aber in der späteren Literatur in einem Sinne gedeutet, daß sie nicht mehr als absolute Ablehnung des Handels erscheint. Siehe hierüber Schaub a. a. O. Später wird die scholastische Auffassung über diese Stelle zu erwähnen sein.

⁴⁾ S. z. B. Lactantius, *Inst.* 5, 16; vgl. dazu Schilling, *Reichtum und Eigentum*, S. 73 f.

⁵⁾ Vgl. die Äußerungen von Tertullian (*De idol.* c. 11), Irenaeus (*cont. haes.* IV, 30, 1); Lactantius (*Inst.* V, 18). Leo der Große verbietet den Pönitenten den Handel wegen der damit verbundenen sittlichen Gefahren: »Verum tamen poenitenti utilis est dispendia pati quam periculis negotiationis obstringi, quia difficile est inter eminentis vendentisque commercium non intervenire peccatum« (an der in Anmerkung 3 zitierten Stelle); vgl. Funk, *Abhandlungen II*, S. 66 f., S. 71. Über manche handelsfeindliche Stimmungen im christlichen Altertum, vgl. denselben: *Historisch-politische Blätter*, CXXX,

Die Reaktion gegen das Vorherrschen des Erwerbstrebens hatte Plato zu dem Worte vom »Fieberzustand« der Gesellschaft veranlaßt. Ähnliche Gedanken werden von den Kirchenvätern oftmals geäußert; zum Teil wird, wie z. B. bei Chrysostomus und Ambrosius, der zitierte Ausspruch Platos wörtlich wiederholt¹⁾. Es hing dies eng mit ihrer Stellung zum Privateigentum und Maß des Besitzes und zu dem Unterschiede von Reich und Arm zusammen, welch' letzterer zur Zeit der Kirchenväter nicht weniger scharf war wie zur Zeit Platos²⁾.

Nun sind die Kirchenväter im allgemeinen keineswegs Gegner des Privateigentums³⁾. Es wird auch ein gewisser Reichtum und standesgemäßer Luxus nicht verworfen, wenn man auch die Gesamtanschauung dahin kennzeichnen kann, daß ein mittelmäßiger, hinreichender Besitz als wünschenswert bezeichnet wird⁴⁾. Was darüber hinausgeht, soll als Almosen an die Armen verteilt werden. Ein Gedanke, der oft in einer Form vertreten wird, die an kommunistische Ideen erinnert oder direkt in solche ausmündet, wie z. B. bei Chrysostomus⁵⁾. Doch geht man im allgemeinen nicht so weit, daß die Standesunterschiede und der Unterschied von Reich und Arm beseitigt werden sollen⁶⁾. Wenn z. B. Lactantius von der allgemeinen Gleichheit der Menschen spricht, so geschieht dies nicht im Sinne einer Aufhebung der sozialen Unterschiede, sondern im Sinne der Anerkennung des Nächsten als »gleichwertiger Persönlichkeit«⁷⁾.

S. 898. Klemens v. Alexandrien wiederholt die platonische Forderung, der Kaufmann solle keine zwei Preise nennen (Paed. 3. 11 [VIII, 656 ff]); vgl. Schilling, Reichtum und Eigentum S. 45 f.

¹⁾ Vgl. Schilling, a. a. O. S. 114 u. 136.

²⁾ Vgl. die Schilderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse bei Schilling, S. 27 ff. u. 209.

³⁾ Vgl. die oben angeführten Schriften, wo die Stellung der Kirchenväter zum Eigentum ausführlich erörtert wird; vor allem das Resultat, zu dem Schilling (a. a. O. S. 208) kommt; damit übereinstimmend Troeltsch, a. a. O. S. 332. Über Klemens v. Alexandrien siehe noch Funk, Abhandlungen II, S. 45 ff. Über Klemens v. Rom: Mausbach, Der Kommunismus des hl. Klemens v. Rom. Hist.-pol. Blätter CXVI, 1895, S. 340 ff.).

⁴⁾ Schilling, a. a. O. S. 208.

⁵⁾ Vgl. Schilling, a. a. O. S. 109 ff. Die Stellung der Kirchenväter ist keineswegs eine unbedingt einheitliche, wenn sich auch ein gemeinsamer Grundton nicht verkennen läßt. Wir suchen die Anschauungen darzustellen, die man als die herrschenden bezeichnen kann, die vor allem für die Folgezeit maßgebend gewesen sind.

⁶⁾ Schilling, S. 207 ff. Als Ziel der Berufsarbeit bezeichnet Chrysostomus »die tägliche Nahrung, das ehrliche Auskommen«. Kopp, a. a. O. S. 42.

⁷⁾ Schilling, a. a. O. S. 72 f.; anders Brentano, Ethik und Volkswirtschaft, S. 9.

Wenn so das Streben nach Gewinn in dem Maße des zugebilligten Besitzes eine Grenze findet, so dient die scharfe Betonung des Prinzipes der Gerechtigkeit in Handel und Wandel zugleich auch demselben Ziele. Handel und Tausch sind nur dann gerechtfertigt, wenn die Tauschkontrahenten sich von jeder Unredlichkeit fernhalten und wenn ein gerechter Preis bezahlt wird¹⁾. Das ist der Grundzug aller Äußerungen der Kirchenväter über den Handel. Freilich wird, wie schon eingangs betont, das Wesen dieses gerechten Preises nirgends näher bestimmt.

Bei der Unmöglichkeit, auf alle Kirchenväter einzugehen, beschränken wir uns auf eine kurze Skizze der augustinischen Anschauungen²⁾. Augustinus ist auch derjenige Kirchenvater, der auf die Folgezeit bestimmend eingewirkt hat.

Beim unmittelbaren Tausch dürfen die Kontrahenten nicht von dem Wunsche erfüllt sein, möglichst billig einzukaufen bzw. teuer zu verkaufen. In beiden Fällen soll vielmehr der Wille herrschen, den gerechten Preis, das *iustum pretium* zu zahlen bzw. zu fordern. Eine Übervorteilung soll ausgeschlossen, und nur der Grundsatz der Gerechtigkeit maßgebend sein. Die entgegengesetzte Stimmung ist unerlaubt, ein »vitium«. Augustinus führt als nachzuahmendes Beispiel den Fall an, wo einer ein Buch kaufte, und dem Verkäufer desselben, dem der Wert des Buches unbekannt war, gegen dessen Erwarten einen höheren als den geforderten Preis, das »*iustum pretium*« zahlte³⁾. Worin allerdings das *iustum pretium* besteht, was die Höhe desselben bestimmt, wird an der in Betracht kommenden Stelle in keiner Weise näher erörtert. Unzweifelhaft wird aber hier ein für alle Tauschenden gleicher und für alle maßgebender Wert statuiert.

¹⁾ Vgl. Brentano, Die wirtschaftlichen Lehren, S. 178 f.

²⁾ Über Augustinus siehe das oben angeführte Buch von Schilling. Ferner Mausbach, Die Ethik des hl. Augustinus, I und II, 1909 (S. 298, Anmerkung). Weinand, Antike und moderne Gedanken über die Arbeit, dargestellt am Problem der Arbeit beim hl. Augustinus, 1911, S. 43 ff.

³⁾ De trin. XIII, 3 (M. 42, 1017 f.): Ein Schauspieler erklärte es für einen Wunsch aller Zuschauer: »*Vili vultis emere et caro vendere.*« Doch braucht dies nach Augustinus nicht der gemeinsame Wunsch aller zu sein: »*Sed quoniam revera vitium est, potest quisque adipisci eiusmodi iustitiam vel alicuius alterius vitii, quod huic contrarium est, incurere pestilentiam, qua huic resistat et vincat. Nam scio ipse hominem, cum venalis codex ei fuisset oblatum, pretiique eius ignarum et ideo quiddam exiguum poscentem cerneret venditorem, iustum pretium, quod multo amplius erat, nec opinanti dedisse.*« Es ist hier zunächst nur vom Tausche die Rede, nicht vom Handel, wie z. B. Weinand (a. a. O. S. 45 f.) irrtümlicherweise annimmt.

An einer anderen Stelle sucht Augustinus den Wert der Waren tiefer zu begründen¹⁾.

Er spricht hier zunächst davon, daß lebende Dinge vor leblosen, vernünftige vor unvernünftigen einen Vorrang haben, der in der Ordnung der Natur, dem *ordo naturae* begründet ist. Dieser Art der Schätzung steht eine andere gänzlich von ihr verschiedene gegenüber, die nicht auf der natürlichen Rangordnung fußt, sondern stattfindet in bezug auf das menschliche Bedürfnis. Das Bedürfen der Menschen bildet den letzten Grund dafür, daß z. B. ein Pferd teurer bezahlt wird als ein Sklave, obwohl der letztere nach der Rangordnung der Natur bedeutend höher steht: »*Est autem alius atque alius pro suo cuiusque usu aestimationis modus, quo fit, ut quaedam sensu carentia quibusdam sentientibus praeponamus in tantum, ut si potestas esset, ea prorsus de natura rerum auferre vellemus, sive quem in ea locum habeant ignorantes, sive etiamsi sciamus, nostris ea commodis postponentes. Quis enim non domi suae panem habere quam mures, nummos quam pulices malit? Sed quid mirum, cum ipsorum etiam hominum aestimatione, quorum certe natura tantae est dignitatis, plerumque carius comparetur equus quam servus, gemma quam famula? Ita libertate iudicandi plurimum distat ratio considerantis a necessitate indigentis seu voluptate cupientis, cum ista quid per se ipsum in rerum gradibus pendat, necessitas autem quid propter quid expetat, cogitet; et ista quid verum luci mentis appareat, voluptas vero, quid iucundum corporis sensibus blandiatur, exquirat.*« Unzweifelhaft wird an dieser Stelle die Preisbildung zurückgeführt auf den verschiedenen Grad des menschlichen Bedürfnisses; es liegt hier der Keim zu einer subjektiven Werttheorie vor. Allerdings hat Augustinus die Bedeutung des hier ausgesprochenen Satzes für die Lehre vom gerechten Preis nicht erörtert. Es handelt sich um eine mehr zufällige Äußerung, die freilich in der Folgezeit unzählige Male wiederholt wurde.

Wie stellt sich Augustinus zum Handel? Zunächst ist ihm die volkswirtschaftliche Funktion desselben durchaus bekannt. Sie besteht darin, daß Waren aus Gegenden, wo sie häufig vorhanden sind, dahin geschafft werden, wo Mangel herrscht. Der Handel gehört also zu den Erwerbszweigen, die in der menschlichen *necessitas et indigentia* Grund und Berechtigung finden²⁾. Dementsprechend gehört der Handelsgewinn zu den erlaubten Erwerbseinkünften.

¹⁾ De civ. Dei XI, c. 16 (M. 41, 331).

²⁾ En. in. ps. 83,8 (M. 37, 1062) Schilling, a. a. O. S. 249.

So läßt Augustinus einen Kaufmann den Gedanken, daß der Handel sittlich nicht gestattet sei, zurückweisen¹⁾: »Ecce ego affero quidem ex longinquo merces ad ea loca, in quibus non sunt ea, quae attulero; unde vivam, tanquam mercedem laboris mei peto, ut carius vendam, quam emerim. Unde enim vivam, cum scriptum sit: Dignus est operarius mercede sua (Luc. 10, 7)«²⁾. Der Handelsgewinn erscheint also als berechtigtes Arbeitseinkommen. Natürlich liegt es im Sinne Augustins, daß auch der Kaufmann streng an die Prinzipien der Gerechtigkeit gebunden ist. Auch der Händler darf nicht von dem Wunsche erfüllt sein »billig einzukaufen und teuer zu verkaufen«. Sowohl als Käufer wie als Verkäufer muß er einen gerechten Preis zahlen bzw. fordern. Davon zu trennen ist das Streben teurer zu verkaufen, wie man gekauft hat. Das letztere ist gestattet, wenn die Forderungen des iustum pretium beachtet werden, entspricht auch durchaus dem allgemeinen sittlichen Empfinden: »Possem enim dicere«, verteidigt der oben erwähnte Kaufmann sich weiter: »tanto emi, sed tanto vendam; si placet, eme. Non enim istam veritatem audiens emptor repelleretur, et non potius omnes accurrerent, quia plus fidem quam mercem diligerent«.

Die erlaubte Höhe des Handelsgewinnes findet seine Grenze in dem Maße des zugebilligten Besitzes überhaupt. Wenn nun auch Augustin den Gedanken der allgemein-menschlichen Gleichheit hervorhebt und auf den sozial bedeutungsvollen Gedanken hinweist, daß alle Menschen »socii« sein sollten³⁾, so fordert er doch keineswegs eine absolute Gleichheit des Besitzes und will nicht etwa alle auf den absolut notwendigen Lebensunterhalt, das Existenzminimum beschränken. Das Erwerbsstreben überhaupt soll seine Grenze finden mit der Erlangung des standesgemäßen Einkommens, des »congruens habitus personae hominis, quo habitu non sit inconveniens eis, cum quibus honeste officioseque vivendum est«⁴⁾.

Es liegt also der Gedanke vor, daß der Gewinn erlaubt sei, weil die Gesellschaft des Handels bedürfe und deshalb dem Kaufmann eine wirtschaftliche Existenz ermöglichen müsse. Dies geschieht eben in Form des Gewinnes.

¹⁾ En. in ps. 70. s. 1, 17 (M. 36, 886 f.). Vgl. dazu Funk, Abhandlung II, S. 68 ff.

²⁾ a. a. O.

³⁾ Ep. 155, 4. 14 (M. 33, 672); vgl. Schilling, a. a. O. S. 217.

⁴⁾ Ep. 130, 6, 12 (M. 33, 498 f.). Schilling, a. a. O. S. 246.

Doch betont Augustinus häufig die sittlichen Gefahren, die mit dem Handel verknüpft sind. Wenn auch alle Erwerbstätigkeiten Veranlassung geben können, die Gebote der Ethik zu übertreten, so liegt dies doch dem Handel besonders nahe¹⁾. Weil das Streben nach Gewinn leicht maßlos ist, die Seele ausschließlich gefangen nimmt²⁾, so daß die Erfüllung höherer Aufgaben unmöglich wird und so zur Habsucht und den daraus sich ergebenden Sünden führt.

In der Idee, daß jede Ware einen gerechten Wert habe, in der Erfassung der volkswirtschaftlichen Funktion des Handels, in der Rechtfertigung des Gewinnes als Arbeitslohnes vom Standpunkt der Gesellschaft aus, sowie in der Forderung nach Beschränkung des Gewinnes zeigt sich deutlich ein platonischer Einfluß, wenn auch im einzelnen die extrem-antikapitalistischen Forderungen des griechischen Philosophen bei Augustinus nicht wiederkehren. Die Verwendung des Gedankens, daß jeder Arbeiter seines Lohnes wert sei, sowie die Warnung vor den sittlichen Gefahren verleihen der augustinischen Lehre vom Handel ein christliches Gepräge.

Wenn auch Augustinus sich von allen Kirchenvätern durch maßvolle Ruhe seiner Ansichten auszeichnet, so entspricht doch seine Stellung zum Handel durchaus den Anschauungen, die in der altkirchlichen Literatur im allgemeinen herrschen und im praktischen Leben der altchristlichen Zeit betätigt sind. Jedenfalls ist, wie schon bemerkt, Augustinus für die Folgezeit maßgebend geworden³⁾.

Mit dem, was im Vorstehenden über die Wertlehre der Kirchenväter gesagt ist, stimmt die von Brentano gegebene Darstellung nicht überein⁴⁾. Nach ihm gehen die Kirchenväter aus von der natürlichen Gleichheit aller Menschen und setzen so einen

¹⁾ En in ps. 70, s. 1, 17 (M. 36, 886 f.).

²⁾ De op. Monach. 15, 16 (M. 40, 561): »aliud . . . est corpore laborare animo libero sicut opifex, si non sit fraudulentus et avarus et privatae rei avidus; aliud autem ipsum animum occupare curis colligendae sine corporis labore pecuniae, sicut sunt vel negotiatores vel procuratores vel conductores.« cf. serm. 344, 7 (M. 39, 1517): Hier erscheint der Kaufmann als Beispiel eines habsüchtigen Menschen.

³⁾ Die für die Stellung Augustins zum Handel maßgebende Stelle En. in ps. 70, s. 1, 17 findet sich als *Palea* im *Decretum Gratiani* wieder (c. 12, D. 88). Gratian selbst führt als von Augustinus stammend noch den Satz an: »negotiarum . . . aliquando licet, aliquando non licet; antequam enim ecclesiasticus quis sit, licet ei negotiari, facto iam non licet« (c. 10, D. 88). Derselbe ist den *Quaest. veteris et novi testamenti* c. 127 i. f. (M. 35, 2385) entnommen, die jedoch nicht von Augustinus stammen.

⁴⁾ Vgl. Brentano, *Ethik und Volkswirtschaft*, S. 8 ff.; *Die wirtschaftlichen Lehren des christlichen Altertums*, S. 178 ff.; *Die Entwicklung der Wertlehre*, S. 13 ff.

normalen Menschen voraus mit normalen Bedürfnissen. Die Bedeutung, die einem Gute für die Befriedigung dieses normalen Bedürfnisses zukommt, ist dessen Wert, der also für alle Menschen derselbe ist. Die subjektiven Momente, die abweichend hiervon die Bedeutung, die ein einzelner einem Gute beimißt, beeinflussen, müssen für die Preisbestimmung ausscheiden. »Der konkrete Gebrauchswert eines Gutes erscheint somit als etwas Gegebenes. Alle subjektiven Wertbestimmungsgründe werden als gleich gesetzt und damit eliminiert, und somit bleibt als einziges wertbestimmendes Moment nur mehr das objektive der Herstellungs- — oder Beschaffungskosten«¹⁾. Es darf also für ein Gut nur so viel genommen werden, als dem Kostenwert entspricht. Die Kirchenväter sind Vertreter einer objektiven Werttheorie. An einer anderen Stelle wiederholt Brentano dasselbe: »Nur der Handel war gegen den Vorwurf der Gewinnsucht geschützt und galt daher als erlaubt, bei dem der Händler dem Verkäufer einen gerechten Preis zahlt und beim Wiederverkauf nur so viel zum Einkaufspreis zuschlägt, als zu seinem und seiner Familie Unterhalt absolut notwendig ist. Damit waren die Beschaffungskosten eines Gutes zum Maßstab seines Wertes gemacht, und dabei war es nicht gestattet, die Kosten des Lebensunterhaltes individuell verschieden zu berechnen«²⁾.

Daß die Kirchenväter von der natürlichen Gleichheit aller Menschen ausgehen, in dem Sinne, wie Brentano es hier annimmt, ist nicht richtig, wie schon oben bemerkt wurde. Der gerechte Preis der Kirchenväter ist keineswegs das Ergebnis abstrakter Deduktion aus allgemeinen Prinzipien, sondern eher der Bestimmung seiner Höhe nach ein vulgärer, aus dem Leben entnommener Gedanke. Es bildet sich auf dem Markte ein mehr oder minder bestimmter Preis, von dem abzuweichen als ungerecht erscheint. Daß die Kirchenväter den Preis der Güter nach den Herstellungskosten bestimmt wissen wollen, dafür findet sich in der patristischen Literatur kein Zeugnis. Höchstens könnte man darin einen Ansatz zu einer objektiven Werttheorie sehen, daß z. B. nach Augustinus der Gewinn des Kaufmanns als Arbeitslohn gerechtfertigt wird und auf den standesgemäßen Lebensunterhalt beschränkt erscheint. Der Kaufmann darf also in seinen Preisen die Beschaffungskosten der Ware und seine Arbeit berechnen, also die Herstellungskosten. Aber in dieser Form findet sich der Gedanke bei Augustinus nicht: Er betont nur, daß der Handel volkswirtschaftlich notwendig

¹⁾ Die wirtschaftlichen Lehren des christlichen Altertums, S. 178 f.

²⁾ Entwicklung der Wertlehre, S. 14.

sei, und daß man damit auch den Gewinn gestatten müsse, ohne den der Händler eben nicht bestehen könne, ganz abgesehen davon, daß von einer Beschränkung des Handelsprofits auf ein für alle gleiches Existenzminimum keine Rede ist. Von einer Wertlehre wird gar nicht gesprochen. Auch vom Standpunkt einer subjektiven Werttheorie wäre der gekennzeichnete Rechtfertigungsversuch des Handelsgewinnes durchaus verständlich. Die einzige Spur einer Werttheorie, die bei Augustinus zu finden ist, läßt in ihm eher einen subjektiven Werttheoriker sehen, indem der Wert der Dinge auf das menschliche Bedürfnis zurückgeführt wird. In letzterem Sinne hat Augustinus auch auf das ganze Mittelalter eingewirkt. Gewiß ist es richtig, daß ein normaler Wert angenommen wird, indem die subjektiven Wertbestimmungsgründe, soweit sie ein Abweichen von dem allgemeinen Marktpreis bewirken könnten, von der Beeinflussung des Wertes ausgeschlossen werden. Aber damit liegt noch nicht die Notwendigkeit vor, auf das objektive Moment der Herstellungskosten zurückzugreifen. Es könnte doch auch die allgemeine Schätzung wertbestimmend sein, wenn auch die individuellen abweichenden Schätzungen den Preis nicht bestimmen würden. Aber, wie gesagt, kann von einer eigentlichen Werttheorie in der Patristik keine Rede sein.

Das römische Recht kennt im Gegensatz zu den bisher behandelten Lehren an sich das Ideal eines gerechten Preises, der im Wirtschaftsleben eingehalten werden soll, nicht. Es gilt vielmehr der Grundsatz unbedingter Freiheit des Kaufvertrages, auch dann, wenn eine Übervorteilung des einen Teiles durch den anderen vorliegt. So sagt Paulus: »Quemadmodum in emendo et vendendo naturaliter concessum est, quod pluris sit minoris emere, quod minoris sit, pluris vendere et ita invicem se circumscribere, ita in locationibus quoque et conductionibus iuris est«²⁾.

Eine Modifikation dieses Grundsatzes erfolgte dann dahin, daß unter gewissen Umständen durch das Recht ein bestimmter Preis durchgesetzt werden müsse, wenn z. B. ein Gut die vereinbarte Qualität nicht hatte, oder wenn sonst eine Täuschung eines Kontrahenten vorgekommen war. Dann hatte der Richter ein Urteil über den Wert zu fällen, ein »iustum (verum) pretium« zu

¹⁾ Kaula, Der Wertbegriff im römischen Recht. Z. f. g. St. (1902), S. 385 ff. (vgl. die Gesch. Entwicklung der modernen Werttheorien, S. 5 ff.), ferner Oertmann, Die Volkswirtschaftslehre des Corpus iuris civilis, S. 37 ff.

²⁾ l. 22, § 3 D. 19, 2; cf. l. 16, § 4 D. 4, 4: »Idem Pomponius ait, in pretio emptionis et venditionis naturaliter licere contrahentibus se circumvenire«.

bestimmen. Über die Bemessung desselben verlangt Paulus im Anschluß an Sextus Pedius: »Sextus quoque Pedius ait, pretia rerum non ex affectione, nec utilitate singulorum, sed communiter fungi«¹⁾. Es wird also hier der Affektionspreis zurückgewiesen und verlangt, daß der Richter einen normalen, für alle gleichen Wert seiner Entscheidung zugrunde lege. Es wird aber nicht davon gesprochen, daß dieser etwa im ganzen Wirtschaftsleben durchgeführt werden solle.

Das Prinzip der Vertragsfreiheit erlitt zur Zeit Diokletians eine Ausnahme²⁾: In dem Falle, wo eine Benachteiligung über die Hälfte des gerechten Preises hinaus stattgefunden hat, ist der Vertrag anfechtbar im Hinblick auf die Ungerechtigkeit des Preises³⁾.

Noch weiter ging das Preisedikt Diokletians, indem hier ein Maximaltarif festgelegt wurde. Dasselbe taten einige spätere römische Kaiser, die eine Beschränkung des Gewinnes des Zwischenhandels zu erreichen suchten⁴⁾. Diese Tendenz wiederstrebt dem ursprünglichen Geiste des römischen Rechts durchaus.

Das römische Recht gerade in seinem ursprünglichen Geiste hat aber, wie noch zu zeigen sein wird, die scholastische Preislehre im Verlaufe ihrer Entwicklung wesentlich beeinflußt.

¹⁾ l. 33 D. 9, 2. Vgl. Kaulla, a. a. O. Hiernach Brentano, Entwicklung der Wertlehre, S. 10ff.

²⁾ Vgl. Endemann, Studien II, S. 30. Oertmann, a. a. O. S. 40. Kaulla, a. a. O. S. 35 ff.

³⁾ l. 8 C. 4, 44.

⁴⁾ Kaulla, a. a. O. S. 42 ff.; S. 45.

II.

Die Lehre vom gerechten Preis bei Thomas v. Aquin.

Leben und Schriften.

Bezüglich des Lebens, der Schriften und der allgemeinen Bedeutung des Thomas von Aquino, des größten Theologen des Mittelalters, begnügen wir uns mit ganz wenigen einleitenden Bemerkungen, soweit sie zum Verständnis der folgenden Darlegungen unbedingt erforderlich sind¹⁾. Thomas wurde 1227 geboren, war zunächst in Paris, dann in Köln Schüler des Albertus Magnus und starb als Mitglied des Dominikaner-Ordens im Jahre 1274.

Die zerstreuten Äußerungen über wirtschaftliche Dinge, die sich in seinen Werken finden, sind in neuerer Zeit Gegenstand eifrigem Studiums gewesen. Vor allem wohl deshalb, weil gewisse Elemente der thomistischen Gesellschafts- und Staatslehre auf manche soziale Strömungen der Gegenwart in bedeutendem Maße eingewirkt haben. So wird demjenigen, der sich mit der Erforschung der modernen sozialen Literatur beschäftigt, der Name Thomas von Aquin ungezählte Male begegnet sein. Auch im Verlaufe unserer Darstellung werden wir wenigstens kurz darauf hinzuweisen haben, daß auch die thomistische Wertlehre der Ausgangspunkt wichtiger Forderungen an das moderne Wirtschaftsleben gewesen ist. Im übrigen gehört eine eingehendere Behandlung dieser Frage nicht in den Rahmen vorliegender Arbeit.

Für die Wertlehre des Thomas v. Aquin kommen als Quelle mehr oder minder alle seine Werke in Betracht. Wir beschränken uns darauf, die im folgenden am meisten benutzten anzuführen, wobei zugleich die Abfassungszeit angegeben wird. Das letztere ist deshalb nötig, weil in manchen Punkten, wie z. B. die Behandlung der Wucherlehre zeigen wird, mit einer Entwicklung der thomistischen Ansichten zu rechnen ist, die sich naturgemäß ohne Kenntnis der Chronologie seiner Werke nicht ermitteln läßt.

Neben seinen beiden Hauptwerken, der *Summa theologiae* (1265—1273) und der *Summa contra gentiles* (1259—1264), die manches hierher Gehörende enthalten, sind vor allem seine Kom-

¹⁾ Vgl. zum folgd. Grabmann, *Thomas v. Aquin*, 1912. Mausbach, *Art. Thomas v. Aquin* im *K. L.* XI, 1626 ff. Eine eingehendere literarkritische Behandlung der thomistischen Schriften, soweit sie für seine Rechts- und Wirtschaftslehre in Betracht kommen, siehe bei Kuhlmann, *D. Gesetzesbegriff* usw. S. 75 ff.

mentare zu Aristoteles zu berücksichtigen. Thomas gilt als der beste Aristoteleskenner des Mittelalters. Er veranlaßte selbst seinen Ordensgenossen Wilhelm von Moerbeke, eine wortgetreue Übersetzung der aristotelischen Schriften herzustellen, die er dann seinen Erläuterungen zugrunde legte. Gibt noch Albertus Magnus in seinen Kommentaren eine freie Umschreibung des aristotelischen Textes, die er mit eigenen Gedanken durchwebt, so legt Thomas das Hauptgewicht darauf, den Gedankengang des Aristoteles wortgetreu und übersichtlich seinem inneren Zusammenhange nach zur Darstellung zu bringen. Von den auf diese Weise verfaßten Kommentaren kommen für uns in Betracht der zur nikomachischen Ethik, der wohl in den Jahren 1261—1264 verfaßt ist, sowie der Kommentar zur Politik (1272), von dem jedoch nur die ersten vier Bücher echt sind. In der Art der thomistischen Kommentare liegt es begründet, daß das in ihnen Gesagte nicht ohne weiteres als eigene Meinung des Verfassers angesehen werden kann. Man wird daher im allgemeinen die Kommentare zur Feststellung der Gedanken des Thomas v. Aquin nur dann verwerten können, wenn dieselben Ansichten in seinen selbständigen Schriften wiederkehren, oder sich sonst aus dem Zusammenhang ergibt, daß Thomas den betreffenden Gedanken selbst zustimmt¹⁾. Von den übrigen Schriften sind neben dem umfangreichen Sentenzen-Kommentar (1253—1255) die Quaestiones quodlibetales (1269—1274), sowie die Quaestio disputata de Malo (1260—1268) zu nennen. Unter der großen Zahl der kleineren Schriften sind besonders wichtig: De regimine principum, wovon jedoch nur I—II, c. 4 echt sind [1266?]²⁾; sowie de regimine Judaeorum (1263—1267?), die in den Ausgaben als opuscula XXI bzw. XXII sich finden. Das op. LXVII de emptione et venditione, das wichtige Erörterungen über den Kauf auf Kredit enthält, wird im allgemeinen Thomas zugeschrieben, wenn dessen Autorschaft auch nicht unbedingt sicher ist. Unter den thomistischen Kommentaren zum Neuen Testament ist häufiger verwendet die Catena aurea, die in Form einer Zusammenstellung von Väterzitate eine Erläuterung der vier Evangelien bietet, weil aus ihr zu einem guten Teile das Maß der Beeinflussung der thomistischen Gedanken durch die Patristik erschlossen werden kann.

¹⁾ Vgl. Maurenbrecher, Thomas v. Aquinos Stellung zum Wirtschaftsleben seiner Zeit, S. 24 ff.; vgl. Kuhlmann, a. a. O. S. 94 f., der etwas kritischer ist, aber mit ersterem doch im Prinzip übereinstimmt.

²⁾ Daß wenigstens diese Teile unverfälscht thomistisch sind, betont Kuhlmann, a. a. O. S. 85.

A. Allgemeines aus den wirtschaftlichen Anschauungen des Thomas v. Aquin.

a) Eigentumslehre und Standesprinzip.

Es ist alsdann ein kurzer Überblick voranzuschicken über einige Anschauungen, die für das Wirtschaftsbild des Aquinaten grundlegend sind, auf die auch im folgenden mehrfach hingewiesen werden muß, zunächst über die thomistische Eigentumslehre¹⁾.

Thomas folgt in seiner Eigentumslehre im wesentlichen den Anschauungen der altkirchlichen Zeit. Der natürliche Zweck der Güter ist der, dem Unterhalte, dem Gebrauche aller Menschen zu dienen. Diesem Ziele widerspricht das Privateigentum, soweit man darunter die *potestas procurandi et dispensandi* versteht, nicht, es dient vielmehr seiner besseren Erreichung. Denn das menschliche Zusammenleben erfordert Privateigentum, weil dann jeder für seinen eigenen Besitz in erhöhtem Grade sorgt und nicht die Nachlässigkeit eintritt, die Kommunismus zur Folge haben würde, und weil unter Herrschaft des Privateigentums das Wirtschaftsleben besser und friedlicher von statten geht.

Jedoch geht die Aufgabe der Güter, allen Menschen zum Unterhalt zu dienen, individuellen Zwecken vor²⁾. Hieraus ergeben sich für die Verteilung der Güter wichtige Prinzipien.

Übermäßiger Reichtum einzelner ist, so betont Thomas, ohne die Armut anderer nicht möglich: »in exterioribus divitiis non potest unus homo superabundare nisi alter deficiat, quia bona temporalia non possunt simul possideri a multis«³⁾, und deshalb als dem natürlichen Recht widerstreitend abzulehnen: »res, quas aliqui superabundanter habent, ex naturali iure debentur pauperum sustentationi«⁴⁾. »Quoad proprietatem« gehören die Güter zwar einzelnen, »quoad usum« aber allen⁵⁾.

1) Maurenbrecher, a. a. O. S. 96 ff. Walter, Das Eigentum nach der Lehre des hl. Thomas v. Aquin, S. 12 ff. Schaub: Eigentumslehre nach Thomas v. Aquin usw., S. 259 ff. v. Hertling, Kleine Schriften, S. 140 ff. Schilling, Reichtum und Eigentum, S. 209 ff. Vgl. auch Walter, Art. Thomas v. Aquin im H. W. St. VII, 1186 sowie den Art. von Endres über Thomas v. Aquin. St d. G. V, 443 ff. Kuhn, Die Probleme usw., S. 67 ff. In den angeführten Schriften zugleich Näheres über die rechtsphilosophische Stellung des Privateigentums bei Thomas, deren Behandlung hier zu weit führen würde.

2) II, II 66, a. 2, a. 7.

3) II, II 118, a. 1, ad 2.

4) II, II 66 a., 7 c.

5) II, II 32, a. 5, ad 2. Feugueray, Essai etc., S. 179 ff. sieht in dieser Scheidung mit Recht den Kern der thomistischen Eigentumslehre.

Soll so der Einzelne nicht übermäßig reich sein, so verlangt Thomas doch andererseits keineswegs Gleichheit des Besitzes. Sein Ideal ist das standesgemäße Auskommen aller. Thomas scheidet nämlich zwischen dem *status individui*, worunter er etwa das versteht, was wir heute als Existenzminimum bezeichnen, und dem *status personae*. Im Begriff des letzteren liegt das Standesgemäße¹⁾. Man soll dem Kreise, dem man zugehört, entsprechend leben, wie es die Sitte heischt, »decenter«. Daraus ergibt sich für Thomas das wichtige Prinzip: »*necesse est, quod bonum hominis circa ea (sc. bona exteriora) consistat in quadam mensura, dum scilicet homo secundum aliquam mensuram quaerit habere exteriores divitias, prout sunt necessariae ad vitam eius secundum suam conditionem.*« Ein Überschreiten dieses Maßes ist sündhaft²⁾.

Nun erfahren allerdings diese Forderungen gewisse Abschwächungen, auf die wenigstens kurz hingewiesen werden muß. Einmal ist der Begriff des standesgemäßen Unterhaltes seinen Grenzen nach etwas flüchtig: »*Huiusmodi necessarii terminus non est in indivisibili constitutus; sed multis additis non potest diiudicari esse ultra tale necessarium, et multis subtractis adhuc remanet, unde possit convenienter aliquis vitam transigere secundum proprium statum*«³⁾. Sodann besteht eine strenge Verpflichtung zum Almosengeben im einzelnen Falle nur dann, wenn auf seiten des Armen wirkliche Not vorhanden ist, was der Beurteilung des einzelnen überlassen bleibt⁴⁾. Aber wie Maurenbrecher mit Recht hervorhebt, bedeuten diese Momente keine Aufhebung des allgemeinen Gedankens, daß jeder auf den standesgemäßen Unterhalt sich beschränken solle. Die Idee einer Entwicklung, eines Aufsteigens von Stand zu Stand kennt Thomas nicht⁵⁾.

Auf die Quellen des thomistischen Standesprinzips wird im Folgenden vielfach hinzuweisen sein.

b) Arbeitsteilung.

Der Mensch ist von Natur zum Gemeinschaftsleben bestimmt: Das ist das Grundgesetz der thomistischen Gesellschaftslehre: »Naturale . . . est homini, ut sit animal sociale et politicum, in mul-

¹⁾ II, II 32, a. 5, c. quodl. VIII, a. 12 vgl. Maurenbrecher, a. a. O. S. 48 ff. Hilgenreiner, Die Erwerbsarbeit usw., S. 537 f.

²⁾ II, II 118, a. 1 c.

³⁾ II, II 32, a. 6 c. Vgl. Hilgenreiner, a. a. O. S. 547 f.

⁴⁾ II, II 32, a. 5.

⁵⁾ Vgl. Maurenbrecher, a. a. O. S. 50.

titudine vivens«¹⁾. Die »naturalis necessitas« aber, die ihn im letzten Grunde zum Gemeinschaftsleben zwingt, die das tiefste Fundament des Gesellschaftslebens bildet, ist wirtschaftlicher Art.

Während die Natur die Tiere mit dem ausrüstet, was sie an Nahrung und Mitteln zur Verteidigung brauchen, besitzt der Mensch von Natur aus nichts von alledem; er besitzt an Stelle dessen die Vernunft, die ihn in den Stand setzt, sich vermittelst seiner Hände zu erarbeiten, was er zur Befriedigung seiner Bedürfnisse braucht²⁾.

Aber der einzelne Mensch kann sich allein nicht in genügender Weise seinen Lebensunterhalt erwerben. Die Zahl seiner Bedürfnisse ist zu groß, als daß für ihn eine Selbstgenügsamkeit, ein »sufficere per se« möglich wäre. Und daher ist der Mensch von Natur gezwungen, mit anderen zusammenzuleben, um in der Gemeinschaft seinen Bedarf an dem, was zum Leben notwendig ist, in ausreichendem Maße decken zu können. Hier liegt der tiefere Grund des Satzes: »Naturaliter inditum est homini, ut in societate vivat«³⁾.

Der Vorteil, den das Gemeinschaftsleben mit sich bringt, der ihm eben seine fundamentale Bedeutung verleiht, liegt aber darin, daß es eine Arbeitsteilung, eine Berufsteilung ermöglicht.

Wie bei den Bienen, sagt Thomas v. Aquin, die einen Honig sammeln, die anderen Zellen bauen⁴⁾, wie im menschlichen Körper zwischen den einzelnen Gliedern eine Teilung der Verrichtungen stattfindet⁵⁾, so haben wir auch in der Gemeinschaft eine Teilung der Arbeit: Die einen sind Ackerbauer und Viehzüchter, die anderen Schuster, Baumeister usw.⁶⁾. Die nächstliegende natürliche Ursache dieser Berufsteilung ist die Verschiedenheit der Neigungen bei den einzelnen Menschen, der letzte Grund aber liegt in der göttlichen Vorsehung, der »divina providentia, quae ita hominum status distribuit, ut nihil unquam deesse inveniatur de necessariis ad vitam«⁷⁾. So findet der einzelne in der Gesellschaft eine Ergänzung seiner persönlichen Schwäche und Unzulänglichkeit.

1) De regimine principum I. c. 1.

2) l. c.

3) S. c. G. c. III 134.

4) l. c.

5) Quodlib. VII, 17.

6) S. c. G. c. III 134.

7) Quodlib. VII, 17; S. c. G. III c. 134. Über die religiöse Wertung der Arbeit bei Thomas v. Aquin, vgl. N. Paulus, Histor. Jahrb. XXXII, S. 727 ff.

Die gesellschaftliche Arbeitsteilung bringt aber eines mit sich: Die Bedarfsdeckung für den einzelnen innerhalb der Gesellschaft, die auf Privateigentum fundiert ist, ist nur möglich auf dem Wege des Tauschverkehrs: »Der Verkehr ist die Grundlage jeder Bedarfsdeckung geworden«¹⁾. Der Austausch der Dinge wächst so gewissermaßen aus dem Wesen der menschlichen Gemeinschaft hervor. Der Zweck des Gesellschaftslebens, die volle und bessere Befriedigung der menschlichen Bedürfnisse, wird erreicht durch Kauf und Verkauf. Daher der Satz: »Emptio et venditio videtur esse introducta pro communi utilitate utriusque, dum scilicet unus indiget re alterius et e converso«²⁾.

Und wie einerseits das Gemeinschaftsleben den Tauschverkehr mit sich bringt, so bildet er andererseits wieder ein Band, das die Mitglieder der Gesellschaft untereinander eint. »Societas hominum«, bemerkt Thomas gelegentlich einmal, »maxime conservatur per hoc, quod homines emendo et vendendo sibi invicem res suas communicant, quibus indigent«³⁾.

c) Tauschverkehr und Handel in der Stadtwirtschaft.

Wir haben die Bedeutung dargelegt, die nach Thomas v. Aquin dem Warenaustausch innerhalb der Gesellschaft zukommt. Gehen wir jetzt weiter.

Die *societas*, die Thomas v. Aquin vorschwebt, und der im wesentlichen die geschilderte wirtschaftliche Bedeutung zukommt, ist die Stadtgemeinde, die *civitas*. Sie erscheint ihm als wirtschaftliche Einheit, sie soll im Kerne die Funktionen erfüllen, die Thomas der menschlichen Gesellschaft im allgemeinen zuschreibt.

Damit ergibt sich eines: Die Selbstgenügsamkeit, die dem Einzelnen nicht zukommt, deren Unmöglichkeit ihn zum Gemeinschaftsleben, das in der *civitas* seine eigentlichste Verkörperung findet, zwingt, sie muß der Gemeinschaft als solcher zukommen: »Cum autem homini competat in multitudine vivere, quia sibi non sufficit ad necessaria vitae, si solitarius maneat, oportet, quod tanto sit perfectior multitudinis societas, quanto magis, per se sufficiens erit ad necessaria vitae«⁴⁾. Wenn es selbstverständlich ist, daß in einer Stadt alles vorhanden sein muß, was zum Leben nötig ist, so liegt es doch mehr in der Idee der *civitas*,

¹⁾ Maurenbrecher, a. a. O. S. 59. Vgl. ferner Hilgenreiner, a. a. O. S. 114 ff.

²⁾ II, II q. 77, a. 1 c.

³⁾ I, II q. 105, a. 2, ob. 3.

⁴⁾ De reg. princ. I. c. 1.

daß dieses »Genügen« ein »Aus-sich-Genügen«, eine »per se sufficientia« sei, die nicht auf den Handel, auf Zufuhr von außen, als Quelle ihrer Verwirklichung angewiesen ist. Daher der Satz: »Dignior . . est civitas, si abundantiam rerum habet ex territorio proprio, quam si per mercatores abundet«¹⁾.

Der natürliche Zustand der Versorgung einer Stadt ist also der, daß sie alles zum Leben Nötige in eigenem Besitze hat. Aber dieses mehr oder minder große Selbstgenügen baut sich selbstverständlich auf Arbeitsteilung und Tauschverkehr auf; es wird durch gemeinsame Arbeit aller Bürger hervorgebracht²⁾.

Diesen Tauschverkehr unter den Bürgern der Stadt selbst, haben wir uns als unmittelbaren Austausch zwischen Produzent und Konsument zu denken³⁾, ohne Vermittelung eines eigenen Händlerstandes. Das ist nach der ganzen Wirtschaftsverfassung des Mittelalters klar und geht deutlich auch aus der Art und Weise hervor, wie Thomas Zufuhr von außen und Händlerstand als entsprechende Begriffe hinstellt und kritisiert. Die Schäden, die der Handel mit sich bringt, erscheinen lediglich als Schäden des interlokalen Austausches⁴⁾. Die Form des unmittelbaren Tausches wird unten näher zu besprechen sein.

Ein volle Selbstgenügsamkeit ist aber nicht zu erreichen; ohne Zufuhr von außen und ohne Handel auszukommen, ist unmöglich und zwar aus zwei Gründen: Einmal läßt sich kaum ein Ort finden, an dem alles vorhanden wäre, was zum Leben notwendig ist. In irgendeiner Hinsicht wird stets ein Mangel vorhanden sein und deshalb Zufuhr von außerhalb nötig werden⁵⁾. Sodann ist häufig der eine oder andere Gegenstand in der Stadt selbst im Überfluß vorhanden, so daß er von den Einwohnern selbst nicht konsumiert werden kann, also verderben müßte, wenn er nicht durch den Handel anderswohin transportiert würde⁶⁾. Für beide Fälle tritt ein eigener Händlerstand in Erscheinung; der

¹⁾ De reg. princ. II. c. 3.

²⁾ Man vgl. Com. in Pol. Arist. III, l. 5, d (zu Ar. III, 4, 3), wo Thomas den aristotelischen Gedanken, der Nutzen des Zusammenlebens bestände in der Verwirklichung des bene vivere, dahin erklärt: »ad quod (sc. bene vivere) unusquisque affert suam partem, sicut videmus in qualibet communitate, quod unus servit communitati de uno officio, alius de alio et sic omnes communiter bene vivunt.« Über das Verhältnis zu Aristoteles vgl. Maurenbrecher l. c. S. 44.

³⁾ cf. Maurenbrecher, a. a. O. S. 52.

⁴⁾ De reg. princ. II, c. 3. Übrigens siehe unten.

⁵⁾ l. c.

⁶⁾ l. c.

interlokale Austausch vollzieht sich unter seiner Vermittlung, nicht unmittelbar. Auch auf das Wesen des Handels wird unten zurückzukommen sein:

Natürlich gibt Thomas der Selbstversorgung vor der Versorgung durch den Handel den Vorzug¹⁾. Er führt die verschiedensten Gründe dafür an: Die Selbstgenügsamkeit hat den Vorteil größerer Stetigkeit und Sicherheit in der Versorgung mit Lebensmitteln in Kriegs- und Friedenszeiten; das Leben der Kaufleute verweichlicht und entkräftet; Zerstörung der heimischen Sitte durch Berührung mit fremden Völkern; sittliche Gefahren, die mit dem Handel verknüpft sind. Vor allem findet, wenn die Bürger selbst Handel treiben, im ganzen städtischen Leben eine Umwälzung statt:

»Rursus, si cives ipsi mercationibus fuerint dediti; pandetur pluribus vitiis additus; nam cum negotiatorum studium maxime ad lucrum tendat, per negotiationis usum cupiditas in cordibus civium traducitur, ex quo convenit, ut in civitate omnia fiant venialia et fide subtracta locus fraudibus aperitur publicoque bono contempto proprio commodo quisque deserviet deficientque virtutis studium; dum honor, virtutis praemium omnibus defertur; unde necesse erit in tali civitate civilem conversationem corrumpi«²⁾.

Maurenbrecher möchte hieraus den Schluß ziehen: »Ja, es ist sogar aller Handel, der die Stadt überhaupt berührt, vom Standpunkt der Stadt aus lediglich Passivhandel; es würde den Ruin der Stadt bedeuten, wenn die Bürger selbst sich an Handelsgeschäften beteiligen wollten«³⁾. Die vorliegende Stelle scheint mir keine Berechtigung zu diesem Schlusse zu enthalten. Thomas beurteilt den Handel überhaupt nicht minder scharf als das Handeltreiben der Bürger selbst, ohne im ersten Falle zu einem verwerfenden Urteil zu gelangen⁴⁾.

Gewiß, das ist das Resultat, zu dem Thomas kommt, verdient die Selbstgenügsamkeit unbedingt den Vorzug vor der Versorgung durch den Handel. Doch ist letzterer nie völlig zu entbehren: daher: . . »oportet, quod perfecta civitas moderate mercationibus utatur«⁵⁾.

Zusammenfassend ist über den Tauschverkehr in der Stadt

1) l. c. cf. Maurenbrecher, Hilgenreiner, a. a. O. u. sonst.

2) De reg. princ. II., c. 3.

3) Maurenbrecher, a. a. O. S. 52, ferner S. 45, Anmerkung 2.

4) Vgl. im folgenden S. 79 ff.

5) De reg. princ. l. c.

zu sagen: »Dem . . . Handel kommt nur eine untergeordnete Bedeutung zu: er hat nur die Aufgabe, den mäßigen Verkehr mit anderen Städten zu vermitteln, den man doch nie ganz wird entbehren können; für den Verkehr innerhalb der Stadt aber, also für den Verkehr, auf dem die ganze Berufsgliederung der städtischen Gesellschaft sich aufbaut, kommt er überhaupt nicht in Betracht: innerhalb der Stadt stehen Produzent und Konsument einander unmittelbar gegenüber«¹⁾).

Diese Ideen sind mehr oder weniger der aristotelischen Politik entnommen²⁾, wenn sich auch gewisse Verschiedenheiten nicht verkennen lassen. Vor allem liegen solche in der Auffassung vom Wesen des Staates vor. Während der Gedanke der Selbstgenügsamkeit des Staates, der *αὐταρξεία*, bei Aristoteles wesentlich sittlichen Inhalt hat, — im Staate findet der Mensch seine volle Glückseligkeit, welch' letztere in der Tugend besteht, — und dieser Bedeutung das wirtschaftliche Selbstgenügen untergeordnet erscheint, steht letzteres umgekehrt bei Thomas mehr im Vordergrund: Die Notwendigkeit des Staates ist in letzter Linie durch wirtschaftliche Momente bedingt³⁾, so daß im Kommentar zur Politik die Gedanken des Aristoteles über den Staat zuweilen nicht richtig wiedergegeben sind⁴⁾. Zum Teil hat dies allerdings darin seinen Grund, daß der griechische Begriff *πόλις* in der Übersetzung mit *civitas*, Stadt, wiedergegeben wird. In der *civitas* aber spielte sich für Thomas nicht mehr der volle Kreis der menschlichen Betätigungen ab; schon in militärisch-politischem Sinne kennt er eine höhere Einheit, in der der Mensch eine *vitae sufficientia* findet⁵⁾; die *civitas* hatte zu seiner Zeit eine wesentlich wirtschaftliche Aufgabe. Doch liegt ein gewisser Gegensatz hinsichtlich der Auffassung von der Bedeutung des Staates vor. Doch ist dieser hinsichtlich des Begriffes der Selbstgenügsamkeit keineswegs ein durchgehender: auch Aristoteles braucht gelegentlich den Begriff *αὐταρξεία* vom Staate in rein wirtschaftlichem Sinne⁶⁾.

Zeigt sich schon hierin deutlich der Unterschied der wirtschaftlichen Verhältnisse im griechischen Altertum von denen des

¹⁾ Maurenbrecher, a. a. S. 52.

²⁾ Pol. I, c. 1; IV passim. Im einzelnen vgl. Maurenbrecher, a. a. O.

³⁾ Maurenbrecher, a. a. O. S. 43, hebt dies sehr hervor.

⁴⁾ Vgl. Maurenbrecher, a. a. O.

⁵⁾ De reg. princ. I, c. 1: »Habetur vitae sufficientia adhuc magis in provincia una propter necessitatem compugnationis et mutui auxilii contra hostes.« Vgl. hierzu Zeiller, L'idée de l'état dans St. Thomas d'Aquin, S. 56.

⁶⁾ Ar. Pol. IV. c. 5.

Mittelalters, so tritt dieser auch sonst unverkennbar zutage. Die ganze Art der Anordnung der Gedanken, die Hervorhebung der Arbeitsteilung innerhalb der civitas können in dieser Weise nur vom Boden der wirtschaftlichen Verhältnisse des Mittelalters völlig verstanden werden. Nicht, als ob Aristoteles den Gedanken der Arbeitsteilung nicht gekannt hätte. Schon Plato hatte ihn scharf hervorgehoben¹⁾, und Aristoteles selbst weist bald ausdrücklich darauf hin, bald liegt er seinen Ausführungen zugrunde²⁾.

Und doch wird der Gedanke der Arbeitsteilung bei Thomas bedeutend schärfer betont und bewußt in den Vordergrund gestellt. Durchaus, wie es dem Bilde entspricht, das wir uns von der mittelalterlichen Stadt mit ihrer Trennung der einzelnen Handwerke machen.

Ähnlich steht es mit den Gedanken, die Thomas über den Handel äußert. Auch sie finden sich mehr oder minder bereits bei Aristoteles, und doch zeigt die ganze Art der Darstellung durchaus den Einfluß der wirtschaftlichen Verhältnisse des Mittelalters, wo wir im Kerne wohl »Stadtwirtschaft« haben, ein Handel aber keineswegs gänzlich ausgeschlossen ist.

B. Tauschverkehr und Handel unter dem Gesichtspunkte des gerechten Preises.

§ 1. Ökonomischer Charakter des einfachen Tausches und des Handels.

Wir haben im vorhergehenden Teile die ökonomische Bedeutung von Tauschverkehr und Handel innerhalb der menschlichen Gesellschaft behandelt. Wenn wir jetzt dazu übergehen, beide unter dem ethischen Gesichtspunkte des gerechten Preises zu betrachten, so müssen wir uns zunächst den ökonomischen Vorgang selbst im einzelnen vergegenwärtigen, denn die Bestimmung des gerechten Preises wächst aus der ökonomischen Struktur, aus dem Wesen von Tauschverkehr und Handel selbst hervor, ja ist damit schon zu einem guten Teile gegeben.

Auch in Darlegung dieser Verhältnisse fußt Thomas völlig auf Aristoteles. Es sind daher zunächst die aristotelischen Gedanken darzulegen, dann die Übernahme derselben durch Thomas zu verfolgen.

¹⁾ S. oben S. 4.

²⁾ Pol. II, 8 (8): Der Gesetzgeber: »δεῖ . . . μὴ προστάττειν, τὸν αὐτὸν ἀλλεῖν καὶ οὐκνοτομεῖν.« Vgl. Pol. I, 3 (12—14). Nic. Ethik: V, c. 8.

a) Aristoteles: Im ersten Buche seiner Politik behandelt Aristoteles das Haus als den kleinsten Bestandteil des Staates und widmet insbesondere der wirtschaftlichen Seite desselben eine eingehende Betrachtung¹⁾. Die hier geäußerten Gedanken lassen sich etwa so zusammenfassen²⁾:

Aristoteles unterscheidet zwischen der Haushaltungskunst (*οἰκονομική*) und der Erwerbskunst (*χορηματιστική* i. w. S.). Jene hat es mit dem Verwenden und Gebrauchen zu tun, diese mit dem Erwerben. Die Erwerbskunst gliedert sich wieder in die unmittelbaren und mittelbaren Erwerbsarten; zu ersteren gehören alle jene, die wie die Nomaden, Jäger, Fischer, Ackerbauer ihre Nahrung unmittelbar der Natur entnehmen³⁾. Sie sind eng mit der Haushaltungskunst verwachsen, mag Aristoteles sie nun direkt für einen Teil derselben erklärt haben oder in ihnen nur einen Hilfszweig der Haushaltungskunst erblickt haben, was unter den Erklärern strittig ist⁴⁾.

Diesem unmittelbar natürlichen Erwerb steht der mittelbare gegenüber: Hier wird die Bedarfsdeckung des Hauses auf dem Wege des Tausches erreicht. Der Tausch ist etwas durchaus natürliches und notwendiges, wenn er auch selbstverständlich in der ersten ursprünglichen Gemeinschaft, dem Hause noch nicht bestand⁵⁾. Er bleibt auch noch durchaus natürlich und notwendig, als zu seiner leichteren Abwicklung das Geld eingeführt worden war. Die Erfindung des Geldes geht hervor »aus einem unentbehrlichen Bedürfnis des Tausches«⁶⁾. Der Erwerb wird in diesem Falle für das Haus ein mittelbarer, und zwar nimmt er die Form des Gelderwerbes an. Aristoteles steht auch dieser Erwerbsart keineswegs ablehnend gegenüber; auch sie ist für ihn noch durchaus natürlich. Der Reichtum, der hier erstrebt wird, ist ein durchaus natürlicher: man faßt ihn auf als eine Summe von Bedarfsgegenständen, die der Haushaltung als Werkzeuge zur Bedarfsdeckung

1) Pol. I, c. 3. § 1—23.

2) Vgl. F. Onken, D. Staatsl. d. Ar., 2 Bd., 1875, S. 80 ff. Auszug hieraus bei Susemihl, Einleit. Politik, I. Teil, Leipzig 1879. Ferner Maurenbrecher, a. a. O. S. 54 f.

3) I. c. § 22: »vor allem aber muß . . . die Natur selber den erforderlichen Stoff bereits gewähren, denn ihre Sache ist es, dem, was sie erzeugt hat, auch den Unterhalt zu geben. Und daher ist denn der naturgemäße Erwerb für alle Menschen derjenige, welchen sie aus den Früchten der Erde und den Tieren ziehen.

4) Susemihl, Aristoteles Politik. Anmerkung 69 ab.

5) cf. Pol. I. c. 3, § 11 ff.

6) I. 3, § 15 (§ 14).

dienen. Und in diesem Endzwecke findet der Reichtum seine Begrenzung¹⁾.

Eng verwandt mit dieser mittelbar-natürlichen Erwerbsart ist eine andere, die sich aus erster entwickelt, der eigentliche Handel [*καπηλεία, καπηλική*]²⁾. »Dieser ist ein Werk der Kunst und Übung, aber nicht der Natur«³⁾. Er ist darauf gerichtet, beim Umsatz der Waren möglichst viel Gewinn zu machen. Zweck des Tausches ist nicht Deckung eines natürlichen Bedürfnisses, sondern Erstreben von Reichtum, der insgeheim in eine Masse von möglichst viel Geld gesetzt wird und kein Maß und keine Grenzen kennt⁴⁾. »Und so entsteht denn der Glaube, daß die Erwerbskunst es hiermit zu tun habe und im eigentlichen Handelsgeschäft bestehe«⁵⁾. Aristoteles hält es daher für richtig, diese Art von Erwerbskunst vorzugsweise als Bereicherungskunst zu bezeichnen, als *χορηματιστική* im engeren Sinne⁶⁾.

Zwei Erwerbsarten stehen sich also schroff gegenüber: »In etwas anderem besteht der natürliche Reichtum und die natürliche Erwerbskunde, und nur diese letztere ist die zur Haushaltungskunde gehörige, während die künstliche im eigentlichen Handelsgeschäft besteht, indem sie nicht auf den Vermögenserwerb überhaupt, sondern nur auf den durch den Vermögensumsatz gerichtet ist. Und diese hat es augenscheinlich mit dem Gelde zu tun, denn das Geld ist beim Handel Anfang und Ende«⁷⁾. Dieses Streben nach Gewinn ist es, was Aristoteles ablehnt. Es entspringt dem Streben nach sinnlichen Genüssen. Die Kräfte des Menschen werden dabei entgegen ihrer eigentlichen Bestimmung angewandt: Die Tapferkeit ist nicht dazu da, Geld zu erzeugen, sondern Heldenmut zu zeigen⁸⁾. So sehr also Aristoteles dem Tauschverkehr gerecht wird, wenn er einem natürlichen Bedürfnis dient, so schroff lehnt er ihn ab, wenn er, wie in der Gestalt des eigentlichen Handels, zur Erzielung eines Gewinnes vorgenommen wird⁹⁾.

¹⁾ I. 3, § 8, b. 9. Vgl. hierzu Žmavc, Die Geldtheorie und ihre Stellung usw. Z. f. d. g. St., Bd. 58, S. 75 ff.

²⁾ I, 3 § 15.

³⁾ I, 3 § 10.

⁴⁾ I, 3 § 15 u. 16.

⁵⁾ I, 3 § 16.

⁶⁾ I, 3 § 10.

⁷⁾ I, 3 § 17: »τὸ γὰρ νόμισμα στοιχεῖον καὶ πέρας τῆς ἀλλαγῆς ἔστιν.

⁸⁾ cf. § 19 u. 20.

⁹⁾ Der Unterschied zwischen dem einfachen Tauschverkehr und dem Handel, der einen Gewinn machen will, ist in scharfer, aber prinzipiell ähnlicher Weise dargelegt

b) Thomas v. Aquin. Zur Bestimmung der thomistischen Ansichten ist einmal zu prüfen, wie Thomas die aristotelischen Gedanken in seinem Kommentar zur Politik dargestellt und entwickelt hat, dann ist die Verwertung derselben in Thomas selbständigen Schriften zu untersuchen.

Im Kommentar zur Politik sind die Ausführungen des Aristoteles im allgemeinen richtig wiedergegeben. Nur sind zwei Punkte hervorzuheben:

1. Der aristotelische Begriff *χορηματιστική*, Erwerbskunde wird bei Thomas regelmäßig wiedergegeben durch *ars pecuniativa* im Sinne von *ars acquirendi pecuniam*. Erwerb und Gelderwerb sind nach Thomas identisch¹⁾.

Maurenbrecher möchte hierin eine Einwirkung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Mittelalters und ein Abweichen vom aristotelischen Gedankenkreise erblicken: »Es ist augenfällig, wie Thomas in diesen Ausführungen von der von Aristoteles aufgestellten Wirtschaftslehre sich entfernt. War für diesen jedes Streben nach Gelderwerb unsittlich, weil der natürliche Reichtum des Hauses in seinem lediglich Gebrauchsgüter enthaltenden Besitz dargestellt ist, so ist für Thomas gerade Geldbesitz eine notwendige Voraussetzung für die Existenz der Familie«²⁾. Nach Maurenbrecher denkt Aristoteles an eine Autarkie der Familie³⁾, an einen Zustand der geschlossenen Hauswirtschaft. Nur die Aneignung des naturalen Ertrages des eigenen Besitzes sei für ihn natürlich und notwendig, nicht der verkehrsmäßige Erwerb, der Handelsgewinn⁴⁾. Hingegen sei das Mittelalter mit seiner städtischen Berufsteilung auf den Verkehr als Grundlage seiner Bedarfsdeckung angewiesen.

von Karl Marx (Kapital, I. Bd., S. 113 ff.), der übrigens ausdrücklich Aristoteles zitiert. Marx unterscheidet eine doppelte Form des Tausches; einer vollzieht sich nach der Form: Ware—Geld—Ware, W—G—W. Hier handelt es sich, wenn man einen Tauschkontrahenten betrachtet, um die Befriedigung eines tatsächlich vorliegenden Bedürfnisses, wobei das Geld die Vermittlerrolle übernimmt. Die andere Form ist die: G—W—G, also die Form des eigentlichen Handels, wo G im zweiten Falle größer sein muß als anfangs, sonst hätte der Tauschprozeß keinen Sinn. Geld erzeugt hier also einen Mehrwert, erzeugt größeres Geld. Wir haben es also hier mit einer wirtschaftlichen Erscheinung kapitalistischer Natur zu tun, dem »Kaufmannskapitalismus«. Offenbar wird gerade der letztere von Aristoteles gemeint und als unsittlich verworfen, weil er der Bestimmung des Geldes, lediglich Tauschmittel zu sein, widerstreitet.

¹⁾ C. in Ar. Pol. I. l. VI.—VIII. passim.

²⁾ Maurenbrecher, a. a. O. S. 58.

³⁾ l. c. S. 59.

⁴⁾ l. c. S. 54f.

Ich halte dies nicht für richtig. Daß Aristoteles den Erwerb durch Tausch für nötig und sittlich zulässig hält, ist oben dargelegt und belegt worden. Von einer »Autarkie« des Hauses kann bei ihm keine Rede sein¹⁾. Und wenn Thomas die Erwerbskunde schlechthin als *ars pecuniativa* faßt, so steht er damit lediglich auf seiten derer, die, wie oben angedeutet, den unmittelbar natürlichen Erwerb zur Hausverwaltung rechnen und diesem den mittelbaren Erwerb durch Tausch gegenüberstellen, der je nachdem ein natürlicher oder widernatürlicher, ein eigentliches Handelsgeschäft, sein kann. Bei dieser Gliederung der aristotelischen Ansichten wird tatsächlich die Erwerbskunst zu einer *ars acquirendi pecuniam*, sobald der Tausch sich vermitteltst des Geldes vollzieht, was nach Aristoteles der Fall ist oder doch erlaubtermaßen sein kann²⁾.

2. Sodann ist auffallend, daß die Ausführungen des Aristoteles über den Handel bei Thomas auf das Geldwechselgeschäft umgedeutet werden, die *ars camporia* oder *ars nummularia*, deren Wesen dahin definiert wird, »*quae est permutatio denariorum*«³⁾.

Der Grund hierfür liegt in der Übersetzung, die Thomas seinem Kommentar zugrunde legt: Hier wird anfangs der aristotelische Begriff *καπηλεία* richtig mit *negotiatio* wiedergegeben, während später regelmäßig die damit identischen *καπηλική*, *καπηλικὸν* mit *ars camporia* oder *nummularia* übersetzt werden⁴⁾.

Es dürfte nicht angängig sein, hieraus irgendwie auf Thomas' eigene Ansicht zu schließen⁵⁾; die berührte Tatsache ist vielmehr

¹⁾ Siehe oben S. 25 ff.

²⁾ a. a. O. Zudem ist wohl kaum anzunehmen, daß Aristoteles den Handel seiner wirtschaftlichen Funktion nach für überflüssig hält. Dies tut nicht einmal Plato, den Aristoteles doch an Verständnis für die realen Verhältnisse des Lebens weit übertrifft. Aristoteles verurteilt nur den Handel, wie er ihn tatsächlich geübt sah, und wäre wohl der letzte gewesen, der das Berechtigte an der als Ganzem verurteilten Erscheinung des Wirtschaftslebens verkannt hätte. Nur war er zu sehr Realpolitiker, als daß er sich mit den platonischen Reformplänen hätte befreunden können, wenn er auch dem antikapitalistischen Geiste seines Lehrers treu blieb.

³⁾ C. in Ar. Pol. I. l. VII. c. cf. VIII. g.: »*Et ideo omnibus hominibus est naturalis pecuniativa i. e. aquisitiva ciborum vel denariorum pro cibo ex rebus naturalibus sive ex fructibus et animalibus, quod autem aliquis acquirat pecuniam non ex rebus naturalibus, sed ab ipsis denariis, hoc non est secundum naturam.*«

⁴⁾ Man vgl. folgende Stellen: Aristoteles: »*μη δὲ ἀλλαγῆς καὶ καπηλείας κομίζονται τὴν τροφήν.*« Übersetzung: »*non per commutationem et negotiationem ferunt alimentum.*« Ferner: Aristoteles: »*δηλον, ὅτι οὐκ ἔστιν οὐδὲν τῆς χρηματιστικῆς ἢ καπηλεία.*« Übersetzung: »*palam, quod non est secundum naturam pecuniativae camporia.*« (Ar. I. 3, § 5. C. in Ar. Pol. I. VI. g.; Ar. I. 3, § 12. C. in Ar. Pol. I. VII. c.).

⁵⁾ Maurenbrecher, a. a. O. S. 60, zieht aus diesen sowie den bei Aristoteles und Thomas später folgenden Darlegungen des Kreditgeschäftes den Schluß: »Man sieht,

lediglich auf die fehlerhafte Übersetzung zu setzen, was, wie wir unten sehen werden, aus Thomas selbständigen Schriften hervorgeht¹⁾.

Die thomistischen Ausführungen im Kommentar zur Politik werden infolge der Mängel in der Übersetzung in sich widerspruchsvoll und unzulänglich. Anfangs, wo die Übersetzung den Begriff *negotiatio* bringt, schließt auch Thomas sich an dieselbe an und fügt die Bemerkung bei: »worüber unten gehandelt werden wird«, »de qua infra agetur«²⁾, während tatsächlich nur die Erörterung über das Geschäft der Geldwechsler folgt³⁾,⁴⁾.

In seinen selbständigen Schriften hat Thomas seine eigene Ansicht scharf und klar dargelegt und zwar im engsten Anschluß an Aristoteles, den er wiederholt ausdrücklich nennt. Thomas sagt wörtlich:

»Ut autem Philosophus dicit, duplex est rerum commutatio: una quidem quasi naturalis et necessaria; per quam scilicet fit commutatio rei ad rem vel rerum et denariorum propter necessitatem vitae, et talis commutatio non proprie pertinet ad negotiatores, sed magis ad oeconomicos vel politicos, qui habent providere vel domui vel civitati de rebus necessariis ad vitam«⁵⁾.

Hier ist das Wesen des einfachen Tauschverkehrs scharf bestimmt. Er ist nicht spekulativ, nicht kapitalistisch, das Wesen des Handels besteht nicht in ihm. Er mag sich mit oder ohne Zuhilfenahme des Geldes vollziehen, immer ist der Endzweck des

daß auch für ihn das Geld- und Kreditgeschäft eine wirtschaftliche Bedeutung noch nicht hatte, wenn er natürlich auch weiß, daß es häufig genug vorkommt.« Daß Thomas das Geldgeschäft für erlaubt hält, gerade im Gegensatz zu den von ihm im Kommentar dargelegten vermeintlichen Ansichten des Aristoteles, wird unten darzustellen sein.

¹⁾ Siehe S. 31.

²⁾ cf. C. in Ar. Pol. I. l. VI. g.

³⁾ C. in Ar. Pol. I. l. VII. u. VIII.

⁴⁾ Albertus Magnus gibt in seinem Kommentar zur Politik (l. I., c. 7. Alberti Magni Opera omnia. Vol. 8., Paris 1891), der nach dem thomistischen verfaßt ist, die Darlegungen des Aristoteles über den Handel ebenfalls als auf die *ars camporia* bezüglich wieder, auf Grund derselben Übersetzung: I. c. 7 c. *camporia*, id est, quod cambiatur pecunia in pecuniam. Ibidem s.: »Et illa pecuniativa est secundum naturam omnibus, quae est ex fructibus et animalibus (Zitat aus Aristoteles!): pecunia enim ad hoc inventa est, ut inter vendentem et ementem talium fiat commutatio et non est inventa ad hoc, quod pecunia in maiorem pecuniam convertatur; hoc enim non est secundum naturam pecuniae, sed est de pravitate avaritiae humanae.« Es gibt also zwei Arten des Geldtausches: qua scilicet convertitur pecunia in victum et vestitum et alia necessaria (t) und qua scilicet pecunia commutatur in pecuniam ampliorem (g). Letzteres ist die *ars camporia*.

⁵⁾ II, II q. 77, a. 4 c.

Tauschprozesses die Befriedigung eines tatsächlich vorliegenden Bedürfnisses:

Dann heißt es bei Thomas weiter:

»Alia vero commutationis species est vel denariorum ad denarios, vel quarumcumque rerum ad denarios non propter res necessarias vitae, sed propter lucrum quaerendum; et haec quidem negotiatio proprie videtur ad negotiatores pertinere, secundum Philosophum«¹⁾.

Das Wesen des Handels besteht also darin, daß beim Tausche ein Gewinn, ein *lucrum* erzielt wird²⁾. Nur der handelt (*negotiat*), der, wie Thomas später sagt: »ad hoc emit, ut carius vendat«³⁾.

Offenbar unterscheidet Thomas zwei Arten des Handels: Das Geldwechselgeschäft (»denariorum ad denarios«) und den Warenhandel (»quarumcumque rerum ad denarios«). Beide werden unter dem allgemeinen Begriff *negotiatio* zusammengefaßt. Es liegt hierin eine gewisse Erweiterung der aristotelischen Gedanken, wie sie Thomas in der oben zitierten Übersetzung vorlagen und von ihm in seinem Kommentar entwickelt waren. Er schreibt Aristoteles nicht nur eine Erörterung des Wechselgeschäftes, sondern auch des eigentlichen Handels zu. Vielleicht fühlte er selbst die Mangelhaftigkeit der Übersetzung und nahm so eine Ergänzung vor. Aristoteles erwähnt allerdings das Geldwechselgeschäft überhaupt nicht⁴⁾.

§ 2. Die Wertgleichheit als Forderung der Gerechtigkeit.

Eine klare, ausdrückliche Begriffsbestimmung des Wertes finden wir bei Thomas nicht. Zudem werden die Ausdrücke *valor* und *pretium* unterschiedslos für denselben begrifflichen Inhalt gebraucht, also zwischen Wert und Preis kein Unterschied angenommen, was übrigens auch im römischen Recht der Fall ist⁵⁾. Was macht nun das innere Wesen des Wertes aus?

Thomas kommt ausschließlich darauf zu sprechen, im Zusammenhang mit seinen Untersuchungen über das Wesen der Gerechtigkeit, die einen Tausch nach Wertgleichheit verlangt. Das

¹⁾ l. c.

²⁾ cf. ib. »*Lucrum . . . , quod est negotiationis finis*«.

³⁾ II, II q. 77, a. 4, ad 2.

⁴⁾ Vgl. die Darlegung der aristotelischen Ansichten und des thomistischen Kommentars, oben S. 26 ff.

⁵⁾ Siehe II, II q. 77, a. 1 c. Zum römischen Recht; vgl. Oertmann, a. a. O. S. 38 f.

Endziel seiner ganzen Betrachtungsweise ist nicht, das Wirtschaftsleben als solches seinem Sein nach zu erkennen, vielmehr es zu regeln gemäß den Forderungen der Gerechtigkeit. Über die Bedeutung der letzteren für das Wirtschaftsleben wird weiter unten ausführlich zu sprechen sein. Wir müssen hier zunächst die Form des Tausches, wie sie von der Gerechtigkeit gestaltet wird, eingehender behandeln.

Die allgemeinen Grundsätze hierfür finden sich an mehreren Stellen der selbständigen Schriften des Aquinaten¹⁾. Thomas hat sie ohne wesentliche Abweichungen aus Aristoteles nikomachischer Ethik übernommen²⁾. Näher auf das Wesen des Wertes kommt Thomas fast nur in seinem Kommentar³⁾ zu dem eben genannten Werke des Aristoteles zu sprechen. Nun bieten zwar die thomistischen Kommentare nicht ohne weiteres die eigenen Ansichten des Autors. Doch stellen sich die näheren Ausführungen über den Wert so sehr als bloße Erläuterungen und Erweiterungen der von Thomas sonst häufig verwendeten allgemeinen Prinzipien dar, daß wir die Auffassung darüber, die Thomas Aristoteles zuschreibt, auch als eigene Ansicht des Aquinaten in Anspruch nehmen müssen. Das Nähere wird sich in der folgenden Darstellung ergeben.

Im Tausche soll also nach Thomas Gerechtigkeit herrschen. Die Gerechtigkeit im allgemeinen wird definiert: »*justitia est habitus, secundum quem aliquis constanti et perpetua voluntate ius suum unicuique tribuit*«⁴⁾. Sie beschäftigt sich mit den Handlungen der Menschen, die auf einen anderen bezug nehmen⁵⁾. Insofern sie diese regelt, kommt ihr innerhalb der menschlichen Gemeinschaft eine außerordentlich wichtige Aufgabe zu. Thomas führt daher zustimmend das Wort Ciceros an: »*Justitiae ea ratio est, qua societas hominum inter ipsos, et vitae communitas continetur*«⁶⁾.

In der Gemeinschaft sind zwei Arten von Beziehungen vorhanden: Einmal steht der Einzelne als Glied der Gesamtheit aller gegenüber und ist verpflichtet, sein gesamtes Tun mit dem Wohle

¹⁾ Besonders kommen in Betracht: II, II 58 f.; II, II 61 f.

²⁾ cf. Aristoteles: Eth. Nic. I, V, c. 1 ff.

³⁾ Com. in Eth. Nic. Aristotelis lib. V, lect. I ff.

⁴⁾ II, II q. 58, a. 1 c. Die Definition deckt sich mit der des Aristoteles, wie Thomas weiter ausführt: »*Et quasi est eadem definitio, cum ea, quam Philosophus ponit (Ethik I V, c. 5, a. m.), dicens quod: »justitia est habitus, secundum quem aliquis dicitur operativus secundum electionem justii.«*

⁵⁾ cf. II, II q. 58, a. 2, sowie die folgenden Zitate.

⁶⁾ II, II q. 58, a. 2.

derselben in Übereinstimmung zu bringen. Insofern nun die Gerechtigkeit den Gesamtkreis der menschlichen Handlungen auf das bonum commune hinlenkt, schließt sie in gewissem Sinne alle anderen Tugenden in sich, ist sie eine virtus generalis, und insofern diese Forderung im Gesetze niedergelegt ist, wird die Gerechtigkeit selbst auch als justitia legalis bezeichnet¹⁾.

Sodann gibt es in der Gemeinschaft Beziehungen, aus denen einer einzelnen Person Rechte erwachsen, sei es der Gemeinschaft oder einer anderen Privatperson gegenüber. Die Feststellung und Gestaltung dieser Rechte ist die Aufgabe der Gerechtigkeit, insofern sie eine besondere Tugend, eine virtus particularis ist²⁾.

Diese Beziehungen werden begründet durch äußere Handlungen, die einer einer anderen Person zufügt, oder durch Übertragung von äußeren Dingen, von Gebrauchsgegenständen³⁾.

Stehen sich zwei Personen einander gegenüber, so soll die Handlung der einen oder die Sache, die sie hingibt, dem, was die andere Person fordern kann⁴⁾, angemessen, gleich sein. Die Gerechtigkeit erfordert also ihrem Wesen nach Gleichheit (adaequatio⁵⁾), so daß die Mitte zwischen dem zu Großen und dem zu Kleinen gewahrt bleibt. Das Gerechte selbst ist ein Gleiches⁶⁾. Diese Gleichheit nimmt nun eine verschiedene Form an, je nachdem ob dem Einzelnen von seiten der Gesamtheit etwas geschuldet wird oder von seiten einer anderen Privatperson.

Im ersteren Falle handelt es sich um eine Verteilung von gemeinsamen Gütern, sie wird geregelt durch die justitia distributiva, im letzteren Falle um einen wechselseitigen Austausch von Gütern, wie Kauf, Verkauf usw.; ihn will die justitia commutativa nach ihren Prinzipien gestalten⁷⁾.

Was dem Einzelnen einem Ganzen gegenüber zusteht, ist nicht für alle dasselbe, vielmehr verschieden nach der Bedeutung, die dem Einzelnen innerhalb der Gemeinschaft zukommt. Die verteilende Gerechtigkeit fordert keine aequalitas rei ad rem; sondern es muß, wenn z. B. zwei Personen einem Ganzen gegenüberstehen,

¹⁾ l. c. a. 5 c. cf. Aristoteles Eth. I, V, c. 1.

²⁾ l. c. a. 7. c.

³⁾ l. c. a. 8. c.

⁴⁾ Demgemäß besteht die Gerechtigkeit darin, jedem das Seine zu geben. »proprius actus justitiae nihil aliud est quam reddere unicuique quod suum est.« II, II q. 58, a. 11 c.

⁵⁾ C. in III. l. Sent. d. 33, q. 3, a. 4, sol. I.

⁶⁾ l. c.

⁷⁾ II, II q. 61, a. 1 c.: Vgl. Nik. Ethik V, c. 5—7.

dieses Ganze derart unter sie verteilt werden, daß, wie die Personen zueinander sich verhalten, nach ihrer Bedeutung dem Ganzen gegenüber, so sich auch die Sachen, die ihnen zuerkannt werden, verhalten. Sind A und B die beiden Personen, C und D die ihnen zugeweilten Güter, so müssen nach Gerechtigkeit die Verhältnisse einander gleich sein:

$$A : B = C : D.$$

Eine derartige Gleichheit zweier Verhältnisse ist eine geometrische Proportion; eine solche liegt der *justitia distributiva* zugrunde¹⁾.

In anderer Form vollzieht sich die *justitia commutativa*. Ihr Gebiet sind, wie schon dargelegt, die Beziehungen einzelner Privatpersonen untereinander, vor allem die wirtschaftlichen Beziehungen, wie Kauf und Verkauf, Arbeitsvertrag usw.²⁾. Für uns kommt zunächst lediglich der Tauschverkehr in Betracht.

Wenn im Tausche eine Person einer anderen eine Sache überträgt, so entsteht auf seiten der ersten Person der zweiten gegenüber eine Forderung nach einer Sache, die der weggegebenen gleich ist³⁾. Eben darin liegt nach Thomas das Wesen des Kaufes und Verkaufes, daß in ihnen zwischen den beiden Tauschkontrahenten ein *contractus non gratuitus*⁴⁾ geschlossen wird. Im Tausche entäußert sich einer des Eigentums an seiner Sache zugunsten eines anderen in Rücksicht auf geforderten gleichwertigen Ersatz: »Unus transfert dominium rei suae in alterum propter pretium inde acceptum«⁵⁾.

Die Tauschkontrahenten stehen sich als gleich gegenüber⁶⁾. Die Gerechtigkeit erfordert nur eine *aequalitas rei ad rem*⁷⁾. Auf keiner Seite darf im Tausche Gewinn oder Verlust entstehen. Das *aequale*, worin das *justum commutativum* besteht, ist ein *medium inter maius et minus*⁸⁾; d. h. es liegt dem Tausche eine arithmetische Proportion zugrunde. Eine solche besagt die Gleichheit zweier arithmetischer Verhältnisse, z. B.: 6—5 = 5—4. Der Vorgang des Tausches stellt sich nach Thomas⁹⁾ in folgender

¹⁾ I. c. a. 2. c. (Eth. lib. V, c. 6).

²⁾ I. c. Vgl. noch II, II q. 61, a. 3 c.

³⁾ II, II q. 61, a. 3 c.

⁴⁾ II, II q. 100, a. 1, ad 5.

⁵⁾ C. in Ar. Eth. V, l. IV. c. cf. Anmerkung 3.

⁶⁾ C. in Ar. Eth. V, l. VI, d.

⁷⁾ Man vgl. zu diesem Gedanken sowie zu den folgenden: II, II q. 61. a. 2 c.

⁸⁾ C. in Ar. Eth. V, l. VII. a.

⁹⁾ Vgl. Anmerkung 7.

Weise dar: Überträgt z. B. der Verkäufer dem Käufer eine Sache, die wir = 5 setzen, der Käufer gibt seinerseits aber nur 4 als Preis zurück, so wären auf seiten des Käufers jetzt 6 vorhanden, nämlich $5+1$, auf seiten des Verkäufers dagegen nur 4; ersterer würde 1 gewinnen, letzterer 1 verlieren. Damit nun Gerechtigkeit herrsche, muß in diesem Falle die Mitte zwischen Gewinn und Verlust festgestellt werden, d. h. es muß eine Zahl gesucht werden, die ebensoviel von 6 übertroffen wird, wie sie ihrerseits 4 übertrifft; d. h. es muß eine arithmetische Proportion aufgestellt werden, nach der sich in diesem Falle 5 als Mitte ergibt. Der *justitia commutativa* ist genügt, wenn der Verkäufer 5 wiedererhält, wie er 5 hingegeben hat.

Die hier wiedergegebenen Gedanken, die fast ausschließlich Thomas selbständigen Schriften entnommen sind, sind im wesentlichen eine kurze Wiederholung dessen, was in der Nikomachischen Ethik¹⁾ ausführlicher dargelegt und im Kommentar zu derselben²⁾ von Thomas selbst erläutert ist. Im letzteren findet sich auch eine Weiterführung des eben entwickelten Prinzips der *justitia commutativa* und eine Anwendung desselben auf das Wirtschaftsleben. Nachdem Thomas die Ausführungen des Aristoteles über die Gerechtigkeit im Tausche wiedergegeben hat, fährt er nämlich in der Darlegung des aristotelischen Textes fort:

„Ostendit³⁾ quod illud, quod dictum est⁴⁾ observari oportet in commutatione diversarum artium. Destruerentur enim artes si ille, qui fecit aliquod artificium, non pateretur i. e. non reciperet pro illo artificio tantum et tale, quantum et quale fecit. Ideo oportet commensurari opera unius artificis operibus alterius ad hoc, quod sit justa commutatio.“ D. h. also: Wenn jemand ein Produkt von bestimmter Quantität und Qualität hergestellt hat und dieses im Tausche hingibt, so verlangt die Gerechtigkeit, daß er ein Arbeitsprodukt von gleicher Quantität und Qualität zurückerhält. Vergleicht man diesen Gedanken mit dem des Aristoteles, so ist eines bemerkenswert: Aristoteles spricht an der betreffenden Stelle⁵⁾ von einem *ποιεῖν* und *πάσχειν* beim Tausche im Sinne des

1) cf. i. Ar. Eth. Nic. V, c 5—7.

2) cf. C. im Ar. Eth. V, l. IV ff.

3) sc. Philosophus. Die Stelle steht: C. in Ar. Eth. V, l. VII e. Es wird Bezug genommen auf Aristoteles: Nic. Eth. V, c. 7: *ἔστι δὲ καὶ ἐπὶ τῶν ἄλλων τεχνῶν τοῦτο. ἀνηρῶντο γὰρ ἂν, εἰ μὴ ἐποίηε τὸ ποιεῖν καὶ ὄσον καὶ ὄσον καὶ τὸ πάσχον ἔπασχε τοῦτο καὶ τοσοῦτον καὶ τοιοῦτον.*

4) sc. de *justitia commutativa*!

5) Vgl. das Zitat in Anm. 3.

Übertragens eines Gutes und der Annahme desselben. Bei Thomas hat der Begriff *facere* eine von Aristoteles abweichende Färbung. Er enthält wenigstens etwas, was bei Aristoteles kaum vorliegen dürfte: Der Begriff *facere* wird von Thomas nicht nur auf den Tauschakt selbst angewendet, sondern bereits auf den vorhergehenden Produktionsprozess. Er umfaßt 1. wesentlich die Arbeit des vorhergehenden Produktionsprozesses, 2. Die Übertragung dieses Produktes im Tausche. Das *pati* soll dementsprechend in der Annahme eines dem übertragenen gleichen Arbeitsproduktes bestehen. Es findet sich bereits hier die Berücksichtigung des objektiven Arbeitsmomentes im Tausche, die, wenn sie auch von der *justitia commutativa* erfordert wird, doch erst aus einer zwar identischen, aber tiefer gehenden und später darzulegenden Auffassung der Gerechtigkeit in ihrer vollen Bedeutung hervorsticht¹⁾.

Die Arbeitsprodukte sollen ferner durcheinander gemessen werden. Das eine Gut wird der Preis des andern²⁾. Die Gerechtigkeit erfordert also, wie Thomas in der *Summa* ausführt, Gleichheit des Tauschwertes: »*Et ideo, si vel pretium excedat quantitatem valoris rei vel e converso res excedat pretium, tolletur justitiae aequalitas*«³⁾.

Soweit erläutert Thomas die Gerechtigkeit im Tauschverkehr im Zusammenhang mit dem Begriff der *justitia commutativa*. Er will mit seinen Darlegungen im wesentlichen nur das wiederholen, was Aristoteles vor ihm ausgesprochen hatte. Der *justitia particularis*, die sich bei Thomas in die *justitia distributiva* und *commutativa* gliedert, entspricht bei Aristoteles *ἡ κατὰ μέρος δικαιοσύνη*, die in das *δίκαιον διαμεριστικὸν* und *ἐπανορθωτικὸν* (τὸ ἐν τοῖς συναλλάγμασι δίκαιον, διορθωτικόν) zerfällt⁴⁾. Freilich weicht die Auffassung, die Thomas bei Aristoteles findet, in manchen Punkten ab von

1) Nämlich der Gerechtigkeit als einer Wiedervergeltung. Siehe S. 37 ff. — Nach Trendelenburg (*Historische Beiträge z. Philosophie* II, 1855, S. 359 ff.) finden sich die Äußerungen des Aristoteles, die auf voriger Seite angeführt sind, und die von Thomas in der angegebenen Weise aufgefaßt werden, hier (*Nic. Eth. V, 7*) im Zusammenhang mit den Untersuchungen über die ausgleichende Gerechtigkeit nicht an rechter Stelle; sie werden c. 8 in derselben Weise wiederholt und sind dort im Zusammenhang begründet, was bei c. 7 weniger der Fall ist. Die Übersetzung, die Thomas seiner Erklärung zugrunde legt, bringt die Stelle zweimal, c. 7 u. c. 8.

2) II, II q. 77, a. 1 c.: »*Quantitas autem rei, quae in usum hominis venit, mensuratur secundum pretium datum.*« Besonders geschieht dies durch das Geld. Thomas fährt daher fort: »*ad quod est inventum numisma.*«

3) l. c.

4) cf. *Arist. Nic. Eth. V, c. 1—7.*

dem Sinne, in dem einige moderne Erklärer dieselben Stellen der Nikomachischen Ethik interpretieren¹⁾.

Im weiteren Verlauf seiner Darstellung bringt nun Aristoteles für das Wesen der Gerechtigkeit einen neuen Gesichtspunkt. Im Anschluß an die Phytagoräer führt er aus, die Gerechtigkeit im Tausche bestehe in einer Wiedervergeltung; das Gerechte im Tausche sei ein *ἀντιπεπονηθός* und zwar ein Wiedervergelten *κατ' ἀναλογίαν καὶ μὴ κατ' ἰσότητα*, also nach geometrischer Proportion²⁾.

Es gibt nun wohl kaum ein Kapitel in der Nikomachischen Ethik, das der Erklärung solche Schwierigkeiten böte, wie dieses³⁾. Dementsprechend finden sich bei den einzelnen Erklärern durchaus verschiedene Auffassungen. Wir haben hier die thomistischen Ansichten darzulegen und nicht in erster Linie den Sinn des Aristoteles festzustellen. Aristoteles und die verschiedenen Erklärungen, die von ihm gegeben werden, sind daher hier nur soweit zu berücksichtigen, als dies zum unmittelbaren Verständnis der Ansichten des Aquinaten erforderlich ist.

Wir werden im Anschluß an den thomistischen Kommentar⁴⁾ der Reihe nach behandeln: 1. Begriff und Form der Wiedervergeltung. 2. Verwirklichung der Wiedervergeltung vermittelt des Geldes. 3. Bedeutung des Bedürfnisses im Tausche; Bedürfnis und Geld als Masse der Güter.

1. Begriff und Form der Wiedervergeltung. Der Begriff der Wiedervergeltung erfordert eine *aequalitas actionis et passionis*; es gehört zum Wesen des *contrapassum*, »ut . . aliquis pateretur, secundum, quod fecerat«⁵⁾ oder, wie Thomas in der theologischen Summe ausführt: » . . hoc, quod dicitur *contrapassum*, importat *aequalem recompensationem passionis ad actionem praecedentem*«⁶⁾.

Es ist somit vor allem festzustellen, was Thomas unter den

1) Vgl. unten S. 40 f.

2) Nic. Eth. V, c. 8: »δοκεῖ δὲ τοῖσι καὶ τὸ ἀντιπεπονηθός εἶναι ἀπλῶς δίκαιον, ὥσπερ οἱ Πυθαγόρειοι ἔφασαν.« Nachdem Aristoteles dann dargelegt, daß dies nicht in vollem Umfange zutrefte, weder bei der verteilenden noch bei der epanorthotischen Gerechtigkeit, fährt er fort: »ἀλλ' ἐν μὲν ταῖς κοινωνίαις ταῖς ἀλλακτικαῖς συνέρχει τὸ τοιοῦτον δίκαιον τὸ ἀντιπεπονηθός κατ' ἀναλογίαν καὶ μὴ κατ' ἰσότητα.«

3) Zudem ist die textliche Überlieferung des 5. Buches der nikom. Ethik sehr fehlerhaft. Vgl. Trendelenburg, histor. Beiträge zur Phil. III, 1867, S. 413.

4) Com. in Ar. Eth. Nic. V, l. VIII u. IX.

5) C. in Ar. Eth. V, l. VIII a.

6) II, II q. 61, a. 4 c.

Begriffen actio und passio versteht. Am klarsten hat er sich darüber an einer Stelle ausgesprochen, wo er zugleich das Verhältnis der Wiedervergeltung zur *justitia commutativa* darlegt, und die für den ganzen hier vorliegenden Ideenkreis von entscheidender Bedeutung ist. Es heißt dort¹⁾: »Dicit²⁾ ergo, quod in communicationibus commutativis verum est, quod tale est justum, quod continet in se contrapassum, non quidem secundum aequalitatem, sed secundum proportionalitatem. Videtur autem hoc esse contra id, quod supra dictum est, quod scilicet in commutativa justitia medium accipitur non quidem secundum geometricam proportionalitatem, quae consistit in aequalitate proportionis, sed secundum arithmeticae, quae consistit in aequalitate quantitatis. Dicendum est autem, quod circa justitiam commutativam semper quidem oportet esse aequalitatem rei ad rem, non tamen actionis et passionis, quod importat contrapassum. Sed in hoc oportet adhiberi proportionalitatem ad hoc, quod fiat aequalitas rerum, eo quod actio unius artificis maior est quam actio alterius sicut aedificatio domus quam fabricatio cultelli, unde si aedificator commutaret actionem suam pro actione fabricationis, non esset aequalitas rei datae et acceptae: puta domus et cultelli.»

Hiernach ist zunächst soviel klar: Der Begriff actio hat, wie sich oben bereits bei dem entsprechenden Ausdruck *facere* ergab³⁾, einen durchaus objektiven Inhalt. Das Maß der Leistung der Tauschkontrahenten wird durch den vorhergehenden Produktionsprozeß bestimmt: actio ist der allgemeine Begriff zu den speziellen aedificatio usw. Darüber hinaus besteht die actio im Tausche darin, daß die beiden Tauschkontrahenten ihre eigenen Sachen dem anderen übertragen und demgemäß die passio in der Annahme des Übertragenen⁴⁾. Naturgemäß kann im Tausche von einem »Leiden«, einem *pati* nur in übertragenem Sinne gesprochen werden, wie Thomas bemerkt⁵⁾.

¹⁾ C. in Ar. Eth. V, l. VIII f.

²⁾ sc. Aristoteles.

³⁾ Vgl. oben S. 36.

⁴⁾ Vgl. hierzu auch II, II q. 59, a. 3, c.: »actio de sui ratione procedit ab agente; passio autem secundum propriam rationem est ab alio.«

⁵⁾ Ein Leiden im eigentlichen Sinne liegt zunächst bei Verletzung einer Person z. B. durch Schlagen vor; dann bei einem Bestohlenen im Falle eines Diebstahls »Tertio vero transfertur nomen contrapassi ad voluntarias commutationes, in quibus utriusque est actio et passio; sed voluntarium diminuit de ratione passionis.« II, II q. 61, a. 4 c.

Ferner soll im Tausche Gleichheit von Leistung und Gegenleistung herrschen. Darin besteht eben die Wiedervergeltung, darin besteht aber auch das Wesen der *justitia commutativa*, wie sich schon oben bei der Behandlung derselben ergab und wie Thomas überdies ausdrücklich hervorhebt.

Um nun diese arithmetische Gleichheit von Leistung und Gegenleistung zu bestimmen, bedarf es einer geometrischen Proportion: Daß von den Tauschkontrahenten jeder ein Einheitsprodukt seiner Tätigkeit übertragen würde, z. B. ein Baumeister ein Haus, und ein Schuster, der mit ersterem tauschen will, ein Paar Schuhe, würde der Gerechtigkeit nicht entsprechen: »nam plures expensas facit aedificator in una domo quam corarius in uno calciamento«¹⁾. Vielmehr muß zunächst der Unterschied, der zwischen den beiden Personen hinsichtlich ihrer Aufwendungen besteht, bestimmt werden; hierdurch ist dann auch das Wertverhältnis ihrer Einheitsprodukte bestimmt: Bezeichnet man Baumeister und Schuster mit A und B, ihre Produkte mit C und D, so muß folgende Proportion aufgestellt werden:

$$A : B = C : D.$$

Ist so das Wertverhältnis zwischen dem Produkte des Baumeisters und dem des Schusters gefunden, so ist damit zu gleicher Zeit bestimmt, wie viele Schuhe für ein Haus gegeben werden müssen, damit Wertgleichheit erzielt werde. Für den Tausch erscheinen also die Produkte in ihrem Wertverhältnis durch das Verhältnis der zur Produktion nötigen Aufwendungen bestimmt. In bezug hierauf wird Gleichheit von Leistung und Gegenleistung gefordert²⁾. So sagt Thomas in einem etwas anderen Zusammenhange, aber in demselben Sinne: »Oportet igitur ad hoc, quod sit justa commutatio, ut tanta calciamenta dentur pro una domo vel pro cibo unius hominis — es wird hier von einem Tausche zwischen Baumeister, Schuster und Landmann gesprochen —, quantum aedificator vel agricola excedit coriarium in labore et in expensis«³⁾.

In prinzipieller Kürze hat Thomas das Wesen der Wiedervergeltung und ihr Verhältnis zur *justitia commutativa* in der theologischen Summe zusammengefaßt:

»Similiter etiam nec in commutationibus voluntariis esset semper aequalis passio, si quis daret rem suam, accipiens rem

¹⁾ C. in Ar. Eth. V, l. VIII h.

²⁾ C. in Ar. Eth. Nic. V, l. VIII h. cf. Ar. Nic. Eth. V, c. 8.

³⁾ l. c. l. IX b. Den Text des Aristoteles s. S. 41.

alterius, quia forte res alterius est multo maior quam sua. Et ideo oportet secundum quandam proportionatam commensurationem adaequare passionem actioni in commutationibus«¹⁾).

Daß Thomas das Maß der actio bestimmt sein läßt durch das Maß der Kosten und der Arbeit, ergibt sich, wie oben dargelegt, aus den weitergehenden Ausführungen der Nikomachischen Ethik, wie Thomas sie in seinem Kommentar zu derselben interpretiert hat.

Es entsteht nun zunächst die wichtige Frage, wie sich die hier entwickelten Gedanken zu denen des Aristoteles verhalten. An dieser Stelle nur soviel:

Was die Auffassung angeht, die Thomas hinsichtlich des Verhältnisses zwischen der *justitia commutativa* und des *contrapassum* vertritt, so dürfte eine genauere Untersuchung darüber, ob Thomas die aristotelische Meinung damit richtig wiedergibt, weit über den Zweck vorliegender Arbeit hinausgehen. Bei den modernen Erklärern ist die Frage der aristotelischen Einteilung der Gerechtigkeit durchaus umstritten. Während z. B. Trendelenburg²⁾ das *δίκαιον ἐπαρορθωτικόν* nicht als eigentliches Gerechtigkeitsprinzip des Tausches gelten lassen will, vielmehr in ihr nur die Form der richterlichen Tätigkeit sieht, die eine vorausgegangene Vertragsverletzung ausgleichen soll, und als eigentliche Tauschgerechtigkeit lediglich das *ἀντιπεπονθός* annimmt, verteidigt Wetzel³⁾ demgegenüber die Ansicht, die auch Thomas einnimmt.

Ungleich wichtiger für den Nationalökonom ist die andere Frage, die bei einem Vergleich zwischen Thomas und Aristoteles aufzuwerfen ist: findet sich die Auffassung der Tauschgerechtigkeit als einer Wiedervergeltung von Arbeit und Kosten, die Thomas Aristoteles zuschreibt, tatsächlich bei letzterem. Soviel ist jedenfalls klar, daß Aristoteles diesen Gedanken nirgends formell ausgesprochen hat. Andererseits finden wir bei ihm doch Spuren, die zu einer derartigen Deutung zu berechtigen scheinen. So

¹⁾ II, II q. 61, a. 4 c. Zur Erklärung des Begriffes *maior* vgl. C. in Ar. Eth. V, l. VIII, f. et h.

²⁾ Trendelenburg, Hist. Beitr. z. Phil. III, 1867, S. 399 ff.; vgl. auch Zeller Gesch. II, 2, 642 f., der gegen Trendelenburg polemisiert, selbst aber keine klare Stellung einnimmt, vielmehr das *ἀντιπεπονθός* in der eigentlichen Darstellung der aristotelischen Lehre ganz ausschließt.

³⁾ Wetzel, Die Lehre des Aristoteles von der distributiven Gerechtigkeit und die Scholastik. Anhang: Widerlegung der Ansicht Trendelenburgs über die aristotelische Einteilung der Gerechtigkeit, S. 17 ff.

spricht er davon, daß im Tausche die beiden Kontrahenten ihre *ἔργα*¹⁾ austauschen. Er schreibt der Beobachtung der Wiedervergeltung eine grundlegende Bedeutung für die *πόλις* zu, »*τῷ ἀντιποιεῖν γὰρ ἀνάλογον συμμένει ἡ πόλις*²⁾«.

Ähnlich legt er die Bedeutung der Gerechtigkeit für die Handwerke (*τέχραι*) dar³⁾. Zu einer *κοινωνία*, meint er ferner, gehörten zwei verschiedene Personen, z. B. ein Arzt und ein Landmann. zwei Ärzte hingegen könnten dieselbe nicht bilden⁴⁾. Vor allem aber scheint sich jene Berücksichtigung objektiver Faktoren an einer anderen Stelle zu finden, wo er die Proportion des Tausches darlegt: »*δεῖ τοίνυν ὅπερ οἰκοδόμος πρὸς σκυτοτόμον, τοσάδι ὑποδήματα πρὸς οἰκίαν ἢ τροφήν*⁵⁾«.

Ramsauer⁶⁾ deutet in seinen Anmerkungen zur Nikomachischen Ethik wenigstens die Möglichkeit an, den Unterschied, der hier zwischen den tauschenden Personen angenommen wird, als einen Unterschied hinsichtlich der Herstellung ihrer Produkte aufzufassen: »ut eodem jure dici potuerit ὅπερ οἰκοδομία πρὸς σκυτομίαν«. Er lehnt freilich selbst diese Erklärung ab, und ohne hier ein endgültiges Urteil fällen zu wollen, scheint auch mir die thomistische Auffassung kaum richtig zu sein; jedenfalls leuchtet soviel ein, daß die thomistische Deutung wenigstens zu einem Teile ihren Grund im Texte des Aristoteles selbst hat, wobei freilich die Einwirkung anderer Faktoren auf die Entstehung derselben noch dahingestellt bleiben muß. Doch um dieser Frage näher treten zu können, müssen wir erst den ganzen Ideenkreis bei Thomas und Aristoteles überblicken.

1) Nic. Eth. V, 8.

2) l. c.

3) l. c.

4) l. c.

5) l. c.

6) »In hominibus . . . artificibus vel operariis nil quaeritur nisi ars eorum seu opera vel etiam id, quod illa arte operaque conficitur. Annon id tandem agitur, ut rerum summa diversitas κατὰ τὸ ποῖόν inventa ratione aestimandi eam, numeri vel copiae differentia (τῷ πόσῳ) exaequetur? Neque obloquitur Aristoteles.« Ramsauer lehnt freilich diese Auffassung ab. Er fährt nämlich fort: »Atqui τὸ μετρεῖν illud, unde omnis res pendet, ipse ubique ad res neque ad homines retulit. Quare cavendum est, ne in interpretanda eius sententia nimium nominibus: οἰκοδόμος, σκυτοτόμος, γεωργός . . . tribuatur« (G. Ramsauer »Aristotelis Ethica Nicomachea.« Leipzig 1878, S. 319/20. Lsson in seiner Übersetzung, S. 247, gibt die freilich nicht übermäßig deutliche Erklärung: »Das Wertverhältnis zwischen qualifizierten Arbeitskräften kehrt wieder im Preisverhältnis ihrer Erzeugnisse.« Im allgemeinen wird die Stelle jedoch im Sinne einer subjektiven Werttheorie erklärt, was weiter unten gezeigt werden wird.

Wir fahren daher in der Darstellung fort und behandeln
2. Die Verwirklichung der Wiedervergeltung vermittelt
des Geldes.

Über Entstehung und Wesen des Geldes hat sich Aristoteles in seiner Politik ziemlich ausführlich geäußert¹⁾, und Thomas hat die aristotelischen Ideen in seinem Kommentar entwickelt²⁾:

Der Tausch erfordert, sobald er allgemeiner geworden ist und insbesondere von größerer örtlicher Ausdehnung, einen Gegenstand zur Vermittlung der Umsätze. Als solcher dienen die Metalle, wie Eisen, Silber und Gold, die in sich selbst Wert (utilitas) besitzen, insofern sie, wie Thomas hinzufügt, zu Gefäßen und ähnlichen Dingen verwandt werden können, und die ihres hohen spezifischen Wertes wegen sich zu dem besagten Zweck vorzüglich eignen³⁾. Die anfängliche Mühe des Abwägens ersparte dann ein Prägezeichen (character), das das Gewicht des Metalles beglaubigt. Damit aber diese Münze als allgemeines Tauschmittel gelten kann, ist Anerkennung von seiten des Staates (des rex oder der communitas) nötig; wie entsprechend der Staat ihr auch diese Funktion wieder nehmen kann⁴⁾.

Diese Funktion des Geldes als Tauschmittel wird nun in der nikomachischen Ethik eingehender besprochen. Im Tausche soll, das war das Ergebnis unserer früheren Darlegungen, eine Wiedervergeltung von Arbeit und Kosten stattfinden. Damit diese verwirklicht werden kann — so geht der thomistische Gedankengang weiter — müssen alle Gegenstände, die getauscht werden sollen, irgendwie vergleichbar sein. Es muß festgestellt werden, welches Gut mehr wert ist als das andere: »Et ad hoc inventa est moneta, id est denarius, per quam mensurantur pretia talium rerum«. Das Geld mißt also gewissermaßen die Güter und bestimmt damit deren Preis⁵⁾. Ist dies geschehen, so findet der Austausch nach

¹⁾ Ar. Pol. I., 3 § 13—16. Vgl. hierzu Žmavc: Die Geldtheorie und ihre Stellung usw. Z. f. g. St., Bd. 58, S. 56 ff.

²⁾ C. in Ar. Pol. I, l. VII, f—k.

³⁾ Inhaltlich hiermit übereinstimmend: Aegidius Colonna (Romanus), ein Schüler des Thomas v. A. (vgl. K. L. III, 667 ff.) in seiner für Philipp d. Schönen, dessen Erzieher er war, verfaßten Schrift: De regimine principum: l. II, p. 3, c. 9.

⁴⁾ cf. Anm. 2.

⁵⁾ C. i. Ar. Eth. V, l. IX a.: »Dicit (sc. Arist.) primo, quod ad hoc, quod opera diversorum artificum adaequantur et sic commutari possint, oportet, quod omnia illa, quorum potest esse commutatio, sint aliquantulum adinvicem comparabilia, ut scilicet sciatur, quid eorum plus valeat et quid minus«. Es folgt dann obiges Zitat: »Et sic denarius fit quoddam medium, in quantum scilicet omnia mensurat et superabundantium scilicet et

Gleichheit statt, und zwar muß der Preis in der Weise festgesetzt werden, daß die Forderung der Gerechtigkeit, die Wiedervergeltung, von Arbeit und Kosten verwirklicht wird¹⁾. Das *pretium* muß ein *justum pretium* sein.

3. Bedeutung des Bedürfnisses im Tausche: Bedürfnis und Geld als Maße der Güter.

Nach dem bisher Gesagten läge nun der Gedanke nahe, das, was nach Thomas subjektiv in den Gütern gleichgesetzt werde, sei der objektive Aufwand an Arbeit und Kosten; darauf beruhe die Vermittlungsrolle des Geldes. Doch liegt das Wesen der Funktion des Geldes als eines Wertmessers in etwas ganz anderem. Die *ratio praedictae commensurationis* ist darin begründet, daß alle Güter durch ein bestimmtes Etwas gemessen werden²⁾. Dies ist aber das Bedürfnis: »*Hoc autem unum, quod omnia mensurat, secundum rei veritatem est indigentia, quae continet omnia commutabilia, in quantum omnia referuntur ad humanam indigentiam. Non enim appetiuntur secundum dignitatem naturae ipsorum; alioquin unus mus, quod est animal sensibile, maioris pretii esset, quam una margarita, quae est res inanimata, sed rebus pretia imponuntur, secundum quod homines indigent eis ad suum usum*«³⁾.

Scharf wird hier die Bedeutung des Bedürfnisses im Tausche hervorgehoben. Sie liegt nach Thomas zunächst darin, daß ohne Vorhandensein eines Bedürfnisses zum Tausche bei den beiden Kontrahenten ein Tausch überhaupt nicht zustande kommen könnte; z. B. ein Besitzer von Getreide und ein Besitzer von Wein werden nur dann zum Tausche kommen, wenn sie wechselseitig ihrer Produkte bedürfen.

Aber hierüber hinaus übt das Bedürfnis auch als Maß einen bestimmenden Einfluß auf die Umsätze aus: Der Preis wird bestimmt nach dem Maße des Bedürfnisses: Die Güter werden nicht gleichgesetzt nach ihrer Rangordnung in der Natur, sondern nach ihrer Beziehung zum menschlichen Bedürfnis. — Man sieht, der Gedanke, daß die tatsächliche Gleichsetzung der Güter etwa nach dem Aufwand von Arbeit und Kosten erfolgen könne, liegt hier völlig fern. So kann Thomas einen Beweis für die dargelegte Bedeutung des Bedürfnisses in der Natur des Geldes finden:

defectum, in quantum una res superexcedit aliam, sicut supra dictum est, quod medium justitiae est, quasi dicat, quae mensurat superabundantiam et defectum.« cf. S. 36, Anm. 2.

¹⁾ l. c. l. IX b. cf. S. 39, Anm. 3.

²⁾ l. c. c.

³⁾ l. c. Die Stelle geht auf Augustinus zurück. Vgl. oben S. 10.

Das Geld ist das Maß der Güter nicht von Natur, sondern kraft menschlicher Satzung. Kraft menschlicher Übereinkunft dient es dem Austausch der Gegenstände des Bedürfnisses: »Est enim conductum inter homines, quod afferenti denarium detur id, quo indiget«¹⁾. Das Geld ist seinem Wesen nach Vertretungsgut für die Bedürfnisgegenstände. So sagt Thomas einige Abschnitte später: »Oportet enim esse istam virtutem denarii, ut quando aliquis ipsum affert, statim contingat accipere illud, quo homo indiget«²⁾. Aus dieser Natur des Geldes, die für Thomas feststeht, folgert er, daß der Preis bestimmt werde nach dem Maße des Bedürfnisses.

Wenn z. B. ein Besitzer von Wein und ein Besitzer von Getreide einander gegenüberreten, so hat ersterer vielleicht an Wein Überfluß, bedarf aber nicht des Getreides, sondern vielleicht eines ganz anderen Gutes, während letzterer den Wein nötig hat. Oder der Weinbesitzer bedarf für den Augenblick des Getreides nicht, voraussichtlich aber in Zukunft. In Zeiten des Naturaltausches käme es in allen diesen Fällen überhaupt nicht zum Tausche. Anders im Zustande der Geldwirtschaft, wo das Geld als Unterpfand des Bedürfnisses auftritt, als ein *fidejussor futurae necessitatis*³⁾.

Das Geld hat also für die Zirkulation der Güter eine außerordentliche Bedeutung. Aber diese Bedeutung ist ihm verliehen durch menschliche Satzung. Sie kann ihm daher auch wieder genommen werden; es würde damit seinen eigentlichen Nutzen verlieren. Die Funktion des Geldes wird ferner erschwert durch die Veränderlichkeit des Geldwertes. Freilich ist letztere geringer als die Wertänderung anderer Güter; wenigstens muß das Geld so eingerichtet werden, daß sein Wert möglichst stabil bleibt⁴⁾.

Der tatsächliche Vorgang des Tausches ist also der, daß die Güter gemessen werden durch das Bedürfnis. Hierauf ruht gemäß menschlicher Übereinkunft die Funktion des Geldes. Aber indem die Güter in dieser Weise ausgetauscht werden, muß nach Thomas die alte Forderung der Wiedervergeltung von Arbeit und Kosten erfüllt werden. Der Wertunterschied, der zwischen Schuster und Landmann besteht, muß im Austauschverhältnis ihrer Produkte wiederkehren. Vollzöge sich der Tausch nicht in dieser Weise, so würde einer der beiden Tauschkontrahenten mehr gearbeitet haben, als der andere und würde so einen größeren Verlust erleiden:

¹⁾ l. c.

²⁾ l. c. g.

³⁾ l. c.

⁴⁾ l. e.

»puta, si agricola daret modium tritici pro calciamento, haberet superabundantiam laboris in opere et haberet superabundantiam etiam damni, scilicet plus vellet dare, quam accipere«¹⁾).

Soweit legt Thomas die Bedeutung des Bedürfnisses und die Funktion des Geldes im Tausche dar. Auch diese Ausführungen sollen ohne Zweifel nur eine durchaus sinngemäße Wiedergabe der aristotelischen Gedanken sein.

Doch die zunächst auffallende Verbindung der objektiven und subjektiven Momente, insbesondere die Bedeutung der Wiedervergeltung von Arbeit und Kosten treten uns bei Thomas nicht in voller Klarheit entgegen. Es bleibt hier manches dunkel und zweifelhaft. Wir werden daher zunächst die Ausgestaltung desselben Ideenkreises bei einem anderen mittelalterlichen Denker, bei Albertus Magnus untersuchen, um uns später wieder Thomas zuzuwenden.

§ 3. Der Tausch nach Albertus Magnus.

Thomas von Aquin hat seinen Kommentar zur Ethik jedenfalls unter Berücksichtigung des Kommentars des Albertus verfaßt²⁾. Eine Gegenüberstellung der Ansichten beider dürfte deshalb unumgänglich sein, um so mehr als im Kommentar des Albertus, der eine ausführliche Paraphrase des aristotelischen Textes, untermischt mit eigenen Anschauungen, bietet, manche Gedanken schärfer und ausführlicher entwickelt sind, als im Kommentar des Aquinaten, wo jeder Gedanke des Aristoteles für sich betrachtet und dargestellt wird und Thomas seine persönlichen Ansichten völlig zurücktreten läßt.

Wir versuchen gleich die Ansichten des Albertus in systematischer Zusammenfassung wieder zu geben.

Das menschliche Gemeinschaftsleben beruht auf der Arbeitsteilung. Nur durch sie kann für alle eine Befriedigung ihrer Be-

¹⁾ l. c. d.

²⁾ Der thomistische Kommentar ist aber nicht nur eine Jugendarbeit, die nur eine Nachschrift der Vorlesungen des Albertus enthielte, sondern ein durchaus selbständiges Werk aus Thomas' späterer Lebenszeit, wie Kuhlmann a. a. O. S. 95 f. gegenüber Maurenbrecher a. a. O. S. 24 nachweist. Ein Hinweis auf Albertus Magnus bei Brants, a. a. O. S. 194 f. Erörterungen über das Wesen des Wertes finden sich in der Scholastik vor Albertus Magnus und Thomas v. Aquin so gut wie gar nicht. Nur Alexander Halensis († 1245) unterscheidet in seiner Summe zwischen »res, cuius valor totus est ex artificio« z. B. Binsenmatten; »res, cuius valor est ex materia et artificio« z. B. Holzschränke; und »res, cuius valor totus est ex se ipsa.« (l. c. III, q. 50, m. 2), was immerhin schon von einer Beschäftigung mit dem Wertproblem zeugt.

dürfnisse erreicht werden, die den einzelnen, wenn sie nur für sich arbeiten wollten, nicht möglich ist¹⁾. Die einzelnen Glieder der Gemeinschaft müssen also ihrer Tätigkeit nach verschieden sein, in gegenseitiger Ergänzung aber für einander arbeiten: sie müssen ihre verschiedenen Arbeitsleistungen austauschen²⁾. Ohne diesen Tausch der Arbeitsleistungen ist ein Gemeinschaftsleben unmöglich; vielmehr: *Commutatio . . . existente semper manet communicatio*³⁾.

Bei einer solchen *commutatio communicativa* wird im Wege einer freiwilligen Übereinkunft die Sache des einen gegen die des anderen getauscht (*»per contractum voluntarium res unius pro re alterius commutatur«*⁴⁾; es findet ein Eigentumswechsel statt: *»quod unius est, aliquo modo transit ad potestatem alterius«*⁵⁾.

Form und Bedingung dieses Tausches sind näher zu untersuchen.

Allgemein gesprochen soll im Tausche Gerechtigkeit herrschen und zwar sowohl im Sinne der *justitia commutativa* wie des *justum contrapassum*.

Die *justitia commutativa* besteht in der Mitte zwischen Gewinn und Verlust: eine Mitte, die bestimmt wird durch das Prinzip der Wertgleichheit⁶⁾. Der Ausgleich vollzieht sich nach arithmetischer Proportion, deren Wesen schon bei Thomas dargelegt ist⁷⁾. Die Wertgleichheit besteht aber dann, wenn sowohl auf Seiten des Käufers wie des Verkäufers Gleichheit der *labores et expensae* hergestellt wird. Der Käufer, der *agens in contractu emptionis et venditionis*, muß mit dem Gegenstande, mit dem er bezahlt, so viel an Arbeit und Kosten übertragen, daß der Verkäufer, der *patiens*, seine Aufwendungen vergütet erhält. Wäre das nicht der Fall, so würde der Verkäufer zusetzen und bald sein Gewerbe aufgeben, das damit dem Untergang entgegenginge⁸⁾. Die Gerechtigkeit bildet so das Fundament für das Be-

1) Eth. lib. V, tract. II, c. 9 (31).

2) l. c.

3) l. c. c. 10 (36). Ebenda: . . . »*commutatione operum non existente communicatio civium non erit.*«

4) l. c., c. 9 (31).

5) l. c., cap. 3 (18).

6) l. c. c. 6 f. (25 ff.).

7) cf. l. c., c. 5 ff. S. oben S. 34 f.

8) »*Talis autem coniectatio medii (sc. nach arithm. Proportion!) in commutatione artium mechanicarum est. Artes enim illae destruerentur utique, nisi faciens, qui per modum agentis se habet in contractu emptionis et venditionis, tantum et tale faceret,*

stehen jeden Gewerbes. Letzteres selbst erfordert seiner wirtschaftlichen Natur nach einen »gerechten« Tausch.

Der Begriff des Gerechten als einer Wiedervergeltung scheint zunächst völlig dasselbe zu fordern. Jeder der Tauschkontrahenten fordert, »ut tantum et tale recipiat secundum quantitatem et modum, quantum et quale fecit alteri«¹⁾, also im allgemeinen einen Tausch nach Wertgleichheit. Doch ist der Begriff des *contrapassum* zunächst etwas umfassender. Bei behördlicher Festsetzung des Preises z. B. wird nicht nach Wertgleichheit vergolten, sondern gemäß dem Gesetze, »ad iudicatum«; oder bei Privatverträgen, die nicht auf Wertgleichheit, aber ohne betrügerische Absicht geschlossen werden, gemäß der Vereinbarung, »ad pactum«²⁾.

Aber die beiden genannten Fälle sind doch mehr als Ausnahmen zu betrachten. Im allgemeinen erfordert auch die Wiedervergeltung, einen Tausch nach Wertgleichheit »ad rei paritatem«³⁾.

Sodann aber gibt, was ungleich bedeutsamer ist, die Auffassung der Gerechtigkeit im Tausche als eines *contrapassum*, Veranlassung und Möglichkeit, Wesen und Bedingungen des Tauschprozesses selbst schärfer zu bestimmen.

Im Tausche soll also Gleiches mit Gleichem vergolten werden. Aber diese Wiedervergeltung soll nicht etwa in der Weise stattfinden, daß dem Verkäufer einer Sache die gleiche Sache zurückgegeben würde; sie vollzieht sich nicht *secundum aequalitatem rei*⁴⁾. Wenn ein Schuster z. B. seine Schuhe tauscht, so will er nicht etwa dieselbe Zahl Schuhe dafür wieder erhalten. In diesem Falle wäre der Tausch sinnlos. Vielmehr treten sich im Tausche Produzenten gegenüber, deren Produkte völlig verschieden sind⁵⁾.

quantum et quale patiens passus est, hoc est vendens, qui per modum patientis se habet in artificiati, quod operatus est laboribus et expensis, commutatione. Si enim lectorum factor pro lecto non tantum et tale accipiat, quantum et quale posuit in expensis, lectum de caetero non faciet: et sic destruetur ars, quae lectorum factrix est. Similiter autem est in aliis artibus.« l. c. c. 7 (28).

¹⁾ l. c., c. 8 (31).

²⁾ l. c., c. 9 (31).

³⁾ l. c.

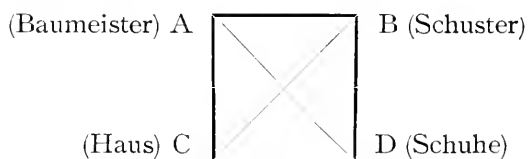
⁴⁾ l. c., c. 9 (31) »non per aequalitatem rerum commutatarum...!« Man vgl. hierzu Karl Marx, Kapital I (3), S. 8: »Wie Rock und Leinwand qualitativ verschiedene Gebrauchswerte und so sind die ihr Dasein vermittelnden Arbeiten qualitativ verschieden — Schneiderei und Weberei. Wären jene Dinge nicht qualitativ verschiedene Gebrauchswerte und daher Produkte qualitativ verschiedener nützlicher Arbeiten, so könnten sie sich überhaupt nicht als Waren gegenüberreten. Rock tauscht sich nicht aus gegen Rock, derselbe Gebrauchswert nicht gegen denselben Gebrauchswert.«

⁵⁾ l. c.

Das liegt ja, wie wir oben sahen, im Wesen des Tausches, der die durch die Arbeitsteilung getrennten Wirtschaften wieder zusammenführen soll¹⁾. Ganz verschiedene Dinge müssen also einander gleich gesetzt werden. Der Wiedervergeltung liegt also eine Proportion zugrunde; sie fordert eine *aequalitas proportionis*²⁾.

Da die Darstellung derselben bei Albertus in mancher Hinsicht geeignet ist, das über Thomas Gesagte zu verdeutlichen, wollen wir sie, selbst auf die Gefahr einiges dort bereits Erörterte zu wiederholen, etwas ausführlicher wiederzugeben versuchen.

Albertus legt den Vorgang des Tausches in folgender Weise dar: Ein Baumeister und ein Schuster wollen ihre Produkte tauschen. Dann läßt sich ihr Tausch in der Figur eines Quadrates darstellen. Der Baumeister sei A, der Schuster B, das Haus, dessen der Schuster bedarf, C, und eine dem Werte des Hauses entsprechende Zahl Schuhe D. Demgemäß sei ein Quadrat gezeichnet A B C D.



In diesem bedeutet die Linie AB die beiden Tauschkontrahenten, die zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse aufeinander angewiesen sind. Das Haus C ist die Arbeit des Baumeisters A und hängt insofern von ihm ab, was A C darstellt. Entsprechendes versinnbildet die Linie B C. Die gegenseitige Austauschbarkeit von C und D wird durch C D angedeutet.

Dann findet die Wiedervergeltung nicht gemäß den Seiten des Quadrates statt: A gibt nicht C hin und bekommt C wieder und B erhält entsprechend nicht D zurück. Der Tausch vollzieht sich vielmehr nach den Diagonalen des Quadrates: A bekommt D für die Hingabe von C, B demgemäß (für D) C. Der Tausch wird also durch die beiden sich kreuzenden Diagonalen AD und BC dargestellt. Wir haben es also mit vier Größen zu tun, die so gruppiert werden müssen, daß das Verhältnis von A und D gleich dem von B und C wird³⁾. Diese proportionale Gleichheit besteht

¹⁾ S. oben S. 45 f.

²⁾ l. c.

³⁾ Der Begriff der Wiedervergeltung nach Proportion ist bei Thomas schärfer entwickelt. Nach Albertus besteht die Proportion eigentlich nur darin, daß die vier Größen im Tausche angeordnet werden, wie die Glieder einer geometrischen Proportion. Daß ihr Wertverhältnis selbst durch die Proportion bestimmt wird, ist nicht klar ersichtlich.

aber in der Gleichheit von Arbeit und Kosten, die unter Zugrundelegung obiger Proportion gleichgemacht werden müssen. »Secundum hanc igitur descriptionem aedificatorem a coriario oportet accipere opus eius et vice versa aedificatorem retribuere coriario, quod secundum contrapassum iustum est ipsius coriarii: quia aliter in laboribus et expensis non respondebit.« Die Beachtung der Wertgleichheit im Sinne der dargelegten Proportion bildet das Fundament des Tausches und damit des Gemeinschaftslebens überhaupt, wie Albertus an derselben Stelle ausführt¹⁾.

Das aber, was den Tausch überhaupt erst ermöglicht, was die dargelegte Proportion erst zustande bringt, ist das Bedürfnis der beiden Tauschkontrahenten nach den gegenseitigen Gütern. Würde der Baumeister nicht der Schuhe bedürfen, und der Schuster nicht des Hauses, so wäre an einen Tausch nicht zu denken²⁾. Das Bedürfnis erscheint so zunächst als die »causa commutationis«³⁾. In der gegenseitigen Befriedigung ihrer Bedürfnisse sehen die Tauschkontrahenten Ende und Zweck des Tausches: »In utroque . . . ex utroque suppleta est indigentia: et hoc vocatur figura proportionalitatis«⁴⁾; das ist Ende und Form des Tausches.

Aber weiter: das Bedürfnis ist den Kontrahenten nicht nur die causa ihres Tausches. Sie nehmen jedes auszutauschende Gut nicht als solches, dem Grade seiner Wesenheit nach betrachtet — ein Gedanke, der bei Thomas klarer entwickelt ist, weshalb wir auf die dortigen Darlegungen verweisen —, sondern nach seiner Beziehung zum menschlichen Bedürfnis, »secundum relationem ad usum, hoc est, secundum quod valet in usu supplere indigentiam«⁵⁾. Sie messen⁶⁾ die Güter auch nach dem Maße ihres Bedürfnisses; das Bedürfnis erscheint im Tausche als die wahre mensura commutabilium. Wenn ein Tausch zustande kommt, so ist auf beiden Seiten ein gleich starkes Bedürfnis vorhanden. Ohne diese Gleichheit wäre ein Tausch undenkbar. Wenn z. B. von zwei Tausch-

¹⁾ l. c. »non salvatur aequalitas proportionis, qua non salvata, civitas non manet: quia non retribuitur in laboribus et expensis.«

²⁾ l. c. c. 10 (34).

³⁾ l. c. c. 9 (31).

⁴⁾ l. c. c. 10 (33).

⁵⁾ l. c.

⁶⁾ l. c. (32): »Proportionata autem non erunt, nisi aliquo uno mensurentur quemadmodum prius dictum est, quia in se proportionalia non sunt. Oportet ergo uno aliquo omnia commensurari commutabilia (33). Hoc autem unum quidem secundum veritatem in omnibus acceptum est, quod dicimus opus sive indigentiam. Hoc autem quidam vocant usum vel utilitatem; hoc enim opus continet omnia, ut permaneant et sint in civitate.«

kontrahenten der eine den Gegenstand des andern unbedingt nötig hätte, der andere aber des Produktes des ersteren weniger bedürfte, so würden sie ihre Sachen nicht tauschen oder wenigstens nicht nach Wertgleichheit tauschen: »vel non esset eadem, de qua diximus, (sc. commutatio) quod res in rem commutatur secundum valorem«¹⁾, was wohl in folgender Weise zu verstehen ist: Ein Haus sei hinsichtlich der Beschaffungskosten 5 Betten gleichwertig. Dann wäre zu einem gerechten Tausche erforderlich, dass das Bedürfnis des Bettfabrikanten nach dem Hause und das des Baumeisters nach 5 Betten gleich stark wären. Sonst käme es nicht zum Tausche.

Läge z. B. der Fall so, daß der Baumeister 6 Betten für sein Haus begehrte, so würde entweder der Bettfabrikant auf das Haus verzichten oder, wenn er desselben dringend bedürfte, den verlangten Preis zahlen, aber von Wertgleichheit könnte dann keine Rede sein. Allerdings würde in diesem Falle der Tausch zustande kommen, aber auf die Dauer wäre ein solcher Zustand, wo der Bettfabrikant seine Aufwendungen nicht vergütet erhielte, sondern zusetzen müßte, undenkbar, wie schon dargelegt wurde²⁾.

Damit ist die Stellung des Bedürfnisses gekennzeichnet. Die *indigentia humana* — *opus, usus, utilitas*³⁾ sind die sonstigen Bezeichnungen, die Albertus noch kennt — ist das Bindemittel der menschlichen Gemeinschaft und des Tausches, den es veranlaßt und regelt, den es aber so bestimmen muß, daß gemäß der Forderung der Gerechtigkeit Arbeit und Kosten in gleichem Maße wiedervergolten werden und damit das Fundament der Arbeitsteilung gewahrt bleibt.

Diesem Doppelcharakter des Tausches entsprechend bezeichnet der Begriff *valor* bei Albertus ganz verschiedene Dinge. Abgesehen davon, daß Albertus schon in der Bedeutung eines Gutes für das menschliche Bedürfnis ohne Rücksicht auf den Tausch ein *valere* sieht⁴⁾, besitzt auch der Begriff *valor* im Sinne unseres Tauschwertes einen ganz verschiedenen Inhalt; einmal erscheint letzterer bestimmt durch das objektive Moment der Kosten⁵⁾, bald aber auch durch das subjektive Moment des Bedürfnisses. Auch der

¹⁾ l. c. (33)

²⁾ Vgl. S. 46.

³⁾ Vgl. Anm. 6 d. vor. S.

⁴⁾ Vgl. das Zitat auf d. vor. Seite.

⁵⁾ *Eth. I. V, tr. II, c. IX (31)*. *In talibus (scilicet artificibus) nihil prohibet opus unius melius esse in valore quam opus alterius et magnam habere differentiam secundum labores et expensam.*

Gebrauchswert ist ja für den Tausch von außerordentlicher Bedeutung; findet doch im Tausche eine *comparatio* der Güter »ad valorem secundum usum indigentiae«¹⁾ statt.

Durch die Einführung des Geldes werden Form und Bedingungen des Tausches nicht wesentlich geändert. Das Geld selbst hat Wert, der, wenn auch weniger als der der übrigen Dinge, schwankt²⁾.

Das Geld hat im Tausche die Funktionen eines Wertmessers³⁾, allgemeinen Tauschmittels und Wertaufbewahrungsmittels⁴⁾, Funktionen, die ihm freilich nicht von Natur zukommen, sondern durch menschliche Satzung festgelegt sind⁵⁾.

Auch dem Tausche, der sich vermittelt des Geldes vollzieht, liegt die oben dargelegte Proportion zugrunde⁶⁾. Zwar tauschen die Kontrahenten ihre Produkte nicht mehr aus, indem sie unmittelbar ihre Bedürfnisse nach denselben wechselseitig befriedigen. Schuster und Landmann tauschen nicht mehr Schuhe gegen Getreide. Beide verkaufen ihre Waren gegen Geld: im Hinblick auf einen einzelnen bestimmten Landmann und Schuster kommt der proportionale Tausch der Produkte vielleicht gar nicht zustande. Aber doch ruht die Proportion, wenn man die Gemeinschaft als Ganzes betrachtet, innerhalb derselben in dem Gesamtkreis ihrer Bedürfnisbefriedigung, so daß der proportionale Tausch im Hinblick darauf zustande kommt, »*secundum urbanitatis indigentiam*«. Auch hier muß dann wieder die Forderung der Gerechtigkeit, die Gleichheit von Arbeit und Kosten verlangt, erfüllt werden⁷⁾.

¹⁾ l. c. i. f. Vgl. den Anfang des folgenden Kapitels, wo derselbe Gedanke wiederholt wird.

²⁾ l. c., c. X (35).

³⁾ l. c., c. X (32).

⁴⁾ l. c. (35).

⁵⁾ l. c. (37): »Unum ergo aliquid erit mensurans omnia (sc. numisma) relata ad unum (sc. indigentiam): et cum non possit unum ex natura, oportet, quod sit unum ex suppositione et legis institutione.« An anderer Stelle (33) wird das Geld mit der Elle, dem Scheffel usw. verglichen, die ihre Eigenschaft als Maße ebenfalls menschlicher Einrichtung verdanken.

⁶⁾ l. c. (33): »Sicut scilicet agricola ad cibum, sic coriarius ad calceamentum secundum urbanitatis indigentiam et sicut agricola ad coriarium, sic cibus ad calceamentum secundum eundem indigentiae modum. Et sicut agricola cum cibo ad communicationem se habet, sic coriarius cum calceamento: utrumque enim est secundum commutationem indigentiae sive operis, quod opus vel utilitas vocatur. Et secundum diametros sicut agricola cum calceamento, sic coriarius cum cibo; in utroque enim ex utroque suppleta est indigentia et hoc vocatur figura proportionalitatis.« Der etwas unklare Begriff *urbanitatis indigentia* ist vielleicht in der oben dargelegten Weise zu erklären. Möglicherweise ist aber auch an den Marktpreis gedacht.

⁷⁾ cf. l. c. (32). Es wird hier zunächst von der Gleichsetzung von Schuhen mit einem Hause bzw. Getreide vermittelt des Geldes gesprochen Albertus fährt

Ein näherer Vergleich der Ansichten des Albertus Magnus mit den von Thomas vertretenen würde im einzelnen manche Verschiedenheiten der Auffassung ergeben. Was aber die Werttheorie, speziell die eigentümliche Verbindung des objektiven und subjektiven Momentes, worauf es hier allein ankommt, betrifft, so stimmen hierin die beiden Denker völlig überein.

Mir scheint sich daher als Ergebnis unserer etwas weitläufigen Untersuchung folgendes herauszustellen:

1. Das unmittelbare Maß der Güter ist das für alle gleiche Bedürfnis. Nach Gleichheit der Bedürfnisse zweier Tauschkontrahenten erfolgt im Tausche die tatsächliche Gleichsetzung, muß sie erfolgen, wenn Gerechtigkeit herrschen soll.

2. Aber dieses subjektive Moment des Bedürfnisses ist kein willkürliches, ist nicht in das Belieben der Tauschenden gestellt. Der Tausch findet innerhalb einer Gemeinschaft statt, die auf Arbeitsteilung gegründet ist. Er muß sich daher so vollziehen, daß dieses Fundament der Arbeitsteilung bestehen bleiben kann, und damit eine Fortdauer der Gemeinschaft überhaupt ermöglicht wird. D. h. jeder, der für die Gemeinschaft produziert, muß seine Aufwendungen an Arbeit und Kosten vergütet erhalten. So wäre es z. B. einfach undenkbar, daß ein Schuster mit der Herstellung von Schuhen fortführe, wenn er dabei zusetzen müßte. Die Wiedervergeltung von Arbeit und Kosten erscheint als das notwendige Korrelat der Arbeitsteilung; besonders bei Albertus kommt dies zum Ausdruck. Die Idee des objektiven Wertes, der das gesellschaftliche Substrat des subjektiven bildet, ist erwachsen aus einer tief sozialen Auffassung des Gemeinschaftslebens: Die Bürger sollen in gleichem Maße für einander arbeiten und damit eine Ergänzung ihrer eigenen verschiedenartigen und in sich unzureichenden Tätigkeiten, d. h. eben ein Gemeinschaftsleben ermöglichen. Ihr tieferer Sinn ist kein anderer als der: »multitudo artificum sibi invicem subserviens commanere facit civitatem«¹⁾. Weiter: Die Preise der Waren müssen so bestimmt werden, daß der Produzent außer den Kosten, die er für Herstellung der Waren aufgewandt hat, noch seine Arbeit vergütet erhält. Nun weist allerdings Thomas an der Stelle, wo er das Prinzip der Wiedervergeltung von Arbeit

dann fort: »In tali autem proportione oportet, quod sicut aedificator se habet ad coriarium in laboribus et expensis sui operis secundum excessum, tot et tanta calceamenta per additionem numismatis commutentur ad domum vel cibum habendum: ad domum quidem, si comparatur ad aedificatorem, ad cibum, si comparatur ad agricolam.«

¹⁾ Alb. Mag. I. c. 9 (31).

und Kosten entwickelt, nicht ausdrücklich darauf hin, aber wir können doch aus seinen allgemeinen wirtschaftlichen Anschauungen darauf schließen, daß er unter der Vergütung der Arbeit nichts anderes als den standesgemäßen Unterhalt begreift. Denn wie in der Einleitung gezeigt wurde, ist darauf der Umfang des Besitzes sowie das Maß wirtschaftlichen Strebens beschränkt. In dem thomistischen Wertgesetze kommt also nichts anderes zum Ausdruck, als daß jeder, der an der Produktion beteiligt ist, seinen standesgemäßen Lebensunterhalt gewinnen soll. In dem gleichen Anrechte hierauf besteht der »abstrakt gesellschaftliche« Charakter der qualitativ verschiedenen Arbeiten.

§ 4. Die nähere Ausgestaltung des Prinzips der Wertgleichheit.

Die bisherigen Erörterungen haben über die Grundsätze des Tauschverkehrs im allgemeinen Klarheit gebracht. Es handelt sich jetzt darum, das dort Gesagte tiefer zu begründen und weiter auszubauen.

Als Wertmaß trat uns oben die Beziehung der Güter zum menschlichen Bedürfnis entgegen. Diese Anschauung hängt mit dem Grundcharakter der thomistischen Philosophie zusammen.

Wie alles, was tätig ist, durch bestimmte Zwecke zu seinem Streben veranlaßt wird¹⁾, so geht auch der Mensch in seinem wirtschaftlichen Handeln bestimmten Zwecken nach. Und insofern materielle Dinge den Gegenstand menschlichen Strebens ausmachen, insofern sind die Güter, bona im eigentlichen Sinne. Denn wie Thomas im Anschluß an Aristoteles sagt: »Bonum est, quod omnia appetunt«²⁾. Ein Gut bringt die Stillung eines Strebens, eine »terminatio appetitus« mit sich³⁾.

Der Grund aber für das Streben des Menschen nach materiellen Gütern liegt darin, daß sie, worauf das Wesen des »bonum« überhaupt beruht⁴⁾, der menschlichen Natur angemessen sind, und menschlicher Vervollkommnung dienen. Und zwar dienen die wirtschaftlichen Güter zur Hebung gewisser Mängel, die von Natur im Menschen vorhanden sind⁵⁾, vor allem zur Erhaltung des körper-

¹⁾ S. c. g. III., 2. »Oportet igitur, quod omne agens in agendo intendat finem.«

²⁾ I, 5 a. 1. c.; »Ratio enim boni in hoc consistit, quod sit aliquid appetibile. Unde Philosophus dicit, quod: »bonum est, quod omnia appetunt.« (Eth I, c. I.)«

³⁾ I, 5. a. 6. c: »bonum est aliquid, in quantum est appetibile et terminus motus appetitus.« Vgl. Stöckl: Gesch. d. Philosophie des Mittelalters. II. 655 ff.

⁴⁾ S. c. g. III., 3. »Id autem, ad quod agens determinate tendit, oportet esse conveniens ei, non enim tenderet in ipsum nisi propter aliquam convenientiam ad ipsum. Quod autem conveniens est alicui, est illi bonum.« De verit, q. 21., a. 2. »Ratio boni in hoc consistit, quod aliquid sit in perfectionem alterius per modum finis.«

⁵⁾ I. II., q. 2. a. 1. c. Vgl. S. c. g. III, 134.

lichen Lebens¹⁾ und, wie dieses wieder die Grundlage für das höhere geistige und sittliche Leben des Menschen bildet²⁾, so stellt der Besitz sachlicher Güter für den Menschen eine unbedingte Notwendigkeit dar hinsichtlich seiner ganzen Betätigung für die Aufrechterhaltung des menschlichen Lebens überhaupt, insofern dieses eben äußerer Dinge bedarf³⁾. Und somit liegt die eigentliche Bedeutung der wirtschaftlichen Güter darin, daß sie den Menschen durch Stillung seiner Bedürfnisse Vorteil und Nutzen gewähren⁴⁾. Diese Bedürfnisse können wichtiger und weniger wichtig sein: Thomas unterscheidet unbedingte notwendige und weniger notwendige, Existenz- und standesgemäße Bedürfnisse⁵⁾.

Der Mensch erstrebt also die wirtschaftlichen Güter nicht um ihrer selbst willen; sie sind der körperlichen Gesundheit, vor allem aber dem geistigen und sittlichen Handeln untergeordnet⁶⁾. Sie gehören nicht zur Art des *bonum honestum*, sind nicht die endlichen Gegenstände menschlichen Strebens; sie gehören auch nicht zur Art des *bonum delectabile*, d. h. sie bilden nicht die Gegenstände, in denen der Mensch schließlich ruht und sich ergötzt, sondern sie sind *bona utilia*, sie werden als Mittel zu dem dargelegten anderen Zwecke erstrebt⁷⁾.

In der Bedürfnisbefriedigung liegt also der eigentliche Wert der Güter. *Bona* in diesem Sinne sind zunächst solche Dinge, die dem angegebenen Zwecke unmittelbar dienen, mögen sie beim einzelnen Befriedigungsakte ihrer Substanz nach ganz verbraucht, oder nur abgenutzt, gebraucht werden⁸⁾. *Bona* sind ferner solche

¹⁾ I. II., 59. a. 3. c. Über die Stellung des Menschen zur materiellen Güterwelt, s. Schaub, a. a. O. S. 314 ff.

²⁾ Cg. III., 141: »Cum enim omnia exteriora ad interiora ordinentur, corpus autem ad animam, intantum exteriora et corporalia bona sunt homini bona, in quantum ad bonum rationis proficiunt.«

³⁾ I. II., q. 4. a. 7.

⁴⁾ Cg. III. 127. cf. I, II. q. 2. a. 1. c.

⁵⁾ Quodl. IV., a. 24: *aliquid ad finem ordinatur dupliciter. Uno modo ut necessarium ad finem, sine quo finis esse non potest sicut cibus ad vitam corporis observandam. Alio modo sicut necessarium ad finem, sine quo ad finem non ita bene perveniri potest, sicut equus ordinatur ad iter.*« II. II., q. 32, a. 6. c.: »Necessarium dupliciter dicitur: uno modo, sine quo aliquid esse non potest . . . Alio modo dicitur aliquid esse necessarium, sine quo non potest convenienter vita transigi secundum conditionem et statum propriae personae et aliarum personarum, quarum cura ei incumbit.« Vgl. hierzu S. 18 f.

⁶⁾ Vgl. Anmerkg. 2.

⁷⁾ cf. I, q. 5, a. 6. c.

⁸⁾ Quodl. III, a. 19: »rerum in usum hominis venientium quaedam sunt quarum usus non et ipsius rei consumptio, et si contingat rem deteriorari vel consumi per usum, hoc est per accidens, sicut domus, vestis, liber, equus et huiusmodi« — »Quaedam vero res sunt, quarum usus nihil est aliud quam consumptio ipsarum rerum.«

Güter, die im Gegensatz zu Konsumtivgütern nur mittelbar der Bedürfnisbefriedigung dienen, sei es, daß sie als Produktivgüter verwendet werden¹⁾, sei es, daß sie als Metallgeld, als künstlicher Reichtum (*divitiae artificiales*), i. G. zum natürlichen (*div. naturales*) der in Gegenständen des Konsums besteht, eine Erleichterung des Tauschverkehrs bezwecken²⁾, der eben seinerseits wieder seine Veranlassung und Rechtfertigung in dem Ziele besserer Bedürfnisbefriedigung findet.

Durch diese Auffassung der Güter als »*instrumenta deservientia beatitudini*«, welch' letztere in den höheren Werten des geistigen und sittlichen Lebens liegt³⁾, gewinnt Thomas ähnlich wie Aristoteles eine ethische Begrenzung für das Maß wirtschaftlichen Strebens. Wie die Mittel überhaupt nach dem zu erreichenden Ziel bemessen werden, so soll das Streben nach materiellen Gütern durch das Ziel derselben, die Aufrechterhaltung des menschlichen Lebens, »*secundum conditionem et decentiam*« beschränkt sein. Schon Aristoteles hatte als Beispiel die Verwendung der Medizin nach der damit zu erzielenden Gesundheit angeführt⁴⁾. Freilich stimmen die tatsächlichen Verhältnisse mit dieser Forderung sehr oft nicht überein, indem das Streben nach Reichtum, zumal seit Einführung des Geldtausches praktisch meist unbegrenzt ist⁵⁾.

Dieses subjektive Moment des Bedürfnisses ist nun weiterhin, wie für die ganze Ausgestaltung der Produktion, so für das Zustandekommen und die Art der Zirkulation, des Tausches, maßgebend. Daß die *necessitas* oder *indigentia* es ist, welche den Tauschverkehr beherrscht, ist bereits oben eingehend dargelegt worden⁶⁾. Indem nun aber die durch das Bedürfnis bestimmten Güter ihrem eigentlichen Wesen und Werte nach getauscht werden⁷⁾, — *der valor*, die *bonitas* der Dinge tritt gerade beim Tausche sicht-

¹⁾ C. i. Ar. Pol. I, 2 (f.)

²⁾ II, II q. 187, a. 7, ad 5. Vgl. Aristoteles Pol. I, 3, § 12, cf. II, II q. 117, a. 3. c.

³⁾ I, II q. 4, a. 7. c.

⁴⁾ Arist. Pol. I, 3, § 17; cf. III, q. 52 a 2 ad 3; II, II q. 1, a. 1. c.

⁵⁾ I, II q. 2, a. 1. ad 3. »*Appetitus naturalium divitiarum non est infinitus, quia secundum certam mensuram sufficient naturae, sed appetitus divitiarum artificialium est infinitus, quia deservit concupiscentiae inordinatae.*«

⁶⁾ S. oben S. 43 f., vgl. S. 49 ff.

⁷⁾ Com. in Ar. Pol. I, l VII, b: »*Est enim uniuscuiusque rei duplex usus . . . unus eorum est proprius usus rei, alius autem non est proprius, sed communis, sicut duplex est usus calciamenti, unus quidem proprius, scilicet calceatio, alius communis, scilicet commutatio . . . sed quamvis commutatio non sit proprius usus calciamenti, est tamen usus eius per se et non secundum accidens, quia ille, qui commutat ipsum, utitur eo*

bar in Erscheinung — bedeutet der Austausch hinsichtlich der weggegebenen Güter zwar nicht den »usus proprius« derselben, wohl aber einen »usus per se«; die Verwendung der Güter ist nicht äußerlich und zufällig, kein »usus per accidens«¹⁾.

Das Maß des Bedürfnis ist nun keineswegs unter allen Umständen gleich, vielmehr nach Zeit und Ort wesentlichen Schwankungen unterworfen. »Pretium rei est mutatum secundum diversitatem loci vel temporis«²⁾. Interessant dafür, in welchem Maße Thomas eine Wertänderung für möglich hält, ist eine Stelle im Sentenzenkommentar³⁾. Petrus Lombardus spricht über den Begriff des Wuchers und zitiert zustimmend den Satz des Hieronymus, daß es z. B. Wucher sei, wenn jemand zu bestimmtem Zeitpunkt 10 Scheffel Getreide hingäbe und nach bestimmter Zeit sich 15 wiedergeben lasse. Thomas schließt sich dem durchaus an, fügt aber einschränkend hinzu: es wäre möglich, daß an jenem späteren Zeitpunkt der Wert des Getreides so weit gestiegen wäre, daß die früheren 10 Scheffel jetzt den Wert von 15 hätten, dann liege kein Wucher vor.

Für die Bestimmung der Wertgröße sind folgende Momente namhaft zu machen⁴⁾:

1. Für die Tatsache und Höhe des Wertes kommen vor allen Dingen die objektiven Eigenschaften der Güter in Betracht, die sie befähigen, menschliche Bedürfnisse zu befriedigen. Käufer und Verkäufer müssen über die » . . rei . . qualitates . . per quas redditur humanis usibus apta«⁵⁾ unterrichtet sein; sie müssen die »conditiones rei« kennen, »secundum quas est bona et utilis«⁶⁾. Ein Fehler in den objektiven Eigenschaften eines Gutes macht dieses weniger

secundum valorem suum.« Die Beziehung auf die Werttheorie kommt bei Aristoteles nicht zum Ausdruck (Arist. Pol. I, 8). Vgl. hierüber Žmavc: »Die Werttheorie bei Aristoteles und Thomas v. Aquin.« Arch. f. Ph., 1899, S. 411 ff.

1) S. d. vor. Anmerkung.

2) II, II q. 77, a. 4, ad. 2.

3) Comm. in III lib. Sent. d. 37, q. 1, a. 6. Das Zitat ist aus Hieronymus (sup. Ezech. c. 18); cf. in Job. 28, b. 2: »pretia lapidum non sunt eadem nec in omnibus locis nec in omnibus temporibus.«

4) Vgl. Schaub, a. a. O. S. 178 ff., Pesch: St. a. M-L. XLI 1891, S. 48 Anmerkung 3, Walter, a. a. O. S. 46 ff. Es fehlt in den genannten Schriften meist an einer tieferen Verarbeitung der mehr oder minder vollständig angeführten einzelnen Momente.

5) II, II q. 77, a. 2, ad 3.

6) I. c. a. 3, ad 2.

wertvoll¹⁾. Der höhere Wert des echten Goldes und Silbers gegenüber dem von Alchimisten nachgemachten beruht zum Teil darauf: »cum sint aliquae utilitates auri et argenti veri, secundum naturalem operationem ipsorum, quae non conveniunt auro per alchimiam sophisticato«²⁾.

2. Ist die abstrakte Art der Bedürfnisse, die Skala der Bedürfnisgattungen³⁾ würde man heute sagen, in Betracht zu ziehen. Brot befriedigt wichtigere Bedürfnisse wie Edelsteine. Und wenn gleichwohl für gewöhnlich die letzteren im Werte höher stehen, so liegt dies daran, daß dieses Moment der Wichtigkeit, meist durch andere Faktoren überkompensiert wird, was nach deren Beseitigung, z. B. in Zeiten der Hungersnot, klar zutage tritt⁴⁾. Die Wirkung dieser anderen Momente wird gleich zu erörtern sein.

3. Die Art und Weise, wie diese abstrakten Bedürfnisgattungen befriedigt werden, bedingt einen Unterschied im Werte der Güter. Gold und Silber werden in ihrer Werthöhe nicht nur dadurch bestimmt, daß sie z. B. das Bedürfnis des Menschen nach Gefäßen überhaupt stillen, sondern vor allem dadurch, daß sie diese Aufgabe in besonders vollkommener Aufgabe erfüllen. »Propter dignitatem et puritatem substantiae ipsorum«⁵⁾.

4. Wesentlich sind Angebot und Nachfrage, die »diversitas copiae et inopiae«⁶⁾ für die Stärke des Bedürfnisses maßgebend. Das Gold ist zumal auch deshalb wertvoll, weil es selten ist⁷⁾. Das Brot steigt im Werte, weil an ihm Mangel vorhanden ist, »in tempore necessitatis«⁸⁾. Auf dieser Tatsache beruhen vor allem die örtlichen Preisverschiedenheiten, indem die Güter dort, wo sie häufig sind, geringere Werte darstellen, als dort, wo sie weniger häufig sind⁹⁾. Verstärkte Zufuhr zum Markt führt zu Minderungen des Preises; ja, schon die Erwartung einer so begründeten Preis-

¹⁾ Ein Käufer erleidet Schaden: »... si propter ... vitium res quae vendenda proponitur, minoris sit pretii, ipse (scil. d. Verkäufer) vero propter huiusmodi vitium nihil de pretio subtrahat«, l. c. c. cf. quodl. II, a. 10: »si ergo vitium rei venditae faciat rem minus valere, quam pretium impositum a venditore.«

²⁾ II, II q. 77, a. 2, ad 1.

³⁾ Vgl. z. B. Böhm-Bawerk: Grundz. d. Theor. d. subj. Güterw. J. f. N. u. St. N F., Bd. 13, S. 12 f.

⁴⁾ Quodl. I, a. 14: »et aliqua preciosa margarita est carior uno pane; et tamen in aliquo casu famis panis praeeligeretur.«

⁵⁾ II, II q. 77, a. 2, ad 1.

⁶⁾ l. c. ad 2.

⁷⁾ C. i. Pol. I, l. VII f.

⁸⁾ Quodl. I, a. 14.

⁹⁾ II. II q. 77, a. 2, ad 2.

senkung dehnt letztere Erscheinung auch auf die Gegenwart aus¹⁾. Daher muß derjenige, der Rinder, Pferde usw. mit Gewinn verkaufen will, wissen, ob dieselbe infolge Überflusses oder Mangels billig oder teuer sind²⁾. Ein zu großer Überfluß an bestimmten Dingen kann zu völliger Nutzlosigkeit derselben führen: »sicut de fistula apparet, quoniam si sint maiores aut plures, quam possint moveri a fistulante, nocent aut non proficiunt«³⁾.

5. Arbeit und Kosten sind insofern wertbildend, als durch sie die objektiven Eigenschaften der Güter, die letztere für die Bedürfnisbefriedigung verwendbar machen, verbessert werden: sie führen zunächst zu einer »melioratio rei« und damit zu einer Wertsteigerung⁴⁾. Von dieser immerhin dürftigen Bemerkung abgesehen hat aber Thomas den Zusammenhang der subjektiven Bewertung der Güter mit den zu ihrer Herstellung erforderlichen Kosten nicht näher untersucht.

6. Ein sicherer Besitz hat einen höheren Wert als ein unsicherer. Wem die Möglichkeit eines Gewinnes genommen ist, verliert nicht die ganze Höhe des möglicherweise erreichten Wertes, sondern weniger: »minus est habere aliquid virtute quam habere actu«. Dieses liegt in der Unsicherheit begründet⁵⁾.

7. Die Bedürfnisse einzelner Personen denselben Gütern gegenüber sind der Größe nach verschieden; der Wert ist nicht etwas Abstraktes, für alle Menschen Gleichförmiges, vielmehr etwas individuell Relatives. So erörtert Thomas den Ausnahmefall, daß beim Tausche dem Empfänger der Ware ein besonderer Nutzen erwächst, und zwar »ex conditione eminentis«, oder umgekehrt der Verkäufer einen besonders großen Schaden erleidet⁶⁾.

Und zwar beruht diese individuelle Verschiedenheit z. T. auf den im Vorstehenden angeführten, den Wert beeinflussenden Momenten. Insbesondere bestimmt das Maß des Besitzes die persönliche Wertschätzung der Güter. So zitiert Thomas zustimmend die Stelle

¹⁾ II, II q. 77, a. 3, ad 4; ob. 4.

²⁾ »oportet autem eum, qui ex his vult lucrari pecuniam, esse expertum, quae eorum sint maxime cara et in quibus locis, quia alia istorum in aliis regionibus abundant, ut scilicet emat in loco, ubi abundant, et vendat in loco, ubi sunt cara«. C. in Ar. pol. I, I, IX b.

³⁾ C. in Ar. Pol. VII I, I f; vgl. Kraus, Die arist. Werttheorie, Z. f. St., 61 (1905), S. 582 f. Allerdings stammt das 7. Buch von einem Schüler des Thomas v. A. Kuhn a. a. O. S. 96 ff. s. o. S. 17.

⁴⁾ I. c., a 4, ad I: »si enim rem in melius mutata carius vendat, videtur praemium sui laboris accipere.« cf. ib., ad 2.

⁵⁾ II, II q. 62, a. 4 c.

⁶⁾ II, II q. 77. a. I. c.

bei Ambrosius, wo dieser bei seinen Ausführungen über die Freigebigkeit an die Erzählung vom Scherflein der armen Witwe anknüpft und bemerkt: »Denique duo aera viduae illius muneribus praetulit (Luc. XXI, 3) (scil. Dominus) quia totum illa, quod habuit contulit, illi autem ex abundantia partem ex iguam contulerunt. Affectus igitur divitem collationem aut pauperem facit et pretium rebus imponit«¹⁾. Die Größe eines Almosens bemißt sich nicht nach der quantitativen Menge des Gegebenen, sondern nach dem »habitus dantis«, wie Thomas im Anschluß an Aristoteles sagt²⁾. Ein Almosen wird, heißt es an anderer Stelle, »ex parte dantis« dann groß genannt: »... cum scilicet aliquis aliquid dat, quod est multum secundum proportionem propriae facultatis«³⁾.

Die Bedürfnisse der einzelnen sind ferner verschieden dem Stande nach, den die einzelnen in der Gesellschaft einnehmen. Leute von vornehmerem Stande bedürfen, wenn sie in Not sind, ebenso dringend kostbare Kleider und Speisen als Almosen, als Leute von geringerem Stande in gleicher Lage weniger wertvolle Dinge⁴⁾.

Ferner sind ethische Anschauungen von großem Einfluß auf die verschiedenen Schätzungen der einzelnen. Wer der oben erwähnten ethischen Lehre genügt und die wirtschaftlichen Güter als Mittel zu höheren Zwecken ansieht und ihr Maß hiernach begrenzt, indem er das darüber Hinausgehende für überflüssig und schädlich hält⁵⁾, schätzt die Güter anders wie andere Menschen, die ihrer »concupiscentia«⁶⁾ keine Schranke auferlegen, welches letzteres übrigens meistens der Fall ist, wie Thomas hervorhebt: »in exterioribus bonis, quae communiter homines maxime cupiunt«⁷⁾. Aber von dem an erster Stelle erwähnten Ausnahmefall abgesehen,

¹⁾ Ambrosius, de offic. ministr., I. c. 30 (149). (Migne S. L. XVI, 72). cf. Thomas II, II. 117, a. 1. ad 3.

²⁾ I. c. Similiter etiam nihil prohibet, aliquos virtuosos, licet sint pauperes, esse liberales. Unde Philosophus dicit (Nic. Eth. IV, 1), »Secundum substantiam, id est, facultatem, ditiarum, liberalitas dicitur: non enim consistit in multitudine datorum, sed in dantis habitu.« Zu Arist. vgl. Kraus, a. a. O. S. 581 f.

³⁾ II, II q. 32, a. 10, c.

⁴⁾ I. c. ad. 3. »cui (scil. dem Almosenempfänger) non est danda eleemosyna, ut inde luxurietur, sed ut inde sustentetur, circa quod tamen est discretio adhibenda propter diversas conditiones hominum, quorum quidam delicatius nutriti indigent delicatis cibis aut vestibus.«

⁵⁾ cf. Cg. III, 129: »Et autem aliqua mensura determinata secundum quam usus praedictarum rerum humanae vitae est conveniens; quae quidem mensura, si praetermittatur, fit homini nocivum, sicut apparet in sumptione inordinata ciborum.«

⁶⁾ I, II q. 2, a. 1. ad 3. cf. S. 55, Anm. 5.

⁷⁾ II, II q. 117, a. 6, ad 3.

handelt es sich bei den angeführten Stellen über die individuell verschiedene Schätzung der einzelnen Menschen doch mehr um Äußerungen, die auf die Wertlehre nicht unmittelbar Bezug nehmen. Eine Verschiedenheit des Wertes nach den einzelnen Individuen, als allgemeine Erscheinung eine individuelle Subjektivität des Wertes, die auf die Gestaltung des Tausches von Einfluß wäre, kennt Thomas nicht. Hierüber weiteres im Folgenden.

8. Der Einzelne steht mit dem Besitz seiner Güter nicht für sich allein da, sondern innerhalb der menschlichen Gemeinschaft, die in ihrer Gesamtheit nur dann eine Befriedigung ihrer Bedürfnisse erreicht, wenn ihre einzelnen Glieder im Tausche ihre Güter zur Verfügung stellen¹⁾. Wenn daher ein bestimmtes Gut für den Besitzer in seiner Isolierung vielleicht völlig nutzlos ist, so ist es damit noch nicht wertlos innerhalb der Gemeinschaft. Dann gewinnt dies Gut vielmehr den Wert, den es in der Gemeinschaft hat, auch für den einzelnen Besitzer, indem dieser es gegen für ihn persönlich wertvolle Güter austauschen kann: »... *usus rei, etsi non competat venditori, potest tamen esse conveniens aliis*«²⁾. Die einzelnen Güter gewinnen dann Geldcharakter, den Begriff Geld im allerweitesten Sinne genommen: »*Ea vero, quae emittenda sunt ab uno homine in alium, sunt bona possessa, quae nomine pecuniae significantur*«³⁾. Dann aber ist es für den Wert nicht mehr das individuelle Bedürfnis des einzelnen in Betracht zu ziehen, sondern die gesellschaftliche Schätzung; für den Preis wird bestimmend das »*forum commune*«⁴⁾. Es bildet sich so ein allgemeiner Wert, ein »Wert« der Dinge schlechthin, der für den Tausch maßgebend ist⁵⁾. Diese vertiefte Auffassung

¹⁾ Siehe oben S. 19 ff.

²⁾ II, II q. 77, a. 3, c.

³⁾ II, II q. 117, a. 2, c.

⁴⁾ Com. in III, l. Sent. d. 37, q. 1. a. 6. cf. S. 62. Ferner Op. 67. (De emptione et venditione ad tempus): »*Si mercatores, . . . plus vendant pannos, quam debeant secundum commune forum, non est dubium, esse usuram.*« Vgl. hierzu Schaub, a. a. O. S. 206: »Zweitens geschieht die Schätzung meistens durch eine größere Zahl von Urteilenden. Dadurch werden die Fehler der Einzelnen bis zu einem gewissen Grade berichtigt, und nach Ort und Zeit gewisse objektive Anhaltspunkte für die Bewertung gewonnen.« Die Bedeutung des »*forum commune*« liegt nicht in der »Berichtigung« von Fehlern Einzelner; in dem Sinne gibt es hinsichtlich der Wertschätzung der Güter kein Richtig oder Unrichtig; sondern darin, daß auf dem Marke an die Stelle der individuellen Schätzungen die gesellschaftliche, durch das Bedürfnis der Gemeinschaft bestimmte tritt.

⁵⁾ Dies ist der II, II 77, a. 1. c. genannte *valor* der Dinge. Vgl. i. F.

und Begründung des normalen Wertes trotz individuell zunächst verschiedener Wertschätzungen findet sich vor Thomas nicht.

Halten wir einen Augenblick inne und untersuchen wir die Bedeutung der angeführten Einzelbestimmungen hinsichtlich des Wertes für die Lehre vom *justum pretium*! Wie verhalten sich die einzelnen dargelegten Momente zum Prinzip der *aequalitas valoris*? Sind sie im Tausche geltungsberechtigt oder nicht?

Die Forderungen des »*justum pretium*« insofern sie die Bedeutung des Bedürfnisses im Tausche betreffen, lassen sich in zwei Gruppen auflösen:

1. Der Tausch vollzieht sich faktisch nach Gleichheit der Bedürfnisse. Wir haben bereits oben darauf hingewiesen¹⁾ und hier die einzelnen Momente untersucht, die die Stärke des Bedürfnisses bestimmen. Die Forderung des *justum pretium* nimmt diese Bestimmungen als Tatsachen hin und hat ihnen gegenüber nur die eine Aufgabe, dafür zu sorgen, daß sie sich im Tausche nach Meinung beider oder wenigstens einer der beiden Tauschkontrahenten vollziehende Gleichheit der gewechselten Güter nicht auf einem Irrtum beruhe über eines der Momente, von denen die Stärke des Bedürfnisses abhängt, und nicht durch unredliche Mittel des Käufers oder Verkäufers erzielt werde. Ein dreifacher Mangel kann in dieser Hinsicht einen Tauschkontrakt objektiv und eventuell im Falle des absichtlichen Betruges, auch subjektiv ungerecht machen: a) ein »*defectus secundum speciem*« rei. Dieser liegt z. B. vor, wenn unechtes Gold oder mit Wasser vermischter Wein als echt bzw. rein verkauft werden; b) ein »*defectus secundum quantitatem*« z. B. bei Verwendung eines falschen Gewichtes oder sonstigen Maßes; c) ein »*defectus ex parte qualitatis*«, wenn z. B. ein krankes Pferd als gesund verkauft wird²⁾.

Ein Fehler an einer Sache braucht natürlich nur soweit im Preise berücksichtigt zu werden, als er eine Wertverminderung des Gegenstandes bedingt. Er braucht vom Verkäufer nicht unter allen Umständen angegeben zu werden, sondern kann durch still-

¹⁾ Siehe oben S. 52.

²⁾ l. c. a 2 c. Außer den im Text angeführten Bestimmungen vgl. ebenda: »*Et in omnibus talibus non solum aliquis peccat injustam venditionem faciendo, sed etiam ad restitutionem tenetur. Bei unabsichtlichem Irrtum begeht der Verkäufer zwar subjektiv kein Unrecht. . . Tenetur tamen, cum ad eius notitiam pervenerit, damnum, recompensare emptori. Et quod dictum est de venditore, etiam intelligendum est ex parte emptoris. Contingit enim quandoque venditorem credere rem suam esse minus pretiosam quantum ad speciem, sicut si aliquis vendat aurum loco auricalchi, et tunc emptor, si id cognoscat, iniuste emit et ad restitutionem tenetur. Et eadem ratio est de defectu qualitatis et quantitatis*«.

schweigende Herabsetzung des Preises ausgeglichen werden¹⁾. Doch muß im allgemeinen dem Käufer ein voller Überblick über die Sache zustehen²⁾.

Von den eben genannten Bestimmungen der Tauschgerechtigkeit sind diejenigen zu trennen, die mit dem oben dargelegten Ersatz der individuellen Wertschätzungen durch die gesellschaftlichen Schätzungen zusammenhängen. Der Marktpreis, eine an sich rein tatsächliche Erscheinung, ist zugleich auch derjenige Wert eines Dinges, der an sich als gerecht erscheint und demgemäß beim Tausch einzuhalten ist³⁾. So sagt vielleicht noch klarer Albertus Magnus »Justum autem pretium est, quod secundum aestimationem fori illius temporis potest valere res vendita«⁴⁾.

Aber gleichwohl bleiben Fälle denkbar, wo ein Verkäufer durch die Veräußerung einer Sache auf Grund besonderer Verhältnisse — also ein Ausnahmefall — einen Schaden erleiden würde, der größer wäre, als dem gesellschaftlichen Werte derselben entspräche, und umgekehrt könnte ein Käufer durch den Kauf eines Gegenstandes einen über dessen Wert hinausgehenden individuellen Nutzen erzielen. Nach Thomas gilt dann folgender Grundsatz: Der Verkäufer darf den höheren Wert, den ein Gut für ihn persönlich hat, im Preise berechnen; er verkauft dann etwas, was ihm eigentümlich zugehört, worüber ihm Verfügungsgewalt zusteht. Dagegen darf der Verkäufer den besonderen Nutzen des Käufers nicht in Anschlag bringen; denn dieser bildet nicht sein Eigentum. Im ersteren Fall findet der Tausch nach Gleichheit der Bedürfnisse statt, indem auch der Käufer ein stärkeres als das gesellschaftliche

¹⁾ Quod II, a. 10: »Si ergo vitium rei venditae faciat rem minus valere quam pretium impositum a venditore, injusta erit venditio; unde peccat occultans vitium. Si autem non faciat rem minus valere quam pretium impositum, quia forte venditor minus pretium imponit propter vitium, tunc non peccat tacens vitium, quia venditio non est injusta et forte esset sibi damnosum, si vitium diceret, quia emptor vellet habere rem etiam pro minori pretio quam valeret.«

²⁾ II, II q. 77, a. 3, ad 1: »judicium non potest fieri nisi de re manifesta . . . Unde si vitia rei, quae vendenda proponitur, sint occulta, nisi per venditorem manifestentur, non sufficienter committitur emptori iudicium.«

³⁾ II, II q. 77, a. 1. c. »Et ideo, si vel pretium excedat quantitatem valoris rei, vel e converso res excedat pretium, tolletur iustitiae aequalitas. Et ideo carius vendere vel vilius emere rem quam valeat, est secundum se iniustum et illicitum«, cf. S. 36.

⁴⁾ Sent. IV d. 16, a. 46. Albertus Magnus stützt sich wohl seinerseits wieder auf Alexander Halensis, der verlangt hatte, daß der Handel betrieben werde: »iusta existimatione rei et commercii prout communiter venditur in illa civitate vel loco, in quo negociari contingit.« (S. th. III q. 50, m. 1).

Bedürfniss empfindet; im zweiten hat der Käufer einen besonderen Vorteil¹⁾.

Indem aber die gesellschaftliche Schätzung, der Marktpreis, maßgebend wird, wird das Fundament geschaffen für die Verwirklichung jener Idee, die bei der Erörterung des Tauschprozesses in der nicomachischen Ethik durchaus im Vordergrunde steht und die den Zentralpunkt der thomistischen Wertlehre ausmacht: Die Idee der Wiedervergeltung von Arbeit und Kosten²⁾.

Die Güter erscheinen also vom Standpunkte der Gesellschaft aus als Produkte, deren Wert nach den Kosten bestimmt ist. Hiernach werden sie zueinander in Verhältnis gesetzt und dann nach Gleichheit des Aufwandes ausgetauscht³⁾. Die subjektive Werttheorie geht, wie wir oben sahen, von der Stellung des einzelnen zu den Gütern aus und zeigt dann die Gestaltung der individuellen Schätzung im Kreise der Gesellschaft. Anders die objektive Werttheorie: Sie geht zunächst vom Standpunkte der Gemeinschaft aus; sie erscheint als notwendiger Ausdruck des gesellschaftlichen Lebens der Menschen überhaupt, das auf Arbeitsteilung gegründet ist.

Hier ist jedoch ein wesentlicher Mangel der thomistischen Wertlehre hervorzuheben: Die angegebene Parallelität erscheint als notwendig und durch die Aufrechterhaltung der Arbeitsteilung bedingt. Wie sie aber des näheren möglich sein soll, wie sich der nähere Zusammenhang zwischen den objektiven und subjektiven Momenten gestaltet, läßt Thomas ununtersucht, obwohl doch gerade dies für die Vereinheitlichung seiner Wertlehre von grund-

¹⁾ l. c. Abweichend jedoch de Mal. XIII, 4 ad 14.

²⁾ S. 37 ff. S. 46 ff.

³⁾ Ich halte es nicht für richtig, wenn, wie dies z. B. von Pesch (St. a. M.-L. XLI 48 ff.) geschieht, Arbeit und Kosten nur als ein Moment neben vielen anderen, die auf die Stärke des Bedürfnis einwirken, aufgefaßt werden. Gesellschaftlich erscheinen die Güter als in ihrem Werte lediglich durch die aufgewendeten Kosten bestimmt. Ein Tausch nach Gleichheit der Bedürfnisse wäre »gesellschaftlich« noch nicht gerecht. Freilich widersprechen kleine Modifikationen des vom Standpunkte der Gesellschaft aus lediglich in Betracht kommenden Tauschwertes durch andere Momente dem Gesellschaftsprinzip der Wiedervergeltung der Kosten nicht. Subjektiver und objektiver Wert laufen einander parallel. Der objektive Inhalt des Marktpreises sind Arbeit und Kosten: sie machen das sozial-bedeutungsvolle des Preises aus, worüber weiter unten. Dasselbe gilt von Biederlack, »Zur Gesellschafts- und Wirtschaftslehre des hl. Thomas.« Zeitschr. f. Kathol. Theol., XX, s. 1876, S. 578 ff. Vgl. desselben Soziale Frage. 3. Aufl. S. 91 f. Auf Pesch fußt Walter, a. a. O. S. 46 ff., ähnlich Schaub, a. a. O. S. 194 ff.

legender Bedeutung gewesen wäre¹⁾. Jedenfalls erscheinen die Kosten keineswegs nur insofern von Einfluß, als sie eine Veränderung der menschlichen Schätzung bedingen, so daß man von einer subjektiven Werttheorie, die auch objektive Momente berücksichtigt, sprechen könnte. Vielmehr stehen die objektiven Momente für Thomas durchaus im Vordergrunde, und sein Gedanke ist wohl der, daß die subjektiven Schätzungen unter der Herrschaft der Kosten stehen und nur die Aufgabe haben, der Durchsetzung des Prinzips der Wiedervergeltung von Arbeit und Kosten zu dienen.

Die objektive Werttheorie enthält ein Sollen vom Standpunkte der Gesellschaft aus. Sie bedingt natürlich keinen absolut festen Wert der Güter. Individuell abweichende Wertschätzungen bleiben bis zu einem gewissen Grade durchaus gerechtfertigt. Kann doch überhaupt der gerechte Preis der Güter nicht unbedingt fest erfaßt werden: »iustum pretium rerum non est punctualiter determinatum, sed magis in quadam aestimatione consistit; ita quod modica additio vel minutio non videtur tollere aequalitatem iustitiae«²⁾. So kann es vom Standpunkte der Gesellschaft aus hingehen, wenn das bürgerliche Recht im Falle der Verletzung der Tauschgerechtigkeit erst dann zur Restitution zwingt, wenn ein »defectus ultra dimidiam iusti pretii quantitatem« vorliegt, wenn auch eine Ungerechtigkeit schon weit eher vorhanden ist, nur nicht gestraft wird, wie es z. B. im römischen Rechte bestimmt ist³⁾. Kleine Schwankungen im Preise der Güter können unter Umständen gerechtfertigt sein; sie müssen freilich in ihrer Größe dem gesellschaftlichen Grundprinzip der Wiedervergeltung von Arbeit und Kosten untergeordnet bleiben.

Damit ist im Grunde schon hingewiesen auf die ungeheure Bedeutung, die Thomas der Lehre vom *iustum pretium* und damit

¹⁾ Vgl. S. 58.

²⁾ II, II q. 77, a. 1, ad 1.

³⁾ I. 8. C. 4, 44, vgl. S. 15. Ein Tausch darf nicht rückgängig gemacht werden: »nisi minus dimidia iusti pretii, quod fuerat tempore venditionis, datum esset.« Thomas II, II q. 77, a. 1, ad 1: »Et ideo lex humana non potuit prohibere quidquid est contra virtutem; sed ei sufficit, ut prohibeat ea, quae destruunt hominum convictum, alia vero habeat quasi licita, non quia ea approbat, sed quia ea non punit. Sic ergo habet quasi licitum, poenam non inducens, si absque fraude venditor rem suam supervendat, aut emptor vilis emat nisi sit nimius excessus, quia tunc etiam lex humana cogit ad restituendum; puta si aliquis sit deceptus ultra dimidiam iusti pretii quantitatem.« Es ist aber zu beachten, daß das Gerechtigkeitsprinzip als solches weitergeht, als hier im Rechte bestimmt ist. Das Recht bringt das *iustum pretium* wohl im Kerne, aber nicht voll zur Ausführung.

seiner Wertlehre zuweist. Wir haben es, wenn wir den vollen Kreis der dargelegten Gedanken überblicken, mit Forderungen naturrechtlichen Inhalts zu tun.

Hier müssen wir kurz auf die thomistische Rechtslehre hinweisen. Dieselbe ist bereits bei Gelegenheit des Streites um den Charakter der thomistischen Eigentumslehre eingehender behandelt. Wir können uns daher kurz fassen.

Thomas¹⁾ unterscheidet zwischen dem *ius naturale*, dem *ius gentium* und dem *ius positivum*. Im Naturrecht sind die Bestimmungen enthalten, die sich unmittelbar, aus der Natur des Menschen ergeben, wie sie vernünftigen und unvernünftigen Wesen gemeinsam ist. Dahin gehört z. B. die Forderung des Gemeinschaftslebens für den Menschen, die schlechthin naturnotwendig ist. Dieses Naturrecht kann nun im positiven Recht vom Menschen in doppelter Weise ausgestaltet werden: Einmal sind aus demselben notwendige Folgerungen zu ziehen. Diese machen den Inhalt des *ius gentium* aus: es enthält Normen, die notwendig sind, im Hinblick auf ihre Folgen für das soziale Gemeinschaftsleben. Die Ausführung der Rechtsprinzipien zu näherer Bestimmtheit gehört dem *ius civile* an²⁾. Inhaltlich gehört das *ius gentium* noch zum Naturrecht, zu dem Thomas selbst es an anderen Stellen rechnet³⁾.

Zu diesen also inhaltlich naturrechtlichen Forderungen des *ius gentium* gehören auch die Forderungen des gerechten Preises: »*Nam ad ius gentium pertinent ea, quae derivantur ex lege naturae sicut conclusiones ex principiis, ut justae emptiones, venditiones et alia huiusmodi, sine quibus homines ad invicem convivere non possunt; quod est de lege naturae, quia homo est naturaliter animal sociale*«⁴⁾.

Wenn wir an die Begründung des Prinzips der Wiedervergeltung von Arbeit und Kosten denken, so werden wir vor allem diesem den hier im allgemeinen dem *justum pretium* zugesprochenen naturrechtlichen Charakter beilegen dürfen⁵⁾.

¹⁾ Vgl. zum Folgenden: Cathrein: »Das *ius gentium* im Römischen Recht und beim hl. Thomas. Philos. Jahrb. II (1889) S. 374 ff. Ferner: Walter a. a. O., S. 23 ff. Schaub a. a. O., S. 259 ff. Kuhn a. a. O., bes. S. 35 f.

²⁾ I, II q. 95, a. 4, c. II, II q. 57, a. 3, c.

³⁾ Vgl. hierzu Cathrein: a. a. O.

⁴⁾ I, II q. 95, a. 4, c.

⁵⁾ An anderer Stelle hat Thomas einen etwas anderen Begriff des *justum naturale*. II, II 57, a. 2, c.: »*jus sive justum est aliquod opus adaequatum alteri secundum aliquem aequalitatis modum. Dupliciter autem potest alicui homini esse aliquid adaequatum: uno quidem modo ex ipsa natura rei, puta cum aliquis tantum dat, ut tantumdem recipiat,*

§ 5. Die Quellen der thomistischen Wertlehre, insbesondere ihr Verhältnis zu Aristoteles.

Im Vorangehenden ist die thomistische Wertlehre zur Darstellung gelangt. Es bleibt jetzt die Aufgabe die dogmengeschichtliche Stellung derselben insbesondere ihr Verhältnis zur aristotelischen Wertlehre zu untersuchen¹⁾.

Ohne Zweifel ist der allgemeine Ideengang bei Thomas von Aquin und Aristoteles derselbe. Die aristotelischen Anschauungen über Wesen und Einteilung der Gerechtigkeit sind von Thomas einfach übernommen. Vielleicht ist hier und dort eine Stelle falsch und unrichtig erklärt. Jedenfalls handelt es sich dann um Fragen, die mit vorliegender Arbeit nur in losem Zusammenhange stehen und für das Verhältnis von Aristoteles und Thomas von Aquin, wie wir es hier darzustellen haben, ohne Bedeutung sind; der allgemeine Ideengang hinsichtlich des gerechten Preises trägt bei Thomas ein spezifisch aristotelisches Gepräge.

Dagegen muß eine Frage eingehender behandelt werden, die im Mittelpunkt der Lehre vom gerechten Preise steht. Wir fanden bei Thomas die eigentümliche Verbindung von objektiven und subjektiven Momenten im Tausche. Geht diese auf Aristoteles zurück oder tritt sie bei Albertus Magnus und Thomas von Aquin ursprünglich auf oder versuchen hier die beiden Scholastiker den Ideenkreis früherer Zeiten mit dem des Aristoteles zu vereinigen?

Nun sind, worauf wir schon oben hingewiesen haben, die Stellen im 5. Buche der nicomachischen Ethik, die von der Wertlehre handeln, nicht durchaus klar. Auch heute noch werden sie von den verschiedenen Erklärern verschieden erklärt²⁾.

Ohne nun die Frage endgültig entscheiden zu wollen, scheint mir Aristoteles an den bezeichneten Stellen lediglich vom Bedürfnis als Wertmaß der Güter zu sprechen. Wir haben bereits oben

et hoc vocatur jus naturale. Alio modo aliquid est adaequatum vel commensuratum alteri ex condicto sive ex communi placito.« Das letztere ist das jus positivum. Hiernach würde also die Tauschgerechtigkeit unmittelbar dem justum naturale angehören.

¹⁾ Zur aristotelischen Wertlehre s. vor allem: Kaulla: Die Lehre vom gerechten Preis usw. Z. f. ges. St. 1904, S. 382ff. Brentano: Entwicklung d. Wertlehre. Sitzungsb. d. k. b. Ak. d. W., München 1908, S. 8ff. O. Kraus: Die aristotelische Werttheorie in ihren Beziehungen zu den Lehren der modernen Psychologenschule. Z. f. g. St. 1905, S. 573ff. Johann Žmavc: Die Werttheorie bei Aristoteles u. Thomas von Aquin. Archiv f. Philosophie (Geschichte) 1899. S. 407ff., sowie die weiter unten angeführte Literatur.

²⁾ Vgl. oben S. 40f., vgl. im Folgenden.

darauf hingewiesen, daß manche Ausdrücke Veranlassung geben könnten, bei Aristoteles eine Berücksichtigung objektiver Faktoren zu finden¹⁾. Aber wenn man diese Stellen im Zusammenhang erwägt, wonach bei den Erörterungen über den Tausch dem Bedürfnis eine zentrale Stellung zugewiesen ist, so lassen sich dieselben ohne Zweifel restlos und ungezwungen in rein subjektivem Sinne erklären. Und eben deshalb scheint mir die Einführung objektiver Momente in die Erklärung des Aristoteles nicht gerechtfertigt zu sein.

Aristoteles spricht zunächst davon, daß die Wiedervergeltung nach geometrischer Proportion erfolge und Ähnlichkeit habe mit dem Kreuzen der Diagonalen eines Parallelogramms und fährt dann fort: »Ist nun zunächst das nach Proportion Gleiche festgestellt und findet danach der Entgelt statt, so ist dieser Vorgang der von uns bezeichnete. Mangelt es daran, so findet keine Gleichheit statt, und der Austausch läßt sich nicht aufrecht erhalten. Denn da hindert nichts, daß das Erzeugnis des einen das des anderen an Wert übertreffe. Es muß also Gleichheit zwischen beiden ausdrücklich hergestellt werden«²⁾.

Es muß also Gleichheit zwischen den verschiedenen Produkten hergestellt werden: »*δεῖ οὖν ταῦτα ἰσασθῆναι*«. Oder wie es gleich darauf von den verschiedenen Tauschkontrahenten heißt: »*ἀλλὰ τούτους δεῖ ἰσασθῆναι*«³⁾.

Alle Tauschgegenstände werden nun durch das Geld gemessen und vermittels desselben einander gleichgesetzt und zwar muß die Gleichsetzung in bestimmter Weise erfolgen: »*δεῖ τοίνυν ὅπερ οἰκοδόμος πρὸς σκυτοτόμον τοσαυτὰ ὑποδήματα πρὸς οἰκίαν ἢ τροφήν*«⁴⁾.

Das Geld ist aber nur Vertreter eines anderen Maßes; es ist entstanden als ein »*ὑπάλλαγμα τῆς χρείας*«. In Wirklichkeit werden die Güter nach ihrer Beziehung zum menschlichen Bedürfnis einander gleichgesetzt: »*δεῖ ἄρα ἐνὶ τινὶ πάντα μετρεῖσθαι. τοῦτο δὲ ἔστω τῆ μὲν ἀληθείᾳ ἢ χρείᾳ, ἢ πάντα συνέχει*«. Werden die Güter in dieser Weise gemessen und mit einander verglichen, dann kann die Forderung gerechter Wiedervergeltung erfüllt werden: »*ἔσται δὲ ἀντιπεπονθός, ὅταν ἰσασθῆ, ὥστε ὅπερ γεωργός πρὸς σκυτοτόμον, τὸ ἔργον τὸ τοῦ σκυτοτόμου πρὸς τὸ τοῦ γεωργοῦ*«⁵⁾.

1) Vgl. oben S. 40f.

2) Nic. Ethik V, 8 (Übersetzung von Lasson, S. 105).

3) l. c.

4) l. c.

5) l. c.

Es wird also hier von einem Unterschied zwischen den beiden Tauschkontrahenten gesprochen, der das Austauschverhältnis ihrer Produkte bestimmen soll. Würdigt man diese Stelle im Zusammenhang, so kann doch wohl nur die Erklärung richtig sein, die Kaulla¹⁾ und andere derselben gegeben haben: Das Produkt des Landmanns befriedigt ein Bedürfnis von bestimmter Größe, ebenso das Produkt des Schusters. Treten sich nun Landmann und Schuster einander zum Tausche gegenüber, so hat der Landmann ein bestimmtes Bedürfnis nach Schuhwerk, der Schuster ein bestimmtes Bedürfnis nach Getreide. Setze ich nun das Verlangen des Landmanns nach Schuhen der Stärke nach = 1, so ist vielleicht das des Schusters nach einem Scheffel Getreide doppelt so stark, = 2. Dann muß dieser Unterschied zwischen der Bedürfnisstärke der beiden Tauschkontrahenten, der schlechthin als der Unterschied zwischen Schuster und Landmann erscheint, im Austauschverhältnis ihrer Produkte wiederkehren, d. h. es müssen 2 Paar Schuhe gegen einen Scheffel Getreide gegeben werden. Die Tauschgegenstände mögen also an sich verschieden und insofern genau genommen unvergleichbar sein: Im Hinblick darauf, daß Menschen ihrer bedürfen, bilden sie eine gewisse Einheit, die eine Vergleichung zuläßt²⁾.

Auf die Frage, welche Momente im einzelnen das Bedürfnis nach den Gütern bestimmen, geht Aristoteles an der betreffenden Stelle in der nicomachischen Ethik nicht näher ein. Eingehender kommt er darauf in anderen Werken, so vor allem in der Rhetorik zu sprechen. Er will hier zeigen, woher ein Redner beim An-

¹⁾ Kaulla: Die Lehre vom gerechten Preis usw. Z. f. g., St. 1904, S. 585: Es wird Aristoteles zitiert: »Die Vergeltung wird eine verhältnismäßige sein, wenn eine Gleichheit vorhanden ist, so daß, wie z. B. der Landmann (scil. zu seinem Bedürfnis nach Schuhwerk) zum Schuster (scil. zu dessen Bedürfnis nach landwirtschaftlichen Erzeugnissen) sich verhält, so die Arbeit des Schusters (im Wert) zu der des Landmanns sich verhält.« Ähnlich Brentano a. a. O., S. 9.

²⁾ Nic. Eth. I. c. »τῆ μὲν οὖν ἀληθείᾳ ἀδύνατον τὰ τοσοῦτον διαφέροντα σύμμετρα γενέσθαι, πρὸς δὲ τὴν χρείαν ἐνδέχεται ἰσωνῶς.« Karl Marx (Kapitel I, 4, S. 26 f.) und im Anschluß an ihn Hohoff (Monatsschr. f. Christ. Sozialref. XV, 1893, S. 289 ff. u. S. 303 ff.) erklären diese Stelle dahin, daß, nachdem Aristoteles zunächst das Bedürfnis, dann das Geld als gemeinsames Wertmaß bezeichnet habe, er nun stutze und diese Gleichsetzung als etwas der wahren Natur der Dinge Fremdes, also nur als »Notbehelf für das praktische Bedürfnis« ansehe. Die wahre Gleichheit der Tauschgegenstände, die menschliche Arbeit, habe Arist. nicht entdecken können, jedoch die Unzulänglichkeit der subjektiven Werttheorie gefühlt. Die Unrichtigkeit dieser Erklärung hebt mit Recht Žmavc a. a. O., S. 415 hervor.

und Abraten seine Beweisgründe zu nehmen habe¹⁾, und erörtert zu diesem Zwecke den Begriff des Gutes und die Gründe, die die Menschen bestimmen, irgendwelche Güter höher als andere zu schätzen. Im Zusammenhang hiermit äussert er manche Gedanken, die für seine Wertlehre von Wichtigkeit sind. Außerdem kommen noch gelegentliche Äußerungen in anderen Werken in Betracht²⁾. Wir beschränken uns auf die Hervorhebung des für uns Wichtigen.

Zunächst erscheint auch hier das menschliche Bedürfnis als entscheidend für das Wesen der wirtschaftlichen Güter.

Ein Gut ist dasjenige, erklärt Aristoteles, wonach alle Wesen streben, durch dessen Besitz man sich wohl und zufrieden fühlt, oder das, was diesen Zustand hervorzubringen oder zu erhalten imstande ist. Ein Gut in diesem Sinne ist auch der Reichtum, der Besitz äußerer Güter³⁾. Diese Güter lassen Abstufungen zu nach dem Grade, in welchem sie uns Befriedigung gewähren: »Das Lustvollere ist ein grösseres Gut, als das geringere Lust Gewährende«⁴⁾. Das ist ein höheres Gut, »dessen Entbehrung fühlbarer ist«⁵⁾. Damit ist gegeben, daß das Gut, das dem Endzweck der Bedürfnisbefriedigung näher steht als ein anderes, an sich ein größeres Gut ist⁶⁾.

Die abstrakte Nützlichkeit und die Seltenheit eines Gutes sind dann des näheren die Faktoren, die den Güterwert bestimmen.

Dem subjektiven Momente des Bedürfnisses untergeordnet ist auch durchaus der Einfluß der Kosten und Aufwendungen. Sie erscheinen nicht wie bei Thomas als selbständige, an sich den Wert bestimmende Momente. So hebt Aristoteles hervor: Etwas, worauf wir viele Mühe und Kosten verwendet haben, erscheint uns schon deshalb als Gut: »Auch das, worauf man viele Mühe oder Kosten verwendet hat; denn das erscheint schon als ein Gut und wird als ein solches zum Endzweck gemacht und zwar zum Endzweck von Vielem; der Endzweck ist aber immer ein Gut«⁷⁾.

Hohe Kosten und Seltenheit als wertbildende Momente fallen nach Aristoteles häufig zusammen und bedingen sich gegenseitig. Worauf er in folgenden Sätzen hinweist: »Sodann ist das Seltenerer

¹⁾ Vgl. Rhetor. I, c. 7, i. f.

²⁾ Vgl. des näheren Kraus: Die aristotelische Werttheorie. S. 573 ff.

³⁾ Rhet. I, c. 6.

⁴⁾ I. c., c. 7.

⁵⁾ I. c.

⁶⁾ I. c.

⁷⁾ Rhet. I, c. 6.

ein größeres Gut als das Häufigere; z. B. Gold ein größeres als Eisen, obgleich es minder ist; denn der Erwerb desselben ist etwas höheres, weil er schwieriger ist«. . . . Im Allgemeinen wird das »Schwerere höher geschätzt als das Leichtere; denn es ist seltener«¹⁾. Zur Erklärung der Begriffe schwer und leicht ist eine Stelle aus dem vorhergehenden Kapitel heranzuziehen: »Leicht ist, was ohne Beschwerde oder in kurzer Zeit vollbracht wird; denn das Schwere wird als solches bezeichnet entweder durch die Beschwerlichkeit oder die Größe des Zeitaufwandes«²⁾.

Dies sind im wesentlichen die Bestimmungen, die für die Wertlehre des Aristoteles in Betracht kommen. Sie erinnern zuweilen an die Sätze der modernen Grenznutzentheorie³⁾. Freilich hat Aristoteles ihre Bedeutung für den Tausch der Güter und das in diesem zu verwirklichende Gerechtigkeitsprinzip nicht erörtert.

Vergleicht man nun die aristotelischen Gedanken mit der thomistischen Wertlehre, so ergeben sich wichtige Gesichtspunkte.

Zunächst müssen wir die Erklärung der Gerechtigkeit im Tausche im objektiven Sinne als unrichtig ansehen: Thomas erklärt den Unterschied, der zwischen den Tauschkontrahenten bestehen soll, als einen Unterschied hinsichtlich der von beiden aufgewendeten Arbeit und Kosten, sich hierin seinem Lehrer Albertus Magnus anschließend. Freilich ist diese unrichtige Erklärung durch den dunkeln und unklaren Text des Aristoteles selbst zum großen Teil veranlaßt und entschuldigt. Auch moderne Erklärer interpretieren zum Teil noch die betreffenden Stellen in ähnlichem oder demselben Sinne. Bereits oben ist hierüber gesprochen worden⁴⁾.

Aber trotz der damit gegebenen prinzipiellen Verschiedenheit kann man die thomistische Wertlehre noch insofern als durchaus aristotelisch bezeichnen, als die mittelalterlichen Erörterungen über den Wert, wie über wirtschaftliche Dinge überhaupt sich emporgerankt haben an Aristoteles: »Dem Philosophen« meinten Albertus Magnus und Thomas auch in ihrer Wertlehre und in den Bestimmungen hinsichtlich der Tauschgerechtigkeit zu folgen, wenn sie ihn auch tatsächlich unrichtig erklärt haben. Eine ge-

¹⁾ Rhet. I, c. 7.

²⁾ Rhet. I, c. 6: »*ὁμόδια δὲ ὅσα ἢ ἄνευ λύπης ἢ ἐν ὀλίγῳ χρόνῳ. τὸ γὰρ χαλεπὸν ὁρίζεται ἢ λύπη ἢ πλίθει χρόνον.*« Unter *λύπη* kann man mit Kraus a. a. O., S. 589 wohl soviel wie »Opfer« überhaupt verstehen.

³⁾ Vgl. Kraus a. a. O., S. 573ff., wo interessante Parallelen aufgedeckt sind.

⁴⁾ Vgl. oben S. 40 f.

wisse Weiterführung aristotelischer Gedanken wird man bei ihnen allerdings zugeben müssen; denn schon, wenn man die Erklärung der Wiedervergeltung im objektiven Sinne, wie Thomas sie gibt, im Prinzip für richtig halten wollte, so bedeutete doch die Auflösung des Unterschiedes zwischen den Tauschenden in einen solchen von Arbeit und Kosten eine Ausgestaltung¹⁾.

Der Kommentar zur Ethik enthält mehr als eine einfache Wiederholung aristotelischer Gedanken, er will eben ein tieferes und volleres Verständnis des Stagiriten ermöglichen und bietet deshalb manches Eigene und Selbständige. Freilich wird in vorliegendem Falle der Sinn des Aristoteles nicht richtig erfaßt.

Nun scheint mir aber die letztere Tatsache mit dem bloßen Hinweis auf die Schwierigkeit des Verständnisses der nikomachischen Ethik nicht genügend erklärt zu sein. Wir haben es vielmehr ohne Zweifel bei der thomistischen Wertlehre auch mit Gedanken zu tun, die ihren letzten Ursprung in den wirtschaftlichen Verhältnissen des Mittelalters haben. Allerdings tritt dieses Moment bei dem straffen, sich streng an den Text des Aristoteles haltenden Text der thomistischen Kommentare etwas zurück. Anders bei Albertus Magnus, der ausführlich und unter häufigen Digressionen die aristotelischen Gedanken umschreibt²⁾. Die mittelalterliche civitas erscheint hier mit ihrer berufsmäßigen, arbeitsteiligen Produktion als Ausgangs- und Mittelpunkt der Betrachtung. Die Bürger sollen im gleichen Maße für einander arbeiten. Die Wiedervergeltung nach Arbeit und Kosten, also Ersatz der Aufwendungen und Vergeltung der persönlichen Arbeit mit dem standesgemäßen Lebensunterhalt ist das Prinzip, ohne das die unumgänglich notwendige Arbeitsteilung innerhalb der Stadt nicht aufrecht erhalten bleiben kann³⁾. Thomas gibt derselben Idee naturrechtliche Form⁴⁾. Kurz, es sind Gedanken, die man allenfalls im Keime bei Aristoteles finden kann, die aber letzten Endes

1) Žmave a. a. O., S. 422. Kraus a. a. O., S. 589, Anmerkung 2: nimmt an, daß Thomas die in der Rhetorik entwickelten Gedanken über die Bedeutung der Kosten für die Schätzung der Güter (S. ob. S. 69f.) zur Kommentierung der nikomachischen Ethik benützt habe. Doch weisen weder Albertus Magnus noch Thomas darauf hin. Zudem ist der Charakter der beiden Stellen so verschieden, daß man sie zu ihrer gegenseitigen Interpretierung kaum verwenden kann, selbst dann, wenn man wie Kraus (a. a. O., S. 591) bei Aristoteles den Gedanken einer Wiedervergeltung von Arbeit u. Kosten findet. Vgl. zudem S. 59, 63 f.

2) Vgl. oben S. 45 ff.

3) Vgl. oben S. 52 f.

4) Vgl. oben S. 65.

doch von außen hineingelegt sind, und die in dieser Ausprägung und Form nur vom Boden der wirtschaftlichen Verhältnisse des Mittelalters aus begriffen und verstanden werden können. Der Gedanke, der die mittelalterliche Stadtwirtschaft beherrscht, der zumal auch in der Zunftverfassung zur Ausgestaltung kommt, ist der, daß in der civitas jedem seine Existenz ermöglicht sein müsse. Die herrschende Motivrichtung des mittelalterlichen Wirtschaftslebens ist, wie Sombart betont, das *Bedarfsdeckungsprinzip*¹⁾; es fehlt der kapitalistische Geist, für den der Reichtum Selbstzweck und die Aussicht auf Gewinn maßgebend ist. Das Streben des Handwerkers, der für das Mittelalter typisch ist²⁾, charakterisiert Sombart dahin: »ein standesgemäßes Auskommen strebt er an, nicht weniger, aber vor allem auch nicht mehr. Seine gewerbliche Arbeit soll ihm die materielle Basis für seine Existenz: seine »Nahrung« verschaffen, das Handwerk soll seinen Mann nähren«³⁾. Die thomistische Wertlehre, die, wie früher gezeigt, jedem den standesgemäßen Unterhalt garantieren will, ist nichts anderes als der adaequate Ausdruck der wirtschaftlichen Zustände des Mittelalters.

So kam es unter Führung des Aristoteles, der freilich aus den wirtschaftlichen Verhältnissen des Mittelalters heraus verstanden und erklärt wurde, zum ersten Mal seit der Patristik zu einer inneren Fortentwicklung der Wertlehre. Die thomistische Wertlehre mit ihrem objektiven Charakter ist freilich von der bei Augustinus im Keime vorliegenden subjektiven Theorie durchaus verschieden und stellt keine innere Ausgestaltung derselben dar. Freilich kommen in anderer Weise in dem Prinzip der Wiedervergeltung von Arbeit und Kosten augustininische Ideen zur Geltung. Augustinus hatte von einer sozialen Auffassung des Gemeinschaftslebens ausgehend unter Anwendung des paulinischen Grundsatzes, daß jeder Arbeiter seines Lohnes wert sei, den Handelsgewinn als gesellschaftlichen Arbeitslohn gerechtfertigt. Die Höhe des Einkommens sollte dem Stande angemessen sein. Die allgemeinen Grundsätze, die Augustinus hier auf den Handel anwendet, kehren in der thomistischen Wertlehre wieder, indem auch letzterer der Gedanke zugrunde liegt, daß die Gesellschaft dem, der für sie arbeitet, ein standesgemäßes Auskommen sichern müsse. Allerdings waren die Ideale Augustins in den wirtschaftlichen Zu-

¹⁾ Der moderne Kapitalismus I, S. 61f.

²⁾ a. a. O., S. 71.

³⁾ a. a. O., S. 86.

ständen, die Thomas umgaben, in weitgehendem Maße verwirklicht¹⁾.

Noch nach einer anderen Richtung hin führt ein Blick auf die mittelalterliche Stadtwirtschaft, wie sie aus Thomas selbst sich uns gezeigt hat, zu einem tieferen Verständnis seiner Wertlehre. Die Stadtwirtschaft erscheint als Wirtschaft des direkten Austausches zwischen Produzent und Konsument. Auch Bücher schildert sie in derselben Weise²⁾. Unter diesen Verhältnissen ist die Preisbildung eine ganz andere als etwa heute. Auf dem mittelalterlichen Markte bildet sich tatsächlich für die einzelnen Produkte ein bestimmter Marktpreis, den die Tauschkontrahenten als gerecht ansehen, und dessen Nichteinhaltung als Übervorteilung empfunden wird. Wenn Thomas daher als allgemeine Norm die Einhaltung dieses normalen, durchschnittlichen Wertes der Waren verlangt, so ist auch das als Spiegelbild der allgemeinen Preisbildung verständlich; ebenso wie die früher erörterte Behandlung der Ausnahmefälle von dieser allgemeinen Regel, die für unser modernes Empfinden ganz unbegreiflich ist, verständlich wird, wenn wir uns den kleinbürgerlichen Rahmen der mittelalterlichen Preisbildung vergegenwärtigen. Thomas konnte also auch hier die augustinische Lehre von dem normalen, gerechten Preis vertreten, ohne mit der Wirklichkeit in Widerspruch zu kommen. Er konnte endlich auch, was für sein Verhältnis zu Aristoteles bedeutsam ist, sich dessen Forderung anschließen, daß der Wert der zu tauschenden Güter gleich sein müsse, wenn der Tausch nach Gerechtigkeit vor sich gehen solle. Denn die Durchführung des Äquivalenzprinzips im Tausche ist bei Annahme eines allgemeingültigen, normalen Wertes leicht möglich.

Bezüglich der Bedeutung des Bedürfnisses im Tausche konnte Thomas mit Recht Aristoteles folgen. Sowohl die allgemeinen Anschauungen über das Wesen der wirtschaftlichen Güter, wie auch die Bestimmungen bezüglich der Schätzungen derselben im einzelnen tragen ein spezifisch aristotelisches Gepräge. Thomas selbst macht in den bei Behandlung seiner Wertlehre angeführten Äußerungen vielfach auf Aristoteles als seine Quelle aufmerksam³⁾. Freilich ergibt eine genauere Vergleichung, daß der überraschende Tiefblick des Stagiriten hinsichtlich der psychologischen Vorgänge

1) Die Übereinstimmung des mittelalterlichen Wirtschaftslebens mit den Forderungen der Patristik hervorgehoben bei: Troeltsch, Archiv XXVII, S. 60 ff.

2) Entstehung der Volkswirtschaft, S. 135 ff.

3) Vgl. S. 53 ff.

bei der Bewertung der Güter von Thomas nicht erreicht wird; daß er jedoch selbständig eine tiefere Begründung des durchschnittlichen, normalen Wertes der Güter zu geben versucht, ist bereits früher hervorgehoben worden¹⁾.

In diesem Zusammenhange ist nun noch auf eines hinzuweisen. An der Stelle, wo er die für die Stellung des Bedürfnis im Tausche in Betracht kommenden aristotelischen Äußerungen wiedergibt, schiebt er den oben genannten Gedanken Augustins ein, daß wir im Tausche die Güter nicht nach ihrer natürlichen Rangordnung betrachten, sondern nach ihrer Bedeutung für das menschliche Bedürfnis. Auch bei Albertus Magnus wird dieselbe Stelle angeführt²⁾. Freilich führen beide in ihren Kommentaren sie nicht ausdrücklich auf Augustinus zurück. Wo Thomas jedoch in der Summa von der subjektiven Wertlehre spricht, zitiert er nicht Aristoteles, sondern jetzt ausdrücklich Augustinus³⁾. In diesem Punkte also traf, so scheint es, die Autorität Augustins mit der des Stagiriten zusammen, ein etwas äußerlicher Ausgleich, der aber für das methodische Vorgehen charakteristisch ist, das Thomas bei inneren Verschiedenheiten der augustinischen und aristotelischen Gedankenwelten zwecks Herstellung einer Synthese einzuschlagen pflegt⁴⁾.

Die thomistische Wertlehre trägt den Charakter der mittelalterlichen Philosophie überhaupt. Sie gleicht dieser in ihrer receptiven Art, indem sie ausgebaut wird unter reichlicher Verwendung des in früheren Zeiten Geschaffenen. Sie gleicht der Philosophie des 13. Jahrhunderts in der eigentümlichen Verbindung aristotelischer und augustinischer Gedanken, wie ja Thomas ebenso sehr an dem Kirchenvater, wie an dem griechischen Philosophen orientiert ist⁵⁾. Freilich hatte Albertus Magnus schon wesentlich vorgearbeitet, so daß das Verdienst, das speziell Thomas zuzuschreiben ist, verhältnismäßig gering ist. Und wie man endlich der mittelalterlichen Philosophie keineswegs alle Originalität absprechen kann, so wird man auch hier Albertus Magnus und

1) S. oben S. 60 f.

2) S. oben S. 43 sowie S. 49.

3) II, II q. 77, a. 2, ad 3.

4) Vgl. hierzu im allgemeinen: v. Hertling, Augustinus-Zitate bei Thomas v. Aquin. S. 558.

5) De Wulf: Histoire de la philosophie médiévale, S. 423: »Enfin il a établi une étroite fusion de l'aristotélisme avec un groupe important de doctrines reprises de S. Augustin«.

Thomas von Aquin eine gewisse Selbständigkeit nicht abstreiten dürfen. Dafür spricht schon die Tatsache, daß ihre Wertlehre wohl in erster Linie aus den wirtschaftlichen Verhältnissen des Mittelalters erwachsen ist.

§ 6. Der gerechte Preis im Handel.

Bereits früher ist über die Bedeutung gesprochen, die Thomas der wirtschaftlichen Funktion des Handels beilegt¹⁾. Wir hatten sodann gesehen, daß die Tätigkeit des Händlers sich in der Weise vollzieht, daß durch Kauf und Wiederverkauf einer Ware ein Gewinn erzielt wird²⁾.

Wir kommen jetzt zu der Frage: ist dieser Gewinn sittlich erlaubt? Darf der Kaufmann einen Gewinn berechnen, ohne gegen die Grundsätze der Gerechtigkeit zu verstoßen? Schließt nicht vielleicht die Idee des *justum pretium* den Handelsgewinn aus?

Die aristotelischen Gedanken bewegen sich entschieden in letzterer Richtung³⁾. Es ist oben gezeigt, daß Thomas in der Erfassung der wirtschaftlichen Struktur des Handels durchaus auf Aristoteles fußt. Doch folgt er ihm in der sittlichen Beurteilung desselben nicht. Hier schließt sich Thomas vielmehr an Augustinus an. Es ist früher darauf hingewiesen, wie dieser von der wirtschaftlichen Bedeutung des Handels ausgehend, den Handelsgewinn gewissermaßen als »gesellschaftlichen Arbeitslohn« rechtfertigt⁴⁾. Dieser augustinische Gedanke ist für die Folgezeit richtunggebend gewesen.

Er trat Thomas einmal aus Augustinus selbst entgegen; dann war aber auch die ganze bisherige Beurteilung des Handels in der Scholastik vor Thomas von denselben Prinzipien getragen gewesen.

Alexander Halensis († 1245) kann hier in gewisser Beziehung als typisch gelten⁵⁾. Auf Augustinus sich stützend, nimmt er zu dem bekannten Worte aus Pseudo-Chrysostomus Stellung, daß der Kaufmann sündige, der, um zu gewinnen, eine Sache unverändert weiter verkaufe. Er verlangt einmal, daß der Händler von einer »*necessaria et pia causa*« geleitet werde, also zwecks Beschaffung des Lebensunterhaltes für sich und seine Familie Handel treibe,

1) Vgl. S. 22 ff.

2) Vgl. S. 31.

3) Vgl. S. 26 f. sowie S. 29, Anm. 2.

4) Vgl. S. 10 ff.

5) Vgl. zum Folgenden *Summa theologica* III, q. 50, m. 1.

sowie daß er auf den Nutzen des Staates sehe, »cui conferunt negociationes«. Im übrigen sei ein höherer Verkaufs- als Einkaufspreis gestattet im Hinblick auf die Arbeit des Transportes und die Mühe und Sorge, die mit der Übernahme der Gefahr der Aufspeicherung der Waren verbunden sei. In beiden Fällen verkaufe der Händler die Sache nicht mehr, »ut integram et immutatam vendendo lucretur«. Die Waren seien vielmehr verändert, auch wenn sie der Substanz nach dieselben geblieben wären. Ferner wird vom Kaufmann Einhaltung des gerechten Preises verlangt¹⁾. Zumal letztere Bestimmung, bemerkt jedoch Alexander, werde häufig nicht eingehalten, so daß der Handel kaum ohne Sünde betrieben werden könne²⁾. Die prinzipielle Anerkennung des Handels wird jedoch hiermit keineswegs aufgehoben.

Diese im Kerne augustinische Beurteilung des Handels — augustinisch in der Einreihung desselben in das soziale Ganze, in der Rechtfertigung des Gewinnes als Arbeitslohnes — erfuhr auch unter dem Einflusse aristotelischer Gedanken keine wesentlichen Veränderungen.

Die Auseinandersetzung mit Aristoteles beginnt bereits bei Albertus Magnus. Der Handelsgewinn hat, so hebt er gelegentlich hervor, Ähnlichkeit mit dem Zins: »Si autem spes facit usuram, tunc negotiator videtur usurarius, quia sperat accipere ultra sortem«. Und doch besteht zwischen Handels- und Zinsgeschäft ein tiefgehender Unterschied; letzteres ist nach natürlichem und göttlichem Rechte verboten, ersteres dagegen gestattet³⁾.

Für die Rechtfertigung⁴⁾ des Handels ist wieder der Gesichtspunkt entscheidend, daß derselbe für die menschliche Gesellschaft durch Ausgleichung des Mangels hier und des Überflusses dort unentbehrlich und von großem Nutzen ist. Vom Boden dieser wirtschaftlichen Tatsache aus erfolgt die ethische Beurteilung: »Adhuc negociationes utiles sunt toti terrae asportando abundantia in terra aliqua et reportando deficientia: nihil autem utilitati communitatis deserviens est peccatum. Ergo negociationes tales non sunt peccatum: non ergo generaliter dicere debuit de negotiatione, quod esset peccatum«.

Wenn daher ein Handelsgeschäft als unerlaubt zu bezeichnen ist, so liegt das nicht am Handel als solchem, sondern an äußeren

¹⁾ Die Bestimmung desselben s. S. 62, Anm. 4.

²⁾ l. c., m. 2.

³⁾ Sent. III, 37; a. 13.

⁴⁾ Vgl. zum Folgenden Sent. IV, 16 a. 46.

Umständen¹⁾. Als derartige äußere Umstände möchte Albertus als für seine Zeit (»temporibus modernis«) besonders wichtig folgende namhaft machen: 1. Momente, die in der Person des Handel-treibenden begründet sind: Ein Geistlicher oder Mönch darf sich nicht mit Handelsgeschäften befassen²⁾. 2. Umstände, die einen Handel als zeitlich unerlaubt erscheinen lassen: Das Handeln an Festtagen ist verboten. Ferner darf dann kein Handel getrieben werden, wenn dadurch wahrscheinlich eine Teuerung hervorgerufen würde; wenn z. B. jemand alles Getreide gleich nach der Ernte aufkaufen wollte, um dann den Preis steigern zu können. 3. Der Handelsgewinn ist, und darauf kommt es hier an, nur dann erlaubt, wenn bei Kauf und Verkauf einer Ware das *justum pretium* bezahlt und berechnet wird. Dieses *justum pretium* bestimmt, wie früher dargelegt, Albertus Magnus dahin: »*Justum autem pretium est quod secundum aestimationem fori illius temporis potest valere res vendita.*« Der erlaubte Handelsgewinn bedeutet also keine Überschreitung des gerechten Preises.

Wenn aber Kauf und Verkauf, die beiden *commutationes*, die ein Kaufmann vornimmt, sich nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit vollziehen, so gilt vom Handel das, was vom Tausche überhaupt gilt, daß er das Zusammenleben der Bürger, die *civilitas*, nicht nur nicht stört, sondern im Gegenteil begründet und stärkt. Und wenn es das Streben der Moral ist, das menschliche Zusammenleben zu ermöglichen, so kann vom moralischen Standpunkt aus um so weniger gegen den Handel eingewendet werden.

Den angeführten Gedanken über die Wirkung des Tausches innerhalb der menschlichen Gesellschaft entnimmt Albertus Magnus der Ethik des Aristoteles. Er geht jedoch weiter als letzterer und wendet ihn auch auf den Handel an, den Aristoteles in der Politik, die Albertus allerdings noch nicht verwertet, verwirft. In bemerkenswerter Weise aber werden hier schon Augustinus und Aristoteles verschmolzen: Man sieht, auch bei Aristoteles finden sich gewisse Prinzipien, aus denen heraus der Handel gerechtfertigt werden konnte.

Hatte die Auseinandersetzung der augustinischen Anschauung vom Handel mit der des Aristoteles bei Albertus Magnus begonnen,

¹⁾ Das folgende bietet Alexander Halensis bereits in ähnlicher Zusammenstellung, nur fügt derselbe noch hinzu, der Handel könne unerlaubt sein: *ex circumstantia consortii: »cum scilicet carius venditur res transeuntibus quam manentibus.«* S. Th. III, q. 50, m. 1.

²⁾ Vgl. c. 3, C. 14, q. 4. Hier wird den Geistlichen der Handel verboten.

so wird dieselbe von Thomas vollendet und zum Abschluß gebracht, indem er die grundlegenden Ausführungen der aristotelischen Politik heranzieht.

Im Grunde ist die Stellung, die Thomas zum Handelsgewinn einnimmt, der der früheren Scholastik ähnlich. Der Kern seiner Ausführungen ist wieder der augustinische Gedanke, daß der Handel für die menschliche Gesellschaft nutzbringend ist und die menschliche Gesellschaft deshalb dem Kaufmann eine wirtschaftliche Existenz ermöglichen muß. Der Handelsgewinn erscheint wieder als »gesellschaftlicher Arbeitslohn«. Der Handel ist erlaubt, sagt Thomas, »cum aliquis negotiationi intendit propter publicam utilitatem, ne scilicet res necessariae ad vitam patriae desint, et lucrum expetit non quasi finem, sed quasi stipendium laboris«¹⁾.

An einer anderen Stelle heißt es ähnlich: »illa, sine quibus non potest respublica conservari, non sunt vitia, sed magis ad virtutem ordinata.« Zu diesen unentbehrlichen Erwerbszweigen gehöre auch der Handel: »per quam necessaria populo procurantur«²⁾.

Der Handelsgewinn hebt die Gerechtigkeit des Preises nicht auf. Freilich könnte es so scheinen; denn die Erzielung eines Gewinnes ist mit dem Gedanken unvereinbar, daß ein Gut als solches einen bestimmten gerechten Preis besitze, einen normalen Wert habe, so wendet Thomas selbst ein. Beim Handel haben wir es mit 2 Preisen zu tun, die derselben Ware beigelegt werden. Der Gewinn scheint nur erzielt werden zu können, wenn eine Ware zu billig eingekauft und zu teuer verkauft wird³⁾.

Doch bereits oben ist darauf hingewiesen worden, daß Thomas einen unveränderlichen abstrakten Wert nicht kennt. Der Marktpreis ist vielmehr nach Ort und Zeit verschieden⁴⁾. Und wenn ein Händler durch Ausnützung dieser Verschiedenheiten einen Gewinn erzielt, so ist dies durchaus gestattet.

Der Handelsgewinn ferner ist nach dem eben gebrachten Zitat im letzten Grunde Arbeitslohn, und wenn im Tausche nach dem Wertgesetz eine Wiedervergeltung von Arbeit und Kosten stattfinden soll, wenn die Güter ausgetauscht werden sollen nach den verhältnismäßigen Kosten, dann darf auch der Kaufmann für seine Mühewaltung einen Lohn berechnen, der als Wiedererstattung seiner Arbeit erscheint. Und insofern der Handels-

¹⁾ II, II q. 77, a. 4. c. Vgl. S. 21 ff.

²⁾ Sent. IV, 16, q. 4, a. 2. 3.

³⁾ II, II q. 77, a. 4. ob. 2.

⁴⁾ Vgl. oben S. 56 sowie die folgende Anmerkung.

gewinn als Arbeitslohn erscheint, steht er im Einklang mit dem Wertgesetz, er wird gerechtfertigt aus dem Gesichtspunkt der Wertlehre heraus. Es liegt hier eine bedeutungsvolle Anwendung der Grundsätze des *iustum pretium* vor. Wenn es gestattet ist, schon dann, wenn jemand durch Zufall veranlaßt wird, ein gekauftes Gut wieder zu verkaufen, ohne an den früheren Preis gebunden zu sein, einen höheren zu fordern, wenn der Preis sich inzwischen verändert hat, oder der Transport mit Gefahren verbunden war, für die ein Entgelt beansprucht werden darf, so darf mit noch größerem Rechte im Hinblick auf die volkswirtschaftliche Unentbehrlichkeit des Handels der Händler einen höheren Verkaufs- als Einkaufspreis berechnen¹⁾.

Der Handelsgewinn kann also an sich nicht abgelehnt werden. Ob im einzelnen Falle der Kaufmann in erlaubter oder unerlaubter Weise Gewinn bezieht, muß nach anderen Umständen beurteilt werden. Der Handel wird zunächst nur dann erlaubt sein, wenn der Kaufmann sich fernhält von Übervorteilung des Nächsten²⁾. Bei Einkauf und Verkauf bleibt er an das *iustum pretium* gebunden. Der Gewinn insbesondere soll sich in mäßigen Grenzen halten. Thomas billigt dem Kaufmann nur ein *moderatum lucrum* zu³⁾, ähnlich wie schon Plato nur ein *κέρδος μέτριον* gestatten wollte. Der Handel soll nicht zu übermäßiger Bereicherung führen.

Dazu kommt vor allem ein anderer Gesichtspunkt. Im Handel verkörpert sich das Streben nach Gewinn. Freilich ist letzteres nicht allein mit dem Handel verknüpft; es findet sich auch z. B. beim Handwerker, der einen Gegenstand kauft, um ihn verarbeitet teurer mit möglichst viel Gewinn zu verkaufen⁴⁾. Aber im letzteren Fall hat der erzielte höhere Preis doch weniger Gewinn-

1) l. c. ad 2: »Ad secundum dicendum, quod non quicumque carius vendit aliquid quam emerit, negotiatur, sed solum qui ad hoc emit, ut carius vendat. Si autem emit rem, non ut vendat, sed ut teneat et postmodum propter aliquam causam eam vendere velit, non est negotiatio, quamvis carius vendat. Potest enim hoc licite facere, vel quia in aliquo rem melioravit, vel quia pretium rei est mutatum secundum diversitatem loci vel temporis vel propter periculum, cui se exponit transferendo rem de loco ad locum vel etiam ferri faciendo. Et secundum hoc nec emptio nec venditio est iniusta.«

2) cf. Quodlib. II, a. 10, c. Sent. IV, 16, q. 4. 3. Als Bedingungen, unter denen der Handel erlaubt ist, werden hier aufgeführt: »quod . . . negotiator non habeat conditionem in se, quae ipsum ab officio hoc prohibeat sicut clericis et monachis non licet negotiari, quamvis liceat propria vendere, et quod tempore debito mercationes faciant, non diebus festivis et tempore, quo caritatem inducere possit, talc officium exercetur et modus debitus, ut sine fraude fiat et secundum licitum contractum.«

3) II, II q. 77, a. 4 c.

4) II, II 141, a. 6, ad 1: »aedificatoris finis quandoque est lucrum.«

charakter¹⁾. Vielmehr tritt gerade beim Handel das Gewinnstreben besonders deutlich hervor. Diesem Streben nach Gewinn steht Thomas nicht besonders wohlwollend gegenüber²⁾. Der Handel sagt er, »iuste vituperatur, quia quantum est de se, deservit cupiditati lucri, quae terminum nescit, sed in infinitum tendit. Et ideo negotiatio secundum se considerata quamdam turpitudinem habet«, soweit schließt sich Thomas fast wörtlich an Aristoteles an. Er weist aber dessen gegen den Handel gerichtete Schlußfolgerungen sogleich zurück, indem er seinen Worten hinzufügt: »inquantum non importat de sui ratione finem honestum vel necessarium«³⁾. Entscheidend für die Erlaubtheit einer Gewinnerzielung ist ihm also der innere Zweck, den der Händler verfolgt. Die äußere wirtschaftliche Tatsache des Gewinnerzielens ist etwas ethisch Indifferentes: »lucrum tamen, quod est negotiationis finis, etsi in sui ratione non importet aliquid honestum vel necessarium, nihil tamen importat in sui ratione vitiosum vel virtuti contrarium«⁴⁾. Das Streben nach Gewinn um des Gewinnes willen ist unerlaubt. Der Kaufmann darf den Gewinn nicht als Endzweck, als finis »ultimus« setzen⁵⁾. Er muß seinem Streben einen andern Zweck unterlegen, der im Gegensatze zum ersteren ein finis honestus vel necessarius ist. So wenn der Händler den Unterhalt seiner Familie oder den Unterhalt von Armen erzielen will oder, wenn ihn die Absicht leitet, seinem Vaterlande durch Herbeischaffung der Lebensmittel zu dienen⁶⁾. Aristoteles hat recht, so können wir sagen, wenn er das grenzenlose Streben nach Gewinn um des Gewinnes willen verwirft, aber unrecht ist es, diese Gesinnung jedem Händler notwendig zuzuschreiben. Die äußere Tatsache der Gewinnerzielung kann sehr wohl aus einer andern innern Absicht hervorgehen.

1) II, II q. 77, a. 4, ad I: »si enim rem in melius mutatam carius vendat, videtur praemium sui laboris accipere.«

2) Vgl. zum folgenden: Hilgenreiner, Die Erwerbsarbeit usw., S. 142 f., Walter, a. a. O. S. 60f., Schaub, Eigentumslehre, S. 415, Baumann, a. a. O. S. 194 ff.

3) II, II q. 77, a. 4 c.

4) l. c.

5) l. c., ad I.

6) l. c.: »unde nihil prohibet, lucrum ordinari ad aliquem finem necessarium vel etiam honestum; et sic negotiatio licita reddetur. Sicut cum aliquis lucrum moderatum, quod negotiando quaerit, ordinat ad domus suae sustentationem vel etiam ad subveniendum indigentibus vel etiam cum aliquis negotiationi intendit propter publicam utilitatem, ne scilicet res necessariae ad vitam patriae desint, et lucrum expetit non quasi finem, sed quasi stipendium laboris«, vgl. S. 78.

Wenn Brentano in seinen früher angeführten Schriften in diesem Punkte die mittelalterliche und moderne Auffassung vom Wirtschaftsleben einander gegenüberstellt, daß nämlich das Mittelalter das Streben nach Gewinn verworfen habe, die moderne Nationalökonomie es einfach als Tatsache hinnehme, so ist dies sicher richtig. Es besteht ein tiefgehender Unterschied zwischen der thomistischen Ethik und dem modernen kapitalistischen Geiste.

Aber dieses Ablehnen des grenzenlosen Gewinnstrebens und die Beschränkung des Händlers auf den standesgemäßen Lebensunterhalt entspricht bei Thomas in etwa den wirtschaftlichen Zuständen. Mochten die bezeichneten Ideen in der altkirchlichen Zeit aus einer Reaktion des Christentums gegen das entartete kapitalistische Wirtschaftsleben entstanden sein, so hatten sich für Thomas die wirtschaftlichen Verhältnisse dem dort vorgezeichneten Bilde in bedeutendem Maße angepaßt.

Vielleicht hat Sombart das Bild des mittelalterlichen Handels etwas verzeichnet. Ganz unrecht dürfte ihm jedenfalls nicht zu geben sein, wenn er betont, daß der Handel während des europäischen Mittelalters ein durchaus handwerksmäßiges Gepräge getragen habe¹⁾, daß dem Händler nichts ferner gelegen habe wie Gewinnstreben, daß vielmehr seine ganze Tätigkeit von der Idee der Nahrung beherrscht gewesen sei²⁾. Es mag sich im Handel zu jeder Zeit ein gewisses kapitalistisches Gewinnstreben gefunden haben, und die Zersetzung des mittelalterlichen Wirtschaftslebens, soweit es auf dem Prinzip der Bedarfsdeckung aufgebaut war, gerade aus dem Handel heraus erfolgt sein, indem einzelne durch den Handel zu größerem Reichtum gelangten, den sie dann kapitalistisch verwerten konnten³⁾. Ja, es wäre aus diesem Gesichtspunkte heraus ein Mißtrauen dem Handel gegenüber um so mehr verständlich, als derselbe in gewissem Sinne ein fremdartiges Moment im Wirtschaftsleben war. Aber sicher entsprachen die tatsächlichen Verhältnisse in vielen Fällen dem gewünschten Ideal, und im übrigen werden wir es auch aus rein wirtschaftlichen Erwägungen heraus verstehen können, wenn die Forderung erhoben wurde, den Handel organisch in das Wirtschaftsleben einzufügen, ihn nach dem Bilde des ‚Handwerks‘ zu formen.

Thomas erwartet vom Streben nach Gewinn keine Harmonie

¹⁾ Der moderne Kapitalismus, I, S. 165.

²⁾ a. a. O. S. 174.

³⁾ Vgl. die Kritik der Sombartschen Theorie bei Strieder: Zur Genesis des modernen Kapitalismus, 1904, S. 37 ff.

des Wirtschaftslebens. Es ist bereits oben die Stelle angeführt worden, wo er die Wirkungen des Erwerbstriebes, der cupiditas lucri, für die menschliche Gesellschaft schildert. Das Erwachen des Handelsgeistes führt zu einer Zersetzung des Zusammenlebens, der einzelne folgt lediglich seinen Interessen, ohne an das Gemeinwohl zu denken; Laster, Betrug finden Eingang, »ut omnia fiant venialia«¹⁾.

Hiermit hängt es zusammen, daß den Geistlichen der Handel verboten sein soll. Dem Gewinnstreben haftet eine species mali an. Es führt leicht zu sündhaften Geschäften²⁾. Der Handel ist mit dem geistlichen Stande, der eine Ausnahmestellung einnimmt, unvereinbar, weil er den Geist zu sehr in Anspruch nimmt, so daß vor lauter irdischer Sorge der eigentliche Beruf vernachlässigt würde³⁾.

Hinsichtlich der Stellung zum Handel bedeutet Thomas den Abschluß der vorangegangenen Entwicklung. In der Auffassung des Handels seiner wirtschaftlichen Seite nach schließt er sich wesentlich an Aristoteles an. Auch der patristischen Zeit, besonders Augustinus werden hinsichtlich der volkswirtschaftlichen Funktion des Handels wichtige Gesichtspunkte entnommen. In der sittlichen Beurteilung weicht er von Aristoteles ab, kommt ihm freilich wenigstens insofern entgegen, als er dem Handelsgewinn eine gewisse species mali⁴⁾ zuschreibt. Die Verschiedenheit zwischen der Anerkennung des Handels hier und seiner Ablehnung dort wird damit allerdings nicht überbrückt. In der Beschränkung des Handelsgewinnes auf den standesgemäßen Lebensunterhalt kommt Augustins Ideal zum Ausdruck, wie auch die prinzipielle Auffassung des Gewinnes als Arbeitslohnes augustinischen Ideen entspringt.

Finden sich in der patristischen Zeit Äußerungen, die den Handel völlig ablehnen, oder doch abzulehnen scheinen, so werden diese bei Thomas dadurch überwunden, daß er sie dahin deutet, sie bezögen sich nur auf den Handel, dessen letztes Ziel im Gewinn bestände. Dies geschieht z. B. mit dem oben berührten Satze aus dem Op. imperf., das auch von Thomas irrtümlicherweise dem Chrysostomus beigelegt wird⁵⁾. In allem waren freilich die Scholastiker vor Thomas, wie Alexander Halensis,

¹⁾ De reg. princ. II, c. 3, vgl. oben S. 23.

²⁾ Vgl. Sent. IV, 16, q. 4, a. 2, 3, wo der Handel zu den Erwerbszweigen gezählt wird: »quae habent peccatum annexum, quamvis quandoque sine peccato exerceri possunt«.

³⁾ II, II q. 77, a. 4, ad. 3. Ferner Quodl. VII, a. 12: saecularia esse negotia, quae fiunt causa pecuniae colligendae sine opere manuali, ut per mercationem et huiusmodi, a quibus servi Dei se debent penitus abstinere«.

⁴⁾ Vgl. Anmerkung 3.

⁵⁾ II, II q. 77, a. 4, ad. 1. vgl. ib. ob. 1.

Albertus Magnus ihm bereits mehr oder weniger vorausgegangen. Thomas überragt sie jedoch darin, daß er die aristotelischen Gedanken tiefer auffaßt und eine volle Auseinandersetzung derselben mit dem alten augustinischen Ideenkreise herbeiführt, was speziell Albertus Magnus zwar angebahnt, aber in noch mehr äußerlicher und unvollkommener Weise getan hatte¹⁾.

§ 7. Die Lehre vom gerechten Arbeitslohn.

Über die Höhe des gerechten Lohnes ist im Vorstehenden schon nach einer Seite hin gehandelt worden. Indem für den Tausch Wiedervergeltung von Arbeit und Kosten gefordert wird, wird zugleich damit verlangt, daß der betreffende Produzent oder Händler außer dem Ersatz seiner Kosten noch eine Vergütung für seine Arbeit erhalten solle. Die Höhe derselben beläuft sich, wie gezeigt ist, auf den standesgemäßen Lebensunterhalt. Der Lohn wird in dem Preise der Waren bezahlt und ist so ein notwendiger Bestandteil des Wertes.

Eine ganz besondere Bedeutung erhält aber die Lehre vom Lohn dann, wenn es sich um einen Lohnvertrag handelt. Hier wird der einzelne nicht in der Weise betrachtet, daß er innerhalb der Gesellschaft arbeitend für seine Arbeit ein bestimmtes Einkommen erhält, das er durch Verkauf seines Arbeitsproduktes gewinnt; sondern hier wird die Arbeit selbst zur Ware, nach deren gerechtem Preis gefragt wird²⁾. Es handelt sich um den Lohnvertrag zwischen 2 Personen: Einer überläßt einem andern seine Arbeitskraft gegen Entgelt.

Ein Lohnvertrag kann bei ökonomisch ganz verschieden gestellten Ständen vorliegen. Vor allem kommen die Arbeiter, wie Tagelöhner usw. in Betracht. Ihre ökonomische Lage charakterisiert Thomas mit den Worten: »Mercenarii, qui locant operas suas, pauperes sunt, de laboribus suis victum quaerentes quotidianum«³⁾. Sie sind also auf das Existenzminimum beschränkt.

¹⁾ Dieselben Bestimmungen, wie für den Handel, gelten auch für das Geschäft der campsores (vgl. S. 31). Freilich beachtet Thomas in der Summa in seiner weiteren Darstellung nur den Warenhandel. Auf die eigenartige Natur des Geldwechselgeschäftes kommt er nur im Kommentar zur Politik zu sprechen: Hiernach ist dasselbe erwachsen aus der zufälligen Beobachtung: »quod ex aliquibus terris in alias aliqui denarios transferentes, carius eos expenderint, quam acceperint.« Wie also der Kaufmann durch Ausnützung der Verschiedenheit der Warenpreise an den einzelnen Orten seinen Gewinn erzielt, so der Wechsler durch Ausnützung der Kursverschiedenheiten der Münzen. (C. i. Ar. Pol. I. l VII g.)

²⁾ Über die Lehre vom gerechten Lohn handelt vor allem Hilgenreiner, a. a. O. S. 139 ff. Vgl. ferner Kostanecki: Arbeit und Armut (Freiburg 1909) passim.

³⁾ I, II, 105, a. 2, ad. 6. Über das Verhältnis von Arbeit und Armut vgl. Kostanecki, a. a. O. passim.

Ihnen gegenüber stehen die anderen Klassen, wie Aerzte, Advokaten usw., die ebenfalls von ihren Arbeitsleistungen leben. Die Existenz derselben ist möglich durch die Arbeitsteilung; sie leben dann von der wirtschaftlichen Arbeit anderer. Dies ist aber nur berechtigt, wenn sie ihre Dienste für die Gesamtheit verwenden. Thomas unterscheidet sich hier von Aristoteles, der den Gelderwerb aus geistiger Arbeit als unsittlich ablehnt¹⁾. Übrigens nimmt bereits Augustinus eine freiere Stellung ein²⁾. Die ökonomische Lage dieser Klassen ist selbstverständlich eine ganz andere wie die der gewöhnlichen Handarbeiter.

Die vertragsmäßige Natur dieses Arbeitsverhältnisses hebt Thomas deutlich hervor; »*pactum intervenit inter operantem et eum, cui operatur*«³⁾. Es handelt sich näherhin um einen Tauschvorgang zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer, in welchem ersterer dem letzteren zahlt, was seine Arbeit wert ist: . . . »*commutatio proprie est, quando ex mutuis operibus fit aliquid alicui debitum, sicut ex hoc, quod unus laboravit in vinea alterius, alter constituitur sibi debitor in tanto, quantum valet labor eius, et in his dirigit commutativa iustitia*«⁴⁾.

Die Arbeit erscheint also als etwas, was einen bestimmten Wert hat: wie für jede andere Ware wird für die Arbeit ein Preis gezahlt, und eben letzteres ist der Lohn: »*Id enim merces dicitur, quod alicui recompensatur pro retributione operis vel laboris quasi quoddam pretium ipsius*«⁵⁾. Und wenn im Tauschvertrage ein *justum pretium* gefordert wird, so gilt dasselbe vom Lohnvertrage: es gibt auch einen gerechten Preis der Arbeit. So fährt Thomas an derselben Stelle fort: »*Unde sicut reddere iustum pretium pro re accepta ab aliquo est actus iustitiae, ita etiam recompensare mercedem operis vel laboris est actus iustitiae*«.

Näherhin hat der Arbeitsvertrag den Charakter eines Mietvertrages, einer *locatio et conductio*. Das Wesen des Mietvertrages — es wird später darauf zurückzukommen sein, — besteht darin, daß der Eigentümer einer Sache unter Festhaltung des Eigentums an derselben einem anderen die Nutznießung überläßt. Es handelt

¹⁾ Vgl. Aristoteles, pol. I, 3 (§ 19). Ferner Thomas: S. c. g. III, 15; Quod. VII, 18; Sent III, 37, a. 5 q. 2, ad. 2. und sonst häufig. Siehe hierzu des Näheren Maurenbrecher, a. a. O. S. 36.

²⁾ Ep. 153. (M. XXXIII, 663f.).

³⁾ Op. XIX, c. 7.

⁴⁾ Sent III, 33, 3, a. 4.

⁵⁾ I, II, 114, 1. c. Vgl. Hilgenreiner, a. a. O. S. 141f.

sich also um Dinge, die wie Häuser, Äcker, usw. dauernder Nutzung fähig sind: Die Substanz des Hauses bleibt, abgesehen von etwaiger Abnutzung, bestehen; sie wird dem Vermieter zurückgegeben. Hiervon getrennt wird der Nutzen vertragsmäßig überlassen und ihm ein bestimmter Preis zugesprochen¹⁾.

Der Lohnvertrag hat nun, sagt Thomas, wohl im Anschluß an das römische Recht²⁾ Ähnlichkeit mit einer *locatio*: Jemand überläßt einem andern gegen Entgelt die Nutzung seiner Arbeitskraft. Ja, Arbeitskraft und vermietbare Dinge werden direkt miteinander verglichen: »*sicut aliquis mercenarius locat operas suas, ita etiam aliqui locant domum vel quaecumque alia huiusmodi*«³⁾.

In diesem Sinne spricht Thomas sowohl von den höheren Berufen, daß sie eine *locatio* ihrer Arbeitskraft vornehmen, als auch von den »*mercenarii, qui operas suas locant*«⁴⁾.

Von seiten der Arbeitgeber entspricht der Vermietung die *conductio*: »*Manifestum est autem, quod obsequium hominis ad aliquam utilitatem ordinatur, quae potest pretio pecuniae aestimari, unde et pecuniaria mercede ministri conducuntur*«⁵⁾.

Die Gerechtigkeit des Lohnes besteht wie beim Tausch in der Gleichheit von Leistung und Gegenleistung⁶⁾.

Die Bestimmungen, die Thomas über die Höhe des Lohnes gibt, sind spärlich. Doch finden sich einige wichtige Prinzipien.

Der Begriff der Gleichheit der Wiedervergeltung im Arbeitsvertrage schließt zunächst ein, daß der Lohn, dem verschiedenen Wert der einzelnen Arbeiten entsprechend, verschieden bemessen sein muß: »*Merces proportionatur merito, cum in retributione mercedis aequalitas iustitiae observetur*«⁷⁾. Die leitende Arbeit ist demgemäß höher zu entlohnen als die ausführende, trotz der geringeren körperlichen Arbeit im ersteren Falle. So ist z. B. beim Bau eines Hauses dem Baumeister höherer Lohn zu zahlen, als den Handarbeitern, die sich nur mit dem Behauen der Steine und dem Anfertigen des Bauholzes befassen⁸⁾.

¹⁾ Vgl. I, II, 78 a. 1. c.

²⁾ Vgl. z. B. I. 38. D. 19, 2: »*Qui operas suas locavit, totius temporis mercedem accipere debet*«.

³⁾ I, II, 105, a. 2. ob. 6.

⁴⁾ Vgl. z. B. De reg. princ. I, 10. Quod. VIII. a. 11. Vgl. oben S. 83, Anm. 4.

⁵⁾ II, II, 100, a. 5. c.

⁶⁾ Vgl. i. vor. III, 49, a. 6. c.

⁷⁾ S. c. g. III, 149. Cf. I. ad. Cor. c. III. l. 2. »*maior labor maiorem mercedem meretur*«.

⁸⁾ Quodl. I, a. 14.

Die absolute Höhe des Lohnes ergibt sich aus dem ganzen Zwecke der Arbeit. Soll letztere dem Erwerb des Lebensunterhaltes dienen, so ist damit schon gesagt, daß eben jener Lebensunterhalt der gerechte Lohn der Arbeit sei. In diesem Sinne sagt Thomas: »ius naturale habet, quod homo vivat de labore suo. Dignus est enim operarius mercede sua. Hoc enim concessum est homini a creatore. In sudore etc. Gen. 3«¹⁾.

Lebensunterhalt und Lohn werden geradezu gleichgesetzt: Den Geistlichen wird Unterhalt geschuldet »quasi merces«²⁾. Die Leistung der Arbeit gibt ein unbedingtes Recht auf Unterhalt: » . . . constat quod militi cuilibet et plantatori vineae et pastori gregis debetur victus ex suo opere propter hoc, quod in opere laborant«³⁾.

Nun ist selbstverständlich der Lebensunterhalt nicht für alle Menschen gleich. Ein Arzt z. B. stellt höhere Ansprüche als ein Tagelöhner. Und so kommt in die Bestimmung des gerechten Lohnes wieder der Standesbegriff hinein: es erscheint also für jeden Beruf der Lohn als gerecht, der eine standesgemäße Lebenshaltung sichert. Es kommt also auf die Stellung an, die dem Berufe im Rahmen der Gesellschaft zukommt. So erklärt Thomas z. B. das pretium der Tätigkeit des Arztes für gerechtfertigt: »dum tamen moderate accipiant considerata conditione personarum et negotiorum et laboris et consuetudine patriae«⁴⁾. Von den anderen Bedingungen abgesehen, ist also vor allem die consuetudo patriae maßgebend. Fordern daher z. B. Advokaten mehr als ihnen zugebilligt ist, so bedeutet dies einen Verstoß gegen die Gerechtigkeit: »Si autem per improbitatem aliquid immoderate extorqueant, peccant contra iustitiam«⁵⁾. Der Lebensunterhalt, den die Tagelöhner für ihre Arbeit bekommen, beschränkt sich nach der früher zitierten Stelle auf den täglichen Bedarf, den victus quotidianus. Freilich ist damit wenig Bestimmtes gesagt. Thomas lobt im Anschlusse daran die Forderung des alten Testaments, den Ar-

¹⁾ Quod. XII. a. 30.

²⁾ Op. XIX. c. 7.

³⁾ l. c.

⁴⁾ II, II, 71. a. 4. c.

⁵⁾ l. c. Ähnliche Äußerungen finden sich z. B. bei Hostiensis: De poenit. et remiss. 32 (1784 b) oder bei Vincentius Bellov. Spec. doctrinale X, 88 (945 f). Ersterer fügt noch hinzu, die Advokaten könnten auch durch Preisunterbietung sündigen: »quia ubi est copia advocatorum, ut aliis lucrum subtrahant, qui boni sunt, parvissimo salario sunt contenti tanquam viles et abiecti«.

beitern den Lohn sogleich auszuzahlen: »Ideo lex provide ordinavit, ut statim eis merces solveretur, ne victus eis deficeret«¹⁾.

Gerade die Behandlung des Lohnes der arbeitenden Klassen ist für unser Empfinden ziemlich dürftig. Dies hat wohl darin seinen Grund, daß ein Arbeiterstand in unserem Sinne in der damaligen Zeit höchstens in sehr geringem Umfange existierte und seine Lage im Rahmen der Gesellschaft nicht so war, daß ein zu erörterndes Problem sich ergeben hätte. Übrigens ist mit der Einbeziehung des Lohnes in den Ideenkreis der Lehre vom gerechten Preis ein sozial bedeutungsvolles Prinzip ausgesprochen, wie sich zeigen wird.

Die Stellung, die Thomas zur Sklaverei einnimmt, kann in diesem Zusammenhange nicht behandelt werden²⁾.

Der Arbeit wird also ein bestimmter valor zugesprochen und ein iustum pretium derselben gefordert. Dieses nötigt uns, die Lehre vom Lohn im Rahmen der allgemeinen Wertlehre zu betrachten. Der Wert der Waren bemißt sich, wie wir sahen, nach der Summe von Arbeit und Kosten, die zu ihrer Herstellung erforderlich sind. Ebenso bemißt sich der Wert der Arbeit, die Höhe des Lohnes, nach objektiven Faktoren, dem Lebensunterhalt, also nach ihren Produktionskosten. Oben war ferner gezeigt worden, daß von der Befolgung des Wertgesetzes die Aufrechterhaltung der Arbeitsteilung im Organismus der Volkswirtschaft, sowie die Erreichung des standesgemäßen Einkommens für den Einzelnen erwartet wird. Von der Zahlung des gerechten Lohnes verspricht sich Thomas dasselbe. Es handelt sich also um einen speziellen Fall des allgemeinen Wertgesetzes, indem im Grunde nur dasselbe Prinzip aufgestellt wird, ohne dessen Befolgung die Existenz der arbeitenden Klassen nicht denkbar ist. So betrachtet, liegt im thomistischen Lohngesetz nichts anderes vor, als eine Weiterführung des paulinischen Gedankens, daß jeder Arbeiter seines Lohnes, d. h. seines Lebensunterhaltes, wert sei. Die Gesellschaft muß dem, der für sie arbeitet, ein standesgemäßes Einkommen gewähren.

Die bedeutendste Quelle der thomistischen Lohnlehre ist damit schon namhaft gemacht worden. In der Stellung zu den liberalen Berufen wirken augustinische Ideen nach. Daß speziell auf die Bildung der Begriffe das römische Recht von weittragendem

¹⁾ Vgl. oben. S. 83 Anm. 4.

²⁾ Vgl. hierzu außer Maurenbecher: Zeiller: L' idée de l' état dans St. Thomas d'Aquin. S. 44 ff.

Einfluß gewesen ist, ist bereits bemerkt worden. Der Einfluß des Aristoteles zeigt sich in Forderung und Fassung der Wertgleichheit. Die thomistische Lohnlehre ist also aus den verschiedensten Faktoren zusammengesetzt, und das Maß dessen, was Thomas selbständig geleistet hat, ist verhältnismäßig gering. Immerhin gibt er noch mehr, als die spätere Scholastik über den gerechten Lohn lehrt, die dieser Frage kaum Beachtung schenkt.

§ 8. Gerechter Preis und Zins.

In der Entwicklung der Wucherlehre bedeutet Thomas einen gewissen Abschnitt; die Ideen der vorausgegangenen Epoche werden von ihm zusammengefaßt und in ihrer speziell thomistischen Form haben sie dem Denken der Folgezeit ihren Stempel aufgeprägt¹⁾. Ein kurzer Hinweis auf die Quellen und die Entwicklung der christlichen Wucherlehre überhaupt ist deshalb unumgänglich.

Von entscheidender Bedeutung sind die Wucherbestimmungen des alten Testaments gewesen²⁾. Die älteste Form des Zinsverbotes findet sich Ex. 22, 25: »Si pecuniam mutuum dederis populo meo pauperi, qui habitat tecum, non urgebis eum quasi exactor nec usuris opprimes«. Später tritt es in schärferer Fassung auf, indem es nicht nur auf Darlehen an Arme bezogen, sondern auf das Darlehen überhaupt ausgedehnt, und zum Darlehnsverkehr mit fremden Stämmen Stellung genommen wird. Dies geschieht Deut. 23, 19f.: »Non foenerabis fratri tuo ad usuram pecuniam, nec fruges nec quamlibet aliam rem, sed alieno. Fratri autem tuo absque usura id, quo indiget, commodabis«. Bemerkenswert ist hier vor allem die Erlaubnis, von Fremden Zins zu nehmen, was von der altchristlichen Zeit bis in unsere Tage hinein zu den verschiedensten

¹⁾ Vgl. Endemann, Studien I, S. 16f.

²⁾ Das Folgende nach Hejel: Das alttestamentliche Zinsverbot im Lichte der ethnologischen Jurisprudenz, sowie des altorientalischen Zinswesens. (Bibl. Studien, herausg. von Bardenhewer XII. 4) 1907. Die Zitierung des A. T. nach der Vulgata dürfte in diesem Zusammenhange gerechtfertigt sein. Vgl. F. Schneider: Das kirchliche Zinsverbot und die Kuriale Praxis im 13. Jahrh. Festsch. für H. Finke 1904, S. 129—167. Über die Stellung des A. T. vergleiche ferner die betreffenden Artikel in Herzogs Realencyclopädie f. prot. Theol. und in Wetzer und Welte's Kirchenlexikon. Eine kritische Besprechung der neueren Literatur über das Zinsverbot gibt Wuttke, Festgabe für Schmoller.

Erklärungsversuchen Anlaß gegeben hat¹⁾. Eine weitere Entwicklung ist Lev. 25, 35—36²⁾ festzustellen, indem hier nicht nur das Zinsverbot wiederholt wird, sondern, wie Hejcl wahrscheinlich gemacht hat³⁾, auch eine bestimmte Umgehungsform desselben, die Konventionalstrafe bei Zahlungsverzug, als unerlaubt bezeichnet wird. In den späteren alttestamentlichen Schriften wird der Gedanke der Sündhaftigkeit des Zinsnehmens oft hervorgehoben⁴⁾.

Aus dem neuen Testamente⁵⁾ wurden, abgesehen von dem Gedanken, daß das neue Testament keine Aufhebung, sondern eine Erfüllung des Alten sei, womit es nahegelegt war, die alttestamentliche Vorschrift, die in der Liebe der Stammesbrüder untereinander ihre Quelle hatte, im neuen Testamente in erhöhter Geltung zu lassen⁶⁾, vor allem zwei Stellen für die Begründung der Wucherlehre wichtig: Math. 5. 42, wo lediglich von der Bereitwilligkeit, ein Darlehen zu geben, gesprochen wird⁷⁾, und sodann die bekannte Stelle Luc. 6. 35: »Mutuum date nihil inde sperantes«. Doch werden die letzteren Worte in späterer Zeit nicht einheitlich erklärt, wie sich im folgenden ergeben wird.

Die kirchliche Praxis der ersten Jahrhunderte⁸⁾ stand einer gewissen Schwierigkeit gegenüber: nach dem weltlichen Rechte war das Zinsnehmen gestattet und ohne Zweifel hatten sich weite Kreise damit als einer zu Recht bestehenden Institution abgefunden. Die Kirche trug diesen Verhältnissen Rechnung indem sie nur den Geistlichen schlechthin das Zinsnehmen verbot und mit bald schärferen, bald mildereren Strafen belegte. Dagegen wird das Zinsnehmen der Laien im allgemeinen — von einigen wenigen Synodalbeschlüssen abgesehen — nicht unter Strafe gestellt, wenn es auch sonst oft getadelt wird.

Die Kirchenväter⁹⁾ sind sich in der Verwerfung des Zinses

¹⁾ Hejcl, a. a. O. S. 74. Siehe desselben Erklärung unter Zuhilfenahme ethnologischer Gesichtspunkte 75 ff.

²⁾ »Si attenuatus fuerit frater tuus et infirmus manu, et suscepis eum quasi advenam et peregrinum et vixerit tecum: ne accipias usuras ab eo, nec amplius quam dedisti«.

³⁾ a. a. O. S. 77 ff. S. 92.

⁴⁾ z. B. Ps. 15. 5; Ez 18. 8; vgl. Hejcl, a. a. O. S. 90; 92.

⁵⁾ Vgl. Schneider, a. a. O. S. 134.

⁶⁾ Vgl. Math. V, 17.

⁷⁾ »Qui petit a te, da ei et volenti mutuari a te, ne avertaris«.

⁸⁾ Funk: Gesch. d. kirchl. Zinsverb. S. 7 ff.

⁹⁾ Vgl. Funk, a. a. O. S. 2 ff. Ferner Seipel, a. a. O. S. 162 ff, sowie die oben angeführten Schriften von Schilling, Sommerlad. Ferner Ratzinger: Die Volkswirtschaft in ihren sittlichen Grundlagen. Wichtig auch Schaub: Der Kampf gegen den ungerechten Preis usw.

einig. Bei aller Verschiedenheit im einzelnen, sind die vorgebrachten Gründe doch im allgemeinen dieselben. An erster Stelle steht der Hinweis auf das alte Testament: die in Betracht kommenden Stellen, die in fast allen Schriften wiederkehren, sind bereits oben angeführt. Dagegen wird das neue Testament nirgends zur direkten Begründung des Zinsverbotes angeführt; speziell die erwähnte Lucasstelle wird regelmäßig in dem Sinne erklärt, daß dort nicht der Verzicht auf das Zinsnehmen gefordert, sondern von unentgeltlichem Darleihen ohne Hoffnung auf Rückzahlung des Kapitals gesprochen werde.

Schon Tertullian, der jede *foeneris redundantia* als Wucher bezeichnet, verwendet das neue Testament in diesem Sinne: »*Prius igitur fuit, ut fructum foeneris eradicaret, quo facilius assuefaceret hominem ipsi quoque foeneri, si forte, perdendo, cuius fructum didicisset amittere. Hanc enim dicimus operam Legis fuisse procurantis Evangelio*«¹⁾. Und ähnlich deutet Ambrosius, für den Wucher ist: »*quodcumque sorti accedit*«, in seinem Buche de Tobia, das wohl die ausführlichste Behandlung der Wucherfrage in der patristischen Literatur enthält, die Lucasstelle dahin: »*Date mutuum iis, a quibus non speratis vos, quod datum fuerit, recepturos*«²⁾. Das neue Testament erscheint ihm als die Vollendung des Alten; in diesem Sinne benutzt er Math. 5, 17 zur Begründung des Zinsverbotes: »*audistis foeneratores, quid Lex dicat, de qua dixit dominus: non veni Legem solvere, sed adimplere*«³⁾. In derselben Weise bedient sich Hieronymus der neutestamentlichen Schriften, um den Wucher, die *omnis rei superabundantia*, als unerlaubt hinzustellen⁴⁾.

Daneben finden sich gelegentliche Hinweise auf die gleiche Überzeugung des heidnischen Altertums. So zitiert Ambrosius die bei Cicero (De off. I, II) angeführten Worte Catos »*quid est foenerare? Hominem inquit occidere*«⁵⁾.

Am wichtigsten sind aber für die Ablehnung des Zinses soziale Erwägungen, die das Bild der trostlosen wirtschaftlichen Zustände des ausgehenden Römerreiches widerspiegeln und nur aus letzteren verstanden werden können. So betont Lactantius die im Zins-

1) Adv. Marc. IV, c. 17 (M. II, 398f.).

2) De Tob. c. 16 (M. XIV, 780). Die Begriffsbestimmung des Wuchers findet sich c. 14. (778); auch: C. 14. q. 3. c. 3.

3) l. c. (M. XIV, 777.) Vgl. hierzu, sowie zum folgenden Schilling Reicht. u. Eigent. S. 137ff.

4) Super. Ez. VI, c. 18. (XXV, 176). cf. C. 14. q. 3 c. 2.

5) De Tob. c. 14 (M. XIV. 777).

nehmen liegende Unmenschlichkeit; »Quod qui facit, insidiatur quodammodo, ut ex alterius necessitate praedatur«. Und ähnlich läßt sich Ambrosius an verschiedenen Stellen aus¹⁾. Dieser Vorwurf der Ausbeutung wird auch ausgedehnt auf das sogenannte Produktivdarlehen, wie es vor allem im Handel vorkommt: Entweder geschehe dem Kaufmann Unrecht, oder letzterer werde zu Betrügereien veranlaßt, indem er ungerechte Preise fordere: »Inde ille fraudem facit in mercium pretio, unde tibi solvit usuram«²⁾. Und Basilius hält den wenigen, die aus einem Darlehen Vorteil ziehen, die große Menge jener entgegen, die es zu wirtschaftlichem Ruin führe. Der Reiche bedarf eines Darlehens nicht, der Arme soll arbeiten und kein Darlehen aufnehmen³⁾. Augustinus tadelt aus demselben Geiste heraus, das weltliche Gesetz, das das Zinsnehmen, die *Ars nequitiae*⁴⁾, gestattet: »quid dicam de usuris, quas etiam leges et iudices reddi jubent? An crudelior est, qui subtrahit aliquid vel eripit diviti, quam qui trucidat pauperem foenere. Haec atque huiusmodi male utique possidentur, et vellem restituerentur, sed non est, quo iudice repetantur«⁵⁾.

Den sozialen Erwägungen tritt der Hinweis auf die Unfruchtbarkeit des Geldes zur Seite. Schon Basilius bedient sich dieses Argumentes⁶⁾, indem er die Entstehung des Zinses mit dem Gebären der Tiere vergleicht. Und schärfer noch wird es von Gregor von Nyssa betont: Das Zinsnehmen, heißt es bei letzterem, ist wider die Natur, *παρά φύσιν*; der Zins wird genommen von unfruchtbaren Stoffen: *τῶν ἀγόνων ἐλῶν*⁷⁾. Thomas zitiert in seiner *Catena* in lateinischer Übersetzung dieselbe Stelle: »Debet autem homo vitare damnosam sollicitudinem, ne quaerat ab inope divitiarum augmenta, aeris et auri, metallorum sterilium, exigens fructum«⁸⁾. Im Op. imperf. in Math. werden Pachtzins und Mietzins

1) Inst. VI, 18 (M. 6, 699) Schilling, a. a. O. S. 77. Sommerlad, a. a. O. S. 114. Ferner de Tob. c. 3 ff. (M. XIV, 763 ff.).

2) l. c. 14. (M. XIV, 778). Daß mit der Auffassung also, die Kirchenväter hätten nur das Konsumtidarlehen im Auge, ihre Stellungnahme nicht erschöpft ist, bemerkt mit Recht Ratzinger, a. a. O. S. 120f. Dasselbst eingehendere Nachweise.

3) Hom. In ps. 14 (M. 29, 272f.) Schilling, a. a. O. S. 91f. Zitiert wird dieselbe Stelle von Thomas Cat. aur. sec. Luc. VI, h.

4) En. i. ps. 128, 6. (M. 37, 1692).

5) Ep. 153, 6. 25 (M. 33, 665). Die Stelle findet sich C. 14. q. 4 c. 11.

6) Hom. In ps. 14 (M. XXIX, 273 ff.) vgl. Schilling, Reicht. u. Eigent. S. 91f.

7) Contra usur. (M. S. G. XXXXVI, 441).

8) Sec. Luc. VI, h.

der Geldleihe gegenübergestellt und drei Verschiedenheiten hervor-
gehoben. Das Geld werde nur als Tauschmittel gebraucht, eine
eigentliche Nutzung desselben fände nicht statt; »pecunia non ad
aliquem usum disposita est nisi ad emendum« beim Verkauf des
Nutzens eines Ackers werde Gewinn gegen Gewinn getauscht:
»ex pecunia reposita nullum usum capis«. Endlich wird darauf
hingewiesen, daß bei verpachteten Gegenständen Amortisation statt-
fände, beim Gelde dagegen nicht¹⁾. Das Op. imperf. wurde im
Mittelalter dem Chrysostomus zugeschrieben und die zitierte Stelle
gegen Ende des 12. Jahrhunderts als Palea in das Decretum Grati-
ani eingeschoben²⁾.

Die zuletzt angeführten Argumente berühren sich etwas mit
dem von Aristoteles Pol. I, 3 (§ 23) über das Zinsgeschäft Ge-
sagten. Das verzinsliche Darlehen ist ihm verhaßt: »weil dieses
unmittelbar aus dem Gelde selber den Erwerb zieht und nicht
aus dem, wofür das Geld doch allein erfunden ist. Denn nur zur
Erleichterung des Tausches kam es auf, der Zins aber vermehrt
es an sich selber, und daher denn auch der griechische Name
»Zins« so viel als Junges bedeutet, denn das Junge pflegt seinem
Erzeuger ähnlich zu sein, und so ist der Zins wieder Geld vom
Gelde und diese Art von Erwerbskunst ist demnach die wieder-
natürlichste von allen«³⁾. Vielleicht sind die Kirchenväter unmittel-
bar von Aristoteles beeinflusst, vielleicht waren auch die genannten
Ideen, möglicherweise unter Einwirkung der Aristotelischen Politik
mehr oder minder allgemeine Anschauungen der damaligen Zeit⁴⁾.

Überblickt man die Gesamtheit der patristischen Lehren, so
wird man mit Ratzinger die Bekämpfung der Ausbeutung der Not
des Nächsten, sowie die Ablehnung des rein lukrativen, arbeitslosen
Erwerbs als ihre Haupteigentümlichkeiten bezeichnen können⁵⁾.
Sie stellen die Reaktion gegen ein relativ hochentwickeltes Wirt-
schaftsleben dar.

Nach dem Zusammenbruch des römischen Reiches haben
wir im Abendlande eine Rückkehr zu naturalwirtschaftlichen Zu-
ständen. Geldvorrat und Geldverkehr sind auf ein Minimum

¹⁾ Hom. 38 (M. 46, 840). Zitiert ist nach dem etwas abweichenden Dec. Grat.

²⁾ Die Stelle steht c. 11 D. 88, § 3, 4. Vgl. Schaub, a. a. O. S. 139,
Anm. 2. ferner Schilling, Erwerb und Eigentum. S. 229f.

³⁾ Pol. I, 3. Übersetzung von Susemihl.

⁴⁾ Die Begründung des Zinsverbotes, die das Op. imperf. gibt, steht mit ihrer
Gegenüberstellung von Geld und vermietbaren Dingen immerhin in der alten Literatur
einzig dar.

⁵⁾ a. a. O. S. 223f.

beschränkt¹⁾. Praktische Bekämpfung und theoretische Erörterung des Wuchers treten demgemäß zurück. So bleibt es bis in das 12. Jahrhundert, von einer kurzen Unterbrechung zur Zeit Karls des Großen, abgesehen, mag dieselbe nun in den spezifischen wirtschaftlichen Verhältnissen des Karolingischen Reiches ihren Grund haben oder eine durch konkrete Bedürfnisse nicht motivierte Erscheinung sein und nur als Glied der allgemeinen Renaissance des Altertums am Hofe Karls verständlich werden²⁾.

Seit Beginn des 12. Jahrhunderts ändern sich die wirtschaftlichen Verhältnisse. Geld und Darlehnsverkehr nehmen zu. Damit wird das Wucherproblem von neuem aufgeworfen. Die kirchliche Gesetzgebung verbot den Wucher wieder, indem sie die alten Bestimmungen erneuerte³⁾. Es war natürlich, daß man auch in der Begründung des Zinsverbotes auf das christliche Altertum zurückgriff.

Waren freilich die Kirchenväter mehr darauf ausgegangen den Zins, der eine das Wirtschaftsleben beherrschende Erscheinung bildete, praktisch zu bekämpfen, was ein Hervortreten sozialer und moralisierender, dagegen ein Zurücktreten rationaler Momente für die Begründung des Zinsverbotes mit sich brachte, so ist der Scholastik, für die der Zins etwas Fremdes, im Gegensatz zum bisherigen Wirtschaftsleben neu Aufkommendes ist, eine systematisch-theoretische Durchdringung des Zinsproblems die Hauptsache, ihrem allgemeinen Ziele, eine rationale Ausgestaltung und allseitige Begründung der überkommenen christlichen Lehre zu liefern, entsprechend. Die Weiterbildung der Keime einer rationalen Begründung des Zinsverbotes, die von der Patristik hinterlassen waren, ist die Hauptaufgabe der scholastischen Wucherlehre, die daher der Verschiedenheit der Aufgabe entsprechend ein anderes Gepräge zeigt als die patristische trotz innerer wesentlicher Übereinstimmung.

Es wurde schon erwähnt, daß um diese Zeit die zitierte Stelle aus dem Op. imperf. in das Gratianische Dekret eingeschoben wurde. Dieselbe wurde die Grundlage der theoretischen Rechtfertigung des Zinsverbotes. Zugleich vollziehen sich andere wichtige Wandlungen im Geistesleben: das tiefere Studium des römischen

¹⁾ Schneider, Das kirchliche Zinsverbot S. 138ff.; weitere Literatur ebenda.

²⁾ Die erstere Ansicht vertreten von Schaub, a. a. O. S. 33 ff., gegen Schneider, a. a. O. S. 139f.; vgl. hierzu Schneider, Neue Theorien über das kirchliche Zinsverbot. Vierteljahrsschr. f. soz. und Wirtschaftsgesch. 1907.

³⁾ Funk, Gesch. S. 17 ff. Vor allem Lessel, a. a. O. S. 9ff.

Rechts, sowie später das Bekanntwerden des Aristoteles. Beide Faktoren werden für die Ausbildung der scholastischen Wucherlehre gleich bedeutungsvoll. Die theoretische Begründung des Wucherverbotes erhält damit eine breitere Basis: die verschiedenen Beweise aus der Gegenüberstellung der vermietbaren und unvermietbaren Gegenstände und der bei letzteren erfolgten Eigentumsübertragung, sowie aus der Unfruchtbarkeit des Geldes, dem Verkauf der Zeit kommen allmählich auf¹⁾. Raimund von Pennaforte, Wilhelm v. Auxerre, Alexander Halensis, Vincenz v. Beauvais sind die wichtigsten Namen dieser Epoche. Die Stellung der einzelnen Autoren zum Zins zu verfolgen, gehört nicht zu den Aufgaben dieser Arbeit; ebensowenig ist hier die Geschichte der kirchlichen Gesetzgebung zu behandeln. Thomas bedeutet einen gewissen Abschluß der Entwicklung. Auf seine unmittelbaren Vorgänger wird nur soweit zurückzugreifen sein, als dies zum besseren Verständnis und zur schärferen Heraushebung seiner Gedanken nötig ist. Vor allem werden wir Albertus Magnus im folgenden häufiger zum Vergleiche heranziehen. Hier dürfte soviel genügen, daß Thomas weniger schöpferisch, als vielmehr ordnend, systematisierend und ausbauend tätig gewesen ist. Wir wenden uns nunmehr ihm zu²⁾.

1. Die autoritäre Begründung des Zinsverbotes bei Thomas v. Aquin.

Der Darlehnsverkehr hat nach Thomas zinslos zu sein, d. h. der Entleiher darf nur den Wert seines Kapitals zurückfordern, nicht mehr³⁾. Die Begründung des Zinsverbotes ist zunächst autoritärer Natur.

¹⁾ Lessel, a. a. O. S. 13 ff.

²⁾ Für die thomistische Wucherlehre kommen vor allem in Betracht: Funk, a. a. O. S. 35; Lessel, a. a. O. S. 33 ff. Sowie die zitierten Schriften von Schaub und Walter über die Eigentumslehre des Thomas v. A.; ferner Baumann: Die Staatslehre des hl. Thomas v. Aquin. S. 196 ff.

³⁾ Eine formelle Definition des Zinses (*usura*) gibt Thomas nicht (vgl. Lessel, a. a. O. S. 34), schließt sich aber materiell an seine Vorgänger an, die ihrerseits in allen wesentlichen Punkten übereinstimmen. So heißt es c. 3. C. 14 q. 3 mit Berufung auf Ambrosius: »*Quodcumque sorti accedit, usura est.*«. Die Scholastiker schließen sich meistens hieran an. (Vgl. Lessel, a. a. O. S. 10 f.) Am klarsten und der späteren thomistischen Anschauung am nächsten kommend, sieht Heinrich v. Segusio, Hostiensis, als *usura* an: »*quodcumque solutioni rei mutuatae accedit ipsius rei usus gratia*« (*Aurea Summa* l. V. De *usuris*. n. 1. [1612 f.]). Danach ist das Zinsverbot auf das Darlehen beschränkt und die *usura* der Preis für die Nutzung des dargelegenen Gegenstandes. Hiermit stimmt Thomas völlig überein, wenn er als Vergütung im Darlehen tadelt: »*pretium usus, quod usura dicitur*«, oder wenn er ebenda

Und zwar stützt sich Thomas vor allem auf das alte Testament¹⁾. Im Mittelpunkt seiner Erörterungen steht die schon erwähnte Stelle Deut. 23, 19, nach der den Juden das Zinsnehmen von den Stammesangehörigen verboten, dagegen den Fremden gegenüber erlaubt ist. Diese Stelle dient direkt zur Begründung des absoluten für alle geltenden Zinsverbote. Wenn den Juden verboten war, von den Brüdern Zins zu nehmen, so hat dasselbe Gebot im neuen Testament allgemeine Geltung: »debemus enim omnem hominem habere quasi proximum et fratrem praecipue in statu Evangelii ad quod omnes vocantur«. Das Nichtgelten des Zinsverbotes Fremden gegenüber erscheint als eine Unvollkommenheit des alten Testaments, die zur Verhütung größerer Übel, nämlich des Zinsnehmens von den eigenen Stammesangehörigen, den Juden gestattet war »non quasi licitum, sed quasi permissum«²⁾. Es wird so in eine Linie gestellt mit dem libellus repudii. Oder es wird eine andere Deutung versucht: unter den Fremden seien die Völker zu verstehen, die das den Juden nach göttlichem Rechte zustehende gelobte Land widerrechtlich noch im Besitz gehabt hätten. Die Erlaubnis des Zinsnehmens habe den Zweck gehabt, die Juden in den Besitz des ihnen rechtlich Zustehenden zu bringen. Albertus Magnus hatte freilich diesen schon älteren Erklärungsversuch in seinem Sentenzenkommentar zurückgewiesen³⁾. Ferner weist Thomas, wie schon Hieronymus getan⁴⁾, daraufhin, daß das Zinsverbot im alten Testament eine Entwicklung im Sinne absoluterer Geltung erfahren habe: an den Stellen Ps. 15, 5; Ez. 18 usw. werde das Zinsnehmen schlechthin verboten: »Sed postmodum per prophetas admoniti sunt, ut totaliter ab usuris abstinerent«⁵⁾. So verwendet Thomas in Übereinstimmung mit der kirchlichen Tra-

sagt: »secundum se illicitum est, pro usu pecuniae mutuatae accipere pretium, quod dicitur usura« (II, II, 78 a. 1. c.). Das Nähere wird sich im Laufe der Darstellung selbst ergeben.

¹⁾ S. th. II, II q. 78 a. 1. Ob. 2; ad 2. Sent. III, 37, q. 1. a. 6. ob. 1; ad 1. De malo XIII, 4 ob. 1; ad 1.

²⁾ l. c. cf. de. Malo l. c.

³⁾ Sent. III, 37 a. 13: Albertus Magnus bringt zunächst den von uns bei Thomas an erster Stelle angeführten Gesichtspunkt, dann den, daß die Juden den Kananiern gegenüber ein Anrecht auf das gelobte Land gehabt hätten und daß ihnen deshalb das Zinsnehmen gestattet wäre, sagt aber zu letzterem: ». . . tamen, quia malum exemplum esset, reputo primam solutionem meliorem«.

⁴⁾ In ez. VI, 18, vgl. S. 90, Anm. 4.

⁵⁾ De mal. XIII, 4 ad. 1; cf. II, II 78 a. 1 ad. 2.

dition das alte Testament für die autoritäre Begründung des Zinsverbotes¹⁾.

Hinsichtlich der Stellung, die Thomas zum neuen Testamente einnimmt²⁾, ist vor allem bemerkenswert, daß er die bekannte Lucasstelle nicht ohne weiteres zur Begründung des Zinsverbotes verwendet, wenn er auch selbst darauf hinweist, daß es sonst vielfach geschehe: »in quo prohibetur usura, ut multi exponunt«³⁾. Er findet vielmehr in den Worten: »Mutuum date nihil inde sperantes« eine gewisse Schwierigkeit, die sie nicht ohne weiteres zur Begründung des Zinsverbotes geeignet erscheinen lassen.

Dem Zusammenhange nach, in dem die Worte Lucas 6, 35 stehen, so wendet Thomas selbst ein, scheinen sie mehr ein consilium, denn eine strenge, alle verpflichtende Vorschrift zu enthalten. Die Nichtbefolgung eines Rates aber sei an sich noch nicht sündhaft; also könne man ohne gegen das neue Testament zu verstoßen, wenn man ihm auch nicht ganz nachkomme, Zinsen nehmen⁴⁾. Von den verschiedenen Lösungen dieses Einwandes, die Thomas anführt, übergehen wir die ersten, die noch eine direkte Beziehung der Lucasstelle auf den Zins bestehen lassen und betrachten nur die von Thomas angeregte dritte andere Möglichkeit. Die Stelle bei Lucas könne dahin aufgefaßt werden, daß dort überhaupt nicht von der Hoffnung auf Wucherzins gesprochen werde. Der Sinn der Worte sei vielmehr der: der Darleiher solle für die gute Tat, die er verrichte, nicht irdischen Lohn von seiten der Menschen erwarten, sondern seine Hoffnung einzig auf Gott setzen⁵⁾. Hiermit würde aber eine direkte Bezugnahme der Lucasstelle auf den Zins wegfallen, wenn auch das Wucherverbot sich indirekt aus

¹⁾ Ambrosius (de Tob. 15. M. 14, 779) (vgl. c. 12. C. 14. q. 4) erklärt die Erlaubnis vom Fremden Zins zu nehmen dahin: »Cui merito nocere desideras, cui jure inferuntur arma, huic legítime indicantur usurae . . . ab hoc usuram exige, quem non sit crimen occidere, . . . ergo ubi jus belli, ibi etiam jus usurae. Frater autem tuus omnis, fidei primum, deinde romani juris et populus«. Thomas nimmt hierzu nicht Stellung. Albertus (sent III, 37 a. 13 ad. 3) erklärt, in zweifellos unrichtiger Weise: »Ambrosius loquitur per ypothesim impossibilis, quia impossibile est, quod alicui nocere possumus desiderare: ergo impossibile est, quod ab aliquo accipiamus usuras«.

²⁾ II, II 78 a. 1 ob. 1; 4; ad. 1; 4 de Malo XIII, 4 ob. 3; ad. 3. Sent. III, 37 q. 1 a. 6.

³⁾ De Malo l. c.

⁴⁾ II, II 78 l. c.

⁵⁾ De Mal. l. c.: »Vel potest dici, quod non loquitur ibi de spe usurarii lucri, sed de spe, quae ponitur in homine; non enim debemus bona nostra facere sperantes ab homine retributionem, sed solo a Deo«. cf. II, II 78 l. c.

dem Geist der Stelle vielleicht noch ableiten ließe¹⁾. Im Sentenzenkommentar, seinem Jugendwerk, verwendet Thomas noch schlechthin die Lucasstelle als autoritäre Begründung des Zinsverbotes²⁾ in Übereinstimmung mit der früheren Scholastik, wie z. B. auch Albertus in seinem Kommentar zu Petrus Lombardus auf Lucas 6, 35 Bezug nimmt³⁾. In seinen späteren Werken jedoch sucht Thomas das Zinsverbot nicht mehr unmittelbar aus dem neuen Testamente zu belegen, läßt letzteres vielmehr ersichtlich zurücktreten infolge exegetischer Schwierigkeiten, die er nicht ganz zu lösen vermag. Vielleicht haben wir hier eine Entwicklung in den thomistischen Anschauungen festzustellen.

Auf die Kirchenväter beruft Thomas sich oft. Gregor von Nyssa, Basilius, Hieronymus, Ambrosius, Augustinus werden an verschiedenen Stellen seiner Werke zitiert⁴⁾. Daß sie auf Thomas nicht nur durch die Tatsache der Ablehnung, sondern auch durch die Art der Begründung des Zinsverbotes tiefgehenden Einfluß gehabt haben, wird im folgenden zu zeigen sein.

Ebenso wird die Bedeutung, die Aristoteles für die Ausbildung der thomistischen Wucherlehre gehabt hat, sich aus der späteren Darstellung ergeben. Dazu war Thomas selbstverständlich die kirchliche Gesetzgebung bekannt, auf die er überdies gelegentlich hinweist⁵⁾. Vom römischen Rechte zunächst abgesehen, stimmen Vergangenheit und Gegenwart, wie Thomas sie kannte, im Verbot des Zinsnehmens überein.

¹⁾ Zur Erklärung der immerhin etwas unklaren Stelle kann vielleicht Alex. Hal. herangezogen werden. Dieser hält es für erlaubt, daß der Gläubiger sich ausbedingt, daß der Schuldner ihn umgekehrten Falles gleichfalls mit einem unverzinslichen Darlehen unterstütze, fügt aber hinzu: »tamen si hac intentione tradit sibi mutuum non est meritorium, quia non ponit Deum finem. Ideo dicit Dominus: Date mutuum nihil inde sperantes: scilicet ab homine, sed a Deo retributionem« (III, q. 36 m. I. ad. 4). Im Hinblick auf diese Stelle, die Thomas vielleicht vorgeschwebt hat, wäre dann der Sinn der thomistischen Erwiderung folgender: Die Lucasstelle bezieht sich nicht auf das Zinsverbot, sie enthält nur den Rat, bei Gewährung eines Darlehens auch von solchen Motiven abzusehen, die noch nicht der Gerechtigkeit widersprechen, vielleicht von der Hoffnung auf irgendeine Dankbarkeit von seiten des Schuldners. — Die Ausbedingung der remutuatio lehnt Thomas als sündhaft ab. — Das Darlehen wäre von der Lucasstelle dann als Akt des Wohltuns aufgefaßt; daß das Zinsnehmen direkt sündhaft sei, würde sich dann wohl nicht mehr ganz stringent daraus folgern lassen.

²⁾ l. c.

³⁾ Sent. III, 37 a. 13.

⁴⁾ Vgl. vor allem Cat. aur. sec. luc. 6, h. Teilweise ist schon früher darauf hingewiesen worden.

⁵⁾ cf. II, II 78 a. 3 ob. 2.

Die vorstehenden Erörterungen haben an sich gewiß wenig mit dem speziellen Gesichtspunkt des gerechten Preises zu tun, unter dem hier die thomistische Wucherlehre zu betrachten ist. Sie waren aber doch nötig, weil der Hinweis auf die Tradition, unter deren Einfluß Thomas steht, zum vollen Verständnis unumgänglich ist: die Tradition war für ihn und die spätere Scholastik maßgebend. Ihr Einfluß konnte leicht auch dann noch nachwirken, wenn die Betrachtung der wirtschaftlichen Verhältnisse in mancher Hinsicht eine andere Stellung nahelegte.

Für Thomas selbst steht allerdings unmittelbar die rationelle Begründung des Zinsverbotes im Vordergrund: das Zinsnehmen ist unerlaubt, weil es der Natur des Darlehens widerstreitet und vor der Einsicht der menschlichen Vernunft nicht standhalten kann. Eben deshalb wird es auch allseitig verurteilt und bekämpft¹⁾. Thomas konnte an den relativ einheitlichen Gedankenkomplex anknüpfen, den die früheren scholastischen Philosophen bei ihrem Bestreben, das Wucherverbot vor der Vernunft zu rechtfertigen, bereits geschaffen hatten.

2. Die rationale Begründung des Zinsverbotes.

a) Allgemeines. Beim Mutuum handelt es sich dem Kerne nach um eine commutatio, die auf Grund eines Vertrages der zwischen zwei Personen, dem debitor und dem creditor geschlossen wird, vor sich geht. Dieser Tatsache entsprechend, daß es sich um einen Tauschvertrag im weiteren Sinne handelt, sind dieselben Grundsätze der Gerechtigkeit in Anwendung zu bringen, wie für den Tausch schlechthin. Es muß also gefunden werden, was nach dem Prinzip der iustitia commutativa jedem zusteht, d. h. mit anderen Worten, es muß das justum pretium für den im Darlehen vorsichgehenden Tausch bestimmt werden²⁾.

Wird nun aber der wirtschaftliche Vorgang, der sich im Darlehen vollzieht, daraufhin untersucht, was in ihm der Darleiher leistet, und dementsprechend als Gegenleistung rechtlich fordern kann, so ergibt sich folgendes: die Leistung des Gläubigers bemißt sich ausschließlich nach der Höhe der von ihm dargeliehenen Summe. Und wenn die Gerechtigkeit Gleichheit von Leistung und Gegenleistung verlangt, so hat er nur ein Recht auf den gleichen Betrag, nicht mehr. So sagt Thomas vom Gläubiger: » recompensationem potest accipere eius, quod fecit, sed non amplius debet

¹⁾ De Mal. q. XIII a. 4 c.

²⁾ l. c. vgl. ferner die späteren Darlegungen.

exigere. Recompensatur autem ei secundum aequalitatem justitiae, si tantum ei reddatur, quantum mutuavit«¹⁾. Ein darüber hinausgehender Zins, er bestehe in Geld oder Geldeswert, widerspricht der Gerechtigkeit, sobald der Darleiher ihn vertragsmäßig fordert²⁾. Das Darlehen kann in Geld oder in Dingen, die demselben in bestimmter später zu behandelnder Weise gleichstehen, gewährt sein. Doch erörtert Thomas in erster Linie das Gelddarlehen.

b) Die Funktion des Geldes. Eine bestimmte Vorstellung vom Wesen des Geldes bildet den Ausgangspunkt der thomistischen Wucherlehre: wie früher dargestellt, unterscheidet Thomas zwei Arten von wirtschaftlichen Gütern, wenn dieselben in ihrer Bedeutung für die menschliche Bedürfnisbefriedigung betrachtet werden: Verbrauchs- und Nutzungsgüter; letzteres sind solche, die wie ein Haus oder ein Acker einen dauernden Nutzen abwerfen, erstere dagegen werden in den einzelnen Akten der Bedürfnisbefriedigung verbraucht. Wenn ich z. B. Wein konsumiere, so ist damit eine Zerstörung der Substanz des Weines verbunden. Der Wein bildet also keine dauernde Nutzquelle³⁾.

Zu den Dingen, »quarum usus est ipsarum consumptio«, gehört nun auch das Geld, freilich in besonderer Weise: andere Güter nämlich sind in sich nützlich, insofern sie unmittelbar der menschlichen Bedürfnisbefriedigung dienen. Dies ist beim Gelde nicht der Fall: es stillt nicht unmittelbar ein menschliches Bedürfnis, sondern mißt den Nutzen anderer Güter, es ist eine »mensura utilitatis aliarum rerum«. Diese Eigenschaft Maß zu sein, liegt aber nicht im Gelde selbst — etwas kann nicht aus sich selbst Maß sein —, sondern sie setzt andere Güter voraus, die durch das Geld gemessen werden. Indem jemand da ist, der andere Güter in Beziehung zum Gelde setzt, sie gegen Geld tauscht, erhält letzteres seinen Charakter als Maß. An sich ist es nutzlos; daß das Geld in sich

¹⁾ II, II 78 a. 1 ad. 5.

²⁾ I. c. a. 2 c.: »Omne illud pro pecunia habetur, cuius pretium potest pecunia mensurari: et ideo sicut si aliquis pro pecunia mutuata vel quacumque alia re, quae ipso usu consumitur, pecuniam accipit ex pacto tacito vel expresso, peccat contra justitiam, ut dictum est; ita etiam quicumque ex pacto tacito vel expresso quodcumque aliud acceperit, cuius pretium pecunia mensurari potest, simile peccatum incurrit«. Der Überschufsbegriff ist bei Thomas, wie Lessel, a. a. O. S. 35, 64 hervorhebt, schärfer formuliert als bei seinen Vorgängern dank der Verwendung der aristotelischen Begriffsbestimmung des Geldes, die, wie Thomas selbst angibt, der Nik. Eth. (IV, c. 1) entnommen ist. Übrigens braucht auch das römische Recht das Wort pecunia im Sinne von Vermögensobjekt überhaupt. Vgl. Oertmann, a. a. O. S. 88 ff.

³⁾ S. o. S. 54.

wieder aus nutzbaren Stoffen, wie Gold und Silber, besteht, was den Grund der Möglichkeit der Funktion des Geldes bildet, ist ein hiervon scharf zu trennender Gesichtspunkt¹⁾. Das Geld als solches ist, wie gesagt, an sich nutzlos. Es ist nur Form und erst in Beziehung zu anderen Gütern gesetzt, gewährt es Nutzen, indem es dieselben mißt und repräsentiert.

Der Nutzen des Geldes kann also nur realisiert werden im Tausche. Gewiß kann das Geld auch in anderer Weise verwendet werden: ich kann es z. B. ausstellen und als Seltenheit sehen lassen²⁾. Aber hier kommt es nicht seiner eigentümlichen Bedeutung nach zur Geltung: »pecunia secundum Philosophum principaliter est inventa ad commutationes faciendas«³⁾. Und in demselben Sinne sagt Thomas an anderer Stelle: »Proprius usus pecuniae est, ut expendatur pro commutatione aliarum rerum«⁴⁾.

Ein Tausch der Dinge ist aber in gewissem Sinne gleichbedeutend mit einem Verbräuche derselben. Das gilt von allen anderen Gütern⁵⁾ ebenso wie vom Gelde. Thomas begründet diesen Satz mit den Worten: »Commutatio autem est usus quasi consumens substantiam rei commutatae, in quantum facit eam abesse ab eo, qui commutat«⁶⁾.

Der Nutzen des Geldes ist also ein ganz bestimmter: wie der Nutzen des Weines, Getreides usw. ist er beschränkt auf den Akt der Konsumtion, d. h. er ist mit dem Tausche beendet. Das Geld bildet keine dauernde Quelle wirtschaftlichen Nutzens: »usus pecuniae non est aliud, quam eius substantia⁷⁾«. Eine Kritik dieser Anschauungen dürfte nicht nötig sein. Das Geld wird hier lediglich im Sinne eines konkreten Einzeldinges, nach seiner äußeren Erscheinung, als Münze betrachtet⁸⁾.

Nun konnte aber auch im Mittelalter die Möglichkeit produktiver Verwendung des Geldes nicht verborgen bleiben. Wie stellt sich Thomas hierzu?

Daß das Geld als Mittel des Erwerbs benutzt werden kann, ist ihm ein durchaus geläufiger Gedanke. Der Ausdruck »lucrari

1) Übersehen von Hohoff, Die Wertlehre des hl. Thomas v. Aquin, a. a. O.

2) II, II 78 a. 1. ad 6.

3) l. c. c.

4) De Mal. XIII, 4 c.

5) II, II 78 a. 1, ad 6 wird dies z. B. an den vasa argentea erläutert.

6) De Mal. XIII, 4 ad. 15. cf. II, II 78 a. 1 c.

7) De Mal. l. c. c.

8) Vgl. Ashley, a. a. O. II, S. 425.

de pecunia« kehrt häufig wieder¹⁾. Die Bedeutung des Geldes für den Handwerker oder Kaufmann wird betont²⁾, und speziell beim Darlehen wird anerkannt, daß dem Gläubiger ein Nutzen, ein commodum, eine utilitas zuwachsen kann, ein Nutzen, der den des Geldes in dem eben angegebenen Sinne unter Umständen weit übertrifft³⁾. Das Geld ist nach Thomas zwar in gewissem Sinne die Wurzel (radix) des Erwerbs, jedoch nur ratione materiae, die Ursache des Gewinnes als causa instrumentalis. Hinter ihm steht aber dasjenige, was den Gewinn eigentlich erzeugt und produktiv tätig ist, das ist die menschliche Arbeit. Letztere ist die causa activa des Gewinnes und damit die causa principalis desselben. Die Tätigkeit des Menschen gebärt den Gewinn, sie ist gewissermaßen seine Nahrung, sein nutrimentum. Wenn dem Gelde also auch eine gewisse Bedeutung zukommt, so ist dieselbe hinsichtlich der Gewinnerzielung doch beschränkt auf den in der Hingabe im Tausch bestehenden Verbrauch. Erwächst mithin dem Gläubiger durch das Darlehen ein Nutzen über den im angegebenen Sinne begrenzten des Geldes hinaus, so ist dieser Ertrag Ertrag der menschlichen Arbeit. So sagt Thomas ausdrücklich im Sentenzenkommentar: »Quidquid autem de utilitate contingit ei, cui mutuum dedi ultra mensuram mutui ex pecunia mutuata, hoc est ex industria eius, qui sagaciter pecunia usus est«⁴⁾.

Diese Vorstellung von der Funktion des Geldes zieht sich durch Thomas sämtliche Schriften, soweit sie für seine Wucherlehre in Betracht kommen. Nur in den Quaestiones quodlibetales ist die Formulierung desselben Gedankens insofern eine etwas andere, als dort der Begriff radix auf die causa activa beschränkt und daher dem Gelde abgesprochen wird⁵⁾. In den anderen Schriften wird er gleichmäßig auf das Geld und die menschliche Arbeit angewandt und dann geschieden zwischen der radix ratione materiae und ratione causae activae. Sachlich besteht kein Unterschied. Nur kommt im letzteren Falle die Anerkennung der »Produktivität« des Geldes noch deutlicher zur Geltung.

Das Geld, das ist das Ergebnis, ist seinem Wesen nach eine unfruchtbare Sache, eine »res, quae non fructificat«⁶⁾.

¹⁾ z. B. II, II 62, a. 4 ob. 2.

²⁾ Sent. III, 37 q. I a. 6 ob. 2 »constat, quod ille, qui alicui pecuniam mutuat, aliquid commodum ei facit«. Vgl. ferner die folgenden Darlegungen.

³⁾ II, II 78 a. 3.

⁴⁾ l. c. ad. 4.

⁵⁾ Quodl. III. a. 19.

⁶⁾ II, II 61 a. 3 c.

Die Vorstellung von der Unfruchtbarkeit des Geldes ist alt. Schon von Aristoteles wird sie vertreten. Bei den Kirchenvätern sind wir ihr zu wiederholten Malen begegnet. Unzweifelhaft hat das Mittelalter sie zuerst aus der patristischen Literatur übernommen. Nach Bekanntwerden des Aristoteles findet sie dann in dessen Anschauungen eine erwünschte Bestätigung. Thomas faßt auch hier die gesamten Ideen zusammen und bildet sie systematisch durch, indem er sie zu gleicher Zeit mit der dem römischen Recht entnommenen Vorstellung von der Konsumtion des Geldes im Tausche verbindet¹⁾. Ebenso ist der Gedanke, daß der bei Verwendung des Geldes erzielte Mehrertrag nicht wesentlich dem Gelde zu danken sei, bereits vor Thomas vertreten worden²⁾. Letzterer formuliert ihn freilich in weit klarerer Weise, als dies vor ihm geschehen war. Wir dürfen darin wohl einen Einfluß der allmählich schärfer hervortretenden wirtschaftlichen Bedeutung des Kreditverkehrs erkennen, die eine genauere Präzisierung des Begriffes der Unfruchtbarkeit des Geldes erforderte³⁾.

Die Stellung, die Thomas zum Darlehensvertrage einnimmt, ist mit der dargestellten Geldtheorie bereits bestimmt. Es ergeben

¹⁾ § 2 J. II, 4 heißt es vom Gelde: »ipso usu assidua permutatione quodammodo extinguitur«. Näheres bei Oertmann, a. a. O. S. 96.

²⁾ Lessel, a. a. O. S. 16. Vgl. d. folg. Anm.

³⁾ Die Anschauung, daß das Geld nur im Tausche Nutzen stiften könne, nur als Tauschmittel zu betrachten sei, liegt ja der Bekämpfung des Zinses als deren eigentlicher Kern zugrunde und ist darum so alt, wie das Zinsverbot überhaupt. Immerhin bildet Thomas den Gedanken in eigenartiger Weise weiter, wie ein Blick auf seine scholastischen Vorgänger zeigt. Raymundus (Sum. de poenit. 1. 2. t. 7. § 5) bringt lediglich die früher erörterte Stelle aus dem Op. imperf., dazu einen ähnlich lautenden Satz aus Gregorius(?), dessen Ursprung ich nicht näher habe nachweisen können. Es heißt hier: »usus pecuniae nullum fructum vel utilitatem parit utenti«. An Raymundus schließt sich Vincentius Bellov. in seinem Specul. doctrin. an (X, c. 104. S. 961). Hostiensis bringt bereits den Gedanken, daß das Geld im Tausche »konsumiert« werde (Summa l. V. De usur. 1. (Sp. 1613). Am klarsten äußert sich Alex. Hal.: »pecunia concessa ad usuram nunquam excedit pretium sive valorem suum . . . de natura enim sua non habet usum aliquem, de quo fructificare possit«. (IV. q. 110. m. 3 ad. 4.) Der Tatsache, daß mit dem Gelde sich ein Mehrertrag erzielen läßt, wird wenig Aufmerksamkeit geschenkt. Nur Wilhelm von Auxerre (Summa l. III. De poen. et rem. 6) bemerkt, der Mehrertrag sei seinem Wesen nach (ex se) nicht dem Gelde zu danken, sondern höchstens accidentell »per accidens«. Albertus Magnus bringt nur den Gedanken, daß das Geld im Gegensatz zu den vermietbaren Dingen unfruchtbar sei (Sent. III, 37. 13). Thomas faßt das Problem tiefer, indem er die aristotelischen Anschauung vom Gelde, sowie die römischrechtliche Idee von der Konsumtion des Geldes im Tausche zur Durchbildung der überkommenen Gedanken verwendet. Das Problem des mit dem Gelde erzielten Mehrertrages behandelt er zuerst in tiefer und der Form nach durchaus origineller Weise.

sich aus letzterer eine Reihe juristisch und wirtschaftlich gleichbedeutender Folgen.

c) Das Zinsverbot als Konsequenz der thomistischen Geldtheorie.

a) Juristische Unmöglichkeit des Zinses.

Zunächst ist darin ein wichtiger rechtlicher Unterschied zwischen der Leihe von nutzbaren Dingen und der Leihe von Geld begründet: vermiete ich z. B. einem anderen ein Haus, so geschieht es in der Weise, daß ich mir die Zurückgabe des Hauses ausbedinge; nur den Nutzen, der sich sinnenfällig aus dem Objekte ergibt, verkaufe ich; das Haus selbst bleibt in meinem Eigentum. Die *locatio* ist so ihrem Kerne nach nichts anderes als ein Tauschgeschäft: der Nutzen eines Gegenstandes, der im Eigentum des Entleihers bleibt, wird gegen Geld getauscht¹⁾.

Beim Gelddarlehen aber ist der Vorgang ein wesentlich anderer: übergebe ich einem anderen Geld, so bedingt der Gebrauch desselben von seiten des Entleihers zugleich dessen Verbrauch. Das Geld wird, wie oben gezeigt, seiner Substanz nach vernichtet. Damit ist aber gesagt, daß dem Entleiher ein Eigentumsrecht an dem entliehenen Gelde zustehen muß: »*cuicumque conceditur usus, ex hoc ipso conceditur res, et propter hoc in talibus per mutuum transfertur dominium*²⁾«. Das Darlehen ist nichts anderes als ein Tausch zweier verschiedener Summen von Münzen. Der Unterschied vom Tausche liegt nur darin, daß Leistung und Gegenleistung zeitlich auseinanderfallen. Diese Zwischenzeit verändert aber für Thomas den Tauschvertrag nicht

¹⁾ II, II 78 a. 1 c. cf. de mal. XIII, 4 c. In diesem Zusammenhange sei noch auf einen Punkt hingewiesen, in dem bei Thomas eine Fortbildung der scholastischen Wucherlehre zu erkennen ist. Die frühere Scholastik bringt in der Regel, um die Zinslosigkeit des Darlehens zu begründen bei der Gegenüberstellung von Mietvertrag und Darlehen auch den Gesichtspunkt: bei vermieteten Gegenständen fände eine Abnutzung statt, für die der Zins einen Ersatz biete; beim Gelde sei dies jedoch nicht der Fall. Schon das Op. imperf. argumentiert in dieser Weise: »ager vel domus utendo veterascit. Pecunia autem, cum fuerit mutuata, nec minuitur nec veterascit«. Ähnlich heißt es in dem S. 102 Anm. 3 erwähnten Zitat aus Gregorius, das Raym. u. Vincent. bringen. Gofredus de Trano sagt ähnlich: »res locata usu deterior redditur, quod in mutuo non contingit« (De usur. n. 29. (S. 214). Alex. Halensis steht auf demselben Standpunkt (cf. III, 36 m. 1. ad. 8). Alb. Magnus bezeichnet das Argument bereits als »non generaliter necessario verum« (Sent. III, 37. a. 13). Thomas lehnt es jedoch bereits im Sentenzenkommentar (III, 37. q. 1. a. 6. c.) und ähnlich quodl. III, a. 19 c. als völlig unrichtig und nicht zum eigentlichen Zinsproblem gehörig ab (vgl. auch De mal. 13. 4. c.). Er bringt also den Scheidungsprozeß zwischen dem Rohzins, der auch eine Amortisationsquote enthält, und dem reinen Zins zum Abschluß. Vgl. auch Lessel, a. a. O. S. 40-

²⁾ II, II 78 a. 1 c. und sonst.

grundlegend. Er weist kaum darauf hin, in Übereinstimmung mit den Anschauungen relativ noch wenig entwickelter Wirtschaftsperioden, für die die Zeit zwischen Leistung und Gegenleistung von geringerer Bedeutung ist¹⁾.

Der Gedanke, daß im Darlehen eine Eigentumsübertragung stattfindet, ist dem römischen Recht entnommen²⁾.

Diese juristische Erfassung des Darlehens beruht auf der oben geschilderten Auffassung von der Natur des Geldes. Der Vorgang wird sofort ein anderer, wenn das Geld entgegen seiner eigentlichen Bestimmung verwendet wird, wenn es z. B. ausgestellt oder als Pfand hinterlegt wird. Dann liefert es tatsächlich einen Nutzen, der unter Zurückbehaltung des Eigentumsrechtes verkauft werden kann. In diesem Falle aber handelt es sich nicht mehr um ein *mutuum*, sondern um eine *locatio*, wie umgekehrt es keine *locatio*, sondern ein Darlehensvertrag wäre, wenn jemand, z. B. einen Schuh, leihen würde, damit dieser ihn als Tauschmittel gegen andere Dinge benutze³⁾. Dieser Vorgang wäre ohne Eigentumsübertragung nicht denkbar. Der wirtschaftliche Inhalt des Vertrages entscheidet also in jedem Falle über die juristische Form desselben.

Schon für die rein juristische Betrachtung ergibt sich aber damit schon die Unmöglichkeit des Zinses: das dargeliehene Geld ist nicht mehr Eigentum des Verleihers; es ist juristisch undenkbar, ihm das Recht zubilligen zu wollen, Nutzen aus einer Sache zu ziehen, die ihm nicht mehr gehört. So sagt Thomas: »*Pro usu pecuniae, quae fit alterius ex hoc ipso, quod mutuatur, aliquid accipere nihil aliud est, quam accipere aliquid ab aliquo pro usu rei propriae*«⁴⁾.

Diese mehr formal-juristische Begründung für die Unerlaubtheit des Zinsnehmens — vor Thomas wohl das Hauptargument der Scholastik für die Zinslosigkeit des Darlehens, — bezeichnet Thomas in seinem Sentenzenkommentar noch als *satis probabilis*⁵⁾. Sie steht hier für ihn noch im Vordergrund gegenüber anderen Argumenten. In seinen späteren Schriften tritt sie

1) Vgl. Lessel, a. a. O. S. 18.

2) Albertus sagt ähnlich: »*dicitur mutuum quasi de meo factum tuum. Nisi enim de meo fieret tuum, tu tuam voluntatem et utilitatem de mutuo facere non posses*«. In Ev. Luc. IV, 35. Auch das etymologische Wortspiel ist aus dem römischen Recht entnommen. Vgl. z. B. l. 2 § 2 D. 12, 1. Über die Auffassung der früheren Scholastik vgl. S. 105. Anmerk. 1.

3) z. B. II, II, 78, a. 1 ad 6.

4) Sent. l. c.

5) l. c. Vgl. Lessel, a. a. O. S. 38.

dagegen völlig zurück. Hier argumentiert er in der Weise, daß er auf den wirtschaftlichen Vorgang, der sich im Darlehen vollzieht, die Prinzipien der Gerechtigkeit anwendet und aus ihnen die Ungerechtigkeit des Zinses folgert. Im Sentenzenkommentar findet sich hingegen diese spätere Begründung noch nicht. Es ist also hier eine bedeutsame Entwicklung der thomistischen Wucherlehre festzustellen¹⁾.

β) Der Zins im Widerspruch mit der *justitia commutativa*.

Worin das Wesen der Gerechtigkeit im Tausche besteht, ist früher erörtert worden: sie erfordert Wertgleichheit, Gleichheit von Leistung und Gegenleistung. Im Darlehensverkehr wird also dann Gerechtigkeit herrschen, wenn der Gläubiger das Gleiche an Wert zurückerhält, wie er dargeliehen hat. Die Höhe dessen aber, was der Darleiher leistet, ergibt sich aus dem bisher Gesagten mit logischer Konsequenz: sie beschränkt sich auf den im Gelde liegenden Nutzen, der mit der Substanz, dem Werte des Geldes identisch ist. So sagt Thomas: »non autem aliquis plus accepit, quam ipsam quantitatem pecuniae, quia eius usus, qui est pecuniae consumptivus, non est aliud quam ipsa pecunia. Et ideo non debet ad plus obligari quam ad restituendum pecuniam«²⁾. Wird mehr gefordert, so liegt eine Ungerechtigkeit vor: »Beneficium mutui non est amplius quam pecunia mutuata, unde si plus exigitur, exigitur plus quam debitum et ideo est injusta exactio«³⁾. Der Schuldner muß sich also verpflichten, den Wert dessen zurück-

¹⁾ Ein Vergleich der thomistischen Ansichten mit denen der scholastischen Vorläufer zeigt Thomas noch völlig im Kreise der letzteren, z. B. bemerkt Hostiensis: »ratio enim naturalis, quod pro mutuo non possit exigi ultra sortem, haec videtur esse, quia res mutuata transit in dominium recipientis . . . et suum est periculum, unde contra naturam est, quod rem propriam sibi locem: si enim petam a te 10, quia cum pecunia tua lucraris, numquid tibi apparebo furiosus?« (Sum. De usur. 8. (S. 1623)). Ähnlich heißt es bei Goffredo (l. c. n. 1; 2 [S. 212]). Alex. Hal. erklärt: »contra ius naturale est, ut aliquis percipiat emolumentum de usu rei, quae non est sua« (III, 36 m. 1. ad. 8). Albertus erklärt über dies juristische Argument: »Et haec omnibus solutionibus probabilior videtur mihi«. Auch in dem Jugendwerke des Aquinaten, dem Sentenzenkommentar, ist diese Beweisführung noch ausschlaggebend. Später verschiebt er aber den Schwerpunkt der Argumentation, indem er nunmehr die aristotelische Idee der *justitia commutativa* mit aller Schärfe auf den Darlehensverkehr anwendet und Gleichheit von Leistung und Gegenleistung fordert. Man kann insofern in Thomas späteren Schriften von einem »Aristotelismus« seiner Wucherlehre sprechen, durch den er seine scholastischen Vorläufer überragt. Über ein mit der Eigentumsübertragung zusammenhängendes Argument der Summa vgl. unten S. III. Anm. 1.

²⁾ De mal. l. c. ad. 5.

³⁾ Sent. III, l. c. ad. 2. cf. quodl. V, a. 17.

zuzahlen, was er erhalten hat. Geschieht dies, dann ist der Forderung des *justum pretium* im Darlehensverkehr genügt.

Die Ungerechtigkeit des Zinses ergibt sich also einmal aus dem positiven Nachweise dessen, was gerecht ist. Sodann aber noch durch weitere Überlegungen.

a) Es ist bereits darauf hingewiesen worden, daß Thomas im Darlehen einen Tausch von Geld gegen Geld sieht. Bedingt sich nun der Gläubiger einen Zins aus, so ist dies nichts anderes, als ein Verkauf von Geld gegen Mehrgeld, was natürlich eine Ungerechtigkeit in sich schließt. In diesem Sinne sagt Thomas in der Summa: »*pecunia non potest vendi pro pecunia ampliori, quam sit quantitas pecuniae mutuatae, quae restituenda est*¹⁾).

b) Im Sentenzenkommentar findet sich ein ähnlicher Gedanke, jedoch in etwas anderer Fassung, indem er hier verknüpft wird mit der Vorstellung vom Gelde als einem Maße aller Dinge. Der Gläubiger entleiht eine bestimmte Quantität der *mensura utilitatis*, der Schuldner gibt eine andere von gleicher Größe zurück. Würde anders verfahren, so bedeutete dies eine Veränderung und Verfälschung des Maßes: »*unde accipere maiorem pecuniam pro minori nihil aliud esse videtur, quam diversificare mensuram in accipiendo et dando*«²⁾. Diese Einkleidungsformel des Gedankens von der Ungerechtigkeit des Wuchers findet sich vor Thomas nicht³⁾. Sie hat, wie leicht ersichtlich, und, wie Thomas selbst hervorhebt, ihre Quelle in der aristotelischen Geldtheorie. Die spätere Scholastik hat diesen Gesichtspunkt nicht verwertet; auch bei Thomas hat sowohl dieses als auch das vorige Argument nur eine untergeordnete Bedeutung.

c) Die Ungerechtigkeit des Zinsnehmens ergibt sich aber auch aus einem anderen Gesichtspunkt, der mit dem Vergleich des Darlehens mit der Vermietung enger zusammenhängt. Auch für das mittelalterliche Denken zeigen der Pacht- oder Mietzins und der Leihzins eine gewisse Verwandtschaft, wenn es sie auch grundverschieden beurteilt. Bei der *locatio* wird der Gebrauch, der Nutzen eines Gegenstandes gegen Geld verkauft. Leih jemand Geld auf Zins aus, so wird damit ein äußerlich ähnlicher Vorgang geschaffen. Der Gläubiger verlangt eine doppelte Vergütung,

¹⁾ II, II 78 a. 2, ad. 4. cf. ib. 4. Übrigens zieht schon Alex. Hal. dieselbe Folge aus seiner Anschauung vom Gelde, indem er bezüglich desselben äußert: »*Est enim ordinata ad aequalem commutationem* (IV. q. 110 m. 3. ad. 4.).

²⁾ Sent. III, 37, I, 6 c.

³⁾ Lessel, a. a. O. S. 47.

zunächst die Rückzahlung des Kapitals, darüber hinaus aber dann noch einen Preis für die überlassene Nutzung des Geldes. Der Preis dieses stipulierten Nutzens ist eben die usura, welchem Worte eine tadelnde Bedeutung innewohnt: »Dicitur enim usura ab usu, eo scilicet, quod pro usu pecuniae pretium quoddam accipitur, quasi ipse usus pecuniae mutuatae vendatur«¹⁾. Der Zinsnehmer verlangt, wie bereits betont, eine doppelte Vergütung. Nun liegt es aber in der Natur des Geldes, daß Sache und Nutzung desselben nicht voneinander getrennt werden können. Mit der recompensatio rei ist zugleich die recompensatio usus verbunden. Handelt der Gläubiger anders, so verkauft er dasselbe zweimal oder richtiger, er verkauft etwas, was gar nicht vorhanden ist: »quia ergo usus rei est inseparabilis ab ipsa re, quicumque vendit usum talium rerum retinendo sibi obligationem ad sortem reddendam, manifestum est, quod idem vendit bis«²⁾. An anderer Stelle äußert sich Thomas in ähnlicher Weise³⁾. Ein Zins für ein Gelddarlehen wäre dasselbe, wie wenn jemand einem anderen Wein liehe und sich dann dessen Substanz und Benutzung bezahlen lassen wollte. So sagt Thomas in der Summa: »Si quis ergo seorsum vellet vendere vinum et vellet seorsum vendere usum vini, venderet eandem rem bis vel venderet id, quod non est«⁴⁾. Diese Form des Beweises für die Zinslosigkeit des Darlehens war nahe gelegt durch das römische Recht, das an manchen Stellen den Zins als fructus des Geldes auffaßt, oder von einem ususfructus des Geldes spricht⁵⁾.

Hieraus erhellt, daß der Zins seiner inneren Natur nach ungerecht ist. Weil er zwischen den beiden Tauschkontrahenten Ungleichheit hervorruft⁶⁾. Damit ist bereits ein anderer Punkt berührt. Das Recht enthält seinem Inhalte nach die Forderung der Gleichheit zwischen zwei Personen. Ergibt sich diese Gleichheit unmittelbar aus der Natur des unter Rechtsnormen zu bringenden Vorganges ex ipsa natura rei: »puta cum aliquis tantum dat, ut tantumdem recipiat«, sagt Thomas — so ist die sich ergebende Forderung eine solche des Naturrechts⁷⁾.

¹⁾ De mal. XIII, 4, c.

²⁾ Quodl. III, a. 19.

³⁾ De mal. XIII, 4, c.

⁴⁾ II, II 78 a. 1 c. cf. op. IV, de 7^o precepto.

⁵⁾ Vgl. z. B. I. 34 D. 22, 1. Hier sagt Ulpian: »usurae vicem fructuum obtinent et merito non debent a fructibus separari«. Vgl. Oertmann, a. a. O. S. 147. Vgl. auch S. 114 Anmerk. 2.

⁶⁾ II, II 78 a. 1 c.

⁷⁾ II, II 57, a. 2 c.

Es ist nun im Vorhergehenden bereits gezeigt worden, daß das Zinsnehmen nicht etwa unerlaubt ist infolge positiven göttlichen oder menschlichen Gebotes, sondern die Ungerechtigkeit des Zinsnehmens folgt mit logischer Konsequenz aus der Natur des Darlehens selbst. Es ist gegen die »ratio naturalis«¹⁾ es ist »secundum se iniustum«²⁾; mit anderen Worten, das Verbot des Zinsnehmens ist eine Forderung des Naturrechtes. Demgemäß erklärt Thomas, es sei: »manifeste contra rationem justitiae naturalis«³⁾.

Dieses Argument für das Wucherverbot von Thomas ist das eigentlich thomistische⁴⁾. Es ist leicht ersichtlich, daß hier Momente zu einer Einheit verbunden sind, die bereits vor Thomas vorhanden waren. Die Anschauungen über die Natur des Geldes und des Darlehens, wie sie vom römischen Recht, den Kirchenvätern, Aristoteles vertreten werden, sind hier vereint mit der aristotelischen Auffassung vom Wesen der Gerechtigkeit. Zweifellos enthält es die schärfste Ausprägung der scholastischen Wucherlehre. Thomas selbst legt ihm die größte Bedeutung bei, wie sich aus der häufigen Wiederholung gerade dieses Argumentes ergibt. Im Sentenzenkommentar findet es sich allerdings noch nicht. Seine Ausbildung fällt also in Thomas spätere Lebenszeit. Die Scholastik nach ihm bedient sich häufig gerade dieses Argumentes⁵⁾.

γ) Der Zins als Aneignung fremder Arbeit. Zins und Wertgesetz.

Es ist also bisher gezeigt worden, worin nach Thomas die

1) Quodl. III, a. 19 mit Berufung auf Aristoteles Politik.

2) Vgl. Anm. 6 d. vor. S.

3) De mal. XIII, 4 c. cf. quodl. III, 19. Albertus Magnus äußert sich ganz ähnlich. Vgl. Sent. III, 37 a. 13.

4) Lessel, a. a. O. S. 39. Daß in der Summa jedoch auch andere, als der in Frage stehende Gesichtspunkt für die Unerlaubtheit des Wuchers geltend gemacht werden, und dies nicht, wie Lessel annimmt, der einzige ist, dürfte die Darstellung gezeigt haben und noch des weiteren zeigen.

5) Wörtlich wird die thomistische Wucherlehre wiedergegeben im Speculum morale, III, d. 11, p. 7 (S. 1295 ff.). Hinzugefügt sind hier noch moralisierende Betrachtungen über die Schlechtigkeit des Wuchers (S. 1299 ff.). Auch bedient sich der Verfasser des Argumentes von der Unverkäuflichkeit der Zeit (S. 1301), das sich bei Thomas nicht findet. Auch Ägidius Colonna Romanus bringt neben dem aristotelischen Gedanken, daß das Geld nicht wie lebende Wesen Junge erzeugen könne, vor allem die thomistische Begründung des Zinsverbotes, teilweise in wörtlicher Wiederholung. Das Zinsnehmen, heißt es weiter, widerstreite dem Naturrecht, deshalb sei es auch von der statlichen Gewalt zu verbieten. De reg. princ. l. II, p. 3. c. 11.

Gerechtigkeit im Darlehen besteht. Der Wucher ist ungerecht, weil durch ihn eine Ungleichheit konstituiert wird. Doch ist die Untersuchung noch nicht zu Ende. Die bisherigen Argumente waren mehr negativer Natur, insofern sie zeigten, daß im Zinsnehmen ein ungerechter Mehrwert liegt. Es entsteht nun naturgemäß die Frage: was bildet die Substanz dieses Mehrwertes, woher stammt derselbe? Die Frage hängt zusammen mit der nach dem eigentlich ökonomischen Inhalt des Zinsverbotes und nach seiner Bedeutung für den wirtschaftlichen Organismus, die ihm nach den thomistischen Anschauungen zukommt. Das Zinsverbot hat sich bisher als spezieller Fall des allgemeinen Wertgesetzes erwiesen, es ergibt sich aus dem Prinzip der Wertgleichheit im Tausche. Die Verwendung dieses Prinzips wird im folgenden eine tiefere Begründung erfahren.

In welchem Sinne das Geld produktiv ist, hat sich oben ergeben: Der Überschuß über den Nutzen seines unmittelbaren Verbrauchs stellt sich dar als Ergebnis menschlicher Arbeit, er ist behaftet mit einem persönlichen Momente. Läßt sich nun der Darleiher einen Zins geben, so bedeutet dies nichts anderes, als daß er die Arbeit des Schuldners ausbeutet, indem er sich einen Teil seines Arbeitsertrages aneignet. Dies ist aber offenbar unsittlich. So sagt Thomas in prinzipieller Kürze: »*industriam autem eius sibi vendere non debeo*«¹⁾.

Insbesondere ist für Thomas folgender Gesichtspunkt maßgebend: Der Gewinn gebührt dem Entleiher deshalb, weil er die Gefahr des Unternehmens, in dem das Geld verwendet wird, trägt. Die Übernahme des Risikos ist ebenfalls wirtschaftliche Arbeit, die mit Recht Anspruch auf Gewinn als ihren Lohn machen kann. Von der Gefahr aber, die mit der Verwendung des Geldes in einem Unternehmen verknüpft ist, ist der Darleiher völlig getrennt, denn die entlehene Summe ist nicht mehr sein Eigentum. Das Unternehmen mag gelingen oder nicht, ihm steht der Anspruch auf die gleiche Summe Geldes zu. Das Zinsnehmen bedeutet eine Ausbeutung der Tätigkeit des Schuldners. So sagt Thomas: »*ille, cui pecunia mutuatur, sub suo periculo tenet eam et tenetur eam restituere integre, unde non debet amplius exigere ille, qui mutuavit*«²⁾.

Dieselbe Stellungnahme zeigt sich in einem anderen Fall: hat jemand unerlaubter Weise Zinsen genommen, so ist er zur

¹⁾ Sent. III, 37, 1 a. 6 ad 4.

²⁾ II, II 78 a. 2 ad 5.

Restitution verpflichtet. Es liegt dann tatsächlich eine Art Darlehen vor, indem der unrechtmäßige Besitzer der Zinsen gewissermaßen Geld geliehen hat von dem, der ihm den Zins zahlte¹⁾. Die zu leistende Restitution umfaßt aber nach Thomas nur die Rückgabe des Kapitals, d. h. der gegebenen Zinsen, nicht etwa auch den Gewinn, der inzwischen mit dem Gelde erzielt wurde. Der letztere verdankt seinen Ursprung der Arbeit des unrechtmäßigen Besitzers und steht deshalb ihm zu. »Non tenetur« heißt es in der Summa, »homo ad restitutionem, nisi id, quod accepit, quia id, quod de tali re est acquisitum, non est fructus huiusmodi rei, sed humanae industriae«²⁾.

Es kommt hier derselbe Gedanke zum Ausdruck, den Thomas hinsichtlich des einfachen Tausches aufstellt. Das Zinsnehmen widerspricht dem allgemeinen Prinzip, daß das Fundament der Arbeitsteilung bildet: der Wiedervergeltung von Arbeit und Kosten. Es widerspricht der Idee, die den volkswirtschaftlichen Organismus durchdringen sollen: daß nämlich die einzelnen Glieder füreinander in gleichem Maße arbeiten sollen. Albertus Magnus hebt denselben Gedanken hervor³⁾. Für den Zins fehlt also der Rechtsgrund der Arbeit, er wird als Aneignung fremder Arbeit abgelehnt.

Daß dieser Gesichtspunkt eine zentrale Stellung in der thomistischen Wucherlehre einnimmt, zeigt die Erörterung des Gesellschaftsvertrages. In diesem bleibt der Kapitalist Eigentümer des Geldes, daß er für das Unternehmen hergibt; dies zieht aber die wirtschaftliche Folge nach sich, daß er das Risiko des Unternehmens mitträgt. Gerade das, dessen Fehlen im Darlehen den Zins unerlaubt macht, ist hier verwirklicht: der Besitzer des Geldes nimmt in gewissem Sinne teil an der Arbeit des Kaufmanns oder Handwerkers. Er darf deshalb als Gegenleistung der Höhe des eingezahlten Geldes entsprechend, die eben das Maß seiner Leistung bestimmt⁴⁾, Anspruch auf Anteilnahme am Gewinn erheben. Dieser Gewinnanteil hat dann ein gewisses persönliches Moment und wird deshalb von Thomas durchaus gestattet⁵⁾. Die thomistische Stellung zum Gesellschaftsvertrage soll also nicht etwa eine Ausnahme vom Zinsverbot in sich schließen, sondern sich aus

¹⁾ Vgl. hierzu quodl. III, a. 19.

²⁾ II, II, 78, a. 3. c.

³⁾ Albertus Magnus in Ev. Luc. IV, 35. Vgl. Lessel, a. a. O. S. 42 f.

⁴⁾ Cf. In Eth. Nic. V, l. 1. Zum Gesellschaftsvertrage vgl. Endemann, Studien I, S. 346. Über den Zusammenhang mit dem römischen Recht daselbst S. 334.

⁵⁾ II, II 78, l. c.

denselben Prinzipien ergeben, die für die Behandlung des Darlehens maßgebend sind¹⁾.

Der Zusammenhang zwischen der thomistischen Wert- und Wucherlehre ist aber noch nach einer anderen Seite zu betrachten. Der Zweck der geforderten Wiedervergeltung von Arbeit und Kosten geht darauf hinaus, den Tausch in seiner volkswirtschaft-

¹⁾ Unter der *societas quaedam* versteht Thomas möglicherweise die sog. *Commenda*, eine im frühen Mittelalter zumal in den italienischen Städten gebräuchliche Gesellschaftsform. Über letztere vgl. Silberschmidt: «Die Commenda in ihrer frühesten Entwicklung bis zum 13. Jahrhundert». Hiernach Schaub: *Der Kampf usw.* S. 159f. Vgl. auch Endemann, a. a. O. I, S. 361ff. Daß Thomas das Tragen des Risikos als wirtschaftliche Arbeit auffaßt, die ein besonderes Entgelt verdient, ist bereits bei Erörterung des Handelsgewinnes betont (S. 79). Gleichwohl ist die Rechtfertigung des Gesellschaftsunternehmens ungenügend und steht in gewissem Sinne im Gegensatz zu der sonst von Thomas eingehaltenen Argumentation. II, II 78. a. 2. ad. 5 heißt es: »ille, qui mutuatur pecuniam, transfert dominium pecuniae in eum, cui mutuatur; unde ille, cui pecunia mutuatur, sub suo periculo tenet eam et tenetur restituere integre: unde non debet amplius exigere ille, qui mutuavit. Sed ille, qui committit pecuniam suam vel mercatori vel artificio per modum societatis cuiusdam, non transfert dominium pecuniae suae in illum, sed remanet eius; ita quod cum periculo ipsius mercator de ea negotiatur vel artifex operatur; et ideo sic licite potest partem lucri inde provenientis expetere tanquam de re sua«. Der Darlehenszins wird hier deshalb als unerlaubt erklärt, weil infolge der Eigentumsübertragung im Mutuum der Gläubiger von jedem Risiko befreit sei, und der Gesellschaftsvertrag hierzu in Gegensatz gestellt. Thomas bringt hier eine Begründung des Zinsverbotes, die sich schon in der erwähnten Stelle bei Gregorius findet und auch von Goffredo v. Tr. und Alex. Hal. bei der Gegenüberstellung des Miet- und Darlehenszinses gebracht wird. Der Vermieter eines Gegenstandes dürfe ein Entgelt beanspruchen, weil er Eigentum und damit Risiko behalte, was im Darlehen nicht der Fall sei, eine Auffassung, die auf einer unklaren Erfassung des Wesens des Zinses beruht. (De usur. 2. [212] S. th. III, 36 m. 1 ad. 8). Eine größere Bedeutung hat dies Argument in der Scholastik nicht gehabt. Auch Thomas bringt es nur im Zusammenhang mit der Behandlung des Gesellschaftsvertrages. Die letztere ist also ungenügend, insofern als ein Gedanke verwendet wird, der sonst bei Behandlung des Zinses völlig zurücktritt. Zudem dürfte es kaum ausreichend sein, den Gewinn, den ein Kapitalist aus einem Unternehmen bezieht, lediglich als Prämie für das Risiko, das er infolge der Rückbehaltung des Eigentumsrechtes an der eingezahlten Geldsumme übernimmt, aufzufassen. Thomas steht hier unter dem Einfluß der Tradition, dem er sich nicht zu entziehen vermag. So sagt z. B. schon Goffredo r. Tr.: »Vis autem dare pecuniam naviganti vel eunti ad nundinas seu alii mercatori sine peccato: pone tu pecuniam et alius operam personalem et pecuniam tantam vel minorem: plerumque enim, quod pecuniae deest, opera supplet . . . et communicetis pericula, lucra et damna« (l. c. n. 29. [214f.]). Ähnlich Hostiensis vgl. Lessel, a. a. O. S. 31. Zudem ist die Auffassung, daß der Gesellschafter Eigentümer des Geldes bleibe, schwerlich mit den sonstigen thomistischen Anschauungen vom Gelde vereinbar. Denn auch im Gesellschaftsunternehmen muß das Geld verausgabt werden. Es kann also dem Kommittenten nur ein Forderungsrecht, kein Eigentum verbleiben, wie schon häufig hervorgehoben ist. Vgl. Lessel, a. a. O. S. 61.

lich unentbehrlichen Funktion auf eine dauernd sichere Basis zu stellen. Wir können vermuten, daß die Anwendung der Prinzipien des gerechten Preises auf den Darlehensverkehr, der ja nur eine andere Form der *commutatio* ist, hinsichtlich desselben einen ähnlichen Zweck verfolge. Es ist zu dem Zwecke zunächst die Bedeutung festzustellen, die nach Thomas dem Darlehensverkehr im volkswirtschaftlichen Organismus zufällt. Wenn hierüber Thomas sich auch nicht ausdrücklich äußert, so kann man doch aus manchen Stellen dahingehende Schlüsse ziehen.

Es fehlt bei Thomas vollständig der Gedanke, daß die Kreditgewährung für den normalen Verlauf des Wirtschaftslebens notwendig sei. Es geht dies deutlich hervor aus der Art und Weise, wie Thomas die Stellung des Schuldners im Darlehensverkehr behandelt. Diese war für ihn zumal unter moraltheologischem Gesichtspunkt zu erörtern. Wurde das Zinsnehmen als sündhaft hingestellt, so konnte leicht der Gedanke aufkommen, auch das Zinsgeben sei ungerecht, weil der Schuldner Veranlassung und Möglichkeit zur Sünde gäbe¹⁾. Die Stellung, die Thomas zu dieser Frage einnimmt, ist wichtig; er hält das Zinsgeben unter bestimmten Verhältnissen für sittlich erlaubt. Jener rigoristischen Anschauung gegenüber, die es als sündhaft ablehnt, weist er zunächst auf die »*contraria consuetudo multorum bonorum*« hin, die sich am Zinsgeben nicht stoßen²⁾. Der Schuldner, erklärt er weiterhin, befindet sich in einer *necessitas*³⁾. Letzterer Begriff ist keineswegs ein engbegrenzter. Es kann ein Darlehen *absque magna necessitate* aufgenommen werden⁴⁾. Unter dem *necessarium* versteht Thomas einmal dasjenige, ohne welches eine Existenz unmöglich ist, wie z. B. die Nahrung; dann aber auch dasjenige, was zum standesgemäßen Lebensunterhalt gehört⁵⁾. In einer von beiden Beziehungen leidet der Darlehensnehmer stets Mangel: »*semper autem ille, qui mutuum accipit, patitur necessitatem vel primo vel secundo modo*«⁶⁾.

Sieht sich nun jemand veranlaßt, ein Darlehen aufzunehmen,

1) II, II 78 a. 4 ob. 1.

2) de mal. l. c. ob. 17.

3) II, II, 78 a. 4 c. und sonst.

4) De mal. l. c. ob. 8.

5) Siehe oben S. 18f., S. 54.

6) De mal. l. c. ad. 8. Albert Magnus wagt (III, 37 a. 15) den Umfang der *necessitas* nicht näher zu bestimmen, überläßt es vielmehr dem Gewissen des Einzelnen und der Entscheidung der Obrigkeit, wann die Aufnahme eines verzinlichen Darlehens gerechtfertigt sei.

so ist der Gläubiger zwar an sich verpflichtet, es ihm zinslos zu geben. Es ist aber der Fall denkbar, daß er hierzu nicht bereit ist. Dann darf der Entleiher, vorausgesetzt, daß er sich in der gekennzeichneten Zwangslage befindet, Zinszahlung versprechen, jedoch nur unter der Bedingung, daß der Gläubiger bereits zum Zinsnehmen entschlossen ist und nicht etwa erst durch den Schuldner dazu veranlaßt wird¹⁾. Der Darlehensnehmer will dann nicht das Zinsgeben, sondern nur die »mutuatio, quae est bona«²⁾. Er zahlt den Zins nicht schlechthin freiwillig, sondern »quasi coactus necessitate«³⁾. Die Schuld liegt einzig auf seiten des Gläubigers: »qui licet ei non inferat violentiam absolutam, infert ei tamen quandam violentiam mixtam«: diese Gewalttätigkeit liegt eben in der Ausnützung der Notlage des Schuldners⁴⁾. Es wäre unerlaubt, wenn jemand ohne in Not zu sein, ein verzinsliches Darlehen aufnehmen wollte⁵⁾.

Die Gestattung der Zinszahlung in Not hat natürlich nur dann Sinn, wenn das Darlehen trotz der Verpflichtung zur Zinszahlung dem Schuldner noch Nutzen gewährt. Daß dies der Fall sein kann, ist Thomas durchaus bekannt. So hebt er den großen Vorteil hervor, die »multae commoditates, quas interdum aliqui consequuntur ex pecunia mutuata, licet sub usuris«⁶⁾.

Man sieht deutlich, daß Thomas dem Darlehensverkehr immerhin eine wichtige wirtschaftliche Funktion zuerkennt: es erscheint ihm berechtigt für den, der sich in Not befindet, sei es im absoluten Sinne oder in dem Sinne, daß er das standesgemäße Einkommen nicht genießt. Die Kreditgewährung soll also der Heilung anormaler Zustände, die im volkswirtschaftlichen Organismus zutagetreten, dienen. Die Erlaubnis des Zinsgebens von seiten des Schuldners hat in der volkswirtschaftlichen Unentbehrlichkeit des Darlehens ihren Grund.

Es dürfte klar sein, daß die Theorie, die das Verständnis des mittelalterlichen Zinsverbotes fördern wollte durch den Hinweis darauf, der Kreditverkehr habe im Mittelalter wesentlich konsumtiven, nicht produktiven Zwecken gedient, aus den thomi-

¹⁾ II, II 78 l. c.

²⁾ ib. ad. 1.

³⁾ Sent. III, 37 1 a. 6 ad. 6. De mal. l. c. ad. 9. Vgl. Albertus Magnus Sent. III, 37 a. 13 ad. 1.

⁴⁾ De mal. l. c. ad. 7.

⁵⁾ lb. ad. 18.

⁶⁾ ib. ad. 6.

stischen Gedankengängen keine Bestätigung, vielmehr eher eine Zurückweisung erfährt.

Die geschilderten Vorstellungen von der Bedeutung des Kreditverkehrs sind auch für die Stellung entscheidend, die Thomas zur weltlichen Gesetzgebung, teilweise im Anschluß an seine scholastischen Vorläufer einnimmt¹⁾. Thomas weist zunächst darauf hin, daß das römische Recht, das Zinsnehmen zwar gestatte, aber nicht in dem Sinne, als ob es voll innerlich berechtigt sei. Auch nach dem bürgerlichen Rechte gehöre das Geld zu den Dingen, »*quae ipso usu consumuntur*«, die deshalb keine wirtschaftliche Nutznießung gestatteten. Für die Einrichtung einer Nutznießung seien lediglich bestimmte Zweckmäßigkeitserwägungen maßgebend²⁾.

Die gewaltsame Unterdrückung alles sittlich unerlaubten, erklärt Thomas, könne für die menschliche Gesellschaft die Verhinderung wesentlicher Vorteile mit sich bringen, ja bedeutenden Schaden zur Folge haben. Und so erlaube das bürgerliche Recht das Zinsnehmen »*dispensative*«, »*non quasi existimans eas esse secundum justitiam, sed ne impedirentur utilitates multorum*«³⁾.

Diese Erörterungen bleiben völlig unverständlich, wenn nicht angenommen wird, daß Thomas von der wirtschaftlichen Bedeutung des Darlehens überzeugt war und es im volkswirtschaftlichen Organismus für notwendig erachtete. Der Kredit, der ihm vorschwebte, kann mit Keller als Notkredit bezeichnet werden. Er soll der Hebung der *necessitas*, d. h. eben der besseren Erreichung des Zieles dienen, daß das Ziel der wirtschaftlichen Arbeit ist, nämlich der Erlangung des standesgemäßen Einkommens, die in dem Fall, wo ein Darlehen begehrt wird, durch irgendwelche anormalen Verhältnisse als nicht möglich erscheint⁴⁾.

¹⁾ Vgl. z. B. Alex. Hal. III, q. 66 m. 3 ad. 4. Albertus Magnus III, 37 a. 13: »*Dare autem ad usuram multum confert ad bonum statum temporalem illum et ideo Imperator permittit et reges similiter*«.

²⁾ II, II, 78 a. 1 ad. 3. Er nimmt hier Bezug auf § 2 J. 2, 4, wo es vom Senate heißt, er habe »*per cautionem*« einen »*quasi ususfructus*« des Geldes festgesetzt. Man hat in späterer Zeit im Sinne des römischen Rechts die Zinsen als *fructus civiles* bezeichnet. Auch das römische Recht verkennt die Produktivität des Kapitals und sieht letzten Endes nur die Willensübereinstimmung über den Credit als Grund des Zinses an. Der Zins ist also tatsächlich nur geduldet, obwohl er im übrigen nicht wohlwollend beurteilt wird. Senatoren war z. B. das Zinsnehmen verboten. Vgl. Oertmann, a. a. O. S. 148 ff., S. 75.

³⁾ l. c. f. De mal. l. c. ad. 6.

⁴⁾ Unternehmung und Mehrwert (1912), S. 24 ff., ohne daß damit den übrigen Ausführungen, auf die hier nicht eingegangen werden kann, zugestimmt werden soll.

Diese Funktion des Darlehensverkehrs soll durch die Durchdringung mit den Forderungen des gerechten Preises geschützt und bewahrt werden. Freilich wird sie durch das Zinsnehmen im Einzelfalle nicht gestört, wie ja auch ein Tausch, der nicht den Prinzipien der Gerechtigkeit entspricht, nicht gleich den ganzen Organismus der Arbeitsteilung zerstört. Wie aber der Tausch, wenn anders er auf dauernder Grundlage ruhen will, seiner ganzen Idee nach die Einhaltung des gerechten Preises fordert, in derselben Weise verlangt auch der wirtschaftliche Inhalt des Darlehens, das ja nichts anderes als ein Tausch ist, die Zinslosigkeit desselben, weil nur letztere der Wiedervergeltung von Arbeit und Kosten entspricht. Die Basierung des Kreditverkehrs auf die Forderungen des gerechten Preises bietet zugleich die Gewähr dafür, daß derselbe seine volkswirtschaftliche Funktion, die Ermöglichung des standesgemäßen Einkommens, in geregelter Weise erfüllt, wie es seiner inneren Natur entspricht. Das ist offenbar der tiefere Sinn der thomistischen Wucherlehre, die durch die Einreihung in den Gesamtideenkreis des gerechten Preises eine bedeutsame Vertiefung erfährt.

Das Zinsverbot entspricht auch insofern den wirtschaftlichen Verhältnissen, die Thomas vor Augen hatte, als der Zins eine Durchbrechung des Ideals bedeutet, daß jeder durch Arbeit seinen Unterhalt sich erwerben soll. Mit Recht sagt Sombart: »Es kommt doch wohl in jenem Rechtssatze des Zinsverbotes nichts anderes zum Ausdruck, als die prinzipielle Anerkennung des dem handwerksmäßig organisierten Wirtschaftsleben adäquaten Wirtschaftsprinzips der Bedarfsdeckung durch Werkschaffung«¹⁾. Das Wirtschaftsleben selbst verlangte seiner innern Natur nach Schutz gegen den rein lukrativen Erwerb, gegen den Kapitalismus. So tadelt Thomas es an den Juden, daß sie »ociose viventes solis usuris ditentur« und hält es für besser, sie zum Erwerb des Lebensunterhaltes durch Arbeit zu zwingen²⁾.

Der Wertlehre liegt die Idee zugrunde, daß der Arbeit ein standesgemäßer Unterhalt gebühre. Wenn dem nicht genügt ist, soll das Darlehen korrigieren. Diesen Vorgang benutzt der Wucherer, um ohne Arbeit vermittels seines Überflusses ein überstandesgemäßes Einkommen zu erzielen. Das widerspricht dem in der Wertlehre niedergelegten Organisationsprinzip der Gesellschaft.

¹⁾ Der moderne Kapitalismus I. S. 184.

²⁾ Op. XXI.

3. Die bisherigen Erörterungen haben sich lediglich mit dem Schutze des Schuldners beschäftigt. Nun ergibt sich aber zuweilen die Notwendigkeit, auch die Rechte des Gläubigers zu schützen. Bei Thomas geschieht dies einmal durch Einschärfung der Restitutionspflicht des Schuldners, sowie durch Hinweis auf die für letzteren bestehende Pflicht der Dankbarkeit. Vor allem aber wird der Darleiher gegen eigenen Schaden geschützt durch die sogenannten Zinstitel, die an sich organische Bestandteile des Zinsverbotes sind, allerdings wohl auch häufig zur Umgehung des Zinsverbotes verwendet wurden. Thomas hat sich mit der Theorie der Zinstitel eingehender beschäftigt, als die Scholastik vor ihm¹⁾. Freilich ist die diesbezügliche Lehre auch bei ihm noch relativ unentwickelt. Von einer Scheidung verschiedener Zinstitel, wie sie später gebräuchlich wurde²⁾, ist bei ihm noch kaum, wenigstens nicht formell die Rede.

Man kann vom Gläubiger nicht verlangen, daß er sich durch Gewährung des Darlehens selbst einen Schaden zuzieht, während dem Schuldner ein Vorteil erwächst. Nun ist es aber wirtschaftlich möglich, daß der Gläubiger zwar einen Schaden, der Schuldner aber durch Benutzung des entliehenen Kapitals einen Gewinn erzielt, der größer ist, als der genannte Schaden, so daß der Schuldner diesen ersetzen und darüber hinaus noch genügenden Gewinn erzielen kann³⁾. Es ist in dem Falle wünschenswert, den Gläubiger, trotz des Verlustes, den er erleidet, zum Darleihen zu veranlassen. Freilich muß ihm dann ein Anspruch auf Schadenersatz gewährt werden.

Für den Schaden, der dem Gläubiger erwachsen kann, gebraucht Thomas das Wort *damnum*, das jeden Nachteil der irgendwie entstehen kann, umfaßt. Dieser Schaden kann in zwei Formen auftreten. Einmal kann dem Gläubiger durch die Darlehensgewährung ein Teil seines tatsächlichen Besitzes entzogen werden: ein *damnum*, »*per quod subtrahitur sibi aliquid, quod debet habere*«. Andererseits wird ihm die abstrakte Möglichkeit, einen Gewinn mit seinem Gelde zu machen, genommen; dies ist ein *damnum*, »*quod consideratur in hoc, quod de pecunia non lucratur*«⁴⁾.

Ein eigengearteter Schaden ist das »*interesse*« das nicht von vornherein feststeht, sondern sich zwischen der Leihe und Rück-

¹⁾ Vgl. Lessel, a. a. O. S. 18ff., 48ff., S. 66f.

²⁾ Vgl. Funk, Gesch. d. Kirchl. Zinsverb. S. 40ff. Derselbe, Zins- und Wucher S. 78ff. Endemann Studien II, S. 246ff.

³⁾ II, II 78 a. 2 ad. I.

⁴⁾ l. c.

gabe des Kapitals ergibt, also erst bei Beendigung des Darlehensgeschäftes in seiner Höhe festgestellt werden kann¹⁾. Auch hier sind zwei Möglichkeiten zu unterscheiden: der Gläubiger wird geschädigt im Hinblick darauf, daß ihm die abstrakte Gewinnmöglichkeit genommen war; oder er erleidet in dem Sinne Nachteil, daß ihm etwas, was er bereits hatte, entzogen wurde²⁾. Für die abstrakte Möglichkeit des Gewinnes darf auf keinen Fall Ersatz gefordert werden, weder gleich bei Abschluß des Vertrages, noch später bei Rückgabe des Kapitals wegen völliger Unsicherheit desselben³⁾. Der tatsächliche Schaden zeigt sich, wie erwähnt stets darin, daß dem Gläubiger etwas entzogen ist »de hoc, quod habebat«. Dieses »habere« kann nun wieder doppelter Art sein: ein »habere actu« und ein »habere virtute«⁴⁾: im mutuum kann der Darleiher etwas von seinem tatsächlichen augenblicklichen Besitz einbüßen oder es kann ihm die Möglichkeit genommen werden, einen an sich sicheren Gewinn zu realisieren. Dasselbe gilt hinsichtlich des Interesses, wo für das »damnum rei jam habitae« ebenfalls die beiden angegebenen Möglichkeiten anzunehmen sind. In beiden Fällen muß der Schuldner den Schaden ersetzen nach Maßgabe des Wertes⁵⁾, wobei freilich zu bedenken ist, daß für die Entziehung des Besitzes im ersten Sinne eine recompensatio ex aequo stattfinden muß, des virtuellen Besitzes dagegen unter Berücksichtigung des Satzes, daß »minus est habere aliquid actu quam virtute«, die Wiedererstattung demgemäß erfolgen muß: »secundum conditionem personarum et negotiorum«⁶⁾.

Freilich ist hier eine Ausnahme zu machen, wo es sich um das Interesse handelt, also um einen Schaden, der nicht vorher

¹⁾ De mal. l. c. ob. 14; »duplex est interesse; quoddam quidem ex eo, quod aliquid non adest, quia scilicet aliquis non acquisivit, quod acquirere potuisset. . . Aliud est interesse ex eo, quod aliquid abest, quia scilicet aliquid subtractum est alicui de hoc, quod habebat«. Man beachte acquisivit, potuisset, Ausdrücke, die zu der im Text gegebenen Deutung berechtigen. Vgl. ferner ib. Ad. 14: »debebat enim ille, qui pecuniam mutuavit, sibi cavisse, ne detrimentum incurreret«. Quodl. III, a. 19 c. »damna et interesse« setzt einen Unterschied zwischen beiden Begriffen voraus. Die Darstellung von Lessel, a. a. O. ist ziemlich unklar; die Scheidung zwischen damnum und interesse wird nicht genügend durchgeführt. Ferner wird nicht beachtet, daß zwischen dem Gewinn, der eine res habita ist (vgl. im folgenden) und der abstrakten Gewinnmöglichkeit zu scheiden ist.

²⁾ Siehe d. vor. Anm.

³⁾ II, II 78 l. c.: »quia non debet vendere id, quod nondum habet et potest impediri multipliciter ab habendo«.

⁴⁾ II, II 62 a. 4 c.

⁵⁾ Vgl. Anm. 3.

⁶⁾ Vgl. Anm. 4.

bestimmt ist, sondern sich zwischen Leihe und Rückgabe des Kapitals herausstellt; hier ist zu scheiden, je nach dem ob der Schuldner das Kapital »infra tempus deputatum« zurückgegeben oder »ultra statutum terminum« behalten hat¹⁾. Im ersteren Falle trifft die Schuld an dem eingetretenen Verlust lediglich den Gläubiger, der sich bei Abschluß des Vertrages hiergegen hätte sichern müssen und für seine eigene Nachlässigkeit nicht den Schuldner aufkommen lassen darf²⁾. Anderenfalls tritt Restitutionspflicht ein. Unter Berücksichtigung der angegebenen Einschränkungen kennt also Thomas im Sinne der späteren Terminologie das *damnum emergens*; das *lucrum cessans*, je nachdem, ob man in ihm bereits eine *res habita* erblicken kann oder nicht³⁾. Die im vorhergehenden dargelegte Schadenersatzpflicht des Schuldners fügt sich durchaus harmonisch in das Gesamtbild der thomistischen Wucherlehre ein. Sie bildet nicht etwa eine Ausnahme von dem allgemeinen Wucherverbote, wie Thomas ausdrücklich hervorhebt⁴⁾.

4. Zum Schluß ist noch kurz hinzuweisen auf die Verträge, die zwar nicht Darlehensverträge sind, in denen sich aber doch, wie Thomas sagt, eine gewisse »ratio mutui« findet«⁵⁾.

Es sind die folgenden:

1. Die *exspectatio pretii solvendi*⁶⁾. Sie liegt dann vor, wenn der Verkäufer seine Ware dem Käufer eher übergibt, als dieser zahlt. Es handelt sich hier um einfaches Tauschgeschäft, das mit dem Darlehen insofern Ähnlichkeit besitzt, als Leistung und Gegenleistung zeitlich auseinanderfallen. Wie aber im Darlehen die Zeit nicht in Anschlag gebracht werden darf, so auch in diesem Falle. Ein »augere pretium pro dilatione«⁷⁾ wäre Wucher, ein »quasi pretium mutui, quod pertinet ad rationem usurae«⁸⁾.

¹⁾ De mal. l. c. ad. 14.

²⁾ l. c.

³⁾ Man kann also Funk, Zins und Wucher, S. 78f. sowie Schaub, die Eigentumslehre usw., S. 362 beistimmen, wenn sie den Zinstitel des *lucrum cessans* wenigstens implicite bei Thomas anerkannt sehen.

⁴⁾ II, II, 78 a. 2 ad. 1.

⁵⁾ Ib. ob. 7. Vgl. Lessel, a. a. O. S. 26ff. S. 36f.

⁶⁾ l. c. ad. 7. Über die diesbezüglichen Bestimmungen des kanonischen Rechts vgl. Endemann, Studien II, S. 4; Grundsätze S. 9. Einige Bemerkungen über Thomas, Studien II, S. 48.

⁷⁾ Ib. ob. 7. Über das Verhältnis von ob. 7 und ad. 7 vgl. Lessel, a. a. O. S. 38f.

⁸⁾ l. c.

2. Die *anticipatio solutionis*¹⁾. Sie ist das Gegenstück zu dem vorigen Verträge. Der Verkäufer übergibt eine Ware erst später, während vertragsmäßig die Zahlung des Käufers früher erfolgt. Es gilt hiervon dasselbe, wie von dem eben genannten Vertrag: Der Käufer muß auch dann den gerechten Preis zahlen und darf »*pro acceleratione pretii*«²⁾ keine Verringerung desselben fordern.

3. Hiervon zu scheiden ist ein ähnlicher Fall³⁾: der Käufer ist verpflichtet, später bei Übergabe der Ware einen bestimmten Preis zu entrichten. Der Verkäufer wünscht jedoch entgegen seinem rechtlichen Anspruch aus irgendwelchen Gründen frühere Zahlung. Dann darf letzterer zur Erreichung seines Zweckes etwas von dem ausgemachten Preise ablassen. Thomas sieht in diesem Abzuge kein *pretium mutui*: weder Käufer noch Verkäufer wird geschädigt. Ersterer nicht, weil er weniger zahlt als er mußte, letzterer nicht, weil ihm durch die frühere Zahlung ein Vorteil erwächst, indem er z. B. das Geld zu neuen Geschäften verwenden kann; er darf an diesem Vorteil den Käufer durch Verringerung des Preises teilnehmen lassen, wenn auch letzterer nicht berechtigt ist, einen Nachlaß vom Preise zu fordern. Diese Bestimmung steht durchaus im Einklang mit den oben bei Behandlung der Wertgleichheit im Tausche erörterten Affektionspreisen⁴⁾.

Auch die Unentgeltlichkeit der Kreditgeschäfte ist nur verständlich, wenn man sich den kleinstädtischen, antikapitalistischen Charakter des mittelalterlichen Wirtschaftslebens vergegenwärtigt.

¹⁾ l. c.

²⁾ l. c. ob. 7.

³⁾ l. c. Zur Erklärung ist das op. 67 benutzt worden, wo der in Betracht kommende Fall, wenn auch mit gewissen Bedenken, für erlaubt erklärt wird. — Ebendort wird es den Kaufleuten erlaubt, innerhalb des Marktpreises bei Stundung der Zahlung eine Preiserhöhung vorzunehmen: »*si autem non plusquam valent, plus tamen, quam acciperent, si eis statim solveretur, non est usura*«. Diese Ideen finden sich allerdings erst in späterer Zeit in der Scholastik wieder, so daß ihr Vorkommen bei Thomas — die Echtheit des op. 67 vorausgesetzt — immerhin auffallend ist.

⁴⁾ Lessel, a. a. O. sieht in den auf diesen Fall bezüglichen Worten eine weitere Beurteilung der *anticipatio solutionis*: der Diskontnehmer sündige zwar, der Diskontgeber dagegen nicht. Im Texte ist dies als ganz neuer Fall behandelt, in dem nicht nur der Verkäufer von der Wucheründe freigesprochen, sondern das Geschäft als solches als nicht wucherisch hingestellt wird. Die Summa spricht klar vielleicht weder für das eine noch für das andere. Doch setzt die Deutung Lessels voraus, daß der Verkäufer unter einem Zwange von seiten des Käufers handelt, was aus Thomas' Worten kaum geschlossen werden kann.

C. Schluß.

Im Vorstehenden ist die thomistische Wertlehre zur Darstellung gelangt. Was Thomas selbständig geleistet hat, ist verhältnismäßig gering. Er ist mehr receptiv als produktiv. Daß hier und dort Verbesserungen und Weiterführungen alter Gedanken vorliegen, ist mehrfach erwähnt worden. Vor allem fanden wir in der Wucherlehre in mancher Hinsicht ein selbständiges Vorgehen. Wesentlich Neues hat Thomas jedoch nicht geschaffen. Daß er aber gleichwohl in allen Dingen die wirtschaftlichen Verhältnisse seinerzeit vor Augen hatte, ist an mehreren Stellen zu zeigen versucht. Seine Wertlehre ist nur vom mittelalterlichen Boden aus verständlich, und in der Widerspiegelung des mittelalterlichen Wirtschaftslebens liegt ihre Bedeutung. Man kann in Thomas immerhin einen charakteristischen Vertreter der objektiven Wertlehre des Mittelalters sehen¹⁾.

Daß die thomistische Wertlehre für die heutigen Verhältnisse, wo wir ein kapitalistisches Wirtschaftsleben haben, ihre Bedeutung verloren hat, braucht kaum erwähnt zu werden. Es ist dies schon mit dem Nachweis gegeben, daß sie dem Boden der mittelalterlich wirtschaftlichen Verhältnisse entsprungen ist. Für die Idee eines standesgemäßen Einkommens haben wir kein Verständnis mehr, und an die Stelle ruhigen Beharrens ist das Streben nach ruhelosem wirtschaftlichen Fortschritt getreten. Der modernen Preisbildung ein *iustum pretium* im thomistischen Sinne aufzwingen zu wollen, wäre ein vergebliches Bemühen. Ein allgemeiner Marktpreis, der alle verpflichten soll, ist ebenso undenkbar, wie es unmöglich ist, an die Stelle der modernen Volkswirtschaft mit ihrer freien Konkurrenz wieder die mittelalterliche Stadtwirtschaft zu setzen. Und was die Forderung der Wertgleichheit im Tausche angeht, so bietet, wie wir noch sehen werden, die spätere

¹⁾ Es geht entschieden zu weit, wenn Brants, a. a. O. S. 69 mit Rücksicht auf Thomas v. Aquin bemerkt: »il n'y a point de vraie analyse de la valeur«. Allerdings gibt Thomas keine geschlossen-systematische Darstellung seiner Wertlehre.

Entwicklung der scholastischen Wertlehre die beste Kritik, indem sie an die Stelle derselben das Prinzip setzt, daß das Preisgut von dem Käufer weniger hoch geschätzt wird, als das zu kaufende Gut, was schließlich überhaupt zu einer Preisgabe der Idee des gerechten Preises führt.

Und wie so die thomistische Wertlehre sich mit den wirtschaftlichen Verhältnissen überlebt hat, so wird auch die Wucherlehre trotz ihrer naturrechtlichen Färbung kaum noch Anhänger finden.

Ganz unverständlich ist es aber, wie man bei Thomas sozialistische Gedanken hat sehen können. Die sozialistische Wertlehre, wie sie bei Proudhon, Rodbertus usw. vertreten ist, erblickt in der Arbeit die Quelle des Güterwertes und knüpft daran die Forderung eines natürlichen Rechtes auf den vollen Arbeitsertrag. Thomas räumt der Arbeit nur ein Recht auf den standesgemäßen Lebensunterhalt ein. Zu den Problemen, die sich in moderner Zeit aus dem Verhältnis von Kapital und Arbeit ergeben haben, nimmt er in keiner Weise Stellung. Höchstens könnte man auf seine Behandlung des Gesellschaftsvertrages hinweisen, um zu zeigen, daß Thomas sozialistische Gedanken im modernen Sinne völlig fern gelegen haben. Schon die bloße Tragung der Gefahr sieht er als Arbeit an. Auch der Händler darf für sein Risiko einen Gewinn beanspruchen. Daß die rein körperliche Arbeit also allein den Wert der Ware bestimme, wie Rodbertus annimmt, liegt ihm völlig fern. Und wenn man endlich auch hier die Unterschiede zwischen dem mittelalterlichen und dem modernen Wirtschaftsleben beachtet, so wird man auch in der Ablehnung des Zinses keine sozialistischen Gedanken sehen können¹⁾.

Eine Gleichstellung mit der marxistischen Wertlehre ist schon um dessen Willen unmöglich, weil bei Marx die ethisch-naturrechtliche Färbung der objektiven Wertlehre fehlt. Marx hat aus seiner Wertlehre nie sozialistische Schlüsse gezogen²⁾.

¹⁾ Hohoff sieht bei Thomas eine sozialistische Wertlehre; vgl. seinen mehrfach angeführten Aufsatz: Die Wertlehre d. hl. Th. v. A. Dieselben Gedanken kehren wieder: Die Bedeutung der Marxschen Kapitalkritik. Hohoff selbst ist infolgedessen »Marxist«!

²⁾ Vgl. Diehl, Sozialwissensch. Erläuterungen zu Ricardos Grundsätzen der Volkswirtschaft I, S. 143.

Zweiter Teil

Die Entwicklung der Wertlehre in der übrigen Scholastik seit Thomas v. Aquin

Erster Abschnitt.

Die allmähliche Ausbildung der subjektiven Wertlehre.

Die hier behandelte Periode schließt sich zeitlich unmittelbar an die vorhergehende an, ja in dem an erster Stelle behandelten Bonaventura läuft sie derselben parallel. Sie schließt mit dem Tode des Duns Scotus in den ersten Jahrzehnten des 14. Jahrhunderts. Die folgende Darstellung wird zu zeigen haben, daß es gerechtfertigt ist, diese Zeitspanne als einen besonderen Abschnitt abzugrenzen.

Die geistigen Faktoren, die die Entwicklung des ökonomischen Denkens in dieser Periode bestimmen, sind dieselben wie in der vorigen. Auch in den wirtschaftlichen Verhältnissen tritt keine wesentliche Änderung ein; nur werden wir ein allmähliches weiteres Aufblühen des Wirtschaftslebens anzunehmen haben, das sich vor allem in einer Ausdehnung des Handels äußert.

Ausführlicher werden in der Scholastik seit Heinrich von Gent Rentenverträge behandelt und die Erlaubtheit ihres Kaufes bzw. Verkaufes erörtert. Doch fehlt es noch an einer klaren Terminologie, sodaß es häufig kaum möglich ist, ein genaues Bild von den behandelten Verträgen zu gewinnen. Es kommen Rentenkäufe und -verkäufe auf eine bestimmte Reihe von Jahren oder auf Lebenszeit oder sogenannte ewige Rente (*census haereditarius*) vor. Es handelt sich teilweise um Renten, die auf ein bestimmtes Grundstück fundiert sind, oder deren Grundlage das gesamte Vermögen des Rentenschuldners bildet. Auch bezüglich der Entstehung der Renten liegen mannigfache Unterschiede vor: Übertragung eines Grundstückes von seiten des Eigentümers unter Vorbehalt des Obereigentums, dessen wesentlichen Inhalt die Rente bildet — die für das mittelalterliche Wirtschaftsleben so bedeutungsvolle Form der Leihe (*census reservativus*); Überlassung einer Geldsumme, die als Kaufpreis einer Rente erscheint, mag dieselbe schon bestehen (*Zinskauf*) oder neu errichtet werden (*der eigentliche Rentenkauf, census constitutivus*). Alle diese Unterschiede, die in der späteren Literatur für die Stellung zu den einzelnen

Vertragsarten von außerordentlicher Bedeutung werden, liegen hier bereits vor, treten aber nicht klar zutage, so daß es, wie betont, häufig schwierig ist, zu ermitteln, welche Vertragsart im Sinne der späteren Terminologie behandelt wird¹⁾.

Der allmählichen kapitalistischen Entwicklung des mittelalterlichen Wirtschaftslebens entsprechend, wurde der eigentliche Rentenkauf am wichtigsten. Derselbe besteht in der Zahlung einer Geldsumme, wogegen der Empfänger derselben an seinem Grundstücke einen dinglichen Zins bestellt. Das belastete Grundstück bleibt Eigentum des Schuldners. Der Rentenkauf ist aus den Bedürfnissen des mittelalterlichen Wirtschaftslebens heraus entstanden, zuerst in den Städten seit dem 12. Jahrhundert, wo einerseits die aufblühenden Gewerbe und vor allem der Handel der Benutzung fremder Kapitalien bedurften, und wo andererseits Bedürfnis nach der Anlage erworbener Kapitalien bestand. Der Rentenvertrag war wenigstens anfangs von beiden Seiten unkündbar; es handelt sich also um einen census haereditarius.

Juristisch ist der Rentenkauf vom Darlehen verschieden: Das Kapital ist nicht zurückzuzahlen, sondern bildet den Kaufpreis für die ewige Rente. Die Rente ruht ferner auf dem Grundstücke, ist eine dingliche, keine persönliche Last. Die juristischen Verschiedenheiten ermöglichten der kanonistischen Literatur eine grundsätzlich andere Stellungnahme, als sie zum Darlehen einnahm.

§ 1. Bonaventura.

I. Bedeutung und Leben²⁾. Die Stellung, die Johannes Fidanza, mit seinem kirchlichen Namen Bonaventura genannt, in der Entwicklung des mittelalterlichen Geisteslebens einnimmt, ist in erster Linie für die Geschichte der Mystik bedeutungsvoll. Gleichwohl dürfen seine Leistungen auf dem Gebiete der Scholastik nicht unterschätzt werden; man zählt ihn vielmehr zu deren größten Vertretern.

1221 zu Bagnarea im Kirchenstaate geboren, wurde er Mitglied des Franziskanerordens, war ein Schüler des Alexander v. Hales, und starb 1274 in Lyon.

¹⁾ Vgl. die diesbezügliche Bemerkung von Funk, *Gesch. des kirchl. Zinsverbots*, S. 45 Anm. 3. Zu den Rentenverträgen vgl. Loening, *Art. Rentenkauf und Rentenschuld* H. W. d. St. V, S. 111 ff.; v. Heckel, *Art. Rentenkauf* W. d. V. II, S. 680 ff.; Ashley, *a. a. O.*, II, S. 436 ff.; Endemann, *Studien* II, S. 104 ff.; Bruder, *Studien* S. 15 ff.

²⁾ K. L. II, 1017 ff.; R. E. III, 282 ff.; Hurter II, 320 ff.; Überweg-Heinze II, 279 ff.

Bonaventuras Äußerungen über wirtschaftliche Dinge sind im Gegensatz zu Thomas von Aquin äußerst spärlich. Am einfachsten dürfte dies aus der mystischen Richtung seines Geistes zu erklären sein, sowie daraus, daß er die Schriften des Aristoteles, die für Thomas den Quell seiner wirtschaftlichen Anschauungen gebildet hatten, noch nicht verwertet. Insofern ist er also noch vorthomistisch. Ausführlicher kommt er nur auf Arbeit, Armut, Betteln usw. in den Schriften zu sprechen, in denen er das Ideal seines Ordens gegen Angriffe verteidigte; die aber für unsere Zwecke kaum etwas enthalten. Im übrigen sind wir zum größten Teile auf mehr oder minder zufällige Äußerungen angewiesen, die aber manche wichtige Prinzipien enthalten, die ihn weit über Thomas hinausheben. Häufiger wird sonst noch die Frage des Wuchers behandelt, ohne daß indessen die thomistische Begründung des Zinsverbotes erreicht würde. Man wird sich hüten müssen, aus den meist zufällig geäußerten Gedanken zu weitgehende Schlüsse ziehen zu wollen.

II. Das Eigentum. Der Besitz der Güter ist eine wesentlich geistige Funktion, indem allein durch den menschlichen Willen Eigentum begründet wird¹⁾. Während vor dem Sündenfalle Gemeineigentum als Naturgesetz bestand, ist jetzt das Privateigentum ein *dictamen naturae*; es hat die *Verhinderung der contentiones et lites* unter den Menschen, zum Zwecke²⁾. Den Begriff des Naturgesetzes bestimmt Bonaventura unter Berufung auf verschiedene augustinische Schriften dahin: »*Lex naturalis est impressio facta in anima a lege aeterna; lex autem aeterna est illa, qua incommutabili permanente cetera ordinantur*«³⁾. Für den in äußerster Not Befindlichen hört das Privateigentum auf⁴⁾.

III. Wertlehre. Der Tausch erscheint als notwendig, weil sonst dem einzelnen eine volle Befriedigung seiner Bedürfnisse nicht möglich wäre⁵⁾. Über die Gerechtigkeit und Wertgleichheit im Tausche äußert sich Bonaventur nicht. Immerhin finden sich einige Äußerungen zur Wertlehre, auf Grund deren man ihn als Anhänger einer subjektiven Wertlehre bezeichnen kann. So betont er: »*cupiditas hominum valorem rebus imposuit vel opinio, quia si opinio hominum vellet, stannum plus valeret sicut aurum vel argen-*

1) Apol. Paup. c. XI., 9 (VIII, S. 313).

2) Sent. II, 44, 2 ad IV (II, S. 1009).

3) De perf. Evang. q. IV, a. I. (V, S. 181).

4) Apol. Paup. c. X, 13 (VIII, S. 309).

5) Determin. Quaest. P. II, q. 14 (VIII, S. 367).

tum «¹). Jeder, heißt es an einer anderen Stelle, erwartet vom Tausche Gewinn: das Gut, das man zu erlangen hofft, wird höher geschätzt, als das, welches man hingibt: »*carius habetur illud, quod emitur, quam pretium, quo emitur*«²). Es ist hiermit ein Prinzip aufgestellt, das für die spätere Entwicklung der Lehre vom gerechten Preise von großer Bedeutung geworden ist. Bonaventura selbst untersucht diese Frage nicht. In einem anderen Zusammenhange erörtert er die Bedeutung der Kosten für den Preis: »*in terra sterili et saxosa agricola plus laborat etsi fructus paucior, sed precium maius, et quae difficilius elaborantur, saepe carius venduntur*«³). Die Betonung der Arbeit als preisbildenden Momentes trägt aber ersichtlich einen subjektiven Charakter. Die Kosten erscheinen nicht als die Grundlage des Preises schlechthin.

IV. Der Handel. Wenn Bonaventura auch das Ideal seines Ordens, die volle Armut des einzelnen und der Kommunität, das Leben von milden Gaben der Gläubigen mit Eifer verteidigt, so will er dies doch keineswegs als allgemeingültiges Ideal hinstellen. Er betont vielmehr die Notwendigkeit und Verdienstlichkeit wirtschaftlicher Arbeit für die menschliche Gesellschaft. Auch hebt er, wie schon Thomas, die Bedeutung der körperlichen Arbeit für das sittliche Leben hervor, wenn er auch die rein geistige Arbeit höher schätzt⁴. Ein näheres Eingehen auf diese Fragen ist hier nicht möglich.

Den Handel rechnet Bonaventura nicht zur körperlichen Arbeit; er bezeichnet ihn vielmehr als *opus civile*, das von der körperlichen Handarbeit einerseits und den *opera spiritualia* andererseits verschieden ist⁵). An anderer Stelle rechnet er den Handel jedoch zu den *opera servilia* oder *mechanica*, von denen man sich am Sonntage zu enthalten hat⁶).

¹) Serm. de Temp. Fer. II, pr. Pascha (IX, S. 288).

²) Sent, III, 32 q. 5 ad. 1 (III, S. 705 ff.). In diesem Prinzip sieht Böhm-Bawerk das Grundgesetz der Preisbildung (vgl. Grundzüge der Theorie des subjekt. Güterwerts. J. f. N. u. St., N. F., Bd. 13, S. 489 ff.; Positive Theorie des Kapitals, S. 357 ff.). Vgl. auch Menger, Grundsätze der Volkswirtschaftslehre, S. 173 ff.; hier wendet er sich gegen das Äquivalenzprinzip. Dasselbe ist also schon vor der österreichischen Schule überwunden gewesen.

³) De sex aliis Seraph. c. V, 10 (VIII, S. 140).

⁴) Vgl. z. B.: Apol. Paup. c. VII, 20 (VIII, S. 279); De perf. Evang. q. II, a 3 (V, S. 162 f.); Expos. sup. Reg. Frat. Min. c. V, 1 (VII, S. 419) und sonst häufig.

⁵) De perf. Evang. q. 2, a 3 (V, S. 161).

⁶) De dec. pracep. IV, 9 (V, S. 521).

Der Kaufmann erstrebt in erster Linie für sich Bereicherung: »habet indigentiam pretii et potius intendit in mercando se ipsum ditare quam alienam inopiam relevare«¹⁾. Daneben betont Bonaventura die wirtschaftliche Notwendigkeit des Handels für die menschliche Gesellschaft, ohne den »multae terrae non possent vivere«²⁾.

Der Handel an sich ist etwas ethisch Indifferentes³⁾; er kann je nach der Art, wie er ausgeübt wird, als sittlich gut oder schlecht zu beurteilen sein. Gegen eine Betreibung des Handels, wie sie dem Zwecke desselben entspricht, ist nichts einzuwenden. Freilich liegt die Gefahr des Mißbrauches sehr nahe⁴⁾, indem der Kaufmann leicht seine Kunden an Gewicht, Zahl oder Maß betrügt. Bonaventura fügt das scharfe Urteil hinzu: »et de hoc rarissime evadunt mercatores«⁵⁾. Er sieht also den Handel an sich als erlaubt an, steht aber der praktischen Ausübung desselben nicht wohlwollend gegenüber. Vielleicht wirken hier die Anschauungen der Patristik nach, deren Stellung zum Handel im allgemeinen von ähnlichen ethischen Erwägungen bestimmt ist. Über die Höhe des erlaubten Handelsgewinnes äußert sich Bonaventura nicht.

V. Das Darlehen. Die Darlegungen Bonaventuras über das Darlehen sind nur kurz, und häufig sind seine Anschauungen mehr angedeutet als ausgeführt⁶⁾. Wucher liegt nach ihm dann vor, wenn der Gläubiger aus dem Darlehen Gewinn erzielen will. Um die Unerlaubtheit desselben darzutun, beruft er sich neben dem alten Testament auch auf die bekannte Lucasstelle. Aber wie Thomas erklärt er: »Quidam dicunt, quod usura sit mala, quia prohibita, sed certe est prohibita, quia mala.« Die Gründe, die er zum Erweis der Unerlaubtheit des Zinsnehmens vorbringt, sind im allgemeinen denen ähnlich, die wir bei den Vorgängern von Thomas von Aquin angetroffen haben.

Er stellt das Verleihen von Geld und anderen nutzbaren Gegenständen gegenüber und betont, daß bei letzteren nicht wie bei ersteren eine Eigentumsübertragung stattfindet: »Et huius signum est, quia non tenetur illam eandem numero reddere, sed illi consimilem«; womit wohl die juristische Unmöglichkeit des

¹⁾ Sent. III, 32 q. 5 ad. 4 (III, S. 706).

²⁾ Sent. IV, 16 p. I, dub. 15 (IV, S. 402).

³⁾ In Ev. Luc. 19, 20 (VII, S. 479).

⁴⁾ Sent. IV, 16 p. I dub. 15 (IV, S. 402).

⁵⁾ De dec. praecept. 18 (V, S. 528).

⁶⁾ Vgl. zum Folgenden: In Ev. Luc. c. VI, 8off. (VII, S. 157), ferner de dec. praecept. 19 (V, S. 528). Sent III, 37. d. 7 (III, 836).

Zinses dargetan werden soll. Übrigens ein deutlicher Beweis, daß das Geld rein nach seiner äußeren Erscheinung im Sinne von Geldstücken betrachtet wird. Beim Gelde ferner finde durch den Gebrauch keine Abnutzung statt, als deren Ersatz etwa ein Überschuß über das Kapital zu zahlen wäre. Das Geld ist nur fruchtbar in Verbindung mit der menschlichen Arbeit: »tota ratio utilitatis est ex parte utentis.« Ebenfalls vor Thomas war uns schon der Gedanke begegnet, daß die ganze Gefahr, die mit der Verbindung des Darlehns verbunden sei, den Schuldner treffe, nicht den Gläubiger. Thomas verwendet die umgekehrte Tatsache zur Rechtfertigung des Gewinnes aus der Sozietät.

Eigenartig ist ein anderer Gedanke, der freilich schon vor Bonaventura vereinzelt aufgetreten war, sich aber bei Thomas nicht findet¹⁾: zwischen dem Darlehen und der Rückzahlung des Geldes liegt ein bestimmter Zeitraum, als dessen Vergütung der Zins aufgefaßt werden könnte. Bonaventura wendet sich hiergegen mit der Argumentation, daß die Zeit Gemeineigentum sei: »id, quod venditur, est commune, scilicet tempus.« Im Zins liege also eine »appropriatio communitatis« vor und damit eine »perversio ordinis«. Es ist dies ein Gedanke, der später noch häufig wiederholt wurde.

Das Darlehen erscheint Bonaventura als eine Unterstützung des Nächsten, der sich in Not befindet. Er weist darauf hin, daß der Begriff »Not« den verschiedenen Verhältnissen der einzelnen Menschen entsprechend verschieden angenommen werden müsse. Nur das Vorliegen einer Bedürftigkeit rechtfertige das Zinszahlen von seiten des Schuldners, weil er dieses dann nicht freiwillig tue, sondern wenigstens in gewissem Sinne gezwungen, indem er eben sonst auf die Unterstützung durch das Darlehen verzichten müßte. Bonaventura tadelt es aber, das, wozu man ex amore proximi verpflichtet sei, zum Gelderwerb zu benutzen²⁾.

VI. Rückblick: Wie betont, sind Bonaventuras Äußerungen speziell über die Wertlehre nur gelegentlich und unzusammenhängend: gleichwohl zeugen sie von scharfer Beobachtung der ihn umgebenden wirtschaftlichen Verhältnissen. Bei ihm wird, soweit ich sehe, zuerst erkannt, daß der Tausch vom Gewinnprinzip beherrscht ist, und daß das Streben des Händlers in erster Linie

¹⁾ So sagt Wilhelm v. Auxerre in seiner Summa vom Wucherer, er verkaufe das, »quod de necessitate est omnium creaturarum commune«. (Fol. 225 b.) Vgl. Lessel, a. a. O. S. 17 f. Vgl. auch oben S. 108, Anm. 5.

²⁾ Sent III, 37, dub. 7. (III, 835 ff.); cf. Sent. IV, 15 q. 1 (IV, S. 371). Vgl. die auf S. 129 Anmerkung 6 angegebenen Stellen.

auf Gewinn gerichtet ist. Es sind, wie nochmals hervorgehoben sei, zufällige Bemerkungen, und man wird Bonaventuras Stellung zur Lehre vom gerechten Preise nicht daraus bestimmen können. Aber gleichwohl ist damit das Moment berührt, an das die weitere Entwicklung der Wertlehre in erster Linie anknüpfen konnte.

Zunächst haben wir uns freilich einem Scholastiker zuzuwenden, der die Ideen des normalen Wertes und des Äquivalenzprinzips, wie Thomas sie vertrat, am schroffsten zur Ausbildung brachte, Heinrich v. Gent.

§ 2. Heinrich von Gent.

I. Leben und Schriften¹⁾. Über das Leben Heinrichs von Gent besteht in vieler Beziehung Unklarheit. Wahrscheinlich wurde er um 1217 geboren; er starb 1293. In der Hochscholastik nimmt er eine bedeutende Stellung ein. Von seinen Zeitgenossen wurde er als Dr. solemnis gefeiert. Von seinen Werken kommen für uns in Betracht vor allem die *Quodlibeta*, der Niederschlag seiner in Paris in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren seit 1256 gehaltenen Disputationen; daneben, freilich in bedeutend geringerem Maße seine *Summa quaestionum ordinariarum*, die wohl zu derselben Zeit entstanden ist. Sein Wirken ist also unmittelbar in die Jahre nach dem Tode des Thomas von Aquin und Bonaventura anzusetzen. Seine wirtschaftlichen Anschauungen sind in mancher Hinsicht von hohem Interesse.

II. Eigentum: Hinsichtlich der Frage des Privateigentums steht Heinrich von Gent ganz auf demselben Boden, wie seine Vorgänger: Wäre auch das Gemeineigentum an sich besser und wünschenswert, so ist doch das Privateigentum für den gegenwärtigen Zustand nicht zu entbehren²⁾. Wir können die näheren Ausführungen, da sie nichts Neues bieten, überschlagen. Dasselbe gilt von seinen Anschauungen bezüglich des standesgemäßen Besitzes³⁾, die ebenfalls von den thomistischen Gedanken nicht verschieden sind. Wir gehen daher gleich zur Behandlung seiner Wert- und Preislehre über.

III. Tausch und Wert: Das Bestehen des Privateigentums und die Tatsache, daß jeder einzelne zur Befriedigung seiner Bedürfnisse auf die Unterstützung der anderen angewiesen ist, machen den Tausch notwendig⁴⁾.

¹⁾ Cf. Hurter II, S. 396 ff. R. E. VII, 602. K. L. V, 1704 ff.

²⁾ Vgl. z. B. *Quod IV*, q. 20 (S. 197 b ff).

³⁾ Vgl. z. B. *IV*, 26 (S. 211 b ff).

⁴⁾ *Quod I*, 40 (S. 42 b). *Quod VI*, 22 (S. 367).

Der Tausch hat nach Wertgleichheit vor sich zu gehen. Bezüglich seiner Anschauung vom Werte folgt Heinrich völlig den von Augustinus vorgezeichneten Richtlinien. Die von diesem für Tausch und Wertgleichheit aufgestellten Prinzipien sind in keiner Weise fortgebildet, werden vielmehr im alten Sinne nur in ausgedehnterem Maße für die Beurteilung der einzelnen Vertragsarten verwendet. Wie Augustinus jedes billig einkaufen und teuer verkaufen als sündhaft verwarf, so fordert auch Heinrich v. Gent absolute Wertgleichheit im Tausche. Käufer und Verkäufer sollen sich verhalten wie zwei Wagschalen, die nach möglicher Ausgleichung streben; es ist nicht gestattet über die Gleichheit hinaus zu nehmen¹⁾. Er stützt sich hierbei auf Augustinus De Trin. 13,3²⁾.

Der Wert der Güter wird bestimmt, wie ebenfalls wohl in Anlehnung an Augustinus ausgeführt wird, durch den Nutzen, den sie dem Menschen gewähren³⁾. Der Wert ist nach Ort und Zeit verschieden, besonders ist die vorhandene Menge von Einfluß. Er kann erhöht werden durch menschliche Arbeit usw.⁴⁾. Immer aber erscheint der Wert unter gegebenen Verhältnissen als fest bestimmt⁵⁾. Dieser normale Wert liegt allen weiteren Ausführungen bei Heinrich von Gent zugrunde. Die Gleichheit dieses festen Wertes ist für den Tausch anzustreben und naturrechtliche Forderung der *aequitas naturalis*: »*quae stat in medio indivisibili secundum naturam inter emptum et venditum, sicut lingua librae stat perpendiculariter inter brachia librae aequaliter ponderantia*«⁶⁾. Freilich können wir diese Gleichheit, wie sie an sich erfordert wird, nicht einhalten: *ex parte nostra ist jenes medium divisibile*, weil wir den wahren Wert der Güter nicht absolut genau zu schätzen vermögen⁷⁾. Die Tauschkontrahenten sind aber verpflichtet, demselben möglichst nahe zu kommen. Die Bestimmung des römischen Rechtes, die einen Vertrag erst dann für ungültig erklärt, wenn eine Übervor-

¹⁾ I, 40 (S. 42 b): »*aequale debet esse omnino in valore datum et receptum hinc et inde et in hoc ambo debent esse iudices tanquam duo brachia librae et animatae iustitiae, ut qui in pondere pretii sentiat se plus recepisse de eo, quod est alterius, rescindat et reddat ei de suo, quousque fiat aequale, et sic stent quasi brachiis librae elevatis et depressis aequaliter.*« Vgl. ferner: VI, 22 (S. 367). VIII, 24 (Bd. II, S. 46 b).

²⁾ I, 40 (S. 42 b).

³⁾ VI, 22 (S. 367).

⁴⁾ Hierüber im folgenden.

⁵⁾ Hein. v. G. betont z. B., daß wenn jemand Schafe zum gerechten Preise gekauft hat, es nicht gestattet ist, dieselben sofort teurer zu verkaufen, weil der Preis noch derselbe ist. VI, 22 (S. 367).

⁶⁾ II, 15 (S. 68 b).

⁷⁾ I c.

teilung über die Hälfte des gerechten Preises hinaus stattgefunden hat, mag für das positive Recht passend sein, die natürliche Gerechtigkeit begnügt sich damit nicht¹⁾. Diese verlangt eine möglichst genaue Einhaltung der natürlichen Gleichheit. Andernfalls kann nur eine *invincibilis ignorantia* die Tauschenden vor Begehung einer Sünde schützen²⁾. So ist der Zweck des »Handelns« der, dem gerechten Preise möglichst nahe zu kommen³⁾. Und dem Satze: *Tantum res valet, quantum vendi potest* stellt er den anderen Satz gegenüber, eine bestimmte Sache bemesse ihren Wert darnach »*quantum vendi debet*«. Jenes »Können« des ersten Satzes sei als ein Können im Sinne der Gerechtigkeit, soweit letztere nicht verletzt werde, aufzufassen. Eine Übervorteilung könne ihren Grund nur darin haben, daß z. B. der Käufer den wahren Wert nicht kenne oder darin, daß der Verkäufer die Not des Käufers ausbeuten wolle⁴⁾. Bei voller Freiheit der Entschließung und klarer Kenntnis des Wertes einer Sache würde keiner mehr geben wollen, als er empfängt⁵⁾. Man sieht: Die ethische Bindung des Tausches ist hier in schroffster Weise durchgeführt. Das Äquivalenzprinzip ist mit dem Gedanken eines Gewinnes unvereinbar.

Wie schon erwähnt ist die Wertlehre für die übrigen wirtschaftlichen Anschauungen Heinrichs entscheidend. Dies zeigt sich zunächst in seiner Behandlung des Tausches verschiedener Münzen gegeneinander.

Die Lehre vom Gelde enthält gegenüber der früheren Zeit eine gewisse Weiterführung und Vertiefung. Als Erfordernisse des Geldes werden die *materia preciosa et utilis* sowie das nötige Gewicht, als dessen Garantie der Stempel erscheint, bezeichnet. Der Wert des Geldes beruht auf denselben Faktoren wie der Wert der anderen Dinge. Im Tausche freilich fungiert es als abstraktes Wertäquivalent, oder wie Heinrich sagt: »*Habet, in quantum nummus est, cursum suum habens, rationem pretii, non substantiae, ut per pretium nummorum adaequantur pretia rerum venalium*«⁶⁾.

¹⁾ I. c., ferner III, 28 (S. 138): Die vom römischen Rechte geforderte Gerechtigkeit ist »*inchoata et imperfecta*«.

²⁾ III, 28 (S. 138).

³⁾ I. c. Unde propter hoc permittuntur placitationes inter ementes et vendentes, ut scilicet venditor rem⁴⁾ appreciet plus et emptor offerat minus, quousque venditore auferente de appreciato et emente apponente ad oblatum sine omni coactione et deceptione deveniatur ad aliquod medium, in quo ambo consentiant et putant esse medium et aequale.«

⁴⁾ I, 40 (S. 42 b.) cf. XIV, 14 (II, S. 357 bf.).

⁵⁾ II, 15 (S. 68 b.).

⁶⁾ VI, 22 (S. 367).

Bei einem Tausche von Geld gegen Geld muß daher an sich nach Gleichheit der Preise getauscht werden, wenn nicht besondere Umstände eine höhere Forderung rechtfertigen¹⁾. Die Erörterung dieser einzelnen Fälle führt Heinrich zu manchen wichtigen neuen Aufschlüssen über das Geldwesen²⁾. Wenn in einem Lande durch staatliche Zulassung oder Anordnung mehrere Münzsorten umlaufen, so kann das Wertverhältnis so festgesetzt werden, daß dem Gewichte nach die eine Münze mehr wert sein müßte, als dem pretium institutum entspricht. Dann darf der Besitzer diese höherwertige Münze aus dem Verkehr ziehen und das »pondus super-excrescens« verkaufen und zwar in »forma ponderis« und nur in dem Falle »nisi specialiter et publice a principe fuerit interdictum vel ex natura institutionis numismatis per impressionem characteris de iure communi sit interdictum, quemadmodum interdicta est decopatio nummorum.«

Wäre das Wertverhältnis hingegen gerecht festgesetzt, so wäre eine Mehrforderung nur berechtigt, wenn eine besondere Mühe-waltung vorgelegen hätte. Der Wechslerstand hat mithin ein Recht auf Existenz.

Eine Münze hingegen, die am Tauschorte nicht umläuft, ist eine Ware wie alle anderen Dinge auch, kein pretium, sondern eine »res apprecianda«. Sie kann daher nach ihrem inneren Metallwerte gekauft bzw. verkauft werden, und wenn sie an ihrem Ursprungs-orte einen höheren Kurswert hat, so kann der Käufer sie dorthin bringen und zu einem höheren Werte »in usum ponere«. Der erzielte Gewinn ist eine Belohnung seiner Tätigkeit, seiner Industria. Der Gewinn des Wechslers aus der Kursverschiedenheit der Münzen wird also hier als »Arbeitslohn« aufgefaßt

Heinrich besitzt in mancher Hinsicht tiefere Kenntnisse des Geldwesens als Thomas. So ist es ihm z. B. bekannt, daß verschiedenwertige Münzen im Umlauf seien und die höherwertigen aus dem Verkehr gezogen werden können. Freilich beschäftigt ihn nicht das Problem als solches, sondern er sucht nach einer ethischen Normierung des Vorganges.

Doch die letzten Erörterungen über den Gewinn des Wechslers haben uns bereits zum Handel hingeführt.

IV. Der Stellung zum Handel³⁾ liegt bei Heinrich von Gent das bekannte Wort aus (Pseudo-) Chrysostomus zugrunde, daß der-

¹⁾ l. c.

²⁾ Vgl. zum folgenden: l. c. (S. 367 b.).

³⁾ Vgl. zum folgenden: I, q. 40 (S. 42 b ff.).

jenige, der eine Ware unverändert weiter verkaufe, sündige. Hieran anschließend erklärt er nur den Mehrwert für gerechtfertigt, der durch eine zwischen Kauf und Verkauf stattgefundene Werterhöhung erzielt ist. Eine solche Werterhöhung kann in verschiedener Weise vor sich gehen: durch Zusetzung körperlicher Arbeit, oder wenn der Kaufmann die Ware von einem Orte, wo sie infolge größerer Menge weniger wert ist, nach einem Platze bringt, wo er einen höheren Preis erzielen kann, oder wenn er eine Ware zu einer Zeit, wo sie billig ist, aufkauft und zu einer anderen Zeit, wo sie teurer ist, verkauft. Ferner ist ein teurerer Verkauf erlaubt, wenn z. B. ein Händler eine Ware, die auf dem Markte an sich zu gering bewertet ist, ihrem wahren Wert nach erkennt; er darf dann die Ware zum Marktpreis kaufen und mit einem Aufschlag sogleich wieder verkaufen, weil durch seine Tätigkeit der Wert der Ware allgemein erhöht ist — eine durchaus organische Ausgestaltung des Äquivalenzprinzips, nicht etwa eine Durchbrechung oder Lockerung desselben¹⁾. Also nur dann ist der Handel erlaubt, wenn er zu einer Werterhöhung der Waren geführt hat, sei es *ratione substantiae, loci, temporis* oder *ementis*. Auch er ist also an die Forderung des gerechten Preises streng gebunden. Im übrigen ist der Gewinn auch nur dann erlaubt, wenn er nicht als Selbstzweck erstrebt wird, sondern wenn die Kaufleute darauf ausgehen, »ut . . . de lucro vivant«²⁾.

In der Nichtbeachtung des gerechten Preises liegt die Gefahr des Handels: »Unde, cum pauci sint mercatores, qui cum tanto studio servandae aequitatis vendant et emant, summe periculosa est venditionis et emptionis negotiatio«³⁾.

Die Ausführungen über den Handel sind nichts anderes als die scholastische Wirtschaftsethik in ihrer vollen Konsequenz; sie sind aber ein getreues Spiegelbild der früher geschilderten anti-kapitalistischen Motivrichtungen des mittelalterlichen Wirtschaftslebens und daher unverständlich, wenn sie nicht ergänzt werden durch einen Blick auf die Verhältnisse des mittelalterlichen Marktes, die Heinrich von Gent vorgeschwebt haben mögen.

V. Wucherlehre. Das Mutuum ist unter Bezugnahme auf Luk. VI, 35 seiner Natur nach ein unentgeltlicher Vertrag: Jede Hoffnung auf Gewinn ist daher in ihm unerlaubt⁴⁾. Ein Darlehen

¹⁾ Der Betreffende hat dem eigentlichen Zweck des Handelns, der Feststellung des natürlichen Wertes gedient. Vgl. S. 132 f.

²⁾ l. c. (S. 43).

³⁾ l. c. (S. 42 b).

⁴⁾ Quod. VIII, q. 24 (II, S. 46 b f.) und sonst.

liegt nun überall dort vor, wo das Geld nicht seiner eigentlichen Natur entsprechend als *medium emptionis et venditionis*, sondern *tanquam extremum* dient, wo also Geld gegen Geld getauscht wird¹⁾. In allen derartigen Verträgen ist jede Hoffnung auf Gewinn wucherisch, mag der Mehrwert in Geld oder in anderen Dingen bestehen²⁾. Der Grund hierfür liegt nicht allein in einem positiven kirchlichem Verbote, wie wohl Juden und Legisten behaupten³⁾, die ersteren zur Rechtfertigung ihres Tuns, letztere im Anschluß an das römische Recht⁴⁾, sondern das Zinsverbot ist in der Natur der Sache begründet. Heinrich von Gent beweist dies vor allem dadurch, daß beim Gelde Gebrauch und Verbrauch identisch seien, daß daher nicht wie bei nutzbaren Gegenständen Substanz und Nutzung getrennt verkauft werden könnten. Auch das Zitat aus (Pseudo-)Chrysostomus⁵⁾ kehrt wieder. Eine Eigentumsübertragung am erwucherten Gelde lehnt Heinrich ab. Daher ist geschäftlicher Verkehr mit solchen, von denen bekannt ist, daß sie nichts als zu Unrecht erworbenes Geld besitzen, nicht gestattet, wenn sie durch Ausgabe ihres Geldes in ihrer Restitutionsfähigkeit geschädigt werden⁶⁾.

Diese Lehre wird zunächst auf den Kreditkauf angewendet⁷⁾: Bei Stundung der Zahlung ist der Preis anzustreben, den die Ware im Augenblick der Zahlung haben wird. Erwartet nun der Verkäufer z. B. eine Preissteigerung, so darf er bei Abschluß des Vertrages sich einen höheren Preis ausbedingen, als die betreffende Ware zur Zeit des Abschlusses hat: Er muß sich aber bemühen, möglichst genau den Wert in der späteren Zeit zu schätzen. Hat er dann tatsächlich etwas mehr gefordert, so sündigt er zwar nicht, muß aber — auch hier wird nur eine allerdings schroffe Konsequenz aus der Wertlehre gezogen — bei Erkenntnis seines Irrtums den Überschuß zurückgeben, ebenso wie im umgekehrten Falle der Käufer aufzulegen hätte. Eine Mehrforderung wegen der Zahlungsverzögerung als solcher ist nicht gestattet.

¹⁾ l. c.

²⁾ III, q. 28 (S. 138 f.). Es wird hier betont, daß ein Darlehen auch in anderen Dingen gewährt werden kann als in Geld, was aber in den weiteren Ausführungen kaum beachtet wird.

³⁾ I, q. 39 (S. 40b). VI, q. 26 (S. 374b).

⁴⁾ Möglicherweise ist hier an den Glossator Accursius v. Bologna (1182—1260) gedacht, der auf das römische Recht sich stützte und einen Zins an sich für erlaubt erklärte. Vgl. Ashley, a. a. O. I, 152.

⁵⁾ I, q. 39 (S. 40).

⁶⁾ IV, q. 27 (S. 212 f.).

⁷⁾ Vgl. zum folgenden III, q. 28 (S. 139 f.).

Ähnliches gilt z. B. bei Verabredung des Pachtzinses auf längere Zeit: Ändert sich der Wert der Nutzung eines bestimmten Hauses, so muß der zu zahlende Preis dieser Veränderung angepaßt werden.

VI. Rentenverträge: Zum ersten Male in der Scholastik behandelt Heinrich von Gent ausführlicher den Rentenkauf¹⁾. Funk²⁾ hat in seinen diesbezüglichen Äußerungen eine Wandlung angenommen im Sinne einer allmählichen Milderung seiner Forderungen: Während er zuerst den Rentenvertrag an sich überhaupt verworfen habe, habe er ihn später wenigstens in einigen Formen gestattet. Eine solche Entwicklung dürfte kaum vorliegen, was sich schon daraus ergibt, daß sich Heinrich noch an der Stelle, wo nach Funk bereits die Änderung vorliegen soll, auf seine früheren Ansichten beruft und mit seinen dortigen Darlegungen verbindet. Zu dem stimmen die einzelnen Ausführungen durchaus zueinander.

Für unerlaubt³⁾ erklärt Heinrich den Erwerb einer Geldrente unmittelbar gegen Geld, wenn dieselbe neu konstituiert wird und nicht bereits vorher bestanden hat; — er verwirft also den eigentlichen Rentenkauf —, durchaus konsequent, wenn wir uns vergegenwärtigen, daß er überall dort ein *Mutuum* sieht, wo Geld gegen Geld getauscht wird, und für diesen Fall jede Hoffnung auf einen Gewinn verbietet. Wenn die Juristen, betont er, in diesem Verträge einen einfachen Kauf- und Verkaufvertrag erblickten und ihn deshalb für erlaubt erklären wollten, so sei damit das wahre Wesen desselben nicht erfaßt, wie es sich bei Betrachtung des Theologen und Philosophen ergäbe; für diese läge ohne Zweifel ein *Mutuum* vor: Denn der Erwerb einer Geldrente unmittelbar gegen Geld ist von einem Darlehen in keiner Weise verschieden:

¹⁾ Aus der Zeit vor H. v. G. seien von denen, die rentenartige Verträge erteilern, genannt: Goffredo v. Tr., der den Fall bespricht, daß von Klöstern oder Kirchen Besitzungen auf Lebenszeit erworben werden. Er weist die Ansicht derjenigen zurück, die diese Verträge für erlaubt erklären im Hinblick auf das in ihnen vorliegende *incertum*: »Sed puto contrarium eo, quod homines sperant vivere et sic taliter contrahentes credunt se amplius percepturos de possessionum proventibus quam sit pecunia quam dederunt. Et sicut in principio dictum est: sola spe contrahitur vitium usurarum (l. c. n. 30, S. 214 b). Hostiensis weist dies zurück, nur Gleichwertigkeit sei nötig. Ebenso sei das Vorgehen derjenigen erlaubt: »qui oves vendunt vel donant et tradunt monasteriis sub hoc pacto, quod pro quolibet ove recipiant in anno duos solidos. (l. c. 8, Sp. 1626.) Vgl. Endemann, Studien II, S. 109 f.

²⁾ Geschichte d. kirchl. Zinsverbotes S. 42 ff.

³⁾ I, q. 39 (S. 40b f.); vgl. ferner II, q. 15 (S. 68 ff.); VIII, q. 24 (II, S. 46b f.); XII, q. 21 (II, S. 258b f.); an letzterer Stelle Hinweis auf I, q. 39.

ob ich einem anderen eine Summe Geldes leihe und nach Ablauf einer bestimmten Zeit Geld und Zinsen zurückfordere, oder ob ich eine Rente erwerbe und in bestimmten Raten allmählich ultra sortem erhalte, ist nichts wesentlich Verschiedenes; höchstens ist die letztere Form für den Schuldner noch drückender. Die Hoffnung auf einen Gewinn, die im Darlehen die Wurzel des Wuchers ist, ist von einem derartigen Verträge nicht zu trennen: Bei Kauf einer Rente auf Lebenszeit hofft der Käufer solange zu leben, daß er einen Gewinn erzielt, und der Käufer erwartet das Gegenteil, von den ewigen Renten ganz zu schweigen¹⁾. Die Ungewißheit für Käufer und Verkäufer kann nicht als Entschuldigungsgrund dienen, weil sie die Hoffnung auf einen Gewinn nicht aufhebt. Auch ein Darlehen kann in der Form gewährt werden, daß der Gläubiger nach Jahresfrist Kapital und Zinsen zurückerhält, daß aber, wenn er in der Zwischenzeit stirbt, beides dem Schuldner verbleiben soll. Wie der letztere Vertrag wucherisch sei, so auch der erstere. Einen von anderer Seite angeführten Grund gegen die Erlaubtheit eines derartigen Rentenkaufes weist Heinrich zurück: Daß der Verkäufer der Rente möglicherweise den Tod des Käufers wünsche, mache den Vertrag an sich noch nicht unerlaubt.

In anderen Fällen dagegen hält Heinrich den Rentenkauf bzw. Verkauf für erlaubt²⁾; z. B. in der Weise, daß jemand ein Grundstück kauft und dieses gegen eine jährliche Rente in Leihe oder Erbleihe gibt [haereditarie concedere²⁾], oder dadurch, daß jemand einer Kirche oder einer Gemeinde seinen Besitz übergibt und sich dafür auf Lebenszeit eine Rente vorbehält, oder dadurch, daß ein Fürst seinen Dienstleuten eine Rente aussetzt, mag dieselbe auf eine bestimmte nutzbare Sache basiert sein, oder auf das Vermögen (bursa) des Königs schlechthin. In allen diesen Fällen ist es gleichgültig, ob die Rente auf Lebenszeit oder für immer erworben oder gewährt wird. Nur wird natürlich bei einer ewigen Rente unter sonst gleichen Verhältnissen die jährliche Quote geringer sein.

Aber Heinrich geht noch einen bedeutenden Schritt weiter: In allen Fällen, wo so eine Rente erlaubter Weise konstituiert ist, kann der Besitzer derselben gegen eine bestimmte Geldsumme sie weiter verkaufen: es wird dann nicht Geld gegen Geld getauscht,

¹⁾ VIII, q. 24.

²⁾ Vgl. zum folgenden: VIII, q. 24; XII, q. 21.

sondern mit Geld das *ius percipiendi*, also an sich eine unkörperliche Sache erworben, sodaß in diesem Falle kein Verstoß gegen das Wesen des Geldes, das als Tauschmittel dienen soll, und kein *Mutuum* vorliegt. Eine Unterscheidung, die, wie wir noch sehen werden, in der späteren Scholastik wiederkehrt. Auch der Zinskauf ist also berechtigt. Eine tiefere werttheoretische Durchdringung der Rentenverträge ist nicht versucht.

VII. Rückblick. Fassen wir die Ergebnisse zusammen, so hat rein äußerlich betrachtet das Gebiet der behandelten Vertragsarten an Ausdehnung gewonnen. Neu treten die Rentenverträge in die scholastische Literatur ein. Bezüglich der Anschauungen vom Gelde haben wir eine Weiterentwicklung festgestellt. Im übrigen sind die althergebrachten Anschauungen nicht weiter geführt. Sie werden im einzelnen etwas rigoristisch durchgeführt. Heinrich selbst erwähnt, daß nicht nur seine Anschauungen über den Rentenkauf, sondern auch seine Lehre vom Handel Widerspruch gefunden habe¹⁾. Das erstere erscheint uns leicht begreiflich, wenn wir daran denken, daß weite Kreise mehr oder minder an einer Aufrechterhaltung der von Heinrich verbotenen Rentenkäufe interessiert waren. Heinrich selbst erwähnt, daß sie von staatlicher und kirchlicher Seite, wie von Klöstern, Beghinen, vielfach angewendet wurden²⁾.

Was bezüglich seiner Stellung zum Handel Anlaß zum Widerspruch bot, bleibt unklar. Wenn wir jedoch die spätere Entwicklung der scholastischen Wirtschaftslehre uns vergegenwärtigen, so können wir vielleicht vermuten, daß die schroffe, jeden Gewinn ausschließende Durchführung des Äquivalenzprinzips Anstoß erregte. Heinrich selbst weist gelegentlich unwillkürlich darauf hin, daß hier ein ungelöstes Problem ruhte: Er stellt einmal das *Mutuum*, in dem jeder Gewinn verboten sei, dem Kauf und Verkauf gegenüber, in dem eine Verletzung der Wertgleichheit verboten sei, führt also den Gegensatz nicht konsequent durch³⁾. So sind in seinen Gedanken gewisse Lücken und Unklarheiten, die zum Widerspruch herausfordern und nach Ergänzung und Vertiefung verlangen. An den bezeichneten Punkten setzt die weitere Entwicklung ein.

¹⁾ II, q. 15 (S. 68 f.).

²⁾ I, q. 39 (S. 40 b); II, q. 15 (S. 68 f.); VIII, q. 24 (II, S. 46 b).

³⁾ VIII, q. 24 (II, S. 46 b). Man vgl. hiermit den Satz aus Avicenna, der *Sum. quaest. ordin. p. I, a. 39 q. 1. ad I* (S. 244) zitiert wird: *Intendens est minoris esse, quam quod intenditur.*

§ 3. Ricardus de Mediavilla.

I. Leben, Bedeutung und Schriften¹⁾: Ricardus de Mediavilla (Heinrich von Middletown) ist wie Heinrich von Gent ein Zeitgenosse des Thomas von Aquin. Weder sein Geburts- noch Sterbepjahr lassen sich sicher ermitteln. Wahrscheinlich starb er in den Jahren 1300 bis 1307. Er war Mitglied des Franziskanerordens, stand aber in seinen theologischen und philosophischen Anschauungen Thomas von Aquin nahe. Die wichtigeren, für uns in Betracht kommenden Schriften des Doctor solidus oder fundatissimus, wie das Mittelalter ihn nannte, sind sein Kommentar zu den Sentenzen des Petrus Lombardus, sowie ein Reihe Quodlibeta. Für die Entwicklung der Wertlehre ist er von größter Wichtigkeit.

II. Privateigentum und Notwendigkeit des Tausches: Die Notwendigkeit²⁾ des Gemeinschaftslebens für die Menschen ergibt sich aus deren Bedürfnis nach gegenseitiger Aushilfe und Unterstützung, zumal in wirtschaftlichen Dingen. Die wechselseitige Unterstützungspflicht greift aber über die Grenzen des eigenen Landes hinaus: »omnes homines secundum rectum dictamen naturae debent subvenire sibi invicem in contractibus suis in quantum sunt viventes sub uno principe, qui princeps Deus est«³⁾. Es hat dies in der wirtschaftlichen Tatsache seinen Grund, daß die einen Länder an Gütern Überfluß haben, an denen die anderen Mangel leiden, und umgekehrt⁴⁾.

Die Stellung zur Eigentumsordnung ist wie überall von naturrechtlichen Erwägungen bestimmt: Es ist die naturgesetzliche Bestimmung der irdischen Güter, der Menschheit als solcher zum Unterhalt zu dienen. Das Privateigentum erscheint im Hinblick auf den durch dasselbe gewährleisteten besseren und friedlicheren Verlauf des wirtschaftlichen Lebens als dem *ius naturae* »consona pro statu naturae lapsae«. Freilich hört im Falle äußerster Not für den einzelnen das Privateigentum auf⁵⁾.

III. Wert und Wertgleichheit. Mit Bestehen des Privateigentums ergibt sich die Notwendigkeit des Austausches. Über das Wesen des Wertes hat Ricardus sich nirgends ausführlicher geäußert, er gibt nur eine Reihe einzelner Angaben, die insofern

¹⁾ K. L. X. 1180 f. Überweg-Heinze II, S. 327 ff. Hurter II, 467 ff. ein kurzer Hinweis auf R. d. M. findet sich bei Pesch: Lehrb. II, S. 52, Anmerkung 1.

²⁾ Sent. IV, 26, a. I, q. I.

³⁾ Quod. II, 23, a. I.

⁴⁾ l. c.

⁵⁾ Sent. III, 37, 3, 4; Sent IV, 15, 5, 4.

ein gewisses subjektives Gepräge tragen, als die Verschiedenheit des Wertes der einzelnen Waren nach Ort und Zeit und nach der Schätzung der einzelnen Tauschenden hervorgehoben wird und als bestimmend hierfür regelmäßig der größere oder geringere Vorrat der in Betracht kommenden Güter erscheint: »aliquid esset modicum diviti, quod esset multum pauperi«¹⁾.

Aber gleichwohl erscheint die Vorstellung eines normalen durchschnittlichen Wertes als herrschend: Die vom Naturrecht geforderte reale Gleichheit der getauschten Dinge geht auf den Wert an sich. Dieser Gedanke eines festen Wertes wird auch durch den Hinweis auf den weiten Spielraum des gerechten Preises nicht aufgehoben²⁾. Für bestimmte Orte und Zeiten gilt ein bestimmter Preis als gerecht.

Mit dieser Auffassung der Wertgleichheit verbindet sich nun bei Ricardus eine andere Vorstellung: nämlich die, daß jeder im Tausche gewinnen will. Die Frage, »quomodo iustae mercationes, in quibus tantum dat emens, quantum accipiat, sunt lucrative« bildet den Kernpunkt seiner Preislehre³⁾. Sie war, wie oben gezeigt, bereits durch die Erörterungen seiner Vorgänger über das iustum pretium brennend geworden.

Ricardus weist zunächst zur Lösung des gestellten Problems auf den auswärtigen Handel hin: Wenn von zwei Ländern das eine an Wein Überfluß hat und an Getreide Mangel, so werden dort die Preise für Wein niedrig, für Getreide dagegen hoch stehen; für das andere Land, das an Getreide Überfluß hat und an Wein Mangel, gilt das Umgekehrte. Nun kann ein Kaufmann aus dem ersten Lande in das zweite gehen und hier zu dem dort geltenden Preise Getreide kaufen und dasselbe in dem eigenen Lande zu dem dort geltenden Preise verkaufen. Dann ist hier wie dort der gerechte Preis bezahlt und doch ein Vorteil erzielt. Ein Kaufmann aus dem zweiten Lande könnte im ersten Wein kaufen und denselben in seiner Heimat verkaufen und so, ohne Verletzung des gerechten Preises in der gleichen Weise einen Gewinn erzielen⁴⁾. »Vides ergo«, so schließt Ricardus, »quando possent esse iustae in se mercationes lucrative propter mutuum indigentiam in diversis partibus mundi«⁵⁾.

¹⁾ Quod. II, q. 29.

²⁾ Quod. II, q. 23, a. 3; ib. a. 7, dub. 1; Sent. III, 23, a. 3, q. 4.

³⁾ Quod. II, q. 23, a. 1.

⁴⁾ Quod. II, 23, a. 1; ib. a. 7, dub. 1.

⁵⁾ l. c.

Was für den Verkehr zwischen verschiedenen Ländern gilt, gilt in ähnlicher Weise auch für den Tauschverkehr innerhalb des eigenen Landes: Wenn jemand z. B. an Wein Überfluß besitzt und an Getreide Mangel und ein anderer umgekehrt, so kann der erstere seinen Wein verkaufen zu dem geltenden Preise und mit dem erhaltenen Gelde wieder zum herrschenden Preise Getreide kaufen; der andere kann entsprechend verfahren: beide haben dann einen Gewinn gemacht: »Ille autem, qui pro re, quae non est sibi necessaria, acquirit rem sibi necessariam, lucratur, quamvis illae res ex parte sua sint aequivalentes.¹⁾ Das einzutauschende Gut gewährt dem Käufer einen höheren Nutzen als das vorher von ihm besessene. In diesem Sinne wiederholt Ricardus das Prinzip seiner Lösung an einer anderen Stelle: »servata iustitia potest esse commutatio lucrativa tam ementi quam vendenti, quia pecunia, quam vendens recepit pro equo vendito sibi est utilior quam esset equus, et equus utilior est ementi quam pecunia, quam pro equo dedit, quoniam vendens plus indiget pecunia, quam equo et emens plus indiget equo quam pecunia«²⁾.

Der Gedanke, daß die Wertgleichheit eine Gleichheit der normalen Werte verlange, ist also hier organisch mit dem andern verschmolzen, daß der Tausch vom Gewinnprinzip beherrscht ist.

Über die Anschauungen Richards vom Gelde sind schon einige Andeutungen gemacht. Er sieht im Gelde das »precium, mensura et medium in emptionibus et venditionibus«, das daher weder gekauft noch verkauft werden kann³⁾. Näher hat sich Ricardus nicht damit befaßt. Auch über seine Stellung zum Handel ist aus dem früher Gesagten einiges zu entnehmen: jedenfalls ist der Handel, der von den Wertunterschieden der Waren in den einzelnen Ländern profitiert, erlaubt. Näher hat sich Ricardus auch hiermit nicht befaßt.

IV. Rentenartige Verträge: Zu den Tausch- bzw. Kauf- und Verkaufsverträgen im weiteren Sinne gehören auch noch gewisse rentenartige Verträge, auf die im folgenden kurz hingewiesen sei. Ricardus behandelt zunächst

a) die *emptio praedii ad vitam*⁴⁾. Dieser Vertrag ist nur erlaubt, wenn in Hinsicht auf das Alter des Käufers, seinen Gesundheitszustand, überhaupt seine Lebenserwartung, sowie im Hinblick

¹⁾ l. c.

²⁾ Sent. III, 33, a. 3, q. 4.

³⁾ Quod. II, 23, a. 6.

⁴⁾ Quod. II, 23, a. 3.

auf den wahrscheinlichen Ertrag des Landgutes und die zur Erzielung desselben nötigen Aufwendungen und Kosten weder Käufer noch Verkäufer in bedeutendem Maße im Vorteil zu sein scheint.

b) Die *emptio pecuniae ad vitam*¹⁾: Gegen Zahlung einer bestimmten Geldsumme erwirbt der Käufer das Recht auf eine jährlich bis zu seinem Lebensende zu zahlende Geldsumme (*redditus*); und zwar ist die Rente fundiert: »*super bonis ipsius vendentis*«²⁾. Abweichend von Heinrich von Gent, der den Erwerb einer neu zu bildenden Rente unmittelbar gegen Geld verworfen hatte, betont Ricardus, daß auch ein derartiger Rentenvertrag ein wahrer Kauf bzw. Verkaufsertrag sei, nicht etwa ein *Mutuum*: Es werde hier nicht Geld gegen Geld getauscht, sondern das *ius percipiendi* käuflich erworben. Ricardus erwähnt folgenden Fall, der die näheren Bedingungen dieses Vertrages zeigt: Männer und Frauen kaufen sich eine Rente unter der Bedingung, daß sie innerhalb einer Zeit von acht Jahren das eingezahlte Kapital zurückerhalten. Ricardus weist darauf hin, daß die Erlaubtheit dieses Vertrages strittig sei. Er selbst erklärt ihn für erlaubt, indem er auf den früheren Vertrag zurückgreift: Ich kann mir ein Landgut auf Lebenszeit kaufen, kann dieses für Zeit meines Lebens an einen anderen übertragen mit der Verpflichtung, mir jährlich eine bestimmte Rente zu zahlen. Auch die Erlaubtheit dieses Vertrages setzt annähernde Wertgleichheit zwischen Käufer und Verkäufer voraus. Werde z. B. der Vertrag, wie es häufig geschehe, in der Weise geschlossen, daß 25jährige Männer und Frauen gegen eine bestimmte Geldsumme eine Rente erwürben von der Höhe, daß sie in einer Zeit von acht Jahren das Kapital zurückerhielten, so sei dies nur dann erlaubt, wenn die betreffenden Personen so krank wären, oder in solchen Lebensgefahren schwebten, daß ihre wahrscheinliche Lebensdauer sich nur auf acht Jahre beliefe. Im allgemeinen sei daher diese Form »*salvo meliori iudicio*« nicht erlaubt.

c) Die *emptio haereditariae terrae*³⁾. Dieser Kauf auf ewige Zeiten entspricht dem Kauf eines Landgutes auf Lebenszeit. Er ist gestattet, wenn für beide Teile, Käufer wie Verkäufer, die Gleichheit hinsichtlich der Möglichkeit zu gewinnen oder zu verlieren gewahrt ist.

¹⁾ Quod. II, 23, a. 4; ib. a. 7, dub. 2. Der Erwerb einer Geldrente wird l. c. a. 6 als »*contractus bursalis*« bezeichnet.

²⁾ l. c. a. 6.

³⁾ Quod. II, 23, a. 5.

d) Die *emptio haereditariae pecuniae*¹⁾ (*emptio haereditarii redditus, contractus bursalis*), also der Kauf einer ewigen Geldrente. Analog dem Kauf einer Geldrente auf Lebenszeit wird auch die Erlaubtheit dieses Kontraktes gestützt auf die Erlaubtheit des vorigen Vertrages: Man könnte ein Landgut auf ewige Zeiten kaufen, dieses einem anderen für immer übergeben und ihm die Verpflichtung auferlegen, eine jährliche Rente von bestimmter Höhe zu zahlen. Das Prinzip der Wertgleichheit gilt auch hier, macht aber Ricardus ersichtlich Schwierigkeiten: Wenn ein anderer gegen Zahlung eines einmaligen Kapitaless für immer, auch für seine Nachkommen, die Verpflichtung übernimmt, eine Rente zu zahlen, so könnte es scheinen, daß dieser Vertrag offensichtlich zugunsten des Rentenkäufers wäre; einer einmaligen Zahlung steht eine unbegrenzt wachsende Summe gegenüber. Ricardus sucht die Schwierigkeit durch den Hinweis darauf zu lösen, daß hier nicht darauf gesehen werde, was der erste Käufer erhalte und was dessen Nachkommen und sofort, sondern darauf, welchen Wert die Gesamrente für den ersten Bezieher habe und da gelte der Satz, »*ius naturale dictat, quod res sit amabilis magis in seipso, quam in filio et magis in filio quam in nepote et in nepote magis quam in pronepote*«²⁾. So käme für den ersten Käufer eine Begrenzung des Wertes zustande und könne die Wertgleichheit gewahrt werden³⁾.

V. Darlehen und Wucher. Zwischen Darlehen und Kauf bzw. Verkaufsvertrag besteht ein grundlegender Unterschied. Beim Kauf und Verkaufsvertrag gehen die Kontrahenten, wie früher gezeigt, von der Absicht aus, einen Gewinn zu machen. Beim Darlehen ist hingegen die Absicht einen Gewinn zu erzielen unerlaubt⁴⁾, wenn diese Absicht der Hauptbewegungsgrund zur Gewährung des Darlehens ist; sonst ist die Hoffnung auf einen freiwillig von seiten des Schuldners geschenkten Zins erlaubt⁵⁾. Die naturrechtliche Unentgeltlichkeit des Darlehens wird im Anschluß an Thomas bewiesen⁶⁾. Im *Mutuum* seien Gebrauch und Ver-

¹⁾ l. c. a. 6; a. 7, dub. 3. Sent. IV, 15, 5, q. 5.

²⁾ l. c.

³⁾ Es ist hiermit, wenn auch unklar, die Bedeutung der Zeit für die menschliche Schätzung anerkannt.

⁴⁾ Quod. II, 23, a. 2: »*mutuum est aliquid translatum ab aliquo in alterius dominium et possessionem obligans recipientem ad aequalia mutuanti. Et est de natura istius contractus, quod sit gratuitus.*«

⁵⁾ Quod. II, 23, not. 1.

⁶⁾ Sent. IV, 15, 5, q. 5.

brauch der Dinge identisch. Der Mehrertrag, der mit dem Gelde (ex pecunia) erzielt wird, wird gewonnen »per industriam et laborem vel fortunam«¹⁾. Hieraus wird dann in fast sozialistisch klingender Weise gefolgert: »homo dominus est sui laboris et industriae«²⁾. Auch der Hinweis auf die Lucasstelle fehlt nicht. Die Aufnahme eines verzinlichen Darlehens ist nur im Falle der Not gestattet. Not liegt nach Ricardus dann vor, »quando homo notabiliter damnificaretur vel notabilem penuriam pateretur«. Ohne Zweifel spielt hier wieder die Vorstellung des standesgemäßen Unterhaltes hinein, die auch sonst bei Ricardus sich häufig findet³⁾.

Von Zinstiteln⁴⁾ kennt Ricardus folgende: 1. die Konventionalstrafe; sie ist erlaubt, wenn sie nicht zur Umgehung des Zinsverbotes verwendet wird⁵⁾. 2. Der Zinstitel des interesse: Als Beispiel wird der Fall angeführt, daß z. B. durch verspätete Zahlung des Schuldners dem Gläubiger ein Schaden erwächst. 3. Der Zinstitel der Gefahr: im Falle, daß die Möglichkeit des Verlustes für Kapital und Gewinn besteht, darf der Gläubiger etwas über das Kapital hinaus fordern. Es scheint im letzteren Falle an ein gemeinsames Handelsunternehmen gedacht zu sein⁶⁾; die Stelle ist jedenfalls nicht ganz klar.

VI. Rückblick. Die Bedeutung Richards liegt vor allem in der Durchführung des Gewinnprinzips im Tausche: Er verbindet, wie gezeigt, diesen Gedanken mit dem alten der absoluten Wertgleichheit. Gewiß ist die Durchführung des Gedankens mangelhaft; vor allem führt der allgemeine, normale Wert eine etwas merkwürdige Existenz, wo doch die Einzelnen den Wert der Güter durchaus individuell verschieden bestimmen. Aber geschichtlich ist der Versuch von allergrößter Bedeutung: Es war damit für die Folgezeit das Problem entschieden gestellt, an das die Weiterentwicklung der Wertlehre anknüpfen konnte. Werttheoretisch ist interessant seine Stellungnahme zum Kauf einer ewigen Rente unmittelbar gegen Geld. Es gelingt ihm diese Art des Rentenkaufes organisch in seine übrigen Ideen einzugliedern durch Anwendung des erwähnten Wertprinzips, was Heinrich von Gent, wie gezeigt,

1) Sent. IV, 15, 5, q. 5. ad 1.

2) l. c. q. 6.

3) l. c. q. 5. ad. 2. cf. Quod, III, 20; Sent. IV, 15, 5. q. 4.

4) Sent. IV, 15. 5. q. 5.

5) Die Konventionalstrafe wird bei Thomas nicht behandelt, ist aber der Scholastik vor ihm durchaus bekannt. Vgl. z. B. Hostiensis l. c. n. 1 (Sp. 1613), Goffred. v. Tr. (l. c. n. 3 [S. 212]). Näheres bei Lessel a. a. O. S. 20 f.

6) Vgl. Lessel a. a. O. S. 56 f.

noch nicht hatte erreichen können. Es war damit der Scholastik der Weg gebahnt, der zur Erkenntnis der werttheoretischen Bedeutung der Zeit führen konnte.

§ 4. Duns Scotus.

I. Bedeutung im allgemeinen, Leben und Schriften¹⁾. Duns Scotus ist neben Albertus Magnus und Thomas v. Aquin der bedeutendste Scholastiker des Mittelalters. Sein theologisches wie philosophisches System ist von einem gewissen Gegensatz gegen das thomistische getragen. Bei unbedingter Festhaltung des überkommenen Glaubens steht er im übrigen der Tradition vorurteilsfrei mit kritischem Blick gegenüber. In verstärktem Maße weist er auf Augustinus zurück, während Aristoteles und seine scholastischen Vorläufer von ihm scharf kritisiert werden. Wegen der Schärfe seines Geistes erhielt er den Ehrennamen eines Doctor subtilis.

Das Geburtsjahr des Duns Scotus ist nicht sicher zu ermitteln, dürfte aber wohl mit Recht in die Jahre 1265 oder 1266 zu verlegen sein. Er starb als Mitglied des Franziskanerordens, der auch die Mehrzahl der Anhänger der an Duns Scotus sich anschließenden und nach ihm benannten scotistischen Schule stellte, am 8. November 1308 in Köln.

Neben mehreren Werken meist logischen, grammatischen und metaphysischen Inhalts sind seine Hauptschriften und kommen für uns ausschließlich in Betracht: Das Opus Oxoniense, wohl in den Jahren 1301 bis 1304 verfaßt in Form eines Kommentars zu den Sentenzen des Petrus Lombardus, ferner die Reportata, ebenfalls ein Sentenzenkommentar, der aber kürzer und zeitlich nach jenem ersten abgefaßt ist. Sie sind eine Nachschrift seiner in Paris gehaltenen Vorlesungen; Seeberg charakterisiert das Verhältnis der beiden Sentenzenkommentare als das »eines Kollegheftes zu einem größeren Werke«²⁾.

Duns Scotus' Äußerungen über wirtschaftliche Dinge bieten materiell im Verhältnis zur früheren Zeit wenig Neues. Gleichwohl sind sie ausgezeichnet durch Klarheit und Unvoreingenommenheit des Blickes, größere Selbständigkeit gegenüber gewissen traditionellen Anschauungen und klare systematische Formulierung.

II. Die Eigentumsordnung. Über die Lehre vom gerechten Preise handelt Duns Scotus dort, wo er von der Restitutionspflicht

¹⁾ Über Duns Scotus siehe Seeberg: Artikel in R. E. V. S. 62 ff. Ferner K. L. X., 2127 ff. Hurter II, 453 ff. Überweg-Heinze II, S. 320 ff.

²⁾ a. a. O. S. 64.

spricht. Die Idee der Gerechtigkeit im Tausche setzt das Privateigentum voraus; letzteres ist das »fundamentum omnis iniustitiae in contrectando rem alienam«. Als Grundlegung einer Theorie vom gerechten Preise muß daher zunächst die Eigentumsordnung behandelt werden¹⁾: Um so mehr dürfte dies gerechtfertigt sein, als die scotistische Eigentumslehre wohl die ausführlichste der Scholastik überhaupt ist.

Als naturgesetzliches Ziel jeder Eigentumsordnung, sie sei Kommunismus oder Privateigentum, bezeichnet Duns Scotus die Gewährleistung der »pacifica et congrua conversatio« der menschlichen Gesellschaft und der Erlangung der »necessaria sustentatio« des einzelnen. Vor dem Sündenfalle nun und im Hinblick auf die menschliche Natur als solche, wenn von deren sündhaften Neigungen abgesehen wird, wird dieses Ziel in wirksamster Weise durch Gemeineigentum erreicht: es fehlen alle Triebe zu widerrechtlicher Aneignung, jeder deckt seinen augenblicklichen Bedarf und nur diesen. In diesem Sinne spricht Duns Scotus von einem naturgesetzlichen Kommunismus und sagt von der *lex naturae*: »ipsa autem determinavit in natura humana hoc, quod omnia essent communia«²⁾.

Im Hinblick jedoch auf die menschliche Natur, wie sie jetzt ist, ist jenes *praeceptum legis naturae* widerrufen worden (*revocatum est post lapsum*)³⁾. Jetzt erfordert die Erreichung des oben dargelegten Zweckes der Eigentumsordnung als vernunftgemäßes Mittel das Privateigentum: der einzelne würde sich sonst über seinen Bedarf hinaus Güter aneignen und würde vor gewaltsamem Kampfe, der den Sieg des Stärkeren zur Folge hätte, nicht zurückschrecken; die Bedarfsdeckung des Schwächeren würde daher gefährdet sein. Damit ist die Rechtmäßigkeit des Privateigentums gegeben; im Hinblick auf das Naturgesetz ist also die »*licentia appropriandi et distinguendi communia*« an sich gewährt: Das Privateigentum ist eine Folgerung aus dem Naturgesetz. Doch ist mit dem Nachweis der Rechtmäßigkeit des Privateigentums als solchem noch nicht der Nachweis der Rechtmäßigkeit der konkreten Eigentumsordnung, der *actualis distinctio dominiorum*, insbesondere noch nicht der Rechtmäßigkeit der ersten historischen Begründung des Privateigentums, der *prima distinctio*, gegeben. Letztere kann

¹⁾ Sent. IV, 15. q. 2 (3—8). (XVIII., 256 ff.), Rep. IV. 15. sch. I. (7—12) (XXIV, 233 ff.).

²⁾ Sent. I. c. (XVIII, 265).

³⁾ Sent. I. c. (XVIII, 258).

ihren Grund nur in einem positiven menschlichen, gerechten Gesetz haben. Damit ein Gesetz gerecht sei, ist neben der Angemessenheit desselben für das allgemeine Wohl der Erlaß von seiten einer zuständigen Autorität erforderlich. Die Berechtigung zwingende Vorschriften zu erlassen, besitzt einmal der Vater nach dem Naturrechte seinen Kindern gegenüber, dann das staatliche Oberhaupt, sei es in einer Einzelperson oder in einer Mehrheit solcher dargestellt. Die Rechtmäßigkeit seiner Autorität hängt, wie Duns Scotus supponiert, ab: »ex communi consensu et electione ipsius communitatis«¹⁾.

Ist so die Staatsgewalt rechtmäßig, so ist es auch die von ihr als Gesetz erlassene Eigentumsordnung. Duns Scotus nimmt folgende juristischen Konstruktionen vor: entweder habe Noe seinen Nachkommen nach der Sündflut die einzelnen Länder zugeteilt, oder die Menschen selbst hätten eine Teilung vereinbart, wofür an das Beispiel von Abraham und Lot erinnert wird. Oder man habe sich dahin geeinigt, und möglicherweise ein ausdrückliches Gesetz erlassen: »quod res tunc non occupata, esset primo occupantis.« Der Satz also: »Quod nullius est, occupanti conceditur« ist, wie Duns Scotus übrigens an einer anderen Stelle noch ausdrücklich hervorhebt, nicht »stricte« naturrechtlichen, sondern positivrechtlichen Ursprungs²⁾; eine Anschauung, die in der Scholastik vereinzelt dasteht, während man sonst wohl die scotistische Eigentumslehre als typisch mittelalterlich ansehen kann.

III. Tausch und Wertlehre. Hat der einzelne ein Recht auf sein Eigentum, so kann er dieses Recht auch an einen anderen abtreten. Wie er durch einen Willensakt die Dinge besitzt, kann er durch einen Willensakt sie auch auf andere übertragen³⁾.

Dies findet vor allem im Tausche statt. Derselbe ist durch das Prinzip der Entgeltlichkeit charakterisiert und z. B. von Schenkungen unterschieden. »transferens expectat aliquid aequivalens ei, quod transfert«⁴⁾.

Die Gesamtheit der Tauschvorgänge läßt sich nun nach verschiedenen Gesichtspunkten einteilen:

a) Duns Scotus unterscheidet einmal solche Tauschverträge, in denen volle Eigentumsübertragung an den getauschten Dingen stattfindet, von solchen, in denen nur ein Recht der Nutznießung

1) l. c. (XVIII, 266).

2) l. c. (XVIII, 271). cf. l. c. (XVIII, 265). Ferner Rep. l. c. sch. 1. (12). (XXIV, 235 f.).

3) Sent. IV., 15, q. 2. (11), (XVIII, 277) cf. Rep. l. c. sch. 2. (13) (XXIV, 236)

4) l. c. (12) (XVIII, 282).

eingräumt wird¹⁾. Als Arten der ersteren werden bezeichnet: 1. Der unmittelbare Austausch von Nutzgegenständen (*permutatio*); 2. Kauf und Verkauf (*emptio et venditio*); dadurch von ersterem unterschieden, daß hier Geld gegen Nutzgegenstand, bzw. Nutzgegenstand gegen Geld getauscht wird. Das Geld dient der Erleichterung des Tausches: »*ad hoc ponitur numisma, ut sit medium facilliter commutandi.*« 3. Das Darlehen (*mutuum*). In demselben findet ein Tausch von Geld gegen Geld statt: »*numismatis pro numismate commutatio.*« Diese Auffassung trat uns bereits früher entgegen. Ebenfalls ein Tausch von Geld gegen Geld ist das *cambium*, das Geldwechselgeschäft. Es wird in den *Reportata* unmittelbar dem *Mutuum* koordiniert²⁾. Als Verträge, in denen nur das Nutzungsrecht an den getauschten Gütern übertragen wird, erwähnt Duns Scotus nur kurz die *accommodatio* und die *locatio* und *conductio*, die in ihrem Unterschiede dem zwischen dem unmittelbaren und dem durch Geld vermittelten Tausche entsprechen.

b) Nach dem Zwecke des Tausches unterscheidet Duns Scotus, offenbar im Anschluß an Aristoteles, die *commutatio oeconomica* und die »*commutatio negotiativa*«³⁾; erstere hat die unmittelbare Deckung eines Bedürfnisses zum Ziel, während bei letzterer gekauft wird, um mit Gewinn wieder zu verkaufen; »*commutans intendit mercari de re, quam acquirat, quia emit, non ut utatur, sed ut vendat et hoc carius*«; er fährt dann fort: »*et haec negotiativa dicitur pecuniaria vel lucrativa*«. Mit den letzten Worten wird deutlich das Gewinnstreben des Händlers betont.

c) Endlich scheidet Duns Scotus zwischen einem Verträge, der für die Gegenwart abgeschlossen wird, wo Leistung oder Gegenleistung der Vereinbarung und den Absichten der Vertragsschließenden entsprechend augenblicklich stattfinden soll, einer »*commutatio statim facta*«, einer »*commutatio pro praesenti*« und denjenigen Verträgen, bei denen der Termin der Erfüllung, vor allem der Termin der Zahlungsleistung der Zukunft angehört. Zu ersterer Gruppe gehören im allgemeinen die oben angeführten Vertragsarten, wie Kauf, Verkauf, Darlehen, Verpachtung, bei denen Zahlung gleich nach beendeter Leistung erfolgt; zu letzterer gewisse Arten später zu erörternder Kreditgeschäfte⁴⁾.

¹⁾ Vgl. zum folgenden: *Sent. l. c. (12)*; (*XVIII, 282*); *Rep. l. c. sch. 2 (18)* (*XXIV, 238*).

²⁾ *Rep. l. c.*

³⁾ *Sent. l. c. (22)*; (*XVIII, 317*).

⁴⁾ *Sent. l. c. (19 f.)*; (*XVIII, 293 f.*).

Es dürfte ohne weiteres ersichtlich sein, daß Duns Scotus mit dieser Systematisierung kaum über das von der Zeit vor ihm Geleistete hinausgekommen ist. Seine Wertlehre zeigt jedoch gewisse Eigenheiten¹⁾.

Es ist nach ihm eine Forderung des natürlichen Sittengesetzes: »Hoc facias alii, quod tibi vis fieri«. Auf den Tausch angewendet, fordert dieser Satz Gerechtigkeit, näherhin Wertgleichheit; denn die Gerechtigkeit im Tausche, die *justitia commutativa*, verlangt äußere Gleichheit der Dinge. Dies gilt im allgemeinen gesagt von allen erwähnten Arten des Tauschvertrages, wenn sich auch bei der Durchführung im einzelnen gewisse Verschiedenheiten ergeben.

Wir behandeln zunächst den unmittelbaren Austausch, sowie den Kauf und Verkauf, bei denen sich die Fragen des *justum pretium* am einfachsten gestalten:

Duns Scotus faßt die Bedingungen der Gerechtigkeit des Preises in diesen Fällen dahin zusammen: »*quod domini rerum juste eas permutant, si sine fraude servant aequalitatem valoris in commutatis secundum rectam rationem*«.

Einmal hat also vom Tausche jeglicher Betrug fernzubleiben. Derselbe kann, wie Duns Scotus der Tradition gemäß ausführt, in der Substanz der getauschten Dinge liegen, wenn z. B. unechtes Gold statt echten Goldes gezahlt wird, oder in der Quantität, d. h. wenn nicht das versprochene Maß, Gewicht oder die versprochene Anzahl geliefert wird, oder endlich, wenn eine schlechtere als die vereinbarte Qualität übergeben wird; hält der Verkäufer diese Bedingungen nicht ein, so fügt er unerlaubterweise dem Käufer Schaden zu. Letzterer hat eben unter für ihn günstigeren Bedingungen den Tauschvertrag abgeschlossen.

Die folgende hierüber hinausgehende Bedingung ist für uns ungleich wichtiger: sie verlangt Wertgleichheit. Was versteht nun Duns Scotus unter dem Werte der Dinge. Die für seine Wertlehre entscheidende Stelle lautet: »*Sequitur in illa regula, quod aequalitas valoris est servanda. Hoc probatur per Augustinum. 13. Trin. c. 3: »Vili velle emere et care velle vendere, revera vitium est.« Et hoc intelligendo de re vili et cara quantum ad usum, quia frequenter res, quae in se est nobilior in esse naturali, minus est utilis usui hominum: et per hoc minus pretiosa secundum Augustinum de Civ. l. 2. c. 16: Melior est in domo panis quam mus, cum tamen omne vivum nobilius sit simpliciter non vivo in*

¹⁾ Vgl. hierzu *Sent. l. c. (13—15); (XVIII, 282 ff.). Rep. l. c. sch. 2. (19 ff.) (XXIV, 238 f.)*.

esse naturae. Et propter hoc additur secundum rectam rationem, attendentem scilicet naturam rei in comparatione ad usum humanum, propter quem fit commutatio ista«. Seit Thomas v. Aquin finden wir hier zum ersten Male wieder eine etwas ausführlichere Erörterung des Wertes als solchen: sie schließt sich eng an Augustinus an, während Aristoteles überhaupt nicht erwähnt wird. Das subjektive Moment des Bedürfnisses erscheint als Grundlage des Wertes und beherrscht damit den Tausch. Duns Scotus steht hiermit im Gegensatz zu Albertus Magnus und Thomas v. Aquin, die freilich auch die Bedeutung des Bedürfnisses für den Tausch nicht übersehen hatten, aber die in der Gleichheit des Wertes bestehende Gerechtigkeit des Preises vermeintlich an Aristoteles sich anschließend auf die objektiven Faktoren von Arbeit und Kosten fundamentierten.

Im Tausche wird also eine *res utilis* gegen eine andere, gleiche *res utilis* getauscht¹⁾. Worin besteht nun näherhin diese Wertgleichheit? Nennen wir zwecks besseren Verständnisses die beiden Tauschenden A und B, die ihnen gehörenden Güter C und D. Wenn dann A dem B sein Gut C übergibt und D dafür wieder empfängt, so setzt A sein Gut C nicht etwa dem anderen Gute D gleich, sondern letzteres wird höher geschätzt als das eigene Besitztum; sonst würde A nicht zum Tausche schreiten wollen; von B gilt das Entsprechende: beide Kontrahenten erwarten vom Tausche Vorteil. In geistreicher Weise findet Duns Scotus dies in dem Worte »contractus« ausgesprochen: »Alia translatio . . ., ubi transferens exspectat aliquid aequivalens ei, quod transfert, dicitur proprie contractus, quia ibi simul trahuntur voluntates partium; trahitur enim iste ad transferendum in illum a commodo, quod exspectat transferendum in se«²⁾. Eine bewußte Ausgleichung des Äquivalenz- und Gewinnprinzips finden wir bei Duns Scotus nicht; beide stehen anscheinend unvermittelt nebeneinander. Ist die Lösung des Problems vielleicht dieselbe wie bei Ricardus de Mediavilla? Man könnte versucht sein, dies anzunehmen. Bei näherem Zusehen zeigt es sich jedoch, daß Scotus etwas anders denkt.

Schon Heinrich v. Gent und Ricardus de Mediavilla nahmen eine *latitudo* des gerechten Preises an; aber dies in dem Sinne, daß an sich ein absolut fester Punkt der Wertgleichheit bestünde, dessen Erreichung Pflicht der Kontrahenten sei; nur infolge menschlicher Unvollkommenheit könne das Ziel nicht ganz erreicht werden,

¹⁾ Sent. I. c. (12); (XVIII, 282).

²⁾ I. c.

und eben deshalb sei ein gewisser Spielraum anzunehmen. Oder jene *latitudo* hatte den Sinn gehabt, daß der Preis einer Ware etwas hin- und herschwanke; an sich aber sei für den Einzelfall ein einziger Punkt innerhalb jenes Rahmens gerecht.

Diese Gedankengänge lehnt Duns Scotus ab: »*Ista . . . aequalitas . . . non consistit in indivisibili, sicut dicit quidam Doctor, motus ex hoc, quia iustitia habet . . . medium rei . . ., immo in isto medio . . . est magna latitudo et intra illam latitudinem non attingendo indivisibilem punctum aequivalentiae rei et rei: quia quoad hoc, quasi impossibile esset commutantem attingere: et in quocunque gradu circa extrema fiat, iuste fit*«¹⁾.

Von diesem Gedanken ausgehend kommt nun Duns Scotus zu einer etwas anderen Fassung des Prinzips der Gerechtigkeit im Tausche. Es bleibt den Kontrahenten überlassen: »*ut pensata mutua necessitate reputent sibi mutuo dare aequivalens hinc, inde et accipere: durum est enim inter homines esse contractus, in quibus contractantes non intendant aliquid de illa indivisibili iustitia remittere sibi mutuo, ut pro tanto omnem contractum concomitetur aliqua donatio*«²⁾.

Hier wird zum ersten Male in der Scholastik ein verstärkter Nachdruck auf die freie Vereinbarung der Kontrahenten gelegt. Es laufen bei Duns Scotus zwei Theorien nebeneinander her: einmal erfordert die Gerechtigkeit im Tausche Gleichheit eines für alle maßgebenden, normalen Wertes. Aber indem dieser normale Wert etwas versubjektiviert wird, legt sich das andere Prinzip nahe, das die Gerechtigkeit dann erreicht sieht, wenn die Kontrahenten in den Preis frei einwilligen.

Der »normale« Wert wird etwas verflüchtigt und damit das Gewinnstreben in tieferer Weise anerkannt und ihm mehr Freiheit zur Betätigung gewährt. Der Zweck des »Handels« ist nicht mehr der, den einzig gerechten Preis zu finden. Die Vereinigung des Äquivalenzprinzips mit dem Gewinnprinzip ist nicht mehr so einfach und klar, wie bei Ricardus de Mediavilla.

Die Stellungnahme zum Affektionspreis³⁾ ist ähnlich, wie bei Thomas v. Aquin. Es liegen zwei Möglichkeiten vor: Der Besitzer eines Gutes bedarf desselben sehr, legt ihm also einen anormal hohen Wert bei. Ein anderer wünscht dies Gut zu kaufen. Dann darf der Verkäufer sich schadlos halten, d. h. über den normalen Wert des Gutes hinaus fordern.

¹⁾ l. c. (15); (XVIII, 283 f.).

²⁾ l. c.

³⁾ l. c. (16); (XVIII, 288). cf. Rep. sch. 2. (21 f.); (XXIV, 235).

Der normale Wert wird also in diesem Falle vernachlässigt. Aber die beiden Tauschkontrahenten werden gleichwohl zufrieden sein. Der Verkäufer würde sich sonst nicht zur Hergabe des Gutes entschließen; und daß der Käufer mit dem erlangten Vorteil einverstanden ist, ergibt sich schon aus der »magna instantia«, mit der er, wie Duns Scotus supponiert, den Verkäufer zum Tausche zu bewegen sucht: Das auf beiden Seiten befriedigte Bedürfnis ist gleich.

Anders aber im umgekehrten Fall: wenn der Käufer einem Gute eine anormal hohe Schätzung entgegenbringt. Dann gilt für mich, der ich verkaufe, der Satz: »nec res mea est in se pretiosior nec mihi melior, et ideo non debet mihi maius pretium apportare.« In diesem Falle verlangt die Gerechtigkeit des Preises die Beobachtung des normalen Wertes. Dagegen erlangt der Käufer ein: »maius commodum« als der Verkäufer. Die Stellungnahme des Duns Scotus ist hier etwas schärfer wie die des Thomas v. Aquin, der, wie oben gezeigt, von der honestas des Käufers eine höhere Zahlung erwartet.

Vom kritischen Standpunkte aus wird man zunächst das dogmengeschichtlich Bedeutsame hervorheben müssen, das in der neuen Fassung des Prinzipes der Wertgleichheit liegt, indem dem Gewinnprinzip verstärkter Einfluß verstattet und der Satz tiefer durchgeführt wird, daß jeder am Tausche gewinnen will. Freilich hatte Bonaventura dasselbe Prinzip schon erkannt und Ricardus de Mediavilla es im Tausche durchzuführen versucht. Aber bei Duns Scotus besteht, wie gezeigt, das Neue darin, daß das Gewinnprinzip nicht mehr harmonisch mit dem Gedanken der absoluten Wertgleichheit verbunden wird, der normale Wert wird vielmehr erschüttert und neben dem Äquivalenzprinzip der Nachdruck auf die Zufriedenstellung der Tauschkontrahenten gelegt. Der scotistischen Wertlehre fehlt also der einheitliche Charakter; sie will eine Synthese zweier Gedankenreihen bieten.

Kauf und Verkauf unterscheiden sich, wie oben erwähnt, vom unmittelbaren Austausch durch die Zuhilfenahme des Geldes¹⁾. Über den Zweck, den letzteres im Tausche zu erfüllen hat, ist bereits gesprochen worden. Das Geld besteht aus einem nützlichen Metall: »pecunia«, sagt Duns Scotus, »habet aliquem usum utilem ex propria natura, utpote ad videndum, ornandum. . .« Der Wert des Geldes beruht also auf denselben Grundlagen, wie der Wert der anderen Dinge d. h. er wird durch subjektive Schätzungen be-

¹⁾ Vgl. z. Folgend. Sent. I. c. (16); (XVIII, 289; ib (19); (293).

stimmt. Der gerechte Preis wird beim Geldtausche daher in derselben Weise festgestellt, wie beim unmittelbaren Austausch. Den Unterschied beider kennzeichnet Duns Scotus dahin: »ibi ita oportet ex una parte considerare numisma, sicut hic rem permutatam.«

Ebenfalls auf menschlicher Schätzung beruht der Wert der Nutzung eines Gegenstandes¹⁾.

IV. Der Handel²⁾. Die Stellung, die Duns Scotus zum Handel einnimmt, ist in mehrfacher Beziehung bemerkenswert. Worin er das Wesen desselben sieht, ist bereits dargelegt worden.

Die Bedeutung des Handels für die Volkswirtschaft sieht Duns Scotus in zwei Dingen: einmal kauft der Händler Waren zusammen, speichert sie auf und sorgt dafür, daß sie jederzeit dem Käufer zur Verfügung stehen. Sodann sorgt er dafür, daß Waren, die im Staate fehlen, — er spricht von einer *Respublica*, nicht mehr von einer *civitas*, womit die eigentümlich mittelalterliche Färbung, wie sie bei Thomas sich zeigte, etwas zurücktritt — aus dem Auslande herbeigeschafft werden. Fast mit einer gewissen Wärme wird die *industria*, *diligentia* und *sollicitudo* des Kaufmanns hervorgehoben, der die Waren, an denen Mangel besteht, ausfindig machen und unter großen Gefahren zu Wasser und zu Lande herbeischaffen muß. So bezeichnet Duns Scotus den Handel als ein ehrenhaftes und nutzbringendes »*servitium communitatis*«. Durch die Tätigkeit des Handels wird eine Werterhöhung der Waren erzielt, worüber sich Duns Scotus allerdings nicht näher ausläßt.

Der Kaufmann darf daher mit Recht einen Mehrwert fordern, der eben wegen der Bedeutsamkeit seiner Leistungen sich nicht auf das Existenzminimum beschränken darf. Duns Scotus billigt also dem Kaufmannsstande ein hohes Einkommen zu³⁾.

Die Berechtigung desselben erhellt aus seiner Unentbehrlichkeit für den Staat: »*Sed si esset bonus legislator in patria indigente, deberet locare pro pretio magno huiusmodi mercatores . . . et non tantum eis et familiae sustentationem necessariam invenire, sed etiam industriam, peritiam et pericula omnia locare; ergo etiam hoc possunt ipsi in vendendo.*«

¹⁾ Sent. l. c. (16); (XVIII, 289).

²⁾ Sent. l. c. (22 f.); (XVIII, 317); vgl. Keller a. a. O. S. 32, 62.

³⁾ l. c. »*ergo potest iuste ultra sustentationem necessariam pro se et familia sua ad istam necessitatem deputata recipere pretium correspondens industriae suae; et ultra hoc tertio aliquid correspondens periculis suis.*« Hiermit soll aber keineswegs das Standesprinzip aufgehoben werden, wie es wohl scheinen könnte. Es geht dies aus der häufigen Betonung desselben in anderem Zusammenhange hervor. Cf. Rep. IV, dist. XV; sch. 4 (34) (XXIV, 244).

Je freimütiger Duns Scotus in der Anerkennung des Handels an sich, wenn er die angegebenen Funktionen und Bedingungen erfüllt, ist, um so schärfer verurteilt er die Ausschreitungen der Händler, die weder beim Einkauf noch beim Verkauf die Bedingungen des gerechten Preises beachten und innerhalb der Volkswirtschaft als unproduktive Schmarotzer zu betrachten sind: »prohibent immediatam commutationem volentium emere vel commutare oeconomice; et per consequens faciunt quodlibet venale vel usuale carius ementi, quam deberet esse, et vilius vendenti et sic damnificant utramque partem.« Ebenso tadelt es Duns Scotus, wenn der Handel zu übermäßiger Bereicherung der Kaufleute führt, so daß ihr Einkommen nicht mehr als Lohn ihrer Mühen angesehen werden kann.

Hatten noch die Vorgänger des Duns Scotus, z. B. Thomas v. Aquin, mit manchen ungünstigen Urteilen über den Handel zu kämpfen, die zwar nicht zu einer Verurteilung des Handels führten, aber doch die volle Anerkennung seiner Bedeutung in etwa hemmten, so steht Duns Scotus dieser Tradition völlig unbefangen gegenüber; ja er kommt mit keinem Worte auf sie zu sprechen. In dem warmen Lobe des Handels liegt fast etwas wie ein bewußter, stiller Gegensatz, der wohl die Folge seiner freieren Würdigung des Gewinnstrebens ist. Es muß allerdings daran erinnert werden, daß Duns Scotus in den ersten Jahren des 14. Jahrhunderts schrieb, als der Aufschwung des wirtschaftlichen Lebens seit seinem Anfange im 11. und 12. Jahrhundert bereits weitere Fortschritte gemacht hatte. Die Rechtfertigung des Handelsgewinnes, der als gesellschaftlicher Arbeitslohn erscheint, könnte an die thomistische Wertlehre erinnern, die ja, wie gezeigt, darauf hinausläuft, jedem für das Wirtschaftsleben nötigen Gliede ein standesgemäßes Einkommen zu sichern, indem Thomas vielleicht von der Auffassung des Handelsgewinnes als Arbeitslohn ausgehend zur Aufstellung seines den ganzen Tausch beherrschenden Wertgesetzes kam. Doch ist letzterer Ausbau bei Duns Scotus nicht vollzogen. Zudem trägt seine Begründung des Handelsgewinnes in der Betonung der geistigen Unternehmerarbeit, in der Höhe des zugebilligten Einkommens, in der durch den Handel bewirkten *melioratio rerum* usw. einen mehr der subjektiven Werttheorie angemessenen Charakter.

V. Das Darlehen. In der Stellungnahme zum Darlehensvertrage steht Duns Scotus völlig auf dem Boden der traditionellen Anschauungen, ja urteilt in mancher Hinsicht noch schärfer als diese¹⁾.

¹⁾ Vgl. zum folgenden: *Sent. l. c.* (17—19) (XVII, 292ff.); *Rep. l. c. sch.* 2 (23—27) (XXIV, 240ff.).

Außer im alten Testamente sieht er an der bekannten Lucasstelle des neuen Testaments das Zinsverbot ausgesprochen. Wie seine Vorgänger erblickt er im Mutuum die Übertragung des Eigentums an einer Geldsumme verbunden mit der Verpflichtung zur Zurückzahlung einer gleichwertigen Summe.

Die Gleichwertigkeit ist beim Gelde im allgemeinen leicht festzustellen. Das Mutuum ist nichts anderes als ein Tausch zweier verschiedener Geldsummen. Bonaventura gibt, wie oben erwähnt, diesem Gedanken in besonders sinnenfälliger Weise Ausdruck.

Wirtschaftlich ist für Duns Scotus das Darlehen ein Akt des Wohltuns aus Mitleid; der Darleiher erweist seinem Nächsten, der sich in Not befindet, eine misericordia. Der Gedanke, daß das Darlehen eine andere Funktion erfüllen könnte, liegt gänzlich fern. In der Begründung des Zinsverbotes wendet sich Duns Scotus zunächst gegen die Meinung eines quidam, der den Zins deshalb für unerlaubt erkläre: »quia usus pecuniae est eius consumptio«¹⁾.

Seine eigenen Gründe sind die folgenden: Im Darlehen findet eine Eigentumsübertragung statt: »in mutui datione transfertur dominium: hoc enim sonat vocabulum mutuo, do tibi meum.« Der Darleiher kann dann konsequenter Weise für eine Sache, die nicht mehr sein Eigentum ist, nichts über die bloße Rückerstattung

¹⁾ Duns Scotus wendet sich hier gegen die thomistische Begründung des Zinsverbotes: Thomas v. Aquin, Ricardus v. Mediavilla usw. hatten in der Weise argumentiert, daß beim Gelde Gebrauch, gedacht war hier an den principalis usus, die Verwendung im Tausche, und Verbrauch zusammenfielen. Das Geld könne daher nicht übertragen werden, ohne daß zugleich das Eigentum an demselben abgetreten werde; eine Verpachtung könne daher nicht stattfinden, weil es unmöglich sei, unter Zurückhaltung des Eigentums die Nutzung am Gelde besonders abzutreten. Der Zins sei ein doppelter Verkauf derselben Sache.

Er war nun von seiten der Gegner des franziskanischen Armutsideals der spitzfindige Einwand gemacht worden, daß der Orden Geld verwende, daß er dies aber nicht könne, ohne das Eigentum daran zu besitzen; von einer vollen Armut könne daher keine Rede sein. (Vgl. z. B. Bonaventura: Apol. Paup. c. XI [VIII, 312, 1f.]) Nicolaus III statuierte 1279 das Eigentum der römischen Kirche an allen den Franziskanern zum Gebrauch oder Verbrauch überlassenen Dingen; also eine Trennung von dominium und usus. (Vgl. Scherer, Handbuch d. Kirchenrechts II, 738) (c. 3 in VI^o, 5, 12).

Hierauf beruft sich Duns Scotus, und von der Möglichkeit einer Trennung von Eigentum und usus ausgehend, behauptet er die Möglichkeit einer locatio des Geldes: »Pecunia quantum ad suum naturalem usum, qui est quoddam pulehrum ad videndum et tangendum vel ordinandum aliquid, potest locari.« (Rep. l. c.)

Er selbst geht dann von der juristischen Tatsache einer Eigentumsübertragung im Mutuum aus. Die etwas sophistischen Distinctionen sind für die Begründung des Zinsverbotes nicht von sonderlicher Bedeutung.

hinaus fordern. Andernfalls verkauft er etwas, was nicht ihm gehört. »*pro non suo recipit sive vendit non suum.*«

Aber selbst, wenn diese Eigentumsübertragung nicht stattfände, wäre ein Überschuß über das Kapital hinaus noch ungerecht. Denn, wenn auch dem Gelde für Produktion und Erwerb, besonders für den Handel, Bedeutung beizumessen ist, insofern als mit dem Gelde sich ein höherer Ertrag erzielen läßt, so liefert doch das Geld nicht diesen Mehrertrag, wie ein Baum z. B. neue Früchte hervorbringt, sondern »*tantum provenit aliquis fructus ex industria alterius, scilicet utentis*«; und er fügt hinzu »*industria autem huius non est eius, qui concedit*«. Auf einen Ertrag aber aus der Arbeit und Umsichtigkeit des Schuldners hat der Gläubiger keinen Anspruch.

In Übereinstimmung hiermit steht der für die Restitutionspflicht wichtige Satz des Duns Scotus¹⁾, daß Wucherer nur die Höhe des erwucherten Geldes zurückzugeben haben, nicht darüber hinaus noch etwa einen Zins, was allerdings nach dem Vorausgehenden als selbstverständlich erscheinen wird. Bereits Thomas von Aquin hatte dasselbe betont. Bemerkenswerterweise macht aber Duns Scotus darauf aufmerksam, daß dies im praktischen Leben leicht zu einer Ausdehnung des Wuchers führen könnte, indem manche erst durch Wucher Reichtum erwürben, dann mit diesem Geld erlaubte Gewinne erzielten und schließlich nur das unerlaubt erworbene Wuchergeld zu restituieren brauchten. Deutlich tritt in diesen Worten zutage, daß Duns Scotus dem Gelde immerhin eine gewisse Produktivität zuerkennt, wenn es diese auch nur in Verbindung mit und in Kraft der *humana industria* besitzt.

Das Argument von der Unverkäuflichkeit der Zeit, das z. B. Bonaventura vorbringt, wird von Duns Scotus im Sentenzenkommentar auf das Darlehen nicht angewendet und offenbar absichtlich nicht; denn in anderem Zusammenhange wird es uns später begegnen. Zum Verständnis dieser Erscheinung braucht nur an früher Gesagtes erinnert zu werden. Das *Mutuum* ist für Duns Scotus ein *contractus pro praesenti*: Leistung und Gegenleistung erfolgen gleichzeitig; sobald die Leistung, die allerdings längere Zeit in Anspruch nimmt, erfüllt ist, erfolgt die Gegenleistung. Das *Mutuum* ist ebenso wie die Verpachtung eine *commutatio statim facta*.

¹⁾ Sent. I. c. (31).

Ein unberechtigter Verkauf des allgemeinen Gutes der Zeit kann also gar nicht in Frage kommen¹⁾.

VI. Die Zinstitel. Jeder Überschuß über das Kapital hinaus ist Wucher; nur in wenigen Fällen ist auf Grund besonderer Verhältnisse ein *superfluum super capitale* gestattet²⁾.

a) Duns Scotus kennt einmal den Zinstitel der Conventionalstrafe (*poena conventionalis*) bei Zahlungsverzug, der von vorneherein ausbedungen werden darf. Er warnt vor einer Benutzung dieses Zinstitels zum Zwecke der Umgehung des Wucherverbotes. Wann dieses der Fall sei, könne leicht daran erkannt werden, ob der Darleiher lieber Einhaltung des vereinbarten Rückzahlungstermins wünscht oder Verpassung desselben³⁾.

b) Der Zinstitel des interesse: Unter demselben versteht Duns Scotus offenbar den Schaden, der dem Gläubiger durch Zahlungsverzug des Schuldners entsteht; der Schuldner ist zum Ersatz verpflichtet, mag ein besonderer Vertrag vorliegen oder nicht.

c) Die Risikoprämie. Mit Berufung auf das kanonische Recht, das für den Handel (Kreditkauf) im Falle der Unsicherheit einen höheren Preis billigt, gestattet Duns Scotus auch im Darlehen, wenn die Rückzahlung zweifelhaft ist, einen entsprechenden Ersatz.

d) Auffallend ist, daß unter den bisher genannten Zinstiteln der des *damnum emergens* fehlt, d. h. der Ersatz des Schadens, der durch Gewährung des Darlehens entsteht. Duns Scotus scheint ihn an einer Stelle abzulehnen, wenn er vom Gläubiger sagt: »*si non vult damnificari, pecuniam sibi necessariam reservet, quia nullus eum necessitat ad faciendam misericordiam proximo; sed*

¹⁾ In den Rep. l. c. sch. 2 (22) (XXIV, 239), wo ein höherer Verkauf einer Sache deshalb, weil der Käufer besonderen Vorteil erlangt, als unerlaubt hingestellt wird, heißt es: »*Patet in usurariis, qui vendunt non damnum, sed necessitatem alterius, et tempus, quorum neutrum est illorum.*« Man wird in dieser im Zusammenhange zufälligen Betonung des Zeitverkaufes im Wucher nur einen Widerspruch gegen den Sentenzenkommentar sehen können, wenn man nicht die etwas gekünstelte Annahme machen will, daß hier an den Kreditkauf gedacht wird.

²⁾ Sent. l. c. (18 f.). — Rep. l. c. sch. 2. (26 f.) (XVIII, 293 f.) (XXIV, 240 f.)

³⁾ Sent. l. c.: »*verbi gratia, ego indigeo pecunia mea ad mercandum, concedo tamen tibi ad certum diem, adiiciens poenam conditionalem, quod nisi tali die solvas, quia multum damnificabor, solves postea tantum ultra. Haec poena adiecta licita est: quia licet me servare indemnem sic paemonendo illum, cum quo contraho.*« Der Sinn der Stelle ist offenbar der, daß bei Vereinbarung der Strafe ein berechtigtes Interesse des Gläubigers an rechtzeitiger Zahlung vorliegen muß. Nicht wird dieser Zinstitel nur »als Kompensation des durch Zahlungsverzug wirklich entstehenden Schadens« aufgefaßt, wie Funk: »Über die ökon. Ansch. usw.« S. 159 annimmt. Es wäre doch dann die Aufstellung eines besonderen Zinstitels nicht berechtigt.

si vult misericordiam facere, ex lege divina necessitatur, ut non faciat eam vitiatam«¹⁾. Doch will Duns Scotus hier die Meinung derjenigen zurückweisen, die ganz allgemein einen Zins für erlaubt halten »quia licet unicuique in contractibus se servare indemnem.« Es dürfte bei diesem Schaden wohl mehr an das Entbehren des Geldes und ähnliches gedacht sein, nicht an eine positive Schädigung. In den Reportata hingegen heißt es ganz allgemein, der Schuldner sei dem Gläubiger gegenüber verpflichtet, »ut conservet eum indemnem«, so daß wir hierin wohl den Zinstitel des *damnum emergens* anerkannt sehen können²⁾.

VII. Verkauf auf Kredit. Zum Schluß sind noch einige Verträge zu behandeln, die das Gemeinsame haben, daß der Händler den Verkauf seiner Ware nicht für den gegenwärtigen Zeitpunkt, sondern für einen späteren Termin beabsichtigt, sei es, daß dieser von vornherein für ihn feststeht, sei es, daß er eine Marktlage abwarten will, wo er möglicherweise höheren Preis und Gewinn erzielt. Der Käufer dagegen wünscht sofortige Lieferung der Ware, dagegen Kreditierung des Kaufpreises. Auf letzterer Grundlage wird dann der Vertrag abgeschlossen. Es liegt also von seiten des Kaufmanns ein Verkauf auf Kredit vor. Die Verwirklichung des Geschäftes ist für die Zukunft vereinbart.

Duns Scotus stellt für diese Fälle zwei Regeln auf³⁾: einmal darf die Zeitdifferenz zwischen Leistung und Gegenleistung an sich keine Erhöhung des Kaufpreises mit sich bringen. Der Kaufmann darf die Zeit nicht verkaufen »quia tempus non est suum«. Ferner fordert Duns Scotus, daß der Preis im Hinblick auf die Möglichkeit eines Gewinnes oder Verlustes nicht einseitig zugunsten des Händlers festgesetzt werde.

Auf Grund dieser allgemeinen Prinzipien nimmt Duns Scotus alsdann zu einigen speziellen Fällen Stellung, auf die auch hier kurz hingewiesen sein möge.

a) Wenn der Verkäufer sofortigen Verkauf seiner Ware beabsichtigt, jedoch später Zahlung erhält, dann muß der Preis so bemessen sein, daß er im Hinblick auf die Preisverhältnisse im Augenblick der Ablieferung der Ware als gerecht bezeichnet werden kann. Eine Mehrforderung wegen Stundung der Zahlung ist nicht zulässig.

¹⁾ Sent. l. c. (26).

²⁾ l. c. Funk a. a. O. S. 165 meint, im »interesse« seien die Zinstitel des *lucrum cessans* und *damnum emergens* zusammengefaßt. Nach dem Zusammenhang ist jedoch nur an den Fall des Zahlungsverzugs gedacht.

³⁾ Sent. l. c. (20f.) (XVIII, 303 f.).

b) Wird die Zahlung für einen späteren Termin vereinbart, wo der Kaufmann auf hohe Preise hofft, so kann der Preis gleich festgesetzt werden oder der Zukunft überlassen bleiben. Bei sofortiger Festsetzung hat der Verkäufer das Recht, über das augenblickliche *iustum pretium* hinaus »*ratione dubii*« etwas mehr zu fordern, weil der Wert des Gutes an dem fraglichen Termin unsicher ist; jedoch kein »*ita immoderatum pretium, quin tempore solutionis verisimiliter quandoque plus, quandoque minus valeat res vendita.*« Im anderen Falle kann der Preis vereinbart werden, den das Gut am Zahlungstermin haben wird oder an einem Tage vorher, wo jedoch der Preis wahrscheinlich geringer sein wird, als an dem Termine selbst. In beiden Fällen wären die Bedingungen für den Käufer sehr günstig. Dagegen erklärt Duns Scotus einen Vertrag von der Art für unstatthaft, daß der Verkäufer den höchsten Preis fordert, den das verkaufte Gut bis zum Zahlungstermin gehabt hat. Dies wäre *usura*. »*quia ponit se vel partem suam quoad lucrum ut in pluribus in tuto et illum, cum quo contrahit, ad damnum.*« Zudem würde sich dabei der Verkäufer in einer Weise sichern, die ihm bei tatsächlich späterem Verkauf seines Gutes, wenn er keinen Verkauf auf Kredit vornähme, unmöglich wäre. Später müßte er an einem bestimmten Termine verkaufen, müßte sich aber der Möglichkeit aussetzen, nicht den Augenblick günstigster Preislage abgewartet zu haben.

VIII. Abschließende Bemerkungen. Der kritische Geist, der das ganze scotistische System durchzieht, spiegelt sich in seinen wirtschaftlichen Anschauungen wieder. In einigen Punkten bei der Lehre vom Eigentum, Handel, Wucher, hat sich dies gezeigt; vor allem aber in der prinzipiellen Fassung des *iustum pretium*, indem die Durchführung des Gewinnprinzips im Tausche zu einer gewissen Erschütterung der alten Auffassung vom Werte führt. Das Nähere ist bereits gezeigt worden. Die Besonderheiten der scotistischen Anschauungen mögen teilweise in einem etwas übermäßigen Streben nach Kritik ihren Grund haben; zum Teil haben sie aber auch ihren Grund in der Beobachtung der realen Verhältnisse des Wirtschaftslebens. Vor allem von seiner Wertlehre und seiner Stellung zum Handel dürfte dies gelten.

Im folgenden werden uns die Wirkungen des Auftretens des Duns Scotus beschäftigen.

Zweiter Abschnitt.

Die Auflösung der Lehre vom gerechten Preise; Prinzip der Vertragsfreiheit.

§ 1. Aegidius Lessinus.

I. Aegidius Lessinus¹⁾ war ein Dominikaner, der in der Nähe von Paris in einem Kloster lebte. Die Datierung seines Lebens ist unsicher. Er ist ein Schüler des Thomas v. Aquin. Wenn seine wirtschaftlichen Anschauungen an dieser Stelle behandelt werden, so geschieht es im Hinblick darauf, daß sie über Duns Scotus hinaus einen derartigen Fortschritt bedeuten, daß sie zum mindesten sachlich in diesem Zusammenhange zu erörtern sind, auch wenn vom rein chronologischen Standpunkte die Rechtmäßigkeit dieser Anordnung sich nicht nachweisen läßt.

Von seinen Schriften ist ganz nur ein ziemlich umfangreicher Traktat »De usuris« erhalten, der eine Zeitlang Thomas v. Aquin zugeschrieben wurde und deshalb in der Ausgabe seiner Opuscula als Op. 73 wiederholt gedruckt ist. Der Verfasser steht an Schärfe des Denkens weit hinter Thomas zurück. Die Darstellung ist nicht immer ganz klar, hier und dort reichlich weitschweifig, sodaß es zuweilen schwer ist, aus seinen Erörterungen den wahren Sinn herauszufinden. Gleichwohl sind seine wirtschaftlichen Anschauungen von größter Wichtigkeit, sodaß es unrecht wäre, etwa diesen Traktat so zu vernachlässigen, wie es bisher meist geschehen ist.

II. Wertlehre: Wir behandeln zunächst seine Wertlehre. Dieselbe trägt einen ausgesprochen subjektiven Charakter. Aegidius geht davon aus, daß es der Zweck der wirtschaftlichen Güter sei, den Menschen zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse zu dienen²⁾; und je nach dem Maße, wie sie diesem Zwecke gerecht werden, bemißt sich ihr Wert: »... requiritur, quod commensuratio ipsarum rerum fieri debeat in magis et minus habere in valore, secundum

¹⁾ K. L. I. 254f. Hurter II. 386.

²⁾ Op. 73, c. 3.

quod magis et minus habent de utilitate et necessitate ad vitam humanam«¹⁾). Näherhin unterscheidet Aegidius zwischen einem doppelten Wert: einem valor »secundum rationem substantiae« und einem valor »secundum rationem usus vel fructus«. Unter ersterem versteht er den durchschnittlichen, normalen, einem Dinge an sich inhärenten Wert, in Abstraktion von dem Nutzen und der Bedeutung eines Gutes für den Menschen unter bestimmten Verhältnissen; der Nachdruck liegt auf der Substanz der Dinge. Letzteres ist der tatsächliche, im Augenblick vorhandene Wert, dessen Größe sich nach der Bedeutung des Gutes für einen bestimmten Menschen unter bestimmten Verhältnissen bemißt. Er ist schwankend und veränderlich, während ersterer seiner Natur nach sich mehr gleichbleibt: »ex fructu rerum et usu ipsarum accidit, quod valor ipsarum naturaliter inter homines augetur et minuitur«²⁾).

Wenn nun Aegidius auch betont, daß der Substanzwert an sich unveränderlich sei, so darf dies doch nicht dahin verstanden werden, als ob nun dieser Wert für alle Zeiten derselbe bleibe, etwa gleich Nützlichkeit zu nehmen sei. Aus dem eben angeführten Worten könnte man freilich schließen, daß die Veränderlichkeit des Wertes lediglich auf den Nutzwert gegründet würde. Dem widerspricht aber, daß Aegidius erklärt, im Darlehen dürfe nur auf den Substanzwert gesehen werden, und doch eine Veränderung im Werte des dargeliehenen Kapitals in weitgehendem Maße berücksichtigt³⁾. Der Substanzwert ist vielmehr einfach der Wert, den eine Sache an sich nach allgemeiner Schätzung hat, der also unter bestimmten Verhältnissen als fest erscheint, also gleich dem Nutzen für das menschliche Leben ist⁴⁾; im Gegensatz zum Nutzwert, d. h. zu der Bedeutung, die jemand unter konkreten Verhältnissen einem bestimmten Gute beilegt nach dem Nutzen, den er aus demselben zu erlangen hofft.

Der Wert der Güter kann aus vielerlei Gründen verschieden und Schwankungen unterworfen sein. Maßgebend hierfür ist die Natur der Dinge selbst, die Lage der Personen, die den Gütern gegenüber treten, sowie Ort und Zeit; letztere zumal insofern, als sie auf die vorhandene Menge des betreffenden Gutes von Ein-

¹⁾ l. c. c. IX, p. I. cf. c. X: »unaquaque rei aestimatio iusta dependet ab utilitate vel necessitate ipsius rei.«

²⁾ l. c.

³⁾ Vgl. z. B. c. VIII.

⁴⁾ Vgl. c. X, sowie im Folgenden.

fluß sind, und dadurch die subjektiven Schätzungen bestimmen, so z. B. ist das Getreide im Herbst unmittelbar nach der Ernte billiger als im Frühjahr¹⁾.

Auf dem subjektiven Prinzip des menschlichen Bedürfnis beruhen auch die anderen werttheoretischen Gesetze, die Aegidius aufstellt, und über deren Verwendung im einzelnen später zu handeln ist; wie der Gedanke, daß ein vollendetes Gut einen höheren Wert besitzt als ein unvollendetes²⁾.

Insbesondere wird der Einfluß der Zeit auf die Wertschätzung der Güter hervorgehoben: »etiam res futurae per tempora non sunt tantae extimationis, sicut eadem collectae in instanti nec tantam utilitatem inferunt possidentibus, propter quod oportet, quod sint minoris extimationis secundum justitiam«³⁾. Gegenwärtige Güter werden höher bewertet, als dieselben Güter, wenn sie erst in späterer Zeit nach und nach in einzelnen Raten dem Besitzer zufallen. Ein Satz, in dem wenigstens im Keime ein Prinzip enthalten ist, aus dem in neuerer Zeit Boehm-Bawerk die Erscheinung des Zinses zu erklären versucht hat⁴⁾. Aegidius wendet denselben allerdings, wie wir noch sehen werden, auf den Darlehenszins nicht an.

III. Das Prinzip der Vertragsfreiheit: Auf Grund seiner Wertlehre nimmt nun Aegidius zum Tauschvertrage Stellung. Der Tausch ist beherrscht vom Gewinnprinzip: »de natura huius contractus potest quis sperare ultra id, quod datur«⁵⁾. Für Kauf und Verkauf ist nicht der normale Substanzwert maßgebend, dessen Gleichsetzung im Tausche etwa anzustreben wäre, sondern für jeden der beiden Kontrahenten ist seine persönliche Schätzung bestimmend, die er einem Gute entgegenbringt: Das Maß des Nutzens, das er vom Tausche erwartet, ist für sein Verhalten maßgebend. So stellt Aegidius den Satz auf: »tantum res extimatur juste, quantum ad utilitatem possidentis

¹⁾ c. IX. p. 1. cf. c. VIII.

²⁾ c. VIII. i. f.

³⁾ c. IX. p. 2. Im römischen Rechte finden sich ähnliche Sätze, in denen der Einfluß der Zeit auf die Wertschätzung betont wird, z. B. l. 12. § 1. D. L. 16.: »minus solvit, qui tardius solvit, nam et tempore minus solvitur.« Weitere Stellen bei Oertmann a. a. O. S. 112f. Bei dem verschiedenen Charakter der Stellen dürfte eine unmittelbare Beeinflussung durch das römische Recht bei Aeg. kaum anzunehmen sein. Der von Oertmann a. a. O. den Kanonisten gemachte Vorwurf, sie hätten die Bedeutung der Zeit für die Wertschätzung übersehen, ist also unberechtigt.

⁴⁾ Vgl. Positive Theorie d. Kapitals, S. 426ff. Über das Darlehen S. 486ff.

⁵⁾ c. IX. p. 1.

refertur et tantum juste valet, quantum sine fraude vendi potest«¹⁾).

Schon der Wortlaut des Satzes verlangt einen Vergleich mit Heinrich von Gent: letzterer lehnt das römisch-rechtliche Prinzip der Vertragsfreiheit ab und verlangt möglichste Einhaltung des normalen Wertes der Güter; ein fest bestimmter Wert erscheint als gerecht. Dieser Inhalt der Lehre vom gerechten Preis ist bei Aegidius gefallen. Er kennt zwar noch den abstrakten Substanzwert, aber für den Tausch kommt demselben keine Bedeutung zu. Die Vereinbarung des Preises wird der *libera voluntas*²⁾ der Kontrahenten überlassen. Ein Überschuß des gezahlten Preises über den normalen Wert hinaus ist an sich nicht ungerecht. Die Gerechtigkeit im Tausche besteht zunächst darin, daß beide Parteien sich von betrügerischen Manipulationen, die zu einer Täuschung über den Wert der Güter führen könnten, fernhalten. Bezweckt aber ist mit dem Prinzip der Freiheit, daß das Ziel des Tausches, die Erreichung eines Gewinnes, verwirklicht wird. So rechtfertigt Aegidius eine Vertragsart: »*quia uterque talia facit pro utilitate sua propria*«. Für die Erzielung eines Gewinnes aber sorgen die Kontrahenten in der Regel selbst. Und so kommt Aegidius dazu, als entscheidend für die Gerechtigkeit eines Vertrages den »freien Willen« der Tauschenden anzusehen und daher den Satz aufzustellen: »*omnis translatio facta libera voluntate dominorum iuste fit*«³⁾. Hiermit ist noch ein wesentlicher Schritt über Duns Scotus hinaus getan.

Der Einfluß dieser Auffassung vom Tausche zeigt sich unverkennbar in der Stellung, die Aegidius zum Geldwechselgeschäft einnimmt. Er bringt zwar noch die früheren Gründe zur Rechtfertigung dieses Geschäftes, daß dem Wechsler ein Arbeitslohn gebühre usw., aber neu gegenüber der früheren Zeit und ein Ausfluß seiner Wertlehre ist der Gedanke, daß die »*ars necessaria et licita*« deswegen erlaubt sei: »*quia dicit actum iustitiae et libertatis per ampliorem utilitatem dati apud accipientem a campore quam accepti ab ipso*«⁴⁾. Das Geldwechselgeschäft findet seine Berechtigung in dem Nutzen und Gewinn,

1) l. c.

2) l. c.

3) l. c. vgl. den ähnlichen Satz: »*quidquid emens vel vendens amplius accipiant quam dederint, iuste accipiunt et ut suum factum libera voluntate dominorum*«.

4) c. XIII; ib.: »*Ideo illud, quod plus accipi videtur, transit in dominium accipientis per simplicem voluntatem dantis*«.

den derjenige, der sich Geld wechseln läßt, von der Umwechslung seines Geldes erzielt.

IV. Das Darlehen: Das Darlehen ist nach Aegidius Lessinus seinem Wesen nach unentgeltlich: »mutuum gratuitum fieri debet de natura mutui«¹⁾. Diesem Wesen des Darlehens widerstreitet es, wenn der Gläubiger daraus Gewinn erzielen will: Mutuum date nihil inde sperantes. Und der Darlehenswucher ist nichts anderes als die Hoffnung auf Gewinn in diesem seiner Natur nach unentgeltlichen Vertrag²⁾.

Mit dem Gesagten ist bereits der Unterschied zwischen Kauf und Verkauf einerseits und dem Darlehen andererseits gegeben; erstere sind beherrscht von dem Streben nach Gewinn, was bei letzterem ausgeschlossen ist. Bei ersterem dürfen beide Parteien die zu tauschenden Güter nach dem Nutzen schätzen, den sie ihnen gewähren, und sind in der Festsetzung des Preises völlig frei; bei letzterem ist dies nicht gestattet, hier wird vielmehr Gleichheit des Substanzwertes gefordert. Der Gläubiger darf nur so viel zurückfordern an Wert, wie er ausgeliehen hat, und sich nicht etwa durch den Nutzen bestimmen lassen, den der Schuldner von den dargeliehenen Gütern erwartet. Fordert er mehr, so liegt Wucher vor³⁾.

Der Wucher kann seiner Materie nach in allem bestehen, was durch Zahl, Maß oder Gewicht bestimmbar ist. Er kann in den Formen des einfachen Zinses oder Zinseszinses erhoben werden. Besondere Arten sind die centesima (100% des geliehenen Kapitals) und die emiola [50%]⁴⁾.

Die Verwerflichkeit des Zinses ergibt sich, abgesehen davon, daß er dem Wesen des Darlehens widerstreitet⁵⁾, noch aus folgenden Gründen: a) das Zinsnehmen geht hervor aus der Sucht nach grenzenlosem Erwerb, indem das Geld nicht seiner Natur gemäß als Vermittler des Tausches gebraucht wird, sondern, um mit ihm wieder Gewinn zu erzielen, ein Gedanke, der, wie bekannt, auf Aristoteles zurückgeht⁶⁾. b) Der Wucher ist arbeitsloses Einkommen. Es liegt in ihm eine Aneignung fremder Arbeit vor:

¹⁾ c. III, cf. c. VII; c. XIV; c. XV, und sonst.

²⁾ c. XIV.

³⁾ c. IX, p. 1: »Et ideo nihil ultra valorem rei sperare debet mutuans ex usu rei mutuatae, quia ratione substantiae transfertur mutuum et non ratione usus.«

⁴⁾ c. II.

⁵⁾ c. III, cf. c. IV.

⁶⁾ c. IV, cf. c. XX.

Der mit dem Gelde erzielte Mehrertrag stammt »ex propria operatione et sollertia« des Gebrauchers¹⁾. c) Dem Wucher liegt eine *pretentio aequalitatis* zugrunde, eine *facta aequalitas*: Der Zins wird festgesetzt nach der Dauer des Ausleihens des Kapitals. Es wird also die Zeit verkauft, die ein allgemeines Gut ist — »a Deo datur aequaliter«²⁾ — und den Wert der Waren — hier ist an den Substanzwert zu denken — an sich nicht beeinflußt³⁾. Der Zins widerstreitet also göttlichem und natürlichem Recht⁴⁾.

Es sei noch kurz darauf hingewiesen — eine Frage, die weitläufig behandelt wird —, daß die Verpflichtung des Schuldners das Gleiche zurückzuzahlen, was er empfangen hat, sich auf den Wert der Güter bezieht. Ändert sich dieser in der Zeit zwischen Leistung und Gegenleistung, so kann der Gläubiger unter Umständen ein größeres Quantum verlangen, das dem hingegebenen Quantum an Wert entspricht⁵⁾. Der Gläubiger kann auf diese Weise z. B. dem Schaden einer Geldentwertung, mag dieselbe in einem positiven Gesetz oder in der Natur des Geldes ihren Grund haben, entgehen: Er leiht dem Schuldner eine bestimmte Geldsumme und verpflichtet ihn das Gleiche an Wert zurückzuzahlen und zwar gemessen an einer anderen Münzsorte. Tritt nun beim dargeliehenen Gelde aus irgendwelchen Ursachen eine Entwertung ein, so erhält der Gläubiger in diesem Falle nominell mehr zurück als er hingegeben hat⁶⁾.

Im übrigen hat es weder Zweck noch Interesse die verschiedenen Möglichkeiten, die Aegidius im Hinblick auf etwaige Wertveränderungen des ausgeliehenen Kapitals aufwirft und löst, im einzelnen zu verfolgen. Sie sind im allgemeinen von dem Bestreben beeinflußt, dem wirtschaftlichen Verkehr das Maß an Freiheit zu gewähren, das ohne Aufhebung des Zinsverbotes noch möglich ist.

1) c. XX cf. c. IV: »Constat autem, quod nec labore aliquo fit recompensatio in contractu vel acquisitione usurae, quia tantum lucratur fenerator dormiens sicut vigilans et in diebus solemnibus sicut in feriis communibus.«

2) c. IV. cf. c. VI; c. VIII; c. XIV.

3) c. VIII. cf. c. IX, p. I: Die Zeit ist auf den Wert der Dinge von Einfluß, insofern sie der Natur der Dinge nach eine Veränderung bewirkt; so ist z. B. das Getreide der Jahreszeit nach von verschiedenem Wert. »potest etiam in contractibus tempus considerari, ut nihil conferens vel auferens de valore rei ex natura temporis, sed tantum consideratur ut mensura durationis extrinseca.«

4) z. B. c. XV.

5) c. VI und sonst.

6) c. XIV.

Die Theorie der Zinstitel ist nicht weiter entwickelt¹⁾. Dasselbe ist bezüglich der Frage der Eigentumsübertragung am erwachsenen Gelde zu sagen: Aegidius beschränkt sich auf die Feststellung, daß nach menschlichem Rechte eine Eigentumsübertragung stattfände, während dies nach göttlichem und natürlichem Rechte nicht der Fall sei²⁾.

V. Kauf und Verkauf auf Kredit: Die Anschauungen, die Aegidius bezüglich der Preisfestsetzung für die Fälle, wo Leistung und Gegenleistung zeitlich auseinanderfallen, vertritt, sind im Kerne die althergebrachten; gleichwohl tragen auch sie in gewissem Sinne eine neue Färbung, insofern als in verstärktem Maße die freie Vereinbarung der Kontrahenten betont wird.

Wenn wir uns daran erinnern, daß das Mittelalter die Forderungen des Darlehensverkehrs auch auf alle die Fälle ausdehnt, wo die Zahlung zeitlich vor Empfang der Ware erfolgt, oder umgekehrt eine Stundung des Kaufpreises stattfindet, indem in allen diesen Fällen ein Tausch von Geld gegen Geld und damit etwas dem Mutuum Ähnliches erblickt wurde, so werden wir uns nicht wundern, daß das, was beim Darlehen als Wucher bezeichnet wurde, auch hier als unerlaubt hingestellt wird. Auch in diesen Kreditgeschäften muß daher der Substanzwert zugrunde gelegt werden. Zahlt daher der Käufer früher als er die Ware empfängt, so darf er wegen dieser früheren Zahlung allein »*causa temporis*« einen Preisnachlaß nicht fordern und umgekehrt darf der Verkäufer bei Kreditierung des Preises »*propter credentiam ipsam*« keine Preiserhöhung vornehmen. Die Zeit verändert eben den (Substanz-)Wert der Dinge an sich nicht³⁾.

Das hindert aber nicht, daß aus vielerlei anderen Gründen eine Preisänderung vorgenommen werden kann⁴⁾: Bei früherer Zahlung darf der Käufer einen vom Verkäufer »*gratis et liberaliter*« gewährten Preisnachlaß annehmen; eine Bestimmung, womit den früheren Erörterungen wohl die praktische Bedeutung zum größten Teile genommen ist, indem letzten Endes alles der freien Vereinbarung der Kontrahenten überlassen ist. Auch darf der Käufer einen geringeren Preis für die Waren zahlen, wenn ihm durch die frühere Zahlung ein Schaden erwächst.

¹⁾ c. VI; c. VII.

²⁾ c. V. cf. c. XX. Vgl. überhaupt die Restitutionslehre, die in den Kapiteln XVII—XXI gegeben wird.

³⁾ c. VIII, cf. c. X.

⁴⁾ Vgl. zum Folgenden die in der vorigen Anmerkung angegebenen Stellen.

Eine Kreditierung des Kaufpreises kann aus verschiedenen Gründen stattfinden: sie kann mit der Natur des betreffenden Geschäftes gegeben sein, oder vom Verkäufer freiwillig gewährt werden, oder in der Armut des Käufers ihren Grund haben. Abgesehen davon, daß in letzterem Falle eine Preiserhöhung gestattet ist im Hinblick auf die Schwierigkeiten, die der Verkäufer mit der Erlangung seines Geldes wegen der Zahlungsunfähigkeit des Käufers haben wird, ist in allen anderen Fällen eine Preiserhöhung dann gerechtfertigt, wenn der allgemeine Preis der Waren aus irgendwelchen Gründen sich in der Zwischenzeit verändert hat; insbesondere darf der Händler, der eine Ware zu einem späteren Termin zu verkaufen beabsichtigt, wo »der Nutzen derselben für das menschliche Leben«, also der Substanzwert ein höherer ist, bei früheren Verkäufen den Preis stunden und erhöhen; eine Bestimmung, die vor allem für den mittelalterlichen Getreidehandel von größter Bedeutung war, indem der Händler im Herbst nach der Ernte zu billigem Preise kaufte und im Frühjahr teurer verkaufte. Es war ihm so bei etwaigen früheren Verkäufen der Gewinn gesichert. Den teilweise zu sehr ins einzelne gehenden Erörterungen brauchen wir hier nicht zu folgen.

VI. Das Gesellschaftsunternehmen¹⁾: Die Sozietät wird in ähnlicher Weise behandelt, wie dies schon von Thomas geschehen war: Der Geldgeber bleibt Eigentümer des eingezahlten Kapitals und nimmt an der Gefahr des Unternehmens teil. Aegidius faßt das Gesellschaftsverhältnis mehr als das Verhältnis eines Herrn zu seinem Diener auf. Er betont, der Kapitalist könne Gewinn erhoffen: »quia tunc commissa est pecunia vel res alia sicut servo et ministro, qui de re domini negotiatur ad utilitatem domini sui«. Entscheidend für den Charakter des Gesellschaftsunternehmens ist die Eigentumsvorbehaltung; denn letztere nimmt dem Vertrage die Eigenschaft des Darlehens und gestattet so die Hoffnung auf Gewinn. Gewährung eines Darlehens mit Risikoübernahme rechtfertigt einen Zins nicht: »Et quia in mutuis vitium usurae annexum est: ex eo, quod fiant spe lucri . . . ideo, quia dubium et periculum de sua natura non tollunt hanc vitiositatem a mutuo, quando fit spe lucri, nec dubium nec periculum excusare possunt vitium usurae«²⁾.

VII. Rentenartige Verträge. Die Ausführungen hierüber bieten in vielen Punkten nichts Neues. Wir können uns daher

¹⁾ Vgl. zum Folgenden c. XI.

²⁾ c. VI. Mit Berufung auf c. 19 X. V, 19.

sehr kurz fassen. Aegidius selbst behandelt nur wenige Fälle von Rentenverträgen.

Zunächst wird die Frage erörtert, ob es gestattet sei, von einer Kirche oder einem Kloster gegen Zahlung einer einmaligen Geldsumme bestimmte Besitzungen oder Renten auf Lebenszeit zu erwerben¹⁾. Aegidius tritt für die Erlaubtheit derartiger Verträge ein, zunächst vom Standpunkte des Eigentumsrechtes aus: die Verkäufer in diesen Verträgen könnten frei über ihr Eigentum verfügen, könnten mithin auch Besitzungen und Renten auf Lebenszeit verkaufen; ein neuer Beweis für den mehr liberal-individualistischen Zug, der das ganze System der wirtschaftlichen Anschauungen des Aegidius durchzieht²⁾. Er betont ferner, daß hier ein Kauf bzw. Verkauf vorliege, daß deshalb beide Parteien Gewinn erstreben dürfen: Die Güter würden »ad utilitatem possidentis« geschätzt, und wenn auf beiden Seiten freie Einwilligung vorliege, so mache schon der freie Wille beider Parteien den Vertrag erlaubt. Zudem sei es wegen der Ungewißheit der Lebensdauer des Käufers zweifelhaft, wer den größeren Vorteil ziehen werde, und ein solches dubium mache die Bedingungen des Vertrages für beide Parteien gleich³⁾. Von einem Darlehen, betont er, sei ein derartiger Vertrag grundsätzlich verschieden: Der Gewinn, den Käufer und Verkäufer hier erstreben, hängen mit der gekauften Sache selbst zusammen, sei de natura sortis, und falle nicht wie beim Mutuum der Zins äußerlich hinzu⁴⁾. Der Zins im Darlehen ferner werde nicht freiwillig gewährt, wie ein etwaiger Überschuß bei einem solchen Verträge. Das Geld erzeuge nicht wie beim Mutuum wieder Geld, das Kapital bleibe nicht unangetastet, was im Begriff der Zeugung liege, sondern werde allmählich aufgebraucht, indem der Käufer einer Rente nicht das Recht habe, das gezahlte Kapital zurückzuverlangen.

¹⁾ Vgl. zum Folgenden c. IX, p. 1.

²⁾ l. c.: »Dicimus etiam quarto, quod verus dominus rei sicut potest dare vel vendere proprietatem rei vel usum seu fructus alicuius possessionis simpliciter quantum ad omne tempus, sic potest dare vel vendere quantum ad tempus determinatum vel particulare: Omnia ista probantur per veram rationem dominii.«

³⁾ Vgl. hierzu noch c. VI.

⁴⁾ Der Begriff sors wird von Aeg. gleich »res iuste possessa vel debita alicui personae« bestimmt und erklärt: »hoc . . . dicitur sorti accidere, quod non pertinet ad proprietatem sortis.« cf. c. VIII. Auf den Ertrag eines Ackers z. B. hat sich daher der Käufer desselben ein Recht erworben, das ihm auch dann nicht verloren geht, wenn er über den Kaufpreis gewinnt. So gehört auch der etwaige Mehrgewinn aus dem Rentenkauf zu dem, worauf der Käufer einen rechtlichen Anspruch hat.

Die zweite Frage, die Aegidius aufwirft, ist die folgende¹⁾: Es bezieht z. B. jemand aus einer Pfarrei oder einer sonstigen Quelle ein jährliches Einkommen, eine Rente. Nun verkauft er dieselbe auf eine bestimmte Reihe von Jahren zu einem geringeren Preise als die einzelnen Posten der jährlichen Rente zusammen addiert ergeben. Auch dieser Vertrag wird als erlaubt bezeichnet: Aegidius geht von der Auffassung des Kaufs und Verkaufs aus, die das Streben nach Gewinn zulassen: der Verkäufer erwartet von der Geldsumme, die er sofort bekommt, einen größeren Vorteil als ihm die jährliche Rente bringen könnte. Deswegen willigt er frei in den Vertrag ein, was diesen schon an sich erlaubt macht. Vor allem stützt sich Aegidius auf das oben erwähnte werththeoretische Prinzip, daß eine zukünftige Geldsumme, die erst nach und nach zusammenkomme, geringer bewertet werde als dieselbe Summe, wenn sie augenblicklich gegenwärtig ist²⁾. Der Überschuß hat deshalb nichts Bedenkliches und gehört zum Inhalt des Vertrages. Der Käufer der Rente erwirbt den ganzen Ertrag während der bestimmten Zeit. Der Gewinn ist daher mit der sors innerlich verbunden und steht nicht nur in einem äußerlichen zufälligen Zusammenhange.

VIII. Rückblick. Bei Aegidius kommt zuerst die etwas mehr liberale Gesinnung, deren allmähliche Entwicklung im vorigen Abschnitt dargestellt ist, zur Entfaltung. Sie äußert sich in einer Aufgabe der alten Lehre vom *justum pretium*; die Vereinbarung des Preises wird unter Voraussetzung des Gewinnprinzips der freien Vereinbarung überlassen, ein Gesichtspunkt, der, wie wir sahen, z. B. bei den Rentenverträgen mit Geschick verwertet ist. Von größter Bedeutung ist ferner die Scheidung zwischen dem Werte *secundum rationem substantiae* und *secundum rationem usus et fructus*, die wie gezeigt, eine Aufrechterhaltung der Zinslosigkeit des Darlehens und der übrigen Kreditverträge möglich macht. Das Darlehen nimmt so eine völlig isolierte, von den Tauschverträgen gänzlich verschiedene Stellung ein.

Natürlich ist die Idee der Freiheit der Vereinbarung des Preises bei Aegidius verschieden von den modernen Gedanken des Individualismus, der den inneren Kräften eines kapitalistischen Wirtschaftslebens freien Lauf lassen will. Die Verurteilung des kapitalistischen Gewinnstrebens bei Aegidius kommt deutlich in seiner Lehre vom

¹⁾ Vgl. zum folgenden c. IX, p. 2.

²⁾ Vgl. oben S. 163 cf. ib.: »*pluris valoris extimatur res aliqua praesens et collecta quam futura et divisa.*«

turpe lucrum zum Ausdruck. Es ist hierunter jener Gewinn verstanden, der zwar nicht direkt ungerecht, aber gleichwohl zu verabscheuen ist. Der Tausch ist nach Aegidius nur berechtigt »propter necessitatem vitae humanae, quae de se finita est in suis indigentis«¹⁾. In diese Grenze ist also auch das Gewinnstreben gebannt. Die Überschreitung derselben ist eben das turpe lucrum, das dann vorliegt, wenn ein Geschäft abgeschlossen wird: »non propter finem debitum humanae vitae, sed propter avaritiam, cuius non est finis«²⁾. Daher wird denn auch z. B. eine kapitalistische Ausnützung des Rentenkaufes verurteilt. »Vitium autem turpis lucri . . . tunc in ipso incidit, quando aliquis dives sibi sufficiens ad vitam et secundum rei naturam et personae et secundum statum personae tales redditus emit, ut divitior fiat et plures divitias sine iusta et pia necessitate acquirat«³⁾. Dem Gewinnprinzip im Tausche stellt sich also das mittelalterliche Bedarfdeckungsprinzip einschränkend zur Seite.

Es mag immerhin die Weitschweifigkeit und gelegentliche Undeutlichkeit der Ausführungen des Aegidius zu tadeln sein. Inhaltlich gehören seine Ideen zu den fortgeschrittensten des Mittelalters überhaupt. Sie kommen jedenfalls den Forderungen des aufblühenden Wirtschaftslebens in einer Weise entgegen, wie es bei den übrigen Denkern des Mittelalters selten zu finden ist.

Anmerkungsweise seien verschiedene Werke genannt, denen für die Entwicklung der mittelalterlichen Wertlehre kaum Bedeutung zukommt.

1. Die Summa Astesana, von einem unbekanntem Franziskaner des 14. Jahrhunderts um 1317 verfaßt (vgl. K. L. I, 1523 f.). Sie ist eine zum größten Teil wörtliche Kompilation aus Albertus, Thomas, Scotus, Ricardus usw. Die einzelnen Lehren über Tausch, Handel, Rentenkauf usw. können daher übergangen werden. Die verschiedenen Anschauungen über den Wert werden unausgeglichen nebeneinander vorgebracht. Einmal wird Gleichheit des Marktpreises im Tausche gefordert (z. B. P. I, 1, 3, a. 5, q. 3). An anderer Stelle heißt es vom Wechselgeschäft: »Et servatur ibi iustitia similis illi, quae est in emptione et venditione, quia fit ibi recompensatio secundum ampliorem utilitatem dati apud recipientem a campore quam recepti ab eo«. Der Kursgewinn des Wechslers beruht vor allem darauf, daß der Wert des Geldes in doppelter Weise

¹⁾ c. IV.

²⁾ c. IX, p. I.

³⁾ l. c.

bestimmt sein kann: »secundum materiam« und »secundum legem positivam«. Das Auseinanderfallen beider kann vom Wechsler ausgenutzt werden (P. I. l. 3, a. 5).

2. Walter Burleigh (Burlaeus) (1275—1337, Schüler des Scotus vgl. K. L. II, 1542 f; Stöckl, Geschichte II, 1042 f) verfaßte einen Kommentar zur nikomachischen Ethik, der offenbar von Thomas abhängig ist. Die Wiedervergeltung erfordert Gleichheit der beiderseitigen Aufwendungen (cf. l. V. c. 5. t. 1. pII, [S. 83]).

3. Thomas von Strassburg¹⁾ (gest. 1357), Verfasser eines Sentenzenkommentars. Es finden sich bei ihm höchstens gelegentliche Bemerkungen, so wenn er betont, daß der Preis bestimmt werde im Hinblick »ad materiam et ad opus artificis«²⁾. Den Handel billigt er³⁾. Die Frage des Zinses wird kaum erörtert. Nur erklärt er, daß der Gläubiger im Falle, daß ihm durch Zahlungsverzug des Schuldners ein Schaden erwachse, vollen Ersatz beanspruchen dürfe, wenn dieser Schaden klar sei: wenn z. B. der Gläubiger selbst zur Fortführung seines Geschäftes ein verzinliches Darlehen hat aufnehmen müssen. Für den bloßen Entgang eines möglichen Gewinnes soll Ersatz geleistet werden nach den Schätzungen eines »fidelis et iustus mercator«⁴⁾.

§ 2. Franciscus de Mayronis und Durandus a. S. Porciano.

Es sind alsdann zwei Denker zu erwähnen, die, von dem allgemeinen kritischen Zeitgeiste getragen, in manchen Punkten an den herkömmlichen Anschauungen über den Wucher gerüttelt haben.

1. Zunächst ist hier ein unmittelbarer Schüler des Duns Scotus zu nennen; Franciscus de Mayronis [† 1327]⁵⁾. In der Behandlung des Eigentums, des Handels, des Wechselgeschäftes und Rentenkaufes bringt er kaum etwas Neues⁶⁾. Der Forderung der Wertgleichheit scheint er die Annahme eines allgemein gültigen Marktpreises zugrunde zu legen⁷⁾. Freilich wird im übrigen die Subjektivität des Wertes stark betont, indem er das Wesen der

¹⁾ K. L. XI, 1689 f.

²⁾ Sent. 4 d. 25 a. 4 ad 5.

³⁾ l. c. d. 16, a. 3.

⁴⁾ l. c. d. 15, a. 4. q. 4.

⁵⁾ Vgl. K. L. VIII, 1117 f.

⁶⁾ Über das Eigentum vgl. Sent. IV. d. 16. q. 1. I. (fol. 29b): Der platonische Staat erscheint als vollkommen; M. bemerkt aber bezüglich der Menschen nach dem Sündenfall: »sicut erant imperfecti, necesse fuit, ut haberent politiam imperfectam.« Über die übrigen Geschäftsarten vgl. l. c. q. 4 (fol. 30b f.).

⁷⁾ l. c. q. 3 (fol. 30b), cf. l. 2 (fol. 29b).

Tauschgerechtigkeit nicht mehr, wie Aristoteles, in einer realen Gleichheit der äußeren Dinge, sondern in einem »medium in ratione« sieht, eben im Hinblick auf den subjektiven, im Menschen gelegenen Charakter des Wertes. Das subjektive menschliche Bedürfnis ist also wertbestimmend¹⁾.

Von seiner Wertlehre ist auch seine Stellung zum Zinsverbot getragen²⁾. Nicht als ob er die Berechtigung desselben bezweifelt hätte. Dazu war der Einfluß von Tradition und Kirchenlehre zu mächtig. Das Zinsverbot ist ihm vielmehr von Gott gegeben. Der Staat darf es daher seinerseits nicht als zulässig erklären. Nur lehnt Mayronis die bisher übliche naturrechtliche Begründung der Zinslosigkeit des Darlehens ab.

Sieht man die Gerechtigkeit im Tausche dann erfüllt, wenn beide Kontrahenten Nutzen haben, so bleibt das Zinsverbot unverständlich: »modo usurarius dat 10 pro 12, mercator lucratur sic, quod reddit et vivit de pecunia«. Ein verzinsliches Darlehen kann also beiden Teilen von größtem Vorteil sein.

Aus demselben Gedanken heraus wird das Argument von der Unfruchtbarkeit des Geldes verworfen: Das Geld darf nicht in der Weise betrachtet werden, daß es rein für sich genommen nicht fruchttragend sei, sondern der Nutzen des Geldes müsse im Hinblick auf die soziale Funktion desselben geschätzt werden. Dann quelle aber aus dem Gelde ein hoher Nutzen³⁾; und es sei unverständlich, daß der Zins nicht gestattet sein sollte: »quia salus et utilitas est rei publicae«.

Das Argument von der Unverkäuflichkeit der Zeit wird mit dem Bemerkten abgetan, daß man dann auch den Mietvertrag ablehnen müsse. Unklar bleibt der Grund für die Zurückweisung des Gedankens, daß der Zins als Aneignung fremden Arbeitsertrages verurteilt werden müsse⁴⁾.

Auch theologische Gründe für den nicht naturrechtlichen Charakter des Zinsverbots werden beigebracht: Das alte Testament habe Ausnahmen von Zinsverbot gekannt. Eine Dispensation von

1) Sent. III, d. 37, q. 2 (fol. 18bf.) cf. IV, 16, I, 2.

2) Vgl. zum folgenden: l. c. IV, 16, q. 3.

3) l. c.: »... pecunia sterilis est et ideo non debet reddere fructum, ut plus recipiant, quam mutuatum fuit Rendo: usus rei in politia attenditur ad utilitatem rei publicae, unde in se res non dicuntur steriles, sed ut cadunt in usu, quo pecunia est multum utilis.«

4) l. c.: »Alia ratio de industria humana: Contra, advocati recipiunt ex industria sua multa et licita.« Soll gesagt sein, die Gläubiger dürften für die mit dem Ausleihen usw. verbundenen Mühen ein Entgelt beanspruchen?

naturrechtlichen Bestimmungen aber sei nicht denkbar. So kommt Mayronis zu dem Ergebnis: »non apparet ratio demonstrationis, quod sit illicita«.

Die einzige Begründung des Zinsverbotes liegt also in einem positiven göttlichen Gebot. In einem andern Zusammenhange, wo es sich nicht unmittelbar um das Darlehen handelt, sucht Mayronis das Zinsverbot dem menschlichen Verständnis dadurch näher zu bringen, daß er als den natürlichen Sinn desselben den Gedanken bezeichnet, der Reiche müsse mit seinem Überfluß den Armen, der sich in Not befinde, unterstützen. Daß mit dieser »ratio naturalis« keine neue, andere naturrechtliche Begründung der Unentgeltlichkeit des Darlehens gegeben werden soll, dürfte klar sein¹⁾.

Die Ausführungen des Mayronis sind von einem überraschenden Verständnis des ihn umgebenden Wirtschaftslebens getragen. Teilweise mag allerdings eine gewisse Freude am Kritisieren mitwirken. Wie Duns Scotus in Theologie und Philosophie eine »kritische« Richtung inaugurierte, so auch auf dem Gebiet der wirtschaftlichen Anschauungen.

II. Durandus a. S. Porciano²⁾ wurde gegen Ende des 13. Jahrhunderts in St. Pourcain geboren und starb 1332. Anfangs in Theologie und Philosophie Anhänger des Thomas von Aquin erneuerte er später, freilich nicht in konsequenter Durchführung, den Nominalismus. Auch sonst nimmt er in vielen Einzelfragen eine selbständige Stellung ein. Von seinen Schriften kommt für uns nur sein Sentenzenkommentar in Betracht.

Was Veranlassung gibt, ihn in diesem Zusammenhange zu behandeln, ist seine Stellung zum Zins, die von scharfer Beobachtung des wirtschaftlichen Lebens zeugt³⁾. Zwar schließt er sich in der Verteidigung der Zinslosigkeit des Darlehens durchaus an seine Vorgänger an, äußert aber im übrigen einen Gedanken, von dem aus eine Überwindung des Zinsverbotes ohne große Mühe möglich gewesen wäre. Er geht von der wirtschaftlichen Notwendigkeit des Darlehens aus: In jedem Staate wären viele, die ein Bedürfnis nach Darlehen hätten, und wenn sie ein solches nicht erhielten, schwer geschädigt würden, was auch dem Staate selbst zu schwerem

¹⁾ l. c.: »Sed quid de illis, qui expectant tempus caritativae, pauperes veniunt, ut emant; ipse non vult vendere; tunc dicunt, quod tantum dabunt, quantum tunc valebit. Dicitur, quod fieri potest, licet sit inhumanum, et tenetur illis statim tradere, quod superfluit, necessitatem patienti. Et haec ratio naturalis contra usuram: his, qui necessitatem patiuntur. Tamen contractus non est illicitus.«

²⁾ K. L. IV, 43 ff.

³⁾ Vgl. zum folgenden Sent. III, d. 37, q. 2, a. 1; ib. a. 2.

Nachteil gereichen könnte. Zudem könnten die Kommunitäten selbst zur Erfüllung ihrer schwierigen und kostspieligen Aufgaben das Darlehen nicht entbehren. Durch das Darleihen von Geld werde also eine wichtige volkswirtschaftliche Funktion erfüllt, und diejenigen, die ihr Vermögen zu diesem Zwecke hergäben, leisteten dem Staate einen Dienst, verrichteten Arbeit im volkswirtschaftlichen Sinne. Und als Lohn dieser Arbeit gebührt den Entleihern eine Vergütung, ein Zins: »ergo servientes, et se ac sua exponentes pro tali servitio exhibendo rei publicae a singularibus personis merentur mercedem ex tali labore et servitio.« Ein Zins, der so als Arbeitslohn »tanquam stipendium laboris seu servitii ipsius mutuantis« erscheint, würde von Durandus nicht abgelehnt werden; er denkt sich die Zahlung desselben etwa in der Form, daß den Schuldnern von seiten der staatlichen Autorität zugunsten der Gläubiger, die vom Staate mit der Darlehensgewährung eigens beauftragt sind, ein »salarium annuatim taxandum« auferlegt wird. Er fügt noch hinzu, daß er von etwas derartigem weder gelesen noch gehört habe¹⁾.

Wenn Durandus so die wirtschaftliche Bedeutung des Darlehens ahnt und die Möglichkeit annimmt, daß unter Umständen von seiten des Staates ein Zins festgesetzt werden könnte, so will er damit das Ideal des mittelalterlichen Wirtschaftslebens: Die Erlangung des standesgemäßen Unterhaltes aller nicht aufgeben. Nur bis zu dieser Grenze ist von seiten des Schuldners die Aufnahme eines verzinslichen Darlehens erlaubt. Und Durandus tadelt die cupiditas augendi pecunias der Kaufleute, die hierüber hinaus verzinsliche Darlehen aufnehmen, in der Hoffnung, mehr zu gewinnen, als sie an Zinsen zahlen müssen²⁾. Seine übrigen Anschauungen sind von geringerem Interesse: er tadelt den Handel, der eine Teuerung herbeiführt³⁾, tadelt das Almosengeben um jeden Preis und verlangt, daß denen fürder kein Almosen mehr gewährt würde, die dadurch zur Trägheit mit allen ihren Gefahren verleitet würden⁴⁾.

¹⁾ »Sed istum modum nec legi nec audiavi alicubi statutum vel ordinatum.« — Brants a. a. O. S. 159 sieht bei Durandus den Plan einer Leihanstalt, eines »office de prêt«. Dies ist wohl kaum anzunehmen. Durandus spricht nur von der staatlichen Regelung des von zahlreichen Privatpersonen besorgten Leihverkehrs. Vgl. die im Text angeführte Stelle. Der Gedanke erinnert an die modernen Theorien, die den Zins als Arbeitsentgelt auffassen.

²⁾ l. c. q. 4.

³⁾ Sent. IV, d. 16, q. 5.

⁴⁾ ib. d. 15. q. 8. a. 3.

Das Bedeutungsvollste aus den Ansichten des Durandus ist natürlich seine neue Fassung des Zinsproblems, indem er die Möglichkeit behauptet, daß ein Zins unter Umständen vom Staate festgesetzt werden könnte. Es handelt sich hier um die naturgemäße Rückwirkung des aufblühenden Wirtschaftslebens, daß dem Beobachter die Bedeutung der Kapitalsübertragungen vor Augen führte. Sie zeugt aber auch von einer gewissen Beweglichkeit in den wirtschaftlichen Anschauungen der Scholastik und von dem ernstesten Streben über die althergebrachten Theorien hinaus das Wirtschaftsleben kennen zu lernen und seinen Forderungen gerecht zu werden.

§ 3. Petrus de Palude.

Paludanus, berühmter Theologe und Dominikaner [zwischen 1275 und 1280 geboren; gestorben 1342 in Paris¹⁾] gibt in seinem Kommentar zum dritten und vierten Buche der Sentenzen einige Äußerungen über wirtschaftliche Dinge, die aber nur zufälliger Natur sind und unter denen sich kaum ein Zusammenhang herstellen läßt, die aber gleichwohl von Bedeutung sind.

Er verlangt absolute Gleichheit der zu tauschenden Dinge »in ordine tamen ad usum contrahentium«²⁾. Er scheint hier also den Wert im Augustinischen Sinne zu fassen. An anderer Stelle betont er, daß der Preis der Waren an demselben Orte und zur selben Zeit von verschiedenen Menschen verschieden geschätzt wird³⁾, untersucht aber die Bedeutung dieser Schätzungen für den Tausch nicht. Der Vereinbarung der Kontrahenten räumt er an anderer Stelle eine gewisse Freiheit ein: »in justitia commutativa potest dari alteri plus de lucro et minus de damno sine injustitia; immo hoc erit liberalitatis, dum tamen ex consensu sine errore utriusque procedat«⁴⁾. Er wendet sich aber dagegen, daß die bedürftige Lage eines einzelnen (*miserabilis indigentia, indigentia particularis*) von seiten des andern Kontrahenten zu einer Preiserhöhung beim Verkauf bzw. einer Preiserniedrigung beim Kauf benutzt wird. Nur ein allgemein höheres Bedürfnis (*indigentia communis*) rechtfertigt eine Preiserhöhung, wobei unter dem allgemeinen Bedürfnis aber nicht etwa das Bedürfnis der gesamten Gemeinschaft verstanden zu werden braucht, sondern nur das einer Mehrheit von Personen im Gegen-

¹⁾ K. L. IX. 1321 ff.

²⁾ III, 33. q. 4. a. 4.

³⁾ III, 37. q. 2. a. 2. c. 3.

⁴⁾ s. Anm. 2, sowie die folgende Anm.

satz zur Notlage eines einzelnen¹⁾. Bei Verletzung der Wertgleichheit muß Restitution eintreten. Auch für Rentenverträge auf bestimmte Zeit ist erforderlich, daß keiner den andern zu über-vorteilen scheint²⁾.

Der Wert des Geldes wird durch drei Faktoren bestimmt: pondus, auctoritas, usus. Er ist im gegebenen Augenblicke für alle gleich. Paludanus steht infolgedessen dem Geldwechselgeschäft mit schweren Bedenken gegenüber, weil hier ein Gewinn nur mög-lich sei unter Verletzung der Wertgleichheit. Nur im Hinblick darauf, daß die Kirche das Geldwechselgeschäft nicht verurteile, hält auch Paludanus dasselbe für erlaubt³⁾.

Die Unerlaubtheit des Wuchers wird mit den üblichen Be-weisen dargetan. Die Stellung des zinszahlenden Schuldners wird etwas anders als gewöhnlich beurteilt: indem Paludanus die Meinung ablehnt, daß der Schuldner den Zins gezwungen übertrage und deshalb nicht sündige. Der Schuldner, wird erklärt, willigt in die Tatsache der Übertragung des Geldes ein, nicht jedoch darin, daß der Wucherer die Übertragung auf Grund des Darlehens fordere. Beim Wucher findet daher eine Eigentumsübertragung statt, freilich ist der Wucherer gleichwohl zur Rückzahlung verpflichtet⁴⁾.

Paludanus ist vor allen Dingen deshalb zu erwähnen, weil manche seiner Ansichten über den Wert der Güter auf den im Folgenden zu behandelnden Buridanus eingewirkt haben.

§ 3. Johannes Buridanus.

I. Leben und Allgemeines: Johannes Buridanus⁵⁾ wurde um 1300 in Béthune in der Grafschaft Artois geboren, war in Paris ein Schüler Occams und lehrte später daselbst Philosophie. Er starb etwa 1358. Er hat nur philosophische Schriften hinter-lassen, die sich meist mit der Erklärung des Aristoteles befassen. Für uns kommen seine Quästionen zur Politik, nikomachischen Ethik und Metaphysik in Betracht. Buridanus' wirtschaftliche An-schauungen haben in neuerer Zeit vielfach Beachtung gefunden; so ist von Kaula und Altmann⁶⁾ vor allem die Bedeutung seiner Wert- und Geldlehre betont worden.

¹⁾ IV. 5. q. 3. a. 3. c. 4.

²⁾ IV. 16. q. 2. a. 4. c. 3; ib. 15. q. 3. a. 5. c. 3.

³⁾ III. 37. q. 2. a. 2. c. 3. Weiteres über das Geldwesen: III. 33. q. 4. a. 5.

⁴⁾ IV. 15. q. 2. a. 5; ib. q. 3 a. 5. c. 2.

⁵⁾ K. L. II 1536 ff. R. E. III, 570 f. Sowie die im Folgenden zitierte Literatur.

⁶⁾ Kaula: Der Lehrer des Oresmius (Buridanus). Z. f. g. St. Einzelnes in seinem früher zitierten Aufsätze über die Lehre vom gerechten Preis in der Scholastik, S. 597 f.,

Beiträge zur Geschichte der Nationalökonomie, Heft 1.

Schreiber, Die volkswirtsch. Anschauungen d. Scholastik.

Buridanus bedeutet in vieler Hinsicht den Höhepunkt des ökonomischen Denkens des Mittelalters überhaupt. Nicht als hätte er grundlegende neue Gedanken gebracht; seine wirtschaftlichen Anschauungen sind in allem eine organische Weiterentwicklung dessen, was die Scholastik von ihm bereits geleistet hatte. Aber was ihn auszeichnet, ist die scharfe Beobachtung des wirtschaftlichen Lebens sowie ein feines Verständnis für die psychologischen Vorgänge beim Tausche, was ihn befähigt, die überkommenen wirtschaftlichen Anschauungen in vieler Hinsicht zu klären und weiter zu entwickeln.

Deutlich spiegelt sich in Buridans Schriften das gesteigerte wirtschaftliche Leben seiner Zeit wieder, so wenn er erklärt: »videntes in urbe magis solent convivere et colloqui gratiose quam rurales«¹⁾. Und angesichts des Wachstums der Bevölkerung denkt er an die Möglichkeit, daß die Nahrungsmittel nicht mehr zum Unterhalt ausreichen könnten, für welchen Fall Enthaltung von der Ehe eintreten müßte²⁾. Häufig betont er die Bedeutung der äußeren Güter für das geistige und sittliche Leben der Menschen³⁾. Es spricht zum mindesten für eine etwas freundlichere Beurteilung auch des überstandesgemäßen Reichtums, wenn er den tadelt, der »ultra sibi necessaria et ultra status sui exigentiam divitias abundantes immensum« besitzt und davon keine Almosen spendet⁴⁾. Immerhin finden sich aber auch Äußerungen, die im althergebrachten Geiste gehalten sind und das Bedarfsdeckungsprinzip betonen. So wenn er erklärt, daß die Sorge für zeitliche Güter erlaubt sei, wenn sie geschehe »propter vitae necessitatem«, daß sie hingegen unerlaubt sei, wenn der Mensch »excessive et superflue credit deficere et credit numquam satis habere et propter hoc toto suo conatu quaerit divitias«⁵⁾. An einer anderen Stelle⁶⁾ hingegen wirft er die Frage auf, ob die staatliche Gewalt jemandem ein »abundare in possessione, quantum potest« gestatten dürfe und

sowie in seiner Geschichte der Werttheorien. Ferner Altmann: Studien z. Lehre v. Geldwert. S. 14 ff. Vgl. dessen Art. im H. W. St. III, 357.

¹⁾ Eth. IV. q. 16 (S. 86).

²⁾ Eth. III, q. 30 (S. 68): »Et iterum potest tanta esse populi multitudo, quod si ulterius exresceret multum, non esset terra sufficiens ministrare cibum hominibus, propter quod illo tempore ius et ordo permittit, immo requirit, ut non omnes fecundentur specialiter, cum non liceat homines interficere sicut boves.« Vgl. Brants a. a. O. S. 239.

³⁾ Vgl. z. B. Eth. I. 16 (S. 14 b ff.) u. sonst.

⁴⁾ Eth. IV. q. 4 (S. 72 b).

⁵⁾ Pol. V. q. 2 (S. 249).

⁶⁾ Pol. II. q. 2 (S. 96, 98 f.).

entscheidet sie dahin, daß ein sittlich guter Mensch, der für das Gemeinwohl Sorge, und nicht »*ultra modum et debitum ordinem*« Besitz erstrebe, nicht an Bereicherung gehindert werden dürfe, weil von ihm für die Gesamtheit Nutzen zu erwarten sei. Man wird immerhin aus diesen Worten, wenn auch nicht auf eine völlige Preisgabe des mittelalterlichen Standesideals, so doch auf eine gewisse Erschütterung desselben schließen können.

II. Die Notwendigkeit des gesellschaftlichen Lebens wird vor allem im Hinblick auf die Befriedigung der wirtschaftlichen Bedürfnisse betont: dieselben sind von so großem Umfange, daß ein Einzelner sie nicht voll befriedigen, vielmehr ohne Gemeinschaftsleben und die damit ermöglichte Arbeitsteilung nicht auskommen kann. Die letztere begründet Buridanus damit, daß ein Einzelner nur in wenigen speziellen Arbeiten bewandert sein könne, was eine vielfältige Ergänzung nötig mache¹⁾. Eine volle Bedürfnisbefriedigung gehöre aber zum Wesen der menschlichen Gemeinschaft²⁾.

Bezüglich des Privateigentums bringt Buridanus keine neuen Gedanken: Das Privateigentum ist ihm eine naturrechtliche Institution. Das Gemeineigentum lehnt er ab, weil das Fehlen des eigenen Interesses zur Nachlässigkeit führe, und zu Zwistigkeiten Anlaß gebe bezüglich der Verfügungsgewalt über die Güter, weil es ferner die Freude an der eigenen Arbeit aufhebe, zur Unmäßigkeit in allen Genüssen reize und die Tugend der Freigebigkeit unmöglich mache. Dies alles würde den Ruin des Staates mit sich bringen. Hinsichtlich des Eigentums sollten daher die Güter getrennt sein, in bezug auf den Gebrauch aber allen gehören³⁾. Im Falle der Not höre das Privateigentum auf, weil in diesem Falle die höhere naturgesetzliche Aufgabe der Güter, allen Menschen zum Unterhalt zu dienen, vorgehe⁴⁾.

1) Eth. IV. q. 16: »Magnum enim est homini et difficile, si sit bonus textor, quod ipse cum plurimis sibi deservientibus artibus, quarum exercere non posset opera, possit nos vestire. Et alteri multum est, si domum aedificare sciat et possit, alteri navigare aut capere pisces. Alii si ferrum fabricare sciat multa ceteris artibus instrumenta necessaria ministrans, alteri, si agrum colere sciat et possit intendere et sic de diversis innumerabilibus artibus induci posset, sine quibus hominum indigentia naturalis repleri non posset; oportet ergo, quod tanta sit hominum communicatio tam domestica quam civilis, quod hominum indigentiae naturales invicem suppleantur.«

2) Pol. I., 3 (S. 12): »quilibet congregatio hominum sufficiens ad vitae necessaria et ad bene vivere, regulata certis legibus, uni principi subdita, est civitas.«

3) Vgl. Pol. II., 2 (S. 91 ff.).

4) Vgl. z. B. Pol. II., 3 (S. 105) u. sonst.

Hinsichtlich des zubilligenden Maßes an Eigentum fordert Buridanus, daß nicht alle schlechthin das Gleiche besitzen, sondern jeder solle soviel besitzen, wie er verdient¹⁾. Im Interesse der bürgerlichen Eintracht wünscht er das Vorherrschen eines mittleren Besitzstandes²⁾. Seine diesbezüglichen Anschauungen sind also nichts anderes als eine Wiederholung der thomistischen Eigentumslehre.

III. Auch hinsichtlich der Wertlehre steht Buridanus auf dem Boden der vorangegangenen Zeit; nur schreitet er in mancher Hinsicht zu einer tieferen Erfassung und Begründung der alten Anschauungen fort.

Der grundlegende Satz seiner Wertlehre ist der, daß die Güter im Tausche gemessen werden durch das menschliche Bedürfnis: »Indigentia humana est mensura naturalis commutabilium«. Genau genommen ist für den Wert bestimmend die tatsächliche Bedürfnisbefriedigung, die uns die Güter gewähren, das »supplementum indigentiae humanae«, das aber in seiner Größe wieder von dem Maße des Bedürfnisses abhängt, wie der Wein, der zur Füllung eines Fasses nötig ist, an sich seiner Quantität nach bestimmt wird durch die tatsächlich eingefüllte Menge, die aber wieder durch die Größe des Fasses bedingt ist. Man kann also kurzer Hand sagen, daß die Güter gemessen werden durch das menschliche Bedürfnis³⁾.

Buridanus sucht diesen Satz durch verschiedene Beweise zu erhärten, die teils aprioristischer, teils aposterioristischer Natur sind: Er geht einmal davon aus, daß der Zweck der Güter der sei, dem menschlichen Bedürfnis zu dienen; nach dem Zwecke aber sei die bonitas, oder was dasselbe sei, der valor der Dinge zu bemessen, denn »alles Gute ist gut um seines Endzweckes willen«. Mithin bemesse sich auch der Wert oder die Güte der zu tauschenden Güter nach ihrem Endzwecke, also nach dem Maße, in dem sie das menschliche Bedürfnis befriedigen⁴⁾. Ferner sei es aus der täglichen Erfahrung bekannt, daß z. B. der Wein zu den Zeiten, wo er selten ist, teurer wird, weil dann unser Bedürfnis nach demselben steigt. Der Wert der Güter und unser Bedürfnis nach ihnen stehen also in einem ursächlichen Zusammen-

¹⁾ Pol. II. q. 2 (S. 92 f.).

²⁾ Pol. IV. q. 17 (S. 221).

³⁾ Eth. V. q. 16 (S. 106). Vgl. ferner ib. IV., 6 (S. 76); V., 13 (S. 103 b); V., 14 f. (S. 103 b ff.); Pol. I., 11 (S. 55); ib. I, 12 (S. 63); I, 15 (S. 79).

⁴⁾ l. c.

hange, wenn letzteres sich ändert, ändert sich auch ersterer¹⁾. Und endlich bringt Buridanus an vielen Stellen den bekannten augustinischen Gedanken, daß im Tausche die Güter nicht nach ihrer natürlichen Rangordnung betrachtet werden, sondern danach, daß sie zu unserem Gebrauche, also zur Befriedigung unserer Bedürfnisse dienen²⁾.

Nun ist aber über das Wesen des Bedürfnisses noch einiges zu sagen. Das »Bedürfnis« ist nicht etwa als objektive Notwendigkeit eines Gutes für das menschliche Leben zu nehmen. Dem widerspricht, betont Buridanus, die tägliche Erfahrung, die zeigt, daß reine Luxusgegenstände häufig sehr teuer sind; sondern das Bedürfnis — darauf geht die buridanische Argumentation hinaus — ist ein psychologisches Moment, das mit jener objektiven Notwendigkeit eines Gutes nicht zusammenfällt: Auch der Reiche, der alles zum Leben Notwendige besitzt, bedarf noch der Luxusgegenstände, und er empfindet dieses Bedürfnis vielleicht ebenso stark wie ein Armer das Bedürfnis nach dem notwendigen Lebensunterhalt. In beiden Fällen ist das Bedürfnis nach Buridanus ein wertbestimmender Faktor. So erklärt er: »non solum indigentia necessarii mensurat apud egenos commutabilia, sed etiam indigentia excessus apud divites«³⁾.

Daran anschließend untersucht Buridanus die Art und Weise näher, wie die Güter durch das menschliche Bedürfnis gemessen werden. Zugrunde liegt seinen Ausführungen der aristotelische Gedanke, daß ein Ding ein anderes seiner Größe nach nur bestimmen kann, wenn es von derselben Art ist, wie das zu messende. Buridanus unterscheidet nun zwei Arten des Messens: Einmal messen wir ein Gut in der Weise, daß wir von einer unteilbaren Maßeinheit ausgehend, dieselbe so oft vervielfältigen, bis wir die Größe des zu messenden erreicht haben. Letzteres ist derselben Art wie die angenommene Einheit und stellt nur ein Vielfältiges derselben dar. So wird das Gewicht eines Gegenstandes als ein Vielfaches der Gewichtseinheit ausgedrückt. Es liegt also eine rein quantitative Gleichsetzung vor.

Hiervon zu scheiden ist eine andere Art des Messens, wo der zu bestimmende Gegenstand von dem Maße verschieden ist: Wenn z. B. eine Bewegung durch die Zeit gemessen wird, so ist die erste Art des Messens nicht anwendbar, sondern es kann nur

¹⁾ l. c.

²⁾ l. c.

³⁾ l. c. Vgl. ferner ib. V., 23 (S. 111).

in folgender Weise vorgegangen werden: Eine bestimmte Bewegung vollzieht sich in einer bestimmten Zeit; eine zweite in der doppelten Zeit. Dann ist die zweite Bewegung doppelt so groß wie die erste. Es wird also nur das Größenverhältnis zweier Dinge ermittelt; es wird gemessen »secundum similitudinem proportionis«. In dieser Weise bestimmt das menschliche Bedürfnis den Güterwert. Ist das Bedürfnis ein bestimmtes, so ist der Güterwert ein bestimmter; verändert sich ersteres, so verändert sich proportional letzterer; einem Steigen des einen entspricht ein Steigen des andern und einem Fallen des ersteren ein Fallen des letzteren. Es braucht also bei dieser Art des Messens keine Gleichheit der Art nach zwischen Maß und gemessenem Gegenstande vorzuliegen, weil nicht nach quantitativer Gleichsetzung gemessen wird, so daß kein Verstoß gegen die obengenannte Forderung des Aristoteles vorliegt, weil eine ganz andere Art des Messens angewendet wird¹⁾.

Buridanus betont die Verschiedenheit des Wertes der Güter je nachdem, ob sie in größerer oder geringerer Menge vorhanden sind. Daraus ergeben sich zunächst Verschiedenheiten des Wertes nach Ort und Zeit, was nicht näher besprochen zu werden braucht, und sodann Verschiedenheiten nach den einzelnen Personen, indem z. B. ein Reicher das Getreide weniger hoch schätzt als ein Armer, der dessen dringend bedarf²⁾.

Dies gibt Buridanus nun Veranlassung zu einer Unterscheidung, die uns schon bei Paludanus begegnet war: Er scheidet zwischen dem Werte der Güter, der durch die »indigentia communis« und dem Werte, der durch die »indigentiae particulares« gebildet wird. Ersterem liegt die Tatsache zugrunde, daß in einer Gemeinschaft zu gewisser Zeit einer bestimmten Art von Gütern ein bestimmter Preis, ein Marktpreis zukommt: »rei venalis«, erklärt Buridanus, »mensura est communis indigentia humana. Ob hoc enim videmus aliquo tempore quartam vini esse maioris pretii quam alio tempore duae quartae«³⁾. Es wird hier festgestellt, daß es einen allgemeinen Marktpreis gibt, der sich aus den Schätzungen der Gemeinschaft ergibt.

Dem für alle gleichen Preis der Güter stehen, wie gesagt, die indigentiae particulares gegenüber, die ersteren bilden, frei-

¹⁾ Eth. V, 16. Inwiefern das Maß im ersten Sinne unteilbar sein muß, erklärt Buridanus in Meth X, q. 1.: »si in panno sint decem ulnae precise, ita quod non plures quam decem, tunc quaelibet earum est ulna et non est quantitative divisibilis in plura, quorum quodlibet sit ulna.«

²⁾ Vgl. im Folgenden.

³⁾ Eth. IX, 1 (S. 191).

lich selbst voneinander verschieden sind. Buridanus erklärt: »ad hanc communem mensuram addunt vel diminuunt indigentiae particularia commutantium.« Und er erklärt dies durch folgendes Beispiel: »Abundans enim in frumento non daret tantum pro modio frumenti quantum daret indigens frumento et abundans in pecunia. Ergo res eadem et eodem tempore apud abundantem est minoris pretii et apud indigentem est maioris«¹⁾. Die Schätzungen der einzelnen weichen also von der im Marktpreis zum Ausdruck kommenden allgemein gleichen »Bewertung« der Güter ab.

Mit den ersteren steht das Gewinnprinzip im Tausche im engsten Zusammenhang. Buridanus erklärt: »oportet utrumque lucrare saltem secundum opiniones ipsorum« und er erläutert dies weiter dahin, daß derjenige, der sein Pferd verkauft, von dem erhaltenen Gelde Gewinn erwartet; der Käufer hofft seinerseits von dem Pferde größeren Nutzen zu gewinnen, als das Geld ihm hätte gewähren können. Ähnlich betont er, daß diejenigen, die ihre Arbeitskraft vermieten, den Lohn höher schätzen als ihre Arbeit²⁾.

Nun ergibt sich das schwierige Problem: Wie ist bei individuell verschiedenen Schätzungen ein Marktpreis möglich? Zusammenhängende Äußerungen liegen hierüber kaum vor; wir müssen daher versuchen, aus den einzelnen zerstreuten, schwer zu vereinigenden Sätzen ein abschließendes Bild zu gewinnen.

An der Stelle, die hier zunächst zu erwähnen ist, nimmt Buridanus den Fall an, daß ein Faß Wein und ein Scheffel Getreide dem Geldpreis nach gleich teuer sein. Wenn nun diese beiden ausgetauscht werden von zwei Personen, von denen die eine an Getreide Mangel hat, dagegen an Wein Überfluß und bei der andern das Umgekehrte der Fall ist, dann würde der Fall eintreten, daß »quamvis simpliciter isti ambo aequalis pretii tribuant et retribuunt, tamen utrique secundum suam aestimationem plus tribuitur, quia pluris aestimamus, quo plus indigemus«³⁾. Es handelt sich um die Feststellung der Tatsache, die Ricardus zur Konstruktion des gerechten Preises verwendet hatte: Die Kontrahenten tauschen tatsächlich nach Gleichheit des Preises, nach Wertgleichheit: beide geben demselben Gute denselben Preis; für

¹⁾ Eth. IX, 1. cf. ib. (S. 190): »si pauperi daretur denarius et diviti florenus, denarius esset pauperi utilior, quam diviti florenus: eo quod pauper ob indigentiam multum iuvatur denario, dives autem forte nihil iuvatur floreno, quia non indiget.«

²⁾ Eth. IX, 1 (S. 191): »indigentes enim pecunia maioris pretii aestimant decem libras quam suum laborem vel suam occupationem annualem.«

³⁾ l. c. (S. 190 b).

beide aber ist die zugrundeliegende Bewertung der Güter verschieden.

Eine tiefere Begründung dieser Erscheinung wird an einer anderen Stelle zu geben versucht: Buridanus macht folgenden Einwand: Wenn das Bedürfnis den Wert der Güter bestimmte, so müßte der Reiche sein Brot zu billigerem Preise kaufen als der Arme, weil sein Bedürfnis nach demselben geringer ist, und beim Armen müßte das Umgekehrte der Fall sein. Buridanus erwidert in folgender Weise darauf: »*indigentia istius hominis vel illius non mensurat valorem commutabilium, sed indigentia communis eorum, qui inter se commutare possunt. Vel dicendum, quod pauper quoad ea, quibus abundat, multo pluri pretio emit ea, quibus indiget, quam dives: plus enim apponeret de labore corporali pro uno sextario frumenti, quam dives pro viginti: sed plus pecuniae non apponeret eo, quod indiget ea sicut frumento; universaliter enim indiget exterioribus bonis*«¹⁾.

Zunächst kann dem ganzen Zusammenhange nach keine Rede davon sein, daß Buridanus etwa beabsichtigte, hier einen gerechten Preis zu konstruieren²⁾. Er will vielmehr einfach eine kausale Erklärung der Tatsache geben, daß Reiche und Arme das Brot zu demselben Preise kaufen, obwohl ihr Bedürfnis danach verschieden ist. Hierfür gibt er nun verschiedene Möglichkeiten an, was schon allein zeigt, daß die Stelle nicht in ethischem Sinne gemeint sein kann. Er weist zunächst darauf hin, daß nicht die Schätzung des Reichen allein den Preis bestimmen könne, sondern die »*indigentia communis eorum, qui inter se commutare possunt*«. Der Preis ist das Ergebnis einer Mehrzahl von Schätzungen, und zwar aller derer, die für den Tausch in Betracht kommen. Die Bewertung eines einzelnen ist darauf nicht von bestimmendem Einfluß. Mit dem Ausdruck *indigentia communis* soll also allein die Tatsache konstatiert werden, daß den verschiedenen individuellen Schätzungen ein für alle gleicher Preis, ein Marktpreis entspringt. Diese Erklärung zeugt von feiner Beobachtung der wirtschaftlichen Vorgänge, und auch wir können sie kaum als absolut falsch hinstellen, wenn sie natürlich das Problem auch keineswegs erschöpft. Buridanus versucht dann noch eine andere Erklärung: Der Arme bedarf des Geldes eben so sehr, wie des Getreides; wenn er also ebensoviel zahlt wie der Reiche, so gibt

¹⁾ Eth. V, 16 (S. 106).

²⁾ Wie Kaulla und Altmann in ihren angeführten Schriften annehmen. Ähnlich Brants a. a. O., S. 70.

er tatsächlich mehr, wenigstens seiner Schätzung nach. Er würde, sagt Buridanus, mehr Arbeit für ein Sechstel Getreide aufwenden als der Reiche für 20. Die höhere Schätzung des Armen, soll damit gesagt sein, liegt tatsächlich vor, auch wenn sie im Preise äußerlich nicht zum Ausdruck kommt; die Schätzung des Armen und Reichen dem Preisgute gegenüber, ist ebenso verschieden, wie die Bewertung der zu tauschenden Güter. Der Preis, der äußerlich als gleich erscheint, ist im Grunde doch für alle verschieden.

Soweit die tatsächlichen Vorgänge der Preisbildung. Wie denkt sich Buridanus nun die ethische Normierung des Tausches?

Die Idee der Gerechtigkeit erfordert Wertgleichheit, zwar nicht in eigentlichem Sinne Gleichheit der äußeren Dinge, sondern Gleichheit »quoad nos«, weil die »humana indigentia« den Wert bestimmt. Und weil hierdurch auch die Dinge selbst in ihrem Wertverhältnis festgelegt sind, kann man im Gerechten auch ein »aequale secundum rem« erblicken¹⁾ und die Forderung aufstellen: »res commutandae debent esse aequales, si iusta debeat fieri commutatio«²⁾.

Der Tausch muß ferner ein Vorgang sein, der aus dem freien Willen der Kontrahenten hervorgeht. Zu einer »commutatio voluntaria« aber ist erforderlich, daß beiden Teilen (»utrique parti«) der Tausch überhaupt sowie die nähere Art und Weise gefällt, und daß nicht etwa ein Umstand verheimlicht sei »qua existente manifesta non placeret aut res aut modus«³⁾. Das Wesen des Tausches besteht nach Buridanus in einem »pactum secundum communem consensum et expressum de habendo certum quid et certae quantitatis pro certo quo et certae quantitatis«⁴⁾.

Mit dem freiwilligen »communis consensus« ist gegeben, daß beide Kontrahenten demselben Gute denselben Preis beilegen müssen. Ein Tausch ist undenkbar, wenn sie den Preis einer Ware verschieden hoch ansetzen wollten, vorausgesetzt, daß beide frei handeln können. Gleichheit des Preises als ethische Forderung und Freiheit der Vereinbarung bilden keine Gegensätze, sondern erstere ist Folge der letzteren; es ist allem genügt: »quando utraque pars consentit«⁵⁾.

¹⁾ Eth. V, 13 (S. 103).

²⁾ Eth. V, 11 (S. 102); cf. Pol. I, 15 (S. 79).

³⁾ Eth. V, 10 (S. 101).

⁴⁾ Eth. IX, 1 (S. 191).

⁵⁾ Pol. V, 21 (S. 304).

Bei dem gleichen Preise, den die Kontrahenten einem Gute beilegen, handelt es sich, wie früher gezeigt, im allgemeinen um den Marktpreis. Derselbe ist aber nicht etwa Gegenstand einer ethischen Forderung: Die Idee eines allgemeingültigen Normalpreises, dem dann eine gewisse »latitudo« zukäme, kennt Buridanus nicht. Seine Preislehre ist vielmehr beherrscht von dem Gedanken des »communis consensus«. Die Grundbedingung ist die: »oportet aestimationem vendentis et ementis convenire«¹⁾.

Bei Feststellung des Preises gehen Käufer und Verkäufer ausschließlich von ihren individuell durchaus verschiedenen Bewertungen aus. Und diese individuellen Schätzungen dürfen sich frei betätigen. Dies ist auch der innere Grund, weshalb ein Gewinn im Tausche der Gerechtigkeit nicht widerstreitet: »Sciendum est, cum non contingat, iniustum pati voluntarie . . . , quod in voluntariis commutationibus . . . nullum accidit lucrum aut damnum contra iustitiam. . . . inmo sic in commutationibus est vera mercatura, secundum quam communiter utraque pars accipit, quod magis est utile sibi«²⁾.

Und weiterhin wird ausdrücklich der Tausch als gerecht bezeichnet, der auf Grund persönlicher Schätzung frei abgeschlossen wird: Jeder veräußert seine Sache gegen die, die ihm gefällt: »Si igitur rem suam sic alienat, ipse secundum suam aestimationem non damnificatur, sed lucratur; igitur non iniustum patitur, quoniam commutabilia sunt appreciabilia secundum aestimationes commutantium iuxta eorum indigentias, non solum iuxta indigentias necessariorum, sed etiam iuxta indigentias superfluatorum appetituum«³⁾. Dem gerechten Preise wird also nicht etwa ein durchschnittliches normales Bedürfnis zugrunde gelegt, sondern bei freier Betätigung der persönlich-individuellen Schätzungen kann keine Ungerechtigkeit vorliegen⁴⁾.

Freilich ist die in der Idee des »communis consensus« liegende Anerkennung des Prinzips der Vertragsfreiheit nicht im liberal-individualistischen Sinne zu nehmen. Buridanus betont vielmehr scharf die Einfügung der Preisbildung in das soziale Ganze: die Preisbildung dürfe nicht dem individuellen Interesse einzelner dienen, sie müsse sich vollziehen »secundum utilitatem et necessi-

¹⁾ Eth. IX, 1 (S. 190).

²⁾ Eth. V, 10 (S. 101).

³⁾ Eth. V, 23 (S. 111). cf. ib. V, 14 (S. 104 b).

⁴⁾ Vgl. Pol. I, 16 (S. 83), wer tauscht, muß »prudens et cantus« sein.

tatem totius communitatis«, nicht etwa »penes necessitatem ementis vel vendentis«. Das Wohl der Gesamtheit muß also die Richtschnur für die Preisbildung sein: »Ex illo dicunt aliqui, quod magnum est in politia, quando indigens aliqua re emit illam pluri pretio, quam valet vel institutum sit«¹⁾. Mit der Betonung der sozialen Funktion des Wertes hängt es zusammen, wenn Buridanus darauf hinweist, daß es nicht denkbar sei, daß z. B. ein Haus gegen ein Kleid getauscht werde, weil der Baumeister vielleicht ein Jahr zum Bau des Hauses brauche und, wenn er dafür nur ein Kleid erhielte, während dieser Zeit der Nahrung entbehren müsse²⁾. Die Preisbildung hat also noch die Aufgabe, der Arbeit ihren Unterhalt zu sichern. Thomas hatte diesen Gedanken, der sich bei Buridanus nur gelegentlich findet, zur Grundlage seiner Wertlehre gemacht. Ähnliche Gedanken wirken nach, wenn Buridanus den Gewinn des Wechslers, der bei seinem Handeln das allgemeine Wohl zu fördern beabsichtigt, für erlaubt erklärt, weil er »omnibus compensatis, scilicet labore et expensis non recipit plus quam dat«³⁾. Oder wenn er der überlieferten Behandlung des Handels folgend, nur dann einen teuren Verkauf als Einkauf für berechtigt erklärt, wenn inzwischen eine »Werterhöhung« stattgefunden hat: »inspiciendo laborem meliorantem illam rem«⁴⁾.

Buridanus führt in gewissem Sinne das Problem weiter, das Ricardus gestellt hatte: Die Kontrahenten, forderte letzterer, müssen nach Gleichheit des allgemeingültigen Marktpreises tauschen; nebenher laufen ihre individuell verschiedenen Wertschätzungen. Buridanus zeigt, wie sich aus den einzelnen Bewertungen ein Tausch nach Gleichheit des Preises ergibt und wie dieser Preis für alle tatsächlich mehr oder minder derselbe ist. Wenn auch nicht formell, so führt er doch materiell die bereits bei Ricardus im Keim vorhandene Scheidung zwischen Wert und Preis konsequenter durch. Aus dieser Weiterführung ergeben sich aber auch zugleich charakteristische Unterschiede.

Die Schätzungen sind individuell verschieden, ein normales, durchschnittliches Bedürfnis, das Ricardus noch in unklarer und widerspruchsvoller Weise angenommen hatte, existiert nicht. Die individuellen Schätzungen dürfen sich frei betätigen und der durch sie zustandegekommene Tausch ist gerecht. Daneben stehen die

¹⁾ Pol. I, 15 (S. 79); ib I, 11 (S. 55).

²⁾ Eth. V, 15 (S. 105).

³⁾ Pol. I, 15 (S. 81).

⁴⁾ Pol. I, 15 (S. 82).

ethischen Bedingungen für die Preisgerechtigkeit. Freilich wird das Problem von Wert und Preis nicht zusammenhängend erörtert und wenn auch im vorstehenden ein Ausgleich versucht ist, so soll damit nicht gesagt sein, daß er bei Buridanus völlig vollzogen sei oder auch nur sich ganz klar und ungezwungen vollziehen lasse; neben Äußerungen, in denen klar die Idee des *communis consensus* betont wird, stehen andere, die noch mehr im Sinne der Hochscholastik gehalten sind. Gleichwohl glauben wir, die Idee des *communis consensus* als die herrschende Grundidee hinstellen zu dürfen und gezeigt zu haben, daß die übrigen Gedanken, wie z. B. der der »Wertgleichheit« sich hiermit wenigstens in etwa vereinigen lassen.

IV. Bezüglich der übrigen wirtschaftlichen Anschauungen des Buridanus können wir uns sehr kurz fassen.

Bemerkenswert ist zunächst die Anwendung der Wertlehre auf die Theorie des Geldes¹⁾. Der Wert des Geldes, betont Buridanus, wird durch das menschliche Bedürfnis bestimmt, durch die Schätzung, die dem in der Münze enthaltenen Metall entgegengebracht wird: »oportet . . . , quod valor pecuniae indigentia humana mensuretur. Licet enim forte non indigemus ad nostras necessitates auro vel argento: tamen divites indigent eis ad excessus suos«. Und interessanterweise wird dieser Satz begründet durch den Hinweis auf die empirische Tatsache, daß der Preis des Barrenmetalles dem Geldwerte annähernd gleich sei: »propter quod videmus, quod aurum et argentum in massa tanti valoris sunt vel quasi tanti, sicut in moneta«.

Die Erkenntnis dieses Satzes setzt nun Buridanus in den Stand, die traditionelle Geldtheorie zu vertiefen und aus ihr eine Unklarheit zu beseitigen. Als für den Geldwert entscheidend hatten Thomas, Heinrich v. Gent usw. im Anschluß an Aristoteles neben der »*materia utilis*« auch die staatliche Gesetzgebung bezeichnet und hierfür den Begriff des *valor impositus* geprägt²⁾. Demgegenüber betont Buridanus, daß letzterer für die Grundlage eines Münzsystems nicht in Betracht komme: »quoniam si nulla esset modo pecunia et rex aliquam de novo fabricaret . . . eius non esset imponere, quantum valeret denarius vel obolus«. Doch bei Vorhandensein einer andern Münze ist eine vom Metallgehalt abweichende gesetzliche Wertfixierung denkbar: »verum est tamen,

¹⁾ Vgl. z. Folg.: Eth. V, 17 (S. 106 f.); Pol. I, 11 (S. 50 ff.). Vgl. die angeführten Schriften von Kaulla und Altmann, ferner Brants a. a. O., S. 180 f.

²⁾ Vgl. S. 133 f.; S. 172; S. 177.

quod iam aliqua currente moneta, si rex aliam fabricaret, posset ei in ordine ad praecedentem pretium instituere: v. gr. dicere, quod novus denarius pro tribus ponatur et capiatur. Ein Auseinanderfallen des Metallgehaltes und des Nominalwertes ist nur entschuldigt, wenn es im allgemeinen Interesse liegt, z. B. in Kriegszeiten.

Aus dem Gesagten ergeben sich die Erfordernisse des Geldes. Die Materie desselben muß von hohem spezifischen Werte, dauerhaft und in kleine Stücke teilbar sein; letzteres, damit die Armen ihre meist geringwertigen Sachen kaufen können. Ein behördlicher Stempel muß Garantie für ein bestimmtes Gewicht und Schutz gegen Verfälschungen bieten. Dies sind zugleich die Grundbedingungen für die Erfüllung der Funktionen des Geldes, Wertübertrager durch Raum und Zeit zu sein. Die eigentliche Aufgabe des Geldes, die die übrigen Funktionen in anti-kapitalistischem Sinne begrenzt, ist, daß homo per monetam possit habere, illa, quae sunt necessaria vitae. Daher ist es ein Mißbrauch: »ordinare monetas ad alium finem, quam ad commutationem bonorum naturalium«.

Die Entstehung des Geldes wird im Anschluß an Aristoteles geschildert; Buridanus läßt freilich einige selbständige Beobachtungen einfließen, so wenn er z. B. sagt, das Geld sei nötig zur Entlohnung der Arbeiter, weil die Reichen ihnen nicht alle nötigen Naturalien liefern könnten. Des weiteren betont er, daß der Besitz von Geld eine Gemeinschaft nicht wahrhaft reich mache, der wahre Reichtum bestehe nur in Gebrauchsgütern¹⁾.

Die weiteren Anschauungen Buridans über das Geldwesen, Geldveränderungen usw. können wir hier übergehen. Über das Geldwechselgeschäft ist bereits gehandelt worden.

Die Wucherlehre weicht in mancher Hinsicht von der des Aegidius Lessinus ab. Letzterer hatte den einfachen Tausch vom Darlehen, auf das er den Begriff des Wuchers fast völlig beschränkt hatte, dadurch abgegrenzt, daß er für jenen das Gewinnprinzip gelten ließ, es aber für letzteres ablehnte, was dann die charakteristische Gestaltung seiner Wertlehre bedingte. Buridanus bestimmt den Begriff des Wuchers viel weiter²⁾: »Usura«, erklärt er, »est ex pacto secreto vel manifesto recipientem obligare ultra sortem i. e. pretium«. Der Wucher kommt nur in Dingen vor, bei denen Eigentum und Nutzung nicht getrennt übertragen werden,

¹⁾ Pol. III, 21 (S. 163 ff.) und sonst.

²⁾ Pol. I, 12 (S. 59).

sondern gleichzeitig. Letzteres ist in den verschiedensten Verträgen der Fall, wie Kauf und Verkauf, Darlehen usw. Demgemäß kann der Wucher, d. h. die Annahme eines Entgelts für die Nutzung eines Dinges, die nicht mehr im Eigentum des Gebers ist, in allen Vertragsarten in gleicher Weise vorkommen¹⁾. Die Abgrenzung gegen das Prinzip der Vertragsfreiheit im Tauschvertrage geschieht durch den Hinweis darauf, daß die Kontrahenten zwar freie Vereinbarung treffen dürfen, aber nicht über Dinge, die nicht ihnen gehören: »hoc addito, quod neuter in pretium ponat illud, cuius ipse non est dominus«²⁾.

Vor allen Dingen kommt der Wucher im Darlehen vor, wo Leistung und Gegenleistung nach quantitativer Gleichheit stattzufinden haben³⁾. In der Begründung der Unerlaubtheit des Zinsnehmens bringt Buridanus kaum etwas Neues: er betont, daß es der Unterstützungspflicht den Armen gegenüber, sowie dem Geiste der Freigebigkeit widerstreitet, und sodann, daß es ungerecht sei, wofür vor allem der Gedanke des Zeitverkaufes vorgebracht wird, sowie die thomistische Beweisführung, daß im Gelde Eigentum und Nutzung nicht getrennt werden können, daß daher der Zins ein doppelter Verkauf derselben Sache sei.

Besonders ausführlich behandelt Buridanus die Frage, ob der Wucher von seiten des Staates zuzulassen sei⁴⁾: Er hebt die verheerenden sozialen Wirkungen des Wuchers hervor, indem derselbe zu einer Verarmung des Schuldners und zur Ungleichheit des Besitzes unter den Bürgern führe, betont aber, daß unter Umständen ein vollständiges Verbot noch schlimmere Folgen haben könnte, indem z. B. die Armen zum Stehlen veranlaßt würden usw. Sei letzteres zu befürchten, so sei der Wucher zu gestatten. Im übrigen bietet die Wucherlehre gegenüber der früheren Zeit nichts Neues. Erwähnt sei nur noch, daß Buridan es ablehnt, den Zinstitel des entgehenden Gewinnes ganz allgemein für alle Kaufleute und Wechsler anzuerkennen, die: »indifferent continue lucrari de sua pecunia ad vitae necessitatem et status honestatem servandam«⁵⁾. Dasselbe gilt von seiner Stellung zum Kauf oder Verkauf auf Kredit, zum Gesellschaftsvertrage usw. Der Rentenkauf wird gelegentlich erwähnt, aber nicht näher behandelt⁶⁾.

¹⁾ l. c. vgl. ferner Pol. I, 13, i. f. (S. 71 ff.), wo einzelne Beispiele aufgeführt werden.

²⁾ Eth. V, 10 (S. 101).

³⁾ Vgl. z. Folg. Eth. IV, 6 (S. 75 ff.); Pol. I, 12 f. (S. 57 ff.).

⁴⁾ Pol. I, 13 (S. 65 ff.).

⁵⁾ Eth. IV, 6 (S. 75 f.).

⁶⁾ Pol. I, 13 i. f. (S. 72).

V. Rückblick. Die wirtschaftlichen Anschauungen Buridans sind der Niederschlag der außerordentlichen Steigerung des wirtschaftlichen Verkehrs im 14. Jahrhundert. Hierauf dürfte zum großen Teil der Fortschritt, den wir bei Buridanus gegenüber der früheren Zeit finden, zurückzuführen sein. Freilich muß daneben noch eins betont werden: Buridanus war mehr Philosoph als Theologe: Die rein sittliche Würdigung des Wirtschaftslebens, die in der früheren Zeit, so verständlich sie bei Theologen und Moralisten sein mag, doch oft den Fortschritt des ökonomischen Denkens gehemmt hatte, man denke z. B. an die Geldlehre Heinrichs von Gent, tritt bei ihm mehr zurück. Ihn interessiert in steigendem Maße die empirische Beobachtung der wirtschaftlichen Vorgänge selbst, was bei den letzteren nicht der Fall war.

Dies tritt vor allem in seiner Wertlehre zutage; die Prinzipien derselben sind keineswegs von Buridanus geschaffen worden. Wir haben im vorigen ihre allmähliche Entwicklung verfolgt. Aber das Neue liegt darin, daß er die alten Anschauungen tiefer zu begründen sucht, sich den Vorgängen der Preisbildung selbst zuwendet und letztere weit mehr als es bisher geschehen war, kausal zu erklären versucht.

In der Betonung des Gewinnprinzips und der Freiheit der Preisbildung steht er, wenn auch weniger klar, auf demselben Boden wie Aegidius Lessinus. Der Bruch der Scholastik mit der früheren Lehre vom gerechten Preise hängt sicher teilweise zusammen mit dem tieferen Studium des römischen Rechts. Teilweise aber auch kommt die Scholastik dieser Periode den Forderungen des aufsteigenden Wirtschaftslebens, das eben größerer Freiheit zur Entfaltung bedurfte, entgegen. Andererseits ermöglichte erst ein gewisser Grad der wirtschaftlichen Entwicklung ein volleres Verständnis des römischen Rechts, das eben selbst auf dem Boden hochentwickelter wirtschaftlicher Verhältnisse erwachsen war. Es sind so wohl geistige und wirtschaftliche Faktoren von gleichem Einfluß gewesen.

Im nächsten Abschnitt werden wir die rückläufige Bewegung der Lehre vom gerechten Preis zu betrachten haben.

§ 4. I. Nicolaus Oresmius (gest. 1382).

Nicolaus Oresmius ist bekannt durch seine Abhandlung über das Geldwesen¹⁾. Die Ausbeute für die Werttheorie ist äußerst

¹⁾ Über seine Geldlehre vergleiche vor allem Roscher: ein großer Nationalökonom des 14. Jahrh. Z. f. g. St. Bd. XIX (1863), S. 305 ff. Vgl. ferner Brants

gering, sodaß wir uns mit einem kurzen Hinweis auf ihn begnügen können. Als Bestimmungsgründe des Preises der Edelmetalle bezeichnet er die Seltenheit und Anstrengung der Beschaffung. Im Hinblick auf beide Faktoren ist das Gold seiner Natur nach teurer als das Silber: »Nam secundum hoc, quod aurum est de natura sua pretiosius et rarius argento et ad inveniendum vel habendum difficilium, ipsum aurum aequalis ponderis debet praevalere in certa proportione, sicut forsitan esset viginti ad unum«¹⁾. Diesem natürlichen Wertverhältnis der Edelmetalle entsprechend muß das Wertverhältnis zwischen Gold- und Silbermünze festgesetzt werden.

Seine weiteren Anschauungen über das Geldwesen kommen für uns nicht in Betracht. Hervorgehoben sei nur noch, daß er dem Geldwechselgeschäft sehr wenig wohlwollend gegenübersteht, es sei eine vilis negotiatio, wegen der sittlichen Gefahren, die damit verbunden seien. Zur Begründung seiner Anschauung beruft er sich auf das Wort des Aristoteles, daß Geld nicht Geld erzeugen dürfe²⁾.

II. Baldus de Ubaldis, Perusinus.

Ebenso kurz können wir über den Kanonisten Baldus Perusinus (1319—1400) hinweggehen³⁾.

Er betont, daß der Wert des Geldes nicht mit seiner Substanz identisch sei: letztere könne unverändert bleiben, während ersterer

a. a. O., S. 190 ff., sowie Altmann, Studien, S. 24 ff. Die weitere Literatur bei letzterem, sowie bei Meitzel, Art. Oresmius. H. W. d. St. VI, S. 946 f.

¹⁾ c. X. (Ausg. v. Wolowski, S. 105); cf. c. II (S. 95). Von einer eigentlichen Wertlehre kann also bei Oresmius nicht gesprochen werden, er gibt vielmehr nur die Faktoren an, die den Preis der Edelmetalle bestimmen. Kaulla, Lehrer d. Ores. a. a. O., S. 458, gibt obigen Satz wieder: »Oresmius begnügt sich dabei mit dem Hinweis auf die Tatsache . . ., daß Gold aus dem Grunde mehr gelte als Silber, weil es von Natur kostbarer (!), ferner seltener und schwerer zu erlangen sei als dieses. Er vermeidet es, tiefer zu begründen, worauf der hohe Wert des Edelmetalls seinerseits beruhe.« Kaulla legt auf das »von Natur kostbarer« besonderen Nachdruck, wie aus dem gesperrten Druck und dem Ausrufungszeichen erhellt. Der lateinische Text berechtigt m. E. zu dieser Auffassung nicht. Wenn man der im Texte vertretenen Auffassung, daß der höhere Wert des Goldes in den durch natürliche Verhältnisse bedingten Schwierigkeiten der Produktion und der vorhandenen Menge desselben verursacht sei, nicht beipflichten will, so könnte man höchstens so interpretieren, daß das Gold deshalb teurer sei als Silber, weil es »seiner Natur nach« kostbarer, d. h. ein edleres Metall als Silber sei.

²⁾ c. XVII f. (S. 117 ff.). cf. c. XVI (S. 116); c. XXI (S. 124). Roscher a. a. O., S. 313.

³⁾ Schulte II, S. 275 ff. Hurter II, S. 704 ff.

steige und falle. Maßgebend sei vielmehr, daß dem Gelde gegenüber ein »interesse« des gesamten Volkes vorliege¹⁾. Als Erfordernisse des Geldes werden bezeichnet: »quantitas, materia, publica forma«. Grundlegend ist das Metall, die staatliche Autorität allein kann kein Geld schaffen. Das Geldwesen darf fiskalischen Interessen nicht dienstbar gemacht werden²⁾. Während für die Bewertung fremden Geldes im Inland allein die Qualität des Metalles in Betracht kommt, kann im Hinblick auf die Prägekosten der Wert des einheimischen Geldes etwas höher angenommen werden, als allein dem Metallgehalt entspricht: durch die Prägung wird der Nutzen des Metalles erhöht. Die staatliche Autorität verdient daher ein »praemium«³⁾.

Vom Wucher befürchtet Baldus eine Beförderung der Habsucht und eine Auflösung der »vincula societatis humanae«⁴⁾, nicht ganz mit Unrecht, denn der Zins bedeutet eine Durchbrechung der mittelalterlichen Gesellschaftsordnung.

1) Super decretalibus: De iureiur. c. Quanto n. 9 (S. 206 b).

2) l. c. n. 4.

3) l. c. n. 11.

4) l. c. De vit. et. hon. cler. c. Cler. n. 13 (S. 256 b).

Dritter Abschnitt.

Abwendung vom Prinzip der Vertragsfreiheit.

A. Forderung staatlicher Preisfixierung, Rückkaufbarkeit der Renten.

Wir haben in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters eine steigende Entwicklung des Wirtschaftslebens in kapitalistischem Sinne, die sich vor allem in der Ansammlung größeren Reichtums in den Händen einzelner äußert, die von dem Bestreben erfüllt sind, ihren Besitz gewinnbringend zu verwerten¹⁾. Dies zieht aber die wichtigsten Folgen nach sich: Einmal bedeutet es eine Durchbrechung des alten Standesideals, indem an die Stelle des Bedarfdeckungsprinzips das Streben nach Gewinn tritt²⁾. Vor allem im Handel geht diese Entwicklung vor sich. Damit wurden aber die alten Formen des Kapitalverkehrs ungenügend: der steigende Reichtum verlangte nach neuen Anlagemöglichkeiten. Zu einem guten Teile fand das Kapital wohl seine Befriedigung im verzinslichen Darlehen, also in einer offenen oder verschleierten Umgehung des Zinsverbotes; zum Teil wurden andere Kreditgeschäfte dem Verlangen nach gewinnbringender Kapitalanlage angepaßt, was vor allem durch Mobilisierung des Rentenkaufs geschah. Die alte Form der unkündbaren, ewigen Rente genügte nicht mehr, und man führte deshalb die Einrichtung der rückkaufbaren Rente ein. Häufig wurde von seiten des Staates die Bildung ewiger Renten überhaupt verboten, zunächst wohl, um eine Überschuldung der Grundstücke zu verhindern³⁾. Diese Entwicklung bedeutete nichts anderes als eine Auflösung des alten Wirtschaftslebens; der mobilisierte Rentenkauf ist eine der frühesten Formen des modernen Kapitals.

¹⁾ Sombart: Der moderne Kapitalismus I (S. 398 ff.). Strieder: Zur Genesis des mod. Kapital. (S. 29).

²⁾ Sombart a. a. O. (S. 383).

³⁾ Neumann a. a. O. (S. 233 ff.). Vgl. Inama-Sternegg III, 2 (S. 468 ff.). Bruder, Studien (S. 30 ff.).

Parallel hiermit geht eine andere Erscheinung: Die Entwicklung der Preise während des Mittelalters läßt sich im allgemeinen dahin charakterisieren, daß wir bis in die Mitte des 14. Jahrhunderts ein ziemlich bedeutendes Steigen derselben festzustellen haben, woran sich eine Zeit großer Schwankungen schließt. Der nähere Verlauf und die näheren Ursachen dieser Entwicklung sind hier nicht zu erörtern¹⁾.

Schon früher waren staatliche Preisfixierungen nicht allzu selten gewesen, aber gerade seit dem 14. Jahrhundert können wir von einer immer weiter umsichgreifenden behördlichen Preistaxierung sprechen²⁾, die wohl zum Teil durch die berührten Erscheinungen in der Preisbildung veranlaßt ist, zum Teil aber auch von dem Wunsche getragen wird, den Gewinn im Tausch und Handel zu begrenzen, um so das mittelalterliche Ideal des standesgemäßen Auskommens aller durchzuführen. Selbstverständlich lassen sich für diese Entwicklung keine genauen Zahlenangaben machen. Sie erfolgte hier früher, dort später, und auch für ein einzelnes Land lassen sich keine genau begrenzten Zahlen angeben.

Von diesen Vorgängen im Wirtschaftsleben wird die scholastische Doktrin in weitgehendem Maße beeinflußt³⁾. Der vorige Abschnitt hat gezeigt, daß die Scholastik den Forderungen des Wirtschaftslebens nach größerer Freiheit nicht ablehnend gegenübergestanden hatte. Die wirtschaftliche Entwicklung aber, die die dort genannten Vertreter vor Augen hatten, dürfte kaum die Schranken des mittelalterlichen Wirtschaftslebens überschritten haben. Selbst Buridanus lehnt noch jegliches Gewinnstreben über den standesgemäßen Unterhalt hinaus ab, obwohl auch hierin sich bei ihm nicht die Schärfe der früheren Zeit findet. Jetzt, wo der Gang des Wirtschaftslebens eine etwas andere Richtung einzuschlagen scheint, zeigt sich in der scholastischen Literatur eine gewisse Reaktion. Sie lehnt nicht nur die vorige Freiheit der Preisbildung ab, sondern tritt auch für staatliche Preisfixierung ein, macht also in gewissem Sinne die Wandlungen der städtischen Wirtschaftspolitik mit. Zugleich ist die Rückkaufbarkeit der Renten zu behandeln.

Diese Periode, in der in die scholastische Wert- und Preislehre manche neuen Momente eintreten, hebt mit Heinrich von Langenstein an.

¹⁾ Inama-Sternegg III, 2 (S. 463).

²⁾ a. a. O. S. III, 1 (S. 303 ff.).

³⁾ Vgl. den Hinweis a. a. O. (S. 310).

§ 1. Heinrich von Langenstein.

I. Heinrich von Langenstein wurde 1325 geboren. Nachdem er in Paris studiert und daselbst längere Zeit gelehrt hatte, wurde er 1383 an die damals neu gegründete theologische Fakultät der Wiener Universität berufen. Er starb 1397. In die Zeit seines Wiener Aufenthaltes¹⁾ fällt die Abfassung des »Tractatus bipartitus de contractibus emptionis et venditionis«, der für die Entwicklung der Wert- und Preislehre von allergrößter Bedeutung ist²⁾.

Die genannte Abhandlung ist hervorgegangen aus den speziellen Verhältnissen des Wiener Wirtschaftslebens: In Wien verordnete Herzog Rudolf IV. 1360 in übereilter und schroffer Weise die obligatorische Ablösung der Renten³⁾. Schon dies rief auf seiten der Kirchen und Klöster, für die eine ewige Rente mehr zu passen schien als die unsichere, stets kündbare Rente, große Mißstimmung hervor. Dazu kam noch ein anderes. Im Laufe der Jahre war der Rentenzinsfuß allmählich gesunken, und Rudolf IV. nahm hierauf Rücksicht, indem er die Renten mit dem achtfachen ihres Betrages für ablösbar erklärte, was gegenüber dem früheren Rentenpreise eine wesentliche Herabsetzung bedeutete. Auch dies brachte natürlich mancherlei Unzuträglichkeiten mit sich⁴⁾. Auf beide Bestimmungen nimmt Heinrich in seiner Abhandlung häufig Bezug. Besonders ist er unzufrieden mit der Ausdehnung derselben auf Kirchen und Klöster, tadelt jedoch auch die Rentengesetzgebung, soweit sie sich auf Laien bezog. Aber die in seinem Traktat sich zeigende Unzufriedenheit mit den Verhältnissen des Wirtschaftslebens kann aus diesen speziellen Faktoren wohl kaum ganz erklärt werden, schon deshalb nicht, weil die Abhandlung mindestens 20 Jahre nach Erlaß jener Rentengesetzgebung abgefaßt wurde, — es zeugt immerhin für den tiefgreifenden Einfluß der letzteren, daß nach so vielen Jahren die Verstimmung noch nachwirken konnte. Man muß vielmehr zum Verständnis der Ansichten Heinrichs wohl auf die allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse hinweisen. In dem

¹⁾ Näherhin in die Zeit 1383—1390. Vgl. Bruder, Studien (S. 70).

²⁾ Aschbach: Geschichte der Wiener Universität I (S. 366 ff.); besonders S. 397 ff.; über seine wirtschaftlichen Anschauungen vgl. Roscher: Gesch. (S. 18 ff.). Endemann, Studien II passim; Kaula, Lehre vom gerechten Preis a. a. O. S. 598 f.). Bruder, Studien passim, wo noch eine ungedruckte »epistola de contractibus« benutzt ist.

³⁾ Über die Motive der Gesetzgebung vgl. Bruder a. a. O. (S. 38 ff.).

⁴⁾ Inama-Sternegg a. a. O. III, 2 (S. 469 f.).

Erlaß jener Rentengesetzgebung haben wir ein sicheres Anzeichen dafür, daß die Entwicklung des Kapitalismus in Wien einen ziemlichen Umfang angenommen haben mußte. Und eben hiergegen wendet sich Heinrich von Langensein, wie im Folgenden zu zeigen sein wird.

II. Heinrich wendet sich zunächst in schärfster Form gegen jegliches Gewinnstreben über den standesgemäßen Unterhalt hinaus. Gleich im Eingange seiner Abhandlung zitiert er das Wort der Bibel, daß der Mensch im Schweiß seines Angesichts sein Brot essen solle, und tadelt daher diejenigen, die dieses Gebot nicht beachten¹⁾, vielmehr »laboribus dimissis solum student contractibus ditari«²⁾. Häufig kehren die Klagen wieder über die Menschen, deren Gott das Geld sei, über die »supercrecens nimia hominum cupiditas« sowie darüber, daß »omnes lucrari volunt de pecuniis et rebus suis«³⁾.

Der Einzelne darf, betont er demgegenüber, nur so viel erwerben, als zu einem standesgemäßen Leben nötig ist, und nur aus drei Gründen dürfe mehr erstrebt werden: Zur Verrichtung mildtätiger Werke, zur Sicherung gegen zukünftige Notfälle, sowie um den Erben durch Hinterlassung eines Vermögens ein standesgemäßes Auskommen zu ermöglichen. Aber alles dieses hält sich, wie man sieht, durchaus im Rahmen des Bedarfdeckungsprinzips, und Heinrich fügt hinzu: »Unde, qui quantum ad ista satis habet et nihilominus indesinenter laborat divitias acquirere vel ut altio rem statum adquirat vel post sine laboribus habeat abundanter aut ut filii eius abundant vel magni fiant, omnis talis damnabili agitur avaritia, voluptate vel superbia«⁴⁾. Diese Stelle ist äußerst bezeichnend: jedes Streben über den eigenen Stand hinaus wird als unsittlich verurteilt. Es handelt sich um nichts anderes, als um eine Verteidigung des wirtschaftlichen Ideals des Mittelalters gegenüber der eindringenden kapitalistischen Zersetzung,

Heinrich von Langenstein fordert keineswegs Gleichheit des Besitzes; er erklärt es vielmehr für gut, daß in der menschlichen Gesellschaft Reiche und Arme weilen: beide könnten sich gegenseitig unterstützen, indem der Reiche sich durch Almosen ewigen Lohn erwerbe und der Arme von seiner Not befreit werde, was wieder zu einem festeren Zusammenschluß der Bürger unter-

1) I, c. 1.

2) I, 47.

3) I, 48.

4) I, 12.

einander führe¹⁾. Aber Hand in Hand hiermit gehen die steten Klagen über die Abnahme der christlichen Liebesgesinnung, über die Ausbeutung der Armen durch die Reichen. Mit dieser antikapitalistischen Tendenz ist der Grundton der ganzen Abhandlung gegeben.

III. Von dem gekennzeichneten Ideengange aus ist es nur konsequent, wenn die Freiheit der Preisbildung abgelehnt wird. Denn ohne letztere ist ein Gewinnstreben undenkbar. Heinrich betont daher: »*relinquere rerum pretium in arbitrio vendentium est relaxare frenum cupiditati, quae fere omnes venditores agit in excessum lucri*«. Daher kämen die Benachteiligungen der Armen und die Bereicherung einzelner weniger Kaufleute auf Kosten aller derer, die Arbeit verrichteten²⁾. Der Tausch soll demgegenüber nach Wertgleichheit vor sich gehen, und zwar solle der Marktpreis oder der sonst übliche Preis zugrunde gelegt werden (*valor forensis vel usualis seu consuetudinalis*). Der Marktpreis wird gebildet durch das menschliche Bedürfnis (*quantitas indigentiae humanae*). In der Begründung dieses Satzes schließt sich Heinrich von Langenstein nahezu wörtlich an Buridanus an, freilich ohne ihn zu zitieren³⁾.

Übrigens kommen beide von demselben Prinzip aus zu ganz anderen Konsequenzen: war Buridanus für freie Preisbildung eingetreten, so verlangt Heinrich staatliche Preisfixierung. Er geht dabei von dem Gedanken aus, daß für jede Ware unter bestimmten Verhältnissen ein bestimmter gerechter Preis existiere, der, wenn auch nicht »*ad punctualem praecisionem*«, so doch »*ad rationabilem et congruentem politiae quantificationem*« bestimmbar sei. Er beruft sich hierfür auf das römische Recht: Denn die Bestimmung desselben, daß ein Kaufvertrag ungültig sei, wenn eine Täuschung über die Hälfte des gerechten Preises hinaus stattgefunden habe, setze voraus, daß letzterer bestimmbar sei. Es werden daher diejenigen Behörden getadelt, die die Preisbildung der freien Vereinbarung der Kontrahenten überlassen⁴⁾.

Zwecks näherer Bestimmung, wie der Staat diese Preisfixierung vorzunehmen habe, unterscheidet nun Heinrich zwischen Bedürfnissen der Natur, des Standes und solchen, die hierüber hinausgehen. Die letzteren werden verurteilt. Die übermäßige Genußsucht wird unter den Ursachen einer Teuerung aufgezählt

¹⁾ I, 3 f. und sonst.

²⁾ I, 11.

³⁾ I, 5 vgl. Kaulla, Lehrer d. Oresm. (S. 461).

⁴⁾ I, 10.

und staatliches Eingreifen dagegen gefordert. Er scheidet ferner zwischen der Extensität eines Bedürfnisses und der Intensität desselben. Erstere ist bestimmt durch die Menge der Bedürftigen: so gibt es gewisse Dinge, die alle benötigen, andere sind nur für einzelne Stände notwendig usw. Die Intensität bestimmt sich nach der Menge der vorhandenen Güter: Eine Sache die im Überfluß vorhanden ist, erregt nur ein geringes Bedürfnis; fehlt dagegen ein Gut überhaupt, so wird es sehr hoch bewertet¹⁾.

Hieraus ist zu entnehmen, worauf der Staat bei Fixierung der Preise zu achten hat: Die Behörde, erklärt Heinrich, müsse die Menge der vorhandenen Güter schätzen, wobei vor allen Dingen geprüft werden müsse, ob der Überfluß oder Mangel durch natürliche Verhältnisse bedingt sei oder nicht. Auch seien die zu erwartenden Ernteergebnisse zu berücksichtigen. Dann müßte der Bedarf der Stadt in Betracht gezogen werden: es könne leicht ermittelt werden, wieviel die einzelnen Handwerker an Material und Instrumenten brauchten, was die einzelnen Stände für ihren Lebensunterhalt benötigten usw. Das Bedürfnis also, von dem die Preisfixierung ausgehen soll, ist das standesgemäße: »Indigentia ergo dicit carentiam rerum cum necessitate vel pertinentia earum ad naturam vel statum aut artem vel officium hominis«²⁾.

Der ganze Endzweck der Preisbestimmung läuft also darauf hinaus, jedem einzelnen den standesgemäßen Lebensunterhalt zu sichern. Der Wert soll bestimmt werden, erklärt Heinrich, »prout omnibus convenit statibus«³⁾ und gegen Schluß der ganzen Abhandlung heißt es noch einmal, der Nutzen der Preisfixierung sei der, »ut quilibet competenter suo statui habere possit vitae necessaria«⁴⁾.

Unterlasse der Staat, als dessen Aufgabe es direkt bezeichnet wird, jedem den standesgemäßen Unterhalt zu beschaffen⁵⁾, seine Pflicht, so müsse der Einzelne selbständig vorgehen. Er solle dann darauf achten: »pro quanto res suas vendendo statum suam continuare possit et se in ipso competenter nutrire et secundum hoc impensis et laboribus rationabiliter aestimatis mensuret pretium ope-

¹⁾ I, c.

²⁾ I, c. cf. I, 11; II, 12 und sonst.

³⁾ I, 11.

⁴⁾ II, 38.

⁵⁾ I, 9; als Ziel des Staatslenkers wird bezeichnet die *sufficiencia necessariorum secundum statum cuiuslibet*.

rum suorum«¹⁾. Es wird hiermit im Grunde die thomistische Wertlehre von der Wiedervergeltung von Arbeit und Kosten wiederholt.

Die Wertlehre Langensteins ist, wie schon betont wurde, einmal eine Reaktion aus den wirtschaftlichen Verhältnissen heraus, sie verteidigt das mittelalterliche Wirtschaftsideal gegen die Zersetzung durch die Anfänge einer kapitalistischen Entwicklung; sie ist aber auch eine Reaktion gegen die Entwicklung, die die scholastische Wertlehre genommen hatte. Von Thomas von Aquin an hatten wir die allmähliche Zersetzung festgestellt, bis sie bei Heinrich von Langenstein zu Thomas von Aquin zurückkehrt. Heinrich von Langenstein unterscheidet sich aber von Thomas einmal dadurch, daß er sich in reaktionärer Weise gegen gewisse Tendenzen im Wirtschaftsleben wendet; sodann durch Folgendes: In der ganzen früheren Scholastik war von einer Forderung staatlicher Preisfixierung keine Rede²⁾. Bei Heinrich von Langenstein begegnet sie uns zum erstenmal: letzten Endes übrigens verständlich, denn von der freien Entwicklung des wirtschaftlichen Verkehrs konnte er kaum die Verwirklichung seines Ideals erwarten; wie immer in ähnlichen Fällen wurde daher die Staatshilfe zur Rettung der alten Zustände angerufen.

IV. Die übrigen wirtschaftlichen Anschauungen sind von geringerem Interesse. In der Wucherlehre³⁾ steht Heinrich völlig auf dem alten Boden, abgesehen von den unaufhörlichen Klagen über die Umgehung des Zinsverbotes, die sich in der früheren Zeit in der Weise nicht finden. Er geht sogar so weit, daß er eine vollständige Abschaffung des Darlehens für möglich erklärt, weil dann jeder um so angestrongter arbeiten würde⁴⁾. Scharf wird insbesondere der Zinstitel des *lucrum cessans* eingeschränkt, weil derselbe praktisch eine völlige Aufhebung des Zinsverbotes bedeute⁵⁾. Heftig wendet sich Heinrich gegen die jüdischen und christlichen Wucherer⁶⁾. Ein wirtschaftlicher Verkehr darf mit Wucherern, die nichts als erwuchertes Geld besitzen, nur dann unterhalten werden, wenn die Restitutionsfähigkeit derselben da-

¹⁾ I, 12.

²⁾ Erwähnt wird z. B. bei Buridanus ein *pretium institutum* als tatsächlich bestehend. — Plato erhebt ähnliche Forderungen wie H. v. L. (vgl. S. 5), ohne daß jedoch eine Abhängigkeit anzunehmen wäre.

³⁾ Cf. I, 13; I, 21 ff. und sonst.

⁴⁾ I, 49.

⁵⁾ I, 23.

⁶⁾ Über Juden und Lombarden, Kavertschen usw. vgl. Inama-Sternegg a. a. O. (S. 477 ff.).

durch nicht geschmälert wird¹⁾). Bei Verkauf auf Kredit muß der Preis vereinbart werden, den die Waren zur Zeit der Zahlung wahrscheinlich haben werden. Aber wegen der steten Gefahr der Wuchersünde rät Heinrich, sich von solchen Verträgen überhaupt zu enthalten²⁾).

Auch bezüglich des Rentenkaufes können wir uns mit wenigen Bemerkungen begnügen: Der Rentenkauf erscheint durchaus eingegliedert in die übrigen volkswirtschaftlichen Ideale Heinrichs. Er ist nur solchen gestattet, die aus Alter oder Krankheit nicht mehr arbeiten können, oder wenn er als Einkommensquelle für staatliche oder kirchliche Beamte usw. dienen soll. Von ersteren Fällen abgesehen, ist er also nur dann erlaubt, wenn mit höherwertiger Arbeit vergolten wird »*dummodo aliorum labores fideliter recompensent operibus eorum statibus debitis*«³⁾).

Eine kapitalistische Verwertung des Rentenkaufes wird also abgelehnt.

Die Rente kann fundiert werden auf bewegliche und unbewegliche Gegenstände, wenn nur dieselben einen Ertrag abwerfen, daher z. B. nicht auf Geld. Die Rente ist also eine dingliche Last; hiernach bestimmt sich auch der gerechte Preis derselben: »*Census annalis redditur injustus, si non fuerit notabiliter minor utilitate, quam res ferre potest per annum, demptis ab eadem expensis pro conservatione rei vel pro deductione ipsius ad fructum*«⁴⁾).

Nicht wohlwollend steht er der Rückkaufbarkeit der Renten gegenüber⁵⁾). Vor allem, weil sie dann zur Umgehung des Zinsverbotes benutzt werden könnten. Wenn der Staat jedoch aus zwingenden Gründen die Kündbarkeit der Renten einführe, um eine übermäßige Belastung der Grundstücke zu verhindern, sei dies gestattet, es dürfe jedoch der für diese Fälle festgesetzte Preis um deswillen nicht geringer sein; denn das Recht des Rückkaufes habe mit dem Wert der Sache nichts zu tun, und für die Armen, die meistens die Renten verkauften, sei es unter allen Umständen von Nachteil: Denn einmal kämen die Reichen billiger zu ihren Renten, und andererseits würden die Armen in der Hoffnung, die Renten ablösen zu können, zu vermehrten Rentenverkäufen veranlaßt.

¹⁾ I, 37. I, 25 ff.

²⁾ I, 41, cf. I, 45.

³⁾ II, 2, cf. II, 1; II, 3: Hier ist er vor allem dagegen, daß »plebei fortes laboribus apti« Renten erwerben.

⁴⁾ II, 4 f.

⁵⁾ II, 10 ff.; ib. 17 ff.; und sonst.

Auch die Renten auf Lebenszeit oder bestimmte Zeit sieht Heinrich nicht besonders gerne¹⁾. Zumal wendet er sich gegen die Argumentation, daß diese Verträge als Ausfluß des Eigentumsrechtes zu gestatten seien, eine Anschauung, die, wie oben gezeigt, Aegidius Lessinus in mehr individualistischer Fassung des Eigentums vertreten hatte.

Die übrigen Erörterungen über das Rentenwesen betreffen speziell die Rentengesetzgebung Rudolfs IV. und bieten für uns wenig Interessantes. Den staatlich seit längerer Zeit eingeführten Preis für rückkaufbare Renten erklärt Heinrich im Hinblick auf die gegebenen wirtschaftlichen Verhältnisse für ungerecht²⁾.

V. In jeder Hinsicht finden wir bei Heinrich von Langenstein mehr oder minder rigoristische Anschauungen. Bezüglich der Wert- und Preislehre ist der reaktionäre Charakter bereits hervorgehoben worden. Die Rentenlehre ist scharf antikapitalistisch. Auch Endemann findet bei ihm eine ziemlich ängstliche Beschränkung des Rentengeschäftes³⁾. Aber durch die Unterordnung desselben unter das Bedarfsdeckungsprinzip bringt er am klarsten und schärfsten das scholastische Wirtschaftsideal zum Ausdruck.

§ 2. Heinrich von Oyta.

I. Heinrich von Oyta⁴⁾ war ein Freund und Amtsgenosse Heinrichs von Langenstein. Er dozierte seit 1385 in Wien, wo er 1397 starb. In die Zeit seines Wiener Aufenthalts⁵⁾ fällt seine Abhandlung: *de contractibus*, die sich fast ausschließlich mit dem Rentenkaufe beschäftigt.

Bezüglich der Wertlehre⁶⁾ beruft er sich auf Augustinus und Thomas von Aquin. Im Anschluß an ersteren führt er aus, daß der Wert durch das Bedürfnis bestimmt werde, und zwar sei der Grad des Bedürfnisses zu bemessen: »ex communi cursu et consuetudine patriae«. Dieser normale Wert, führt er, auf die thomistische Summe sich stützend, weiter aus, müsse an sich die

¹⁾ II, 12; ib. 26 ff.

²⁾ Vgl. z. B. II, 38. Die Rente muß eine dingliche Last sein. Daher ist der Vertrag unerlaubt: *quo aliquis certa pecunia ab alio recepta obligat se illi ad dandum annuatim tot solidos, quamdiu vixerit, quia hoc est directe personam censualem facere, non habendo respectum nec ad eius laborem nec ad rem aliquam ipsius.* H. v. L. verwirft also den *census personalis*. II, 32.

³⁾ Studien II (S. 110).

⁴⁾ Aschbach, Geschichte der Wiener Universität I (S. 402 ff.); über seine wirtschaftlichen Anschauungen S. Roscher, Gesch. (S. 21).

⁵⁾ Vgl. Dub. 7 f.

⁶⁾ Dub. 3.

Grundlage der Wertgleichheit bilden, abgesehen von den Fällen, wo per accidens der Verkäufer besonders scharf durch den Verkauf geschädigt werde und der Käufer einen besonderen Vorteil erlange. Dann müsse die Wertgleichheit genommen werden »secundum discretam et rationabilem aestimationem contrahentium vel alicuius boni viri utriusque, scilicet vendentis et ementis, damnum cavere et utilitatem procurare volentis«. Das, was die Scholastik seit Thomas von Aquin in der Behandlung des Wertes geleistet hatte, wird hier völlig übergangen.

In der Behandlung des Rentenvertrages ist er viel leidenschaftsloser als Heinrich von Langenstein, wenn auch seine Anschauungen im Kerne nicht allzusehr von denen des letztgenannten abweichen. Nur solchen Personen darf der Kauf von Renten gestattet werden, die für den Staat nützliche Arbeit leisten. Er tritt dafür ein, daß auch die Form des census realis erlaubt sei, wo Renten auf die persönliche Arbeitskraft eines Menschen fundiert werden, wenn nur dem letzteren nach Abzug der jährlichen Rente noch ein standesgemäßer Lebensunterhalt übrig bleibt¹⁾. Ein Vertrag der nicht mehr wesentlich von einem verzinslichen Darlehen unterschieden ist. Heinrich von Langenstein nimmt in diesem Punkte eine unklare Stellung ein²⁾. Auch beim Kaufe einer ewigen Rente, betont er weiter, sei Wertgleichheit möglich, der Wert dürfe nicht bemessen werden nach der Summe der einzelnen Rentenzahlungen, sondern »secundum gradus utilitatis, quam ex earum usu habent contrahentes«, wofür wieder der Marktpreis maßgebend sei. Daß man nicht auf die einzelnen Rentenzahlungen sehen dürfe, erhelle schon daraus, daß von demselben Standpunkte aus der Verkauf eines Ackers für eine bestimmte Geldsumme unstatthaft sei, weil der Besitzer im Laufe der Zeit weit mehr gewinnen würde, als der Kaufpreis betragen hätte³⁾. Rückkaufbarkeit der Renten darf vereinbart werden; nur ist deswegen eine Verringerung des Preises nicht gestattet⁴⁾.

Den Kauf einer Rente auf Lebenszeit, den Heinrich von Langenstein ebenfalls nicht besonders günstig beurteilt hatte, gestattet Heinrich von Oyta ebenfalls. Er betont noch, daß ein etwaiger Gewinn des Käufers der Rente über den Kaufpreis hinaus schon um deswillen nicht ungerecht sei, weil der Ver-

1) Dub. 1.

2) Henricus de Hass. l. c. II, c. 4, vgl. S. 202, Anm. 2.

3) Dub. 3.

4) Dub. 6.

käufer durch Verwendung der Geldsumme möglicherweise einen viel höheren Ertrag inzwischen erzielt habe¹⁾.

Die Klagen über Umgehung des Wucherverbotes finden wir auch hier²⁾. Hinsichtlich der Eigentumsübertragung am erwucherten Gelde, sowie bezüglich des wirtschaftlichen Verkehrs mit Wucherern werden keine neuen Gesichtspunkte gebracht³⁾.

Über die Wert- und Preislehre Heinrichs von Oyta dürfte kaum ein völlig abschließendes Urteil gefällt werden können. Sie wird nicht ausdrücklich behandelt, sondern nur flüchtig als Grundlage für die Erörterung der Wertgleichheit bei Rentenverträgen herangezogen und ist daher nicht ganz durchgearbeitet. Beim Kauf einer Rente auf Lebenszeit wird z. B. das Gewinnprinzip im Tausche stillschweigend vorausgesetzt, während es in der Wertlehre nicht erwähnt ist.

§ 3. Johannes Gerson.

I. Johannes Gerson⁴⁾ wurde 1363 in Gerson, in der Diözese Reims geboren; er war Kanzler an der Pariser Universität und nahm in reichem Maße an dem kirchlichen und politischen Leben seiner Zeit teil, wobei er meist in ausgleichendem Sinne zu wirken suchte. Als theologischer und philosophischer Schriftsteller war er wenig originell, suchte aber auch hier zwischen den verschiedenen Schulen zu vermitteln. Er starb 1429 in Lyon. Für seine wirtschaftlichen Anschauungen kommt vor allem seine Abhandlung »de contractibus« in Betracht, die hauptsächlich der Frage des Rentenkaufs gewidmet ist⁵⁾. Sie bildet jedoch kein einheitliches Werk, sondern setzt sich aus mehreren Gelegenheitsschriften zusammen. Wie sehr die Frage des Rentenkaufs damals im Vordergrund des Interesses stand, zeigen außer der Tatsache, daß eigene Abhandlungen darüber geschrieben wurden, auch die Verhandlungen des Konstanzer Konzils, das jedoch keinen endgültigen Beschluß faßte. 1425, also noch zu Lebzeiten Gersons, erfolgte dann eine Entscheidung des Papstes Martin V., die im Prinzip die

1) Dub. 4.

2) In der Einleitung des Tractats.

3) Vgl. Dub. 18 f.

4) K. L. V, 457 ff.; Hurter II, 791 ff.; Stoeckl, Gesch. d. mittel. Phil. II, 1078 ff.

5) Vgl. Opera omnia tom. II (S. 167—196).

Rückkaufbarkeit der Renten anerkannte¹⁾. Neben dem genannten Traktate sind noch einige mehr zufällige Äußerungen in den übrigen Werken Gersons zu berücksichtigen.

II. Wie Gerson auf dem Gebiete des politisch kirchlichen Lebens nicht weniger als auf wissenschaftlichem Gebiete nach einer Ausgleichung der Gegensätze strebte, so zeigt sich dieser Charakter auch in seinen wirtschaftlichen Anschauungen.

Scharf betont er das mittelalterliche Standesprinzip. Das Ansammeln von Schätzen darf nicht den Zweck der Bereicherung haben: es müsse erfolgen »debito servato modo iuxta statum personae«²⁾. Eine tiefer ausgeführte Wertlehre findet sich bei ihm nicht. Er äußert sich darüber nur in gelegentlichen, durch den Zusammenhang bestimmten Bemerkungen. So sagt er ähnlich wie Aegidius Lessinus bei Behandlung des Preises der Rente: »res autem minus valet, dum expectatur in longum quam dum praesens obtinetur«: Gegenwartsgüter haben also einen höheren Wert als zukünftige³⁾. Die römisch-rechtliche Vertragsfreiheit lehnt er ab, betont aber, daß der gerechte Preis einen weiten Spielraum habe, und daß nicht jeder Gewinn des einen Tauschkontrahenten auf Kosten des anderen gleich schwer sündhaft sei, weil sonst alle Menschen zu verurteilen wären. Zum mindesten brauche keine Restitution einzutreten, wenn der andere frei eingewilligt habe, auch wenn an sich vielleicht der Tausch nicht ganz gerecht wäre⁴⁾. Andererseits erklärt Gerson es als ideal, daß für alle Waren von seiten des Staates ein Preis fixiert werde, und er schildert mit einer gewissen Wärme, wie schön es wäre, wenn jede Ware einen bestimmten Preis hätte, wie es bereits beim Getreide der Fall sei, so daß alles Feilschen über den Preis überflüssig wäre. Wohl sei dies schwer auszuführen, aber doch möglich, wenn die Menschen den guten Willen dazu hätten⁵⁾.

Die Rückkaufbarkeit der Renten kann unter Umständen notwendig und nützlich für ein Gemeinwesen sein. Sonst bestände z. B. für Lehen die Gefahr der Überschuldung. Das Rückkaufs-

¹⁾ Endemann, Studien II (S. 111 ff.). Derselbe: Grundsätze (S. 11). Funk, Gesch. d. kirchl. Zinsverb. (S. 46 f.) Bruder a. a. O. (S. 95). Vgl. Extrav. comm. I. III. t. 5, c. 1. Das Preisverhältnis zwischen rückkaufbaren und nicht rückkaufbaren Renten wird in der Bulle nicht behandelt.

²⁾ Comp. Theol. De 7 vit capit. (I, 338).

³⁾ De contr. p. II prop. X.

⁴⁾ l. c. prop. XI.

⁵⁾ l. c. p. I, quat. 5. cons. 19.

recht rechtfertigt nach Gerson im Gegensatz zu Heinrich von Langenstein einen geringeren Preis, weil das Eigentum ein weniger umfassendes ist¹⁾. Wertgleichheit liegt bei Rentenverträgen, sowohl ewigen, wie auf Lebenszeit auch dann noch vor, wenn der Summe der einzelnen Rentenzahlungen nach der Käufer mehr erhält, als das hingeebene Kapital betrug, wofür sich Gerson auf das oben genannte werttheoretische Prinzip stützt²⁾. Zum ersten Male in der scholastischen Literatur erwähnt Gerson Rentenverträge von seiten des Staates: Der Staat verkaufe gegen Einzahlung eines bestimmten Kapitals Renten von bestimmter Höhe, und zwar seien dieselben fundiert auf die Erträge der Steuer, die er mit einem Worte Ciceros als Nerven des Staates bezeichnet³⁾. Er erörtert aber diesen Fall nicht weiter.

In der Wucherlehre betont er vor allem, daß der Zins arbeitsloses Einkommen sei: »Est ergo contra naturam hominis, ut sine labore velit vivere, quod fit in usuris«⁴⁾. Auffallenderweise erklärt Gerson, daß es erlaubt sei, bei Verkauf auf Kredit einen höheren Preis zu fordern, als wenn die Zahlung in barem Gelde erfolge, wenn die Stundung des Kaufpreises nur in der Absicht geschehe, den Nächsten zu unterstützen und nicht, ihn zu benachteiligen⁵⁾.

Auch bei Gerson wirkt eine gewisse Reaktion, wie sie bei Heinrich von Langenstein sich gezeigt hatte, nach, wenn auch in gemildertem Maße, wie es dem Charakter Gersons entspricht. Das Standesprinzip wird scharf betont. In der Wert- und Preislehre sucht er zu vermitteln: er will einerseits eine gewisse Freiheit einräumen und wünscht doch andererseits staatliche Preisfixierung. Seine Anschauungen tragen so einen etwas widerspruchsvollen Charakter.

B. Ausgleich von Freiheit und Gebundenheit; Wechsel, Versicherung, Staatsanleihen.

Die radikale Forderung der Preisfixierung widersprach, wenn sie auch gewissen Tendenzen der städtischen Wirtschaftspolitik entgegenkam, doch den Erfordernissen des Wirtschaftslebens zu

¹⁾ l. c. quat. 2, cons. 5 ff; ib. quat. 5, cons. 17. P. II, häufig. Vgl. Funk a. a. O. S. 46 f.

²⁾ Vgl. Anmerkung 3 der vorigen Seite. Cf. p. III att. 5.

³⁾ l. c. p. II. i. pr.

⁴⁾ l. c. p. I, quat. 4, cons. 13, ib. cons. 15, p. II, prop. 6 ff. cf. comp. theol. de 7 vit cap. (I, 340); de praecept. Decalog c. X. (I, 435).

⁵⁾ l. c. p. II, prop. 8; cf. p. III, att. 7.

sehr, als daß sie auf die Dauer in der Scholastik sich hätte behaupten können. Es war vielmehr psychologisch verständlich und durch die Entwicklung der mittelalterlichen Wirtschaftslehre erfordert, daß man einerseits die Idee des normalen Marktpreises beibehalten, aber andererseits doch auch den realen, freiheitlicher gerichteten Verhältnissen Rechnung tragen wollte. Die ausgehende Scholastik sucht daher gegenüber dem Prinzip strengster Gebundenheit und dem Prinzip der Freiheit nach einer Mitte, in der beide Momente aufgehoben und zum Ausgleich gebracht seien.

Hier bot sich nun die Möglichkeit, auf ein früheres Entwicklungsstadium der Preislehre zurückzugreifen: bereits bei Duns Scotus fand sich jene gesuchte Synthese — der Mangel entwicklungsgeschichtlichen Sinnes ließ darüber hinwegsehen, daß hier nur eine Durchgangsstufe vorlag — und so baute man seinen Gedanken, daß innerhalb einer gewissen »latitudo« des Preises freie Vereinbarung gestattet sei, weiter aus. Die nähere Darstellung dieses Prozesses, sowie seiner Folgen wird unten zu geben sein. Andererseits mußte die Lehre vom normalen Preise mit der Tatsache in Einklang gebracht werden, daß auf dem Markte ein gegenseitiges Unter- und Überbieten der Käufer und Verkäufer vor sich geht, daß eine Konkurrenz zwischen beiden Parteien stattfindet, eine Beobachtung, die, wie zu zeigen sein wird, der Lehre vom gerechten Preise ein weiteres liberales Moment hinzufügte.

Weitere Aufgaben erwachsen der Scholastik durch die Notwendigkeit, neue wirtschaftliche Erscheinungen, wie Wechsel, Versicherung, Staatsanleihen, die, obwohl größtenteils früher entstanden, doch erst jetzt im Wirtschaftsleben schärfer hervortraten, zu behandeln und ihnen gegenüber den Geltungsbereich des Zinsverbotes abzugrenzen.

§ 1. Johannes Nider.

I. Unter denen, die an dem normalen, gerechten Preise festhielten und nur das alte Prinzip tiefer auszugestalten versuchten, sei zunächst Johannes Nider mit seinem Traktat »De contractibus mercatorum« genannt. Nider, um 1380 geboren, war zweimal Professor an der Wiener Hochschule und starb als solcher 1438¹⁾. Sein Traktat ist, wie übrigens gleich im Eingange betont wird, zum größten Teil aus anderen Schriften kompiliert. Besonders häufig werden Thomas und Scotus angeführt. Auf seine Stellung

¹⁾ Schulte II, S. 44ff. Vgl. Endemann, Studien II, besonders S. 7f., 15, 25, 32f., 35f., 51, 65.

zum Eigentum, zum Geldwechselfgeschäft, das er als »quasi quaedam venditio vel emptio unius monetae pro alia«¹⁾ bezeichnet, braucht daher ebensowenig eingegangen zu werden, wie auf die Lehre vom Darlehen und von den Zinstiteln. Die diesbezüglichen Ausführungen bieten uns nichts Neues.

II. Seine Wertlehre hingegeben ist dadurch bedeutsam, daß auf ein Problem hingewiesen wird, das die übrige Scholastik meist nicht beachtet: als gerechter Preis wird der Marktpreis, die *communis aestimatio* bezeichnet. Auch Nider hält hieran fest; nur verfährt man nach ihm bei dieser Bestimmung »nimis generaliter«. Im praktischen Leben bereite der Begriff Schwierigkeiten: Häufig beständen für dieselbe Ware verschiedene Wertschätzungen, sei es, daß alle falsch, sei es, daß wenigstens eine richtig sei; für einzelne seltene Waren bestehe gar kein allgemeiner Wert; der Marktpreis ändere sich schnell und sei häufig dem einzelnen nicht bekannt²⁾.

Nider will nun seinerseits dem Kaufmann gewisse Richtlinien für die Preisbestimmung geben. Der Wert hängt ab, heißt es im Anschluß an Augustinus, von der menschlichen Schätzung; er hat daher im Einzelfall einen weiten Spielraum³⁾. Doch wird das Prinzip der Schätzung nicht rein durchgeführt, wie sich des weiteren ergeben wird.

Will nun ein Kaufmann eine Ware verkaufen, so ist zunächst festzustellen, ob dieselbe seit der Zeit des Einkaufes in ihren objektiven Eigenschaften auf natürlichem Wege oder durch Verarbeitung besser geworden ist. Ist dies der Fall, so ist ein höherer Preis berechtigt⁴⁾.

Vor allem aber hat der Kaufmann zu prüfen, ob die allgemeine Schätzung, die das eigentliche Wertprinzip ist, sich inzwischen erhöht hat. Der Marktpreis einer Ware bestimmt sich nach Angebot und Nachfrage: »Quanto autem plures indigent de re et eam habere desiderant et minor est eius copia, tanto carius aestimatur et venditur«⁵⁾.

Aber auch dann, wenn der zu verkaufende Gegenstand »nec in se nec in aestimatione« verändert ist, so ist doch unter Umständen ein höherer Preis berechtigt im Hinblick auf die Arbeiten, Mühen und Gefahren, die der Kaufmann durch den Transport der

¹⁾ c. 3 (24).

²⁾ c. 2 i. pr. i. f. c. 3 passim.

³⁾ l. c. (1) und sonst.

⁴⁾ l. c.

⁵⁾ l. c. (2).

Waren und ihre Bereithaltung auf dem Markte auf sich genommen hat¹⁾. Das Prinzip der *communis aestimatio* wird also hier für das praktische Leben durchbrochen.

Wie soll sich aber der Kaufmann verhalten, wenn die allgemeine Schätzung irrtümlich ist, und dem Kaufmann die Ungerechtigkeit des Preises klar einleuchtet? Dann darf er sich nach Nider nicht daran halten: »*tunc debet recurrere ad rationem pensando sumptus, labores etiam bona fide prout melius potest fieri nec non meliorationem sive realem sive aestimatam et iuxta ista rem vendere.*« Dasselbe gilt in dem Falle, wo überhaupt kein allgemeiner Preis vorhanden ist²⁾. Doch sieht sich Nider zu einer Konzession gezwungen.

Der Kaufmann muß und darf sich der tatsächlichen Preisbildung anpassen: »*si nullus vult pro tanto emere, sicut valet, oportet vendi remissius, si debet vendi. Ideo dicunt leges, rem tantum valere, quantum vendi potest, i. e. secundum quod haberi possunt emptores*«³⁾. Die Durchführung des *justum pretium* scheidet dann also an der Gewalt der Verhältnisse.

Eng hängt hiermit das Folgende zusammen: Angebot und Nachfrage lassen den Preis hin- und herpendeln. Zwischen Käufern und Verkäufern herrscht auf dem Markte Konkurrenz. Die Käufer, die eine bestimmte Ware haben wollen, überbieten sich gegenseitig im Preise. Wie soll der Kaufmann sich hierzu stellen. Nider sagt: »*Itaque quis habens rem, quam multi desiderant et pro qua unus prae alio plus alio exhibet, cur non venderet eam ceteris paribus magis danti dimissis aliis, qui minus darent?*«⁴⁾. Der Kaufmann darf also die Konkurrenz der Käufer untereinander ausnutzen. Auch in diesem Falle reicht der Begriff der »*communis*« *aestimatio* nicht aus.

Natürlich will Nider die Lehre von dem »allgemeinen Werte« keineswegs als unrichtig aufgeben; er will nur auf Schwierigkeiten hinweisen und Ergänzungen geben.

III. Die allgemeine antikapitalistische Richtung der Scholastik zeigt sich auch bei Nider. Der Händler, betont er, solle den Preis seiner Waren »*cum timore*« bestimmen, da er in seiner eigenen Ansicht leicht fehlerhaft⁵⁾. Der Handelsgewinn soll der

¹⁾ l. c. (4).

²⁾ c. 2 i. f.

³⁾ l. c. (2).

⁴⁾ l. c.

⁵⁾ c. 1 (8).

Arbeit des Kaufmannes entsprechen. Der Wert der Arbeit aber ist verschieden nach ihrer Bedeutung für die menschliche Gesellschaft. Ein Händler, der mit Lebensmitteln handelt, ist wichtiger als ein anderer, der Dinge von geringerer Bedeutung kauft und verkauft. Wer mit kostbaren Waren handelt, verdient höheren Lohn, als wer nur billige Sachen vertreibt. Dem Kaufmann, der Waren von auswärts herbeischafft, steht ein höheres Einkommen zu als dem, der nur auf dem Markte weiterverkauft. So soll nach Nider der Handelsgewinn abgestuft sein nach dem Stande, den die einzelnen Kaufleute in der Gesellschaft einnehmen: »Et si quilibet secundum statum suum vellet vivere et secundum meritum suum sic lucrum recipere, omnia starent eo melius.« Nider tadelt es daher, daß der geringste Krämer nicht mit dem Lebensunterhalt zufrieden sei, sondern »continue plus sine ratione ditari« wolle. Und weil alle immer höher hinausstreben, fährt Nider fort: »hinc est, quod quasi omnes avaritiae, superbiae et voluptatis morbo laborant, per quae sic excaecantur, quod putant ista ita esse debere«¹⁾. Er fühlte also selbst, daß sein Idealbild des Handels nicht der Wirklichkeit entsprach.

Für den Unterschied zwischen mittelalterlicher und moderner Auffassung vom Wirtschaftsleben ist noch ein anderes lehrreich: Uns ist es einfachhin Tatsache, die wir als »Gesetz« feststellen daß, wenn verschiedenwertige Münzen im Umlauf sind, die höherwertigen aus dem Verkehr verschwinden. Nider beobachtet dasselbe, erklärt aber diese Erscheinung für sittlich verwerflich: »quia sic minus bonis denariis manentibus tandem moneta vilificatur et aliam fieri monetam oportet novam, per quam multitudo interdum plus quam per novam exactionem gravatur«²⁾. Das Interesse des Einzelnen muß eben dem Wohle der Gesamtheit unter allen Umständen untergeordnet bleiben³⁾.

VI. Nider steht so in der Beurteilung des Gewinnstrebens auf dem alten Boden. Auch in der Forderung der Gleichheit des normalen Wertes schließt er sich an seine Vorläufer an. Seine Bedeutung aber liegt, wie gezeigt, darin, daß er auf die Unzulänglichkeit des allgemeinen Begriffes der communis aestimatio hinweist und durch dessen Ergänzung eines der größten Bedenken gegen die Lehre vom *justum pretium* zu beseitigen sucht. Allerdings leidet darunter bei ihm die Geschlossenheit der Doktrin.

¹⁾ l. c.

²⁾ c. I (7).

³⁾ l. c.

§ 2. Laurentius de Rodulfis.

I. Grundlegend für die Einführung neuer Vertragsarten in die Scholastik und ihre Anpassung an die überkommene Wirtschaftslehre sind die Ausführungen des florentinischen Rechtslehrers Laurentius de Rodulfis gewesen. Sein bekannter Traktat »De usuris« stammt aus dem Jahre 1403¹⁾.

Eine Behandlung des eigentlichen Wertproblems gibt er nicht, und auch die Erörterung des Zinsverbotes, die sich reichlich in kasuistische Einzelfragen verliert, bietet kaum etwas Neues. Vermerkt sei nur, daß er es als nicht ausreichend betrachtet, den Zins lediglich wegen des in ihm enthaltenen Verstoßes gegen die Nächstenliebe, sowie in Rücksicht darauf abzulehnen, daß durch Abströmen und Verteuerung des Kapitals für die Landwirtschaft schwere Schäden zu erwarten seien, die sich vor allem in einer Preissteigerung der Lebensmittel zeigen würden²⁾.

II. Einen Fortschritt bedeutet Laurentius jedoch hinsichtlich der Behandlung des Kampsorengeschäftes. Er unterscheidet drei innerlich verwandte Arten des cambium³⁾: a) das Umwechselln verschiedener Münzen. Den Gewinn sieht Laurentius als erlaubt an, entsprechend der früheren Scholastik: »ratione laboris et operarum, pensionum, salariorum, factorum et discipulorum«. b) das cambium per litteras, das uns hier zuerst entgegentritt. Das Wesen desselben ist aus dem von Laurentius gebrachten Beispiel zu ersehen: Ein Wechsler in Florenz stellt dem Einzahler einer bestimmten Geldsumme eine Urkunde aus, gegen deren Vorzeigung in Venedig von dem dortigen Filialgeschäft des Wechslers oder einem Geschäftsfreund desselben die eingezahlte Summe in derselben oder in der dort geltenden Münze ausgezahlt wird. Wie

¹⁾ Schulte II, 393 f.; vgl. ferner Endemann, Studien passim; Funk, Über die ökonomischen Anschauungen, S. 167 ff.; Hgner, Die volkswirtschaftlichen Anschauungen Antonins v. Florenz, S. 129 ff.

²⁾ P. I. (13) [S. 16]. Die zurückgewiesenen Anschauungen waren vertreten worden von Innocenz IV. (Papst 1243—54) in seinem Apparatus mirificus: l. V. De usuris [S. 194]; er bezeichnet als Folge des Zinses: »non intenderent homines culturae possessionum, nisi quando aliud non possent. Et ita tanta esset caristia, quod omnes pauperes fame perirent: quia etsi possent habere terras ad colendum, non tamen possent habere animalia et instrumenta ad colendum necessaria, cum ipsi pauperes per se non haberent, et divites tum propter lucrum tum propter securitatem pecuniae potius in usuras quam in minora et minus tuta lucra ponerent pecuniam. Et si aliqui ibi sua expenderent, ita cara essent victualia, quod pauperes non haberent, unde emere possent, et hoc esset maximum et summum periculum fidelibus.« Ebendort der andere Gedanke; einen Anklang an letzteren bei Mayronis; vgl. oben, S. 172 ff.

³⁾ Vgl. z. F.: P. II. q. 26 (S. 22 b.); P. III. q. 1 (S. 37 b., f.).

in jedem Tauschgeschäft ist auch hier Wertgleichheit zu beachten. Will z. B. jemand in Venedig 100 Dukaten ausgezahlt erhalten, so muß er in Florenz 106 Floren einzahlen, »vel plus vel minus, sicut plus vel minus valent ducati centum quam floreni centum.« Oder wie Laurentius noch klarer sagt: »tantum hic solvitur, quantum numeratur ibi; nam tantum hic valet florenus cum uno denario, quantum ibi florenus sine denario.« Die 100 venetianischen Dukaten haben also in Florenz einen wechselnden Kurs. Abgesehen davon, daß der Wechsler aus diesen Kursverschiedenheiten profitieren kann, darf er Anspruch auf Gewinn als Lohn seiner Arbeit und Ersatz seiner Unkosten machen¹⁾. c) Hierzu gesellt sich ein dritter Vertrag: das »cambium siccum«. Es handelt sich hierbei um nichts anderes als um ein Darlehen, aus dem der Wechsler auf Grund einer stipulierten Kursdifferenz Gewinn bezieht. Das Darlehen tritt äußerlich als cambium auf, ohne es jedoch wirklich zu sein. Z. B. Ein Wechsler in Florenz leiht eine bestimmte Summe aus, die dem Werte von 100 Dukaten entspricht, also etwa 106 Floren. Nach Ablauf der vereinbarten Frist ist die Summe zurückzuzahlen nach dem venetianischen Kurse: »quantum intra dies computandos a die celebrati contracti valent 10 librae grossorum in civitate Venetiarum.« Der Wechsler kann gewinnen oder verlieren, doch wird meist das erstere der Fall sein. Der charakteristische Unterschied des cambium siccum vom cambium per litteras liegt also in dem Fehlen der Ortsdifferenz und in dem dadurch bedingten Wegfall der eigentlichen volkswirtschaftlichen Funktion des Wechsels, eine Geldsumme an einem vom Einzahlungsorte verschiedenen Platze »securius et aptius« zur Verfügung zu stellen. Laurentius denkt mithin beim cambium per litteras an die Form, die der Wechsel im Wirtschaftsleben seiner Zeit angenommen hatte: an den domizilierten Eigenwechsel, der seinem Inhalte nach eine »Geldrimesse nach auswärts« war²⁾. Von diesem aber war das cambium siccum grundlegend verschieden: es dient nicht Remittierungs-, sondern Darlehenszwecken.

So klar Laurentius diesen Unterschied erkennt, so ist er doch in der Beurteilung des letztgenannten Vertrages unsicher: es handle sich um ein Darlehen, und eine Berücksichtigung von Wertver-

¹⁾ Es wurde damit die Praxis gerechtfertigt; vgl. Goldschmidt, Universalgeschichte, S. 465.

²⁾ Vgl. Goldschmidt, a. a. O., S. 403 ff.; ähnlich Schaubе, Studien. J. f. N. und St. 65, S. 528 ff., der jedoch ersterem gegenüber betont, daß die Urform des cambium vor dem 14. Jahrhundert eine wesentlich andere war.

änderungen der ausgeliehenen Summe widerspreche der Wertgleichheit nicht. Aber das Argument scheint ihm selbst nicht durchschlagend, und so schließt er: »Et quia sub spe lucri et intentione plus percipiendi quam sit, quod tunc mutuatur, quia ut plurimum sic contingit, et alias non mutuaret ipse mutuans, talia perpetrantur, consulo, ut omnes abstineant.« Bemerkenswerterweise wird hier das cambium siccum noch nicht als schlechthin wucherisch verurteilt, im Gegensatz zur Stellung der späteren Scholastik.

Aber noch in anderer Hinsicht verdient die Wechsellehre des Laurentius hervorgehoben zu werden. Einmal war nach aristotelischer Anschauung, der die Scholastik folgte, das Geld Vermittler in Kauf und Verkauf, aber nicht selbst Gegenstand derartiger Verträge¹⁾. Diese antikapitalistische Wesensbestimmung des Geldes, die teilweise zur Begründung der Zinslosigkeit des Darlehens benutzt worden war, stand aber schon lange im Widerspruch mit den wirklichen Verhältnissen des Wirtschaftslebens, indem gerade das Wechselgeschäft zeigte, daß das Geld mehr war als ein bloßer Tauschvermittler. Auch bei Laurentius findet sich die alte Anschauung noch; aber zugleich wird sie bei ihm überwunden. Vor allem im Hinblick auf das Schwanken des Wechselkurses müsse man sich dem Sprachgebrauch des Handels anpassen: »non ergo inepte loquuntur campsores, qui dicunt, se emere ducatos Florentinos vel Januinos«²⁾. Ein größerer als sprachlicher Fortschritt wird hierin wohl nicht zu erblicken sein.

Mit dem Gesagten ist bereits auf das Schwanken des Wechselkurses hingewiesen. Laurentius unterläßt es nicht, im einzelnen die Momente anzuführen, die auf die Höhe desselben einwirken. Und zwar kommen nach ihm als solche in Betracht neben dem Umlaufsorte der Münzen — in ihrem eigenen Geltungsbereich hat die Münze einen höheren Wert als in der Fremde — die Güte und Reinheit des Metalles, das Gewicht der Münzen, das Schwanken des Metallwertes selbst, sowie Angebot und Nachfrage hinsichtlich einer bestimmten Münzart: »sicut plus vel minus aliquando valet aurum vel requiruntur floreni vel ducati.« Spuren einer Preislehre des Wechsels, die immerhin von ernster Erforschung des Wirtschaftslebens zeugen!

¹⁾ Vgl. z. B. S. 26, 27, 28, 42, 92, 136, 142, 149, 165, 189.

²⁾ Der Ausdruck »vendere monetas« findet sich in der Handelsprache schon in früher Zeit. Beispiele bei Schaubae, a. a. O., S. 160 f. Auch Nider spricht freilich ohne Erörterung des Problems von einer »emptio« des Geldes, vgl. oben S. 208.

III. Versicherungsverträge¹⁾: Zum ersten Male begegnen uns bei Laurentius Verträge, deren Gegenstand lediglich die Versicherung gegen bestimmte Gefahren als solche ist. Der Versicherer erhält eine Prämie, auf die er unter allen Umständen Anspruch hat. Vor allem kommt hier die Transportversicherung für Land- und Seeverkehr in Betracht²⁾. Laurentius hält dieselbe für erlaubt und betont die Verschiedenheit derartiger Verträge von dem als wucherisch verbotenen Seedarlehen: es sei gar keine *sors* vorhanden, und die gezahlte Summe bilde lediglich das Entgelt für die Übernahme der Gefahr: »non enim propter mutuum, cum nullum intervenerit, sed propter id, quod assecurat mercatorem de mercibus suis, quas periculo marino vel terrestri reponit, illud percipit«³⁾.

Mit Bedenken steht Laurentius hingegen der Darlehensversicherung gegenüber. Immerhin könne »in militanti foro« eine Restitution des für die Bürgschaftsübernahme (»*venditio crediti, scripta securitatis*«) geforderten Betrages nicht verlangt werden⁴⁾.

IV. Die Staatsanleihen⁵⁾: Das Wirtschaftsleben hatte inzwischen eine neue Erscheinung gezeitigt, die die scholastische Wirtschaftslehre vor eine schwierige Aufgabe stellte: die verzins-

¹⁾ Vgl. z. Folg. P. III. q. 3 [S. 38].

²⁾ Die Entstehung der berufsmäßigen Prämienversicherung fällt in die Mitte des 14. Jahrhunderts; zunächst tritt sie noch in Form anderer Verträge auf, die aber inhaltlich als Versicherungskontrakte anzusehen sind. Die ältesten uns bekannten Urkunden, die auch formell reine Versicherungsverträge enthalten, stammen aus den Jahren 1384 und 1397; vgl. Schaubé, Die wahre Beschaffenheit usw., J. f. N. und St., Bd. LX, S. 40 ff., S. 473 ff.; derselbe: Der Übergang usw., J. f. N. und St., Bd. LXI, S. 481 ff., S. 488 ff., S. 495 ff., Laurentius erwähnt S. 498, 507; vgl. auch R. Ehrenberg, Studien, Z. f. d. ges. Versicherungsw. I, S. 375 ff. Die kanonistische Doktrin wendet sich also dem neuen Verträge verhältnismäßig früh zu, gleichzeitig mit Beginn der statutarischen Regelung des Versicherungswesens; vgl. Goldschmidt, a. a. O., S. 362.

³⁾ Über den allmählichen Übergang vom Seedarlehen und dem ähnlichen Versicherungsdarlehen, die zunächst dem Bedürfnis nach Versicherung dienten, vgl. Schaubé, J. f. N. und St., Bd. LX, S. 475 ff., 482 ff.; Bd. LXI, S. 481 ff. Laurentius hebt die wichtigsten Unterschiede, Trennung des Versicherungs- und Darlehenszweckes, damit Wegfall der Kapitalzahlung, Ausscheidung des Zinses aus dem Gewinn, der zur reinen Risikoprämie wird, richtig hervor. — Ob Voraus- oder Nachleistung der Prämie stattzufinden hatte, ist aus Laurentius nicht ersichtlich; vgl. Schaubé, Bd. LXI, S. 507.

⁴⁾ Die Prämie für Bürgschaftsübernahme betrug 1—2%. Laurentius, l. c.

⁵⁾ Außer auf dem Wege der Anleihe kann der Staat sich auch durch Verkauf fundierter Renten Geld verschaffen; vgl. Laurentius, l. c. p. 3 (S. 43). Der Rentenkauf war die allgemein übliche Form der Kapitalbeschaffung; vgl. v. Kostanecki, Der öffentliche Kredit, S. 37 u. 122. — Den Zwangsanleihen des Staates ähnliche Verträge werden schon Sum. Astes, I, III a. 5 g. 14 f. kurz erwähnt: Der Staat fordert von den Bürgern ein *mutuum*; später »assignat . . . super aliquibus redditibus suis . . .« eine jährliche Rente. Der Gewinn aus diesem *mutuum* ist erlaubt.

lichen Zwangsanleihen des Staates, wie sie in den italienischen Stadtrepubliken seit dem 14. Jahrhundert aufgekommen waren. Wäre die Theorie einigermaßen konsequent verfahren, so hätte ihre Stellungnahme nicht zweifelhaft sein können. Aber sie zeigte sich auch hier den wirtschaftlichen Tatsachen gegenüber nachgiebig, indem in kasuistischer Weise allerhand Verschiedenheiten zwischen Darlehen und Staatsanleihen aufgezeigt wurden, die eine abweichende Beurteilung beider rechtfertigten.

Die Praxis der Staatsanleihen erhellt zur Genüge aus Laurentius selbst¹⁾: Die Stadt Florenz bedarf zu militärischen Zwecken Geld und macht deshalb bei ihren Bürgern eine Zwangsanleihe (*praestantiae*). Der Zinsfuß betrug zunächst 15 %, wurde aber später auf 10 und dann auf 5 % ermäßigt²⁾. Die Stadt zahlt den Gläubigern den Zins »*pro dono damni et interesse seu provisione vel merito*«, die Gläubiger sollten den Zins annehmen »*pro spontaneo et libero et mero dono*«.

So sehr die letzten Worte von dem Streben beeinflußt waren, dem Verdikt der kirchlichen Wucherlehre zu entgehen, so bleibt es doch verständlich, daß verurteilende Stimmen nicht ausblieben.

Laurentius berichtet z. B. von Guido de Belriguardo. Dieser verwarf die Staatsanleihen, indem er hinwies auf die große Schädigung des Staates, der oft ein Vielfaches des erhaltenen Geldes zurückzahlen habe. Die Bürger ferner würden zum Wuchern veranlaßt, und wenn die Stadt in Geldnot wäre, so könnte sie sich vermittels ihrer Zwangsgewalt auf andere Weise Geld verschaffen und brauche sich nicht eines wucherischen Vertrages zu bedienen³⁾.

Ein anderer Gegner war nach Laurentius Gregorius de Arimino, der von dem Gedanken ausgehend, daß überall Wucher vorläge, wo aus einem Darlehen Gewinn erstrebt werde, die verzinslichen Staatsanleihen verurteilte: Hier sei die Gewinnabsicht vorherrschend. Der erzielte Mehrwert sei kein Schadenersatz; denn letzterer müsse für jeden Einzelfall besonders festgestellt werden; eine allgemein gleiche Schädigung liege nicht vor. Er sei ferner kein Lohn für das Wohlwollen der Bürger, denn dieses bemesse sich nicht nach der Höhe des eingezahlten Kapitals. Und auch von einem freiwilligen Geschenke dürfe man im Ernste nicht

¹⁾ P. III. q. 5 [S. 38, b., f.].

²⁾ Letzteres seit etwa 1380, l. c.

³⁾ l. c.

sprechen: die Stadt zahle den Zins nicht nach Tilgung ihrer Schuld, sondern mache Geschenke, wo sie noch Schuldnerin sei¹⁾.

Diesen Stimmen gegenüber verteidigt Laurentius teilweise im Anschluß an Franciscus de Empoli²⁾ die Praxis des Wirtschaftslebens. Zunächst sucht er die Zweckmäßigkeit der verzinlichen Staatsanleihen überhaupt zu begründen: Der Staat kann gewiß vermittels seiner Zwangsgewalt von den Bürgern unverzinliche Darlehen fordern. Aber diese »*coactiones et violentiae absolutae*« führen leicht zu Erbitterung, Parteikämpfen, Unruhen usw., die nicht im Interesse des Staates liegen. Durch das Vorgehen des Staates werden ferner manche schwer geschädigt, möglicherweise der Verarmung entgegengetrieben, während es doch Staatspflicht ist, für die Wohlhabenheit der Bürger zu sorgen. Diese Schäden aber werden vermieden oder gemindert durch Einräumung eines Zinses³⁾.

Zudem darf letzterer nicht als ungerecht und wucherisch bezeichnet werden⁴⁾. a) Der Gewinn wird nicht »*principaliter*« erstrebt; die Bürger zahlen vielmehr aus Gehorsam gegen die staatlichen Gesetze und aus Furcht vor Strafe. b) In anderen Geschäften lassen sich höhere und sicherere Gewinne erzielen. c) Der Staat zahlt den Zins »*ex animi nobilitate quadam*«. Seiner eigenen Versicherung muß geglaubt werden, solange nicht Höhe des Zinses und Umstände der Zahlung zu anderer Annahme nötigen. d) Der Zins hat den Charakter eines Lohnes für geleistete Unterstützung, der natürlich nur allgemein festgelegt werden kann. e) Der Zins ist vor allem Schadenersatz, der ebenfalls aus praktischen und anderen Gründen nur »*generaliter*« zu bestimmen ist. Besonders betont Laurentius den Zinstitel des *lucrum cessans*: »*nec enim inficiari possumus, quin saltem ratione lucri cessantis unusquisque civis damnificetur.*« Auch das Zwangsmoment rechtfertigt ein Entgelt.

Weitere Schwierigkeiten verursachte noch der durch die staatlichen Statuten ausdrücklich gebilligte Weiterverkauf der Staatsrenten⁵⁾. Um auch diesen zu stützen, betont Laurentius, daß der neue Käufer nicht etwa in ein Gläubigerverhältnis zum Staate

¹⁾ l. c. (S. 39 ff.).

²⁾ cf. l. c. (S. 43 ff.).

³⁾ l. c. (S. 38, b., f.).

⁴⁾ Vgl. z. Folg. l. c. (S. 39 ff.).

⁵⁾ l. c. (S. 38, b., f.); (S. 41 ff.); Die Übertragung wurde »*in libris communitatis*« vermerkt (cf. S. 44, b.).

trete; es läge einfach ein Kauf und Verkauf vor, die als solche zu beurteilen seien und Hoffnung auf Gewinn gestatteten.

Bedenken erregte es nur, daß das »ius exigendi 100« bald mit 25, bald mit 38 oder 40 bewertet wurde, welch' letzteren Kurs Laurentius noch für günstig zu halten scheint¹⁾. Man konnte darin leicht ein »pretium temporis« erblicken. Nach Laurentius handelt es sich jedoch um einen Vertrag, wo beides »gegenwärtig« sei: das Recht auf Rente und Rückzahlung und die dafür zu zahlende Geldsumme. Der niedrige Kurs erkläre sich einmal daraus, daß das Kapital festgelegt sei — »minus venditur res onerata quam liberata«²⁾ —; sodann aus dem für Kapital und Interesse bestehenden Risiko: »cum se exponat periculo iste emens, nulla committitur usura«³⁾.

V. So wenig auch die vorstehenden Erörterungen das Wesen der wirtschaftlichen Vorgänge erfassen, so ist doch zuzugeben, daß sie dem Wirtschaftsleben entgegenkommen wollen. Anerkannte Bedürfnisse des letzteren mußten vor den Folgen der überlebten Wucherlehre geschützt werden. Freilich war dies nur unter willkürlicher Verwendung der einzelnen Rechtfertigungstitel möglich, wie die Rechtfertigung des Zinses der Staatsanleihen handgreiflich zeigt.

§ 3. Antonin von Florenz.

I. Derjenige, der auf die Entwicklung der Wertlehre um die Mitte des 15. Jahrhunderts den entscheidensten Einfluß ausgeübt hat, ist Antonin v. Florenz [1389—1459, seit 1446 Erzbischof von Florenz]⁴⁾. Er gab der scholastischen Wert- und Preislehre die endgültige Fassung, indem er nach einer Ausgleichung der einander gegenüberstehenden Prinzipien der Vertragsfreiheit und strengster Gebundenheit suchte.

Die wichtigste Quelle, aus der wir seine wirtschaftlichen Anschauungen zu entnehmen haben, ist seine *Summa theologiae*

¹⁾ l. c. (S. 48).

²⁾ l. c. (S. 41, b.).

³⁾ l. c. (S. 43, b.) aus Franciscus d. Emp. Derselbe l. c., (S. 44): »Et si quaeratur, quantum minus valere debeant, respondeo, quantum a sapientibus et probis consideratis circumstantiis aggravantibus fuerit arbitratum et appetitatum. Et cum in proposito nostro sic communiter appetentur, tantum per consequens valebunt«. Hier an ein unserer Börse ähnliches Institut zu denken, wie Ilgner (a. a. O., S. 264), liegt kein Grund vor.

⁴⁾ Vgl. Ilgner: Die volkswirtschaftlichen Anschauungen Antonins v. Florenz. Ferner Funk: Über die ökonomischen Anschauungen, S. 152 ff.

(moralis) die eine Gesamtdarstellung der Moral bietet. Wegen ihrer kurzen Definitionen und der prägnanten Zusammenfassung wichtiger Materien ist daneben noch seine *Summa confessionalis* zu nennen.

II. Der bereits betonte Vermittlungscharakter der antoninischen Wertlehre bedingt es zunächst, daß die Freiheit der Preisbildung abgelehnt wird. Antonin hebt den in Betracht kommenden Gedanken gelegentlich klar hervor: »*Sicut contractus emptionis et venditionis est mere voluntarius, sic etiam taxatio pretii venalium rerum debet esse voluntaria secundum voluntatem vendentis et ementis*«¹⁾. Dies war eben der römisch-rechtliche Grundsatz. Antonin betont aber demgegenüber, der Verkäufer dürfe nicht einen beliebigen Preis fordern: »*quia tunc non imponit rei ut simpliciter suae pretium, sed ut in alterum commutandae*«²⁾. Nicht jeder tatsächlich erzielte Preis ist also gerecht, sondern nur derjenige, der, wie des weiteren sich zeigen wird, der *communis aestimatio* entspricht. Das soziale Zusammenleben erfordert und bestimmt eine ethische Bindung der Preishöhe.

Das Suchen nach den Normen der Preisgerechtigkeit bedingt eine Untersuchung des Wesens des Wertes³⁾. Der letztere beruht, heißt es im Anschluß an Augustin, auf menschlicher Schätzung, auf dem Nutzen eines Gutes für den Gebrauch. Für den *valor usualis* ist nun das eigentlich Entscheidende, wenn die objektiven Eigenschaften eines Gutes, seine Nützlichkeit, gegeben sind — daß letztere den Wert nicht allein bestimmen, wird an dem Beispiel des Wassers gegenüber dem Golde gezeigt — die *raritas* der Dinge, weil eben sie den Grad unserer Schätzung bedingt: »*secundum quod res ex suae inventionis raritate et difficultate magis necessariae sunt.*« Antonin denkt hierbei an das, was wir heute als »Angebot und Nachfrage« bezeichnen: »*ex earum (sc. rerum) penuria maiorem ipsarum indigentiam et minorem facultatem habendi et utendi habemus*«. Bemerkenswert ist, daß die Kosten (*difficultas*) insofern als wertbestimmend erscheinen, als sie die Größe des Angebotes bedingen. Wert und Preis sollen also nach Antonin der naturgemäße Ausdruck der in der Gesellschaft vorhandenen Verhältnisse von Angebot und Nachfrage sein.

¹⁾ S. m, P. II. t. I, c. 16, § 3.

²⁾ I. c.

³⁾ Vgl. z. Folg. I. c.

Den Momenten der Nützlichkeit und Seltenheit tritt als dritter wertbestimmender Faktor die *complacibilitas* zur Seite¹⁾. Es wird hier nicht eigentlich an den Affektionspreis gedacht, wenngleich letzterer nicht ganz auszuschneiden ist. Die *complacibilitas* führt den Wert zu individueller Bestimmtheit: »*unus equus est gratior uni et alter alteri*«. Es soll also hiermit das Problem gelöst werden, an dem sich schon Aegidius Lessinus abgemüht hatte: Neben dem allgemeinen Momente, das den gesellschaftlich-normalen Preis bestimmt, soll ein individualisierendes Prinzip gefunden werden. So bewirkt die *complacibilitas* es, daß »*unus rem alteri viliozem multum appetiatur et sibi reputat pretiosam et caram et e converso*«. Von der individuellen Schätzung des Einzelnen hängt ein »*non modica pars valoris*« ab. Dieselbe ist also etwas Tatsächliches und im Tausche wirksam²⁾. Damit hängt es zusammen, daß jeder der Tauschkontrahenten das zu erlangende Gut höher schätzt als das Preisgut: »*emptor vult sibi rem emptam potius quam pretium eius et venditor e converso*«³⁾.

Es ergibt sich aber nunmehr ein neues Problem. Bezüglich des normalen Wertes der Waren ist gemäß den in Betracht kommenden Faktoren nur eine »*coniecturalis et probabilis opinio*« möglich. Dazu kommt die »*varietas emptorum et venditorum*«⁴⁾. Hiermit muß die Lehre vom gerechten Preis rechnen. Soll mithin überhaupt noch eine Bindung möglich sein, so muß zum mindesten eine *latitudo* des gerechten Preises eingeräumt werden »*respectu temporum, locorum et personarum*«⁵⁾. Antonin mußte also an die Entwicklungsstufe der Lehre vom gerechten Preise anknüpfen, die uns etwa bei Duns Scotus entgegengetreten war.

Aber die *latitudo* des gerechten Preises ist nicht willkürlich, sie muß — das liegt ja in der Idee der Gerechtigkeit — »*competens*« sein. Um nun diesem Begriff seine Verschommenheit zu nehmen, unterscheidet Antonin einen dreifachen Grad des gerechten Preises, den *pius*, *discretus* und *rigidus gradus*, d. h. eine geringere, mittlere und höhere Stufe; z. B. kann eine Ware im Preise schwanken zwischen 50, 50¹/₂ und 51 Dukaten. Erstere bzw. letztere Stufe bilden dann die äußerste Grenze. Nur in dem Ausnahmefall, wo

¹⁾ l. c.

²⁾ Es ist daher zum mindesten mißverständlich, wenn Ilgner, a. a. O., S. 76, erklärt, die Ware streife im Tausche ihren individuellen Charakter ab.

³⁾ l. c.

⁴⁾ P. II. t. 1, c. 8, § 1.

⁵⁾ Vgl. Anm. 3.

für einen Kontrahenten das Gut einen besonders hohen Wert darstellt, gilt die thomistische Regelung, es ist also dann für den Verkäufer eine Abweichung von der *communis aestimatio*, dem *currens pretium*, unter Umständen gestattet¹⁾.

Aber noch in anderer Weise werden Ausnahmen gestattet. Findet eine Preisverletzung über die Hälfte des gerechten Preises hinaus statt, oder liegt ein »*notabilis excessus*« vor, so ist natürlich eine Restitution unumgänglich; aber wie dann, wenn die Überschreitung des *iustum pretium* nur gering ist? Jedenfalls leuchtet soviel ein, daß eine bewußte Verletzung der Wertgleichheit unerlaubt ist, und daß Restitution, mindestens durch Almosenspenden eintreten muß. Wird aber »*praeter intentionem et propriam aestimationem*« die Grenze des gerechten Preises um ein wenig überschritten, so möchte Antonin dies hingegen lassen im Hinblick auf die Unsicherheit der menschlichen Schätzung, auf politisch und moralisch bedenkliche Folgen des entgegengesetzten Prinzips; zudem willigten beide Kontrahenten frei ein, sodaß man auf seiten des geschädigten Teils eine Schenkung annehmen könne. Antonin bemerkt jedoch noch, daß in Verkündigung dieser Anschauung dem Volke gegenüber vorsichtig vorgegangen werden müsse²⁾.

Antonin konnte glauben, so eine allseits befriedigende Lösung gegeben zu haben: Das Äquivalenzprinzip war aufrecht erhalten, aber doch so, daß auch der freien Betätigung der Kontrahenten sowie ihrem Gewinnstreben eine gewisse Freiheit ermöglicht schien. Er konnte darauf hinweisen, daß er nur eine Weiterführung scotistischer Prinzipien biete, wobei freilich übersehen wurde, daß das Wirtschaftsleben seitdem in gesteigertem Maße kapitalistische Formen angenommen, und die alte Theorie sich damit überlebt hatte. Zudem mußte Antonin, um seine Prinzipien etwas mit den wirtschaftlichen Verhältnissen in Einklang zu bringen, zu einer merkwürdigen Scheidung von Stufen, die doch noch wieder Ausnahmen zulassen, seine Zuflucht nehmen, Scheidungen und Zergliederungen, die den Begriff der *communis aestimatio* nicht klären, und ebensowenig über die theoretische Unzulänglichkeit wie praktische Bedenklichkeit einer derartigen ethischen Bindung des Preises hinwegtäuschen können.

III. Mit der Unterscheidung der verschiedenen Stufen des gerechten Preises konnte Antonin nun auch ein Problem zur Ent-

¹⁾ P. II. t. 1, c. 8, § 1; cf. ib. c. 16, § 3; c. 17, § 10. S. c. (S. 205) und sonst.

²⁾ l. c.

scheidung bringen, das der Scholastik bisher manche Schwierigkeiten bereitet hatte, die Frage des Kreditkaufes. Daß es für den Kaufmann nicht gleichgültig war, ob ihm sofort bezahlt wurde oder erst später, konnte nicht übersehen werden; aber gleichwohl mußte an dem Grundsatz der Unverkäuflichkeit der Zeit festgehalten werden. Antonin gestattet es jetzt, eine Preiserhöhung vorzunehmen, jedoch nur innerhalb des Rahmens des gerechten Preises: »Si vero non vendidit plus iusto pretio, sed non vult facere ita bonum forum ei sicut illi, qui dat pecuniam numeratam sibi, non est usura«¹⁾. Fordert daher z. B. ein Kaufmann bei Barzahlung die mittlere Stufe des gerechten Preises, so kann er bei Kreditgewährung sich an die oberste Stufe halten²⁾. Auch hier zeigt sich deutlich das Streben, zwischen den überkommenen wirtschaftlichen Anschauungen und den Forderungen des Wirtschaftslebens zu vermitteln. Auch sonst suchte Antonin hinsichtlich des Kreditkaufes den wirklichen Verhältnissen entgegenzukommen³⁾.

IV. Die übrigen wirtschaftlichen Anschauungen Antonins bieten kaum etwas Neues. Dem Händler wird ein »moderatum

¹⁾ S. c., (S. 202.)

²⁾ S. th. P. II. t. 1, c. 8, § 1.

³⁾ Antonin äußert sich P. III. t. 8, c. 4, § 2 näher über die diesbezüglichen Geschäfte des Tuchhandels. Der Weber kauft vom Händler die Wolle, der Preis ist nach $\frac{1}{2}$ oder 1 Jahr zu zahlen. Der Fabrikant verkauft das Tuch an einen Zwischenhändler oder an Detailhändler mit demselben Kredit. Auch die Abnehmer warten meist lange mit der Bezahlung. Regelmäßig wird nun der Preis erhöht. Der Weber fordert z. B. bei Barzahlung 45 Floren, jetzt 50. Wie ist nun dieser Vorgang zu beurteilen? An dem Grundsatz der Unverkäuflichkeit der Zeit muß festgehalten werden. Auch die *latitudo* des gerechten Preises darf nicht überschritten werden. Die Differenz scheint nun doch etwas reichlich groß zu sein. Doch Antonin weiß Auswege zu finden. Einmal brauche man in diesem Falle das *justum pretium* nicht auf den Einzelfall anzuwenden. Der Kaufmann habe Anspruch auf einen normalen durchschnittlichen Profit. Weide dieses Maß nicht überschritten, so sei auch das Vorgehen im Einzelfall nicht ungerecht. Würde zudem der Händler bei Stundung denselben Preis nehmen wie bei Barzahlung, so würde er nach Aussage der Geschäftsleute gar keinen oder nur sehr geringen Profit machen. Der geringere Preis bei Barzahlung könne ferner durch andere Momente veranlaßt sein. Der Kaufmann verzichte möglicherweise auf einen Gewinn, er brauche aber Geld, um z. B. seinen Angestellten bezahlen zu können, was er nur bekommen könne, wenn er durch den geringeren Preis einige zu sofortiger Zahlung veranlasse. Bei Kreditgewährung habe der Kaufmann ferner besondere Mühen, das Geld zu bekommen; möglicherweise falle eine Zahlung überhaupt aus. Die Kaufleute erklärten endlich, sie würden gerne nur zu 45 verkaufen, wenn alle Kunden sofort bezahlen würden. Sie würden dann ihr Kapital mehrmals im Jahre umschlagen können, wenn sie auch im Einzelfalle weniger gewinnen würden. Kurz, Antonin möchte die bestehende Praxis nicht verurteilen, vorausgesetzt, daß der höhere Preis nicht zur Erzielung übermäßigen Gewinnes benutzt werde. Er schließt aber: »Est tamen materia ista multum intricata

lucrum«, ein »lucrum competens officio suo«¹⁾ zugebilligt, was wie früher durch Hinweis auf die Arbeit des Kaufmannes begründet wird. Der Kaufmann erzielt seinen Gewinn durch Ausnutzung der Preisverschiedenheiten der Waren nach Ort und Zeit. Er hat daher nicht unter allen Umständen Anspruch auf Gewinn, sondern ist an das *justum pretium* gebunden. Es ist nicht richtig, erklärt Antonin, »quod in omni casu liceat mercatori plus vendere quam ei constiterit, sed aliquando oportet, quod tantundem vendat, aliquando etiam minus, aliquando etiam plus, secundum quod plus vel minus illo tempore, quo vendit, valet illa mercantia, quod procedit ex abundantia vel penuria eius et secundum quod plus vel minus [repetitur]«²⁾. Hat ein Kaufmann z. B. in Zeiten der Teuerung gekauft, so verlangt das *justum pretium*, daß er zu anderer Zeit mit Verlust verkaufe.

Bezüglich des Wechselgeschäftes weicht Antonin kaum von Laurentius ab. Er scheidet klarer zwischen dem Umwechseln von Geldmünzen, dem *cambium minutum*, und dem *cambium per litteras*. Das *cambium siccum*, vor dem Laurentius nur gewarnt hatte, ist für ihn direkt wucherisch. Auch sonst erwähnt er noch einige Fälle, in denen es sich um Wucherkontrakte in Form von Wechselgeschäften handelt³⁾.

Die Begründung der Zinslosigkeit des Darlehens ist die übliche⁴⁾. Insofern mit dem Gelde ein Ertrag erzielt werden kann, ist es Kapital, »*capitale*«⁵⁾. Doch ist der Mehrertrag Ertrag der menschlichen Arbeit⁶⁾. Bei der Bezeichnung des Geldes als Kapital handelt es sich also nur um einen andern Ausdruck für den thomistischen Gedanken, das Geld sei *causa instrumentalis* des Gewinnes.

nec bene clara et ideo non amplianda«. Die einzelnen Bemerkungen bekunden eine überraschende Kenntnis des Wirtschaftslebens, wenn Antonin auch nicht imstande war, die damit im Widerspruch stehende Theorie einer Revision zu unterwerfen. — Bemerkenswert ist, daß bei Antonin zum ersten Male das Op. 67 zitiert wird, das in ähnlicher Weise die Schroffheiten der Lehre vom Kreditkauf zu mildern sucht [S. th. P. II. t. I, c. 8, § 4], vgl. S. 119.

¹⁾ S. c., (S. 202, S. 232 f.) P. II. t. I, c. 8, § 2, cf. ib. c. 16, § 2 f. P. III. t. 8, c. 3, § 4.

²⁾ P. II. t. I, c. 8, § 2. Im Texte heißt es »repetitur«. Bei Ilgner, a. a. O., S. 71, wie oben angegeben. Vgl. hierzu jedoch S. 221, Anm. 3.

³⁾ P. II. t. I, c. 7, § 47 ff. P. III. t. 8, c. 3. S. c. (S. 202.)

⁴⁾ P. II. t. I, c. 6 und 7.

⁵⁾ Z. B. l. c. c. 7, § 17. Doch wird auch das unverzinsliche Darlehen als Kapital bezeichnet.

⁶⁾ l. c. c. 6, § 1.

Als Zinstitel werden die Konventionalstrafe, die Risiko-prämie, das *damnum emergens* und *lucrum cessans* anerkannt¹⁾.

Die Lehre von den Staatsanleihen ist zum größten Teil wörtlich aus Laurentius übernommen und bietet daher prinzipiell nichts Neues²⁾, ebensowenig wie die Lehre von der Versicherung³⁾.

In der Lehre vom gerechten Lohn kehrt das Standesprinzip wieder⁴⁾. Bemerkenswert ist, daß betont wird, der Lohn müsse der Vereinbarung gemäß in Geld oder Waren gezahlt werden. Ist Geldlöhnung vereinbart, und zahlt der Arbeitgeber in Waren, so muß er für eine etwaige Schädigung des Arbeiters beim Verkauf aufkommen. Ist Löhnung in Waren vereinbart, so sind diese zum Marktpreis abzugeben. Ein etwaiger Schaden fällt dann dem Arbeiter zur Last⁵⁾.

V. Schluß. Antonin ist als typischer Vertreter der geschilderten vermittelnden Richtung der Scholastik anzusehen. Auch die neuere, nachtridentinische Scholastik folgt im wesentlichen seinen Bahnen. Für das Mittelalter werden wir diese Erscheinung jedenfalls als berechtigt anerkennen müssen: sie war das notwendige Produkt der geschichtlichen Entwicklung, deren bestimmende Momente die traditionellen, einem anderen Wirtschaftsleben entsprechenden, aber von der Kirche geheiligten Anschauungen einerseits und die Beobachtung des zum größten Teile kapitalistischen, freiheitsbedürftigen Wirtschaftslebens andererseits waren: beide mußten nach einem Ausgleich streben.

§ 4. Bernhardin v. Siena.

Kürzer können wir über Bernhardin v. Siena (1380—1444) hinweggehen, einen Franziskaner, der sich als Reformator seines Ordens, sowie als Prediger Verdienste erworben hat⁶⁾. Unter seinen »Sermones« sind nicht wenige der Behandlung wirtschaftlicher Fragen gewidmet.

In der Wertlehre kehren die Momente *virtuositas*, *raritas* *complacibilitas* wieder⁷⁾. Als gerechter Preis erscheint der Markt-

¹⁾ Z. B. I. c. c. 7, § 18 ff.

²⁾ P. II, t. I, c. 11, ib. i. pr.: »Novissime autem scripsit super hac materia satis diffuse dominus Laurentius de Redulfis«. cf. S. c., (S. 204.)

³⁾ P. II, t. I, c. 7, § 46. P. III, t. 8, c. 3, § 1 f.

⁴⁾ Z. B. P. II, t. I, c. 7, § 17.

⁵⁾ I. c. c. 17, § 8.

⁶⁾ Schulte II, 442 f. K. I., II, 441 ff. Über B. vgl. Funk: »Über d. ök. Ansch., a. a. O. Die Eigentumslehre Bernhardins schließt sich eng an Scotus an, vgl. Sermo 32.

⁷⁾ S. 35, a. I, c. I.

preis¹⁾, der auch hier in drei Stufen zerlegt wird²⁾. Besteht ein solcher nicht, so soll der Kaufmann einen mäßigen Gewinn erstreben »pensatis sumptibus, industria, sollicitudine, periculis et labore«³⁾. Im übrigen sucht Bernhardin ähnlich wie Antonin zwischen Freiheit und Gebundenheit der Preisbildung einen Mittelweg: »sub congruis limitibus« dürfen Käufer und Verkäufer frei schalten. Er wendet sich dagegen, den Wert eines Gutes nach dem Nutzen zu bemessen, den es »particulariter« bringt: Ein Trunk Wasser, der einem Verdürstenden gereicht wird, ist »impreciables«⁴⁾. Bei behördlicher Preisfixierung sind neben den natürlichen Eigenschaften der Dinge, dem Verhältnis von Angebot und Nachfrage, auch die für Herstellung und Transport der Waren erforderlichen objektiven Momente, wie Größe und Qualität der Arbeit, Risiko zu beachten⁵⁾.

Das Gesetz von Angebot und Nachfrage gilt auch von den Arbeitsleistungen der Ärzte, Advokaten, Erdarbeiter usw.: »ubi talium est penuria, possunt carius locare opera sua«⁶⁾.

Den Handel bezeichnet Bernhardin als erlaubt und nützlich, nur verlangt auch er, daß Gewinn erstrebt werde »propter necessitatem vel pietatem«, nicht dagegen »propter substantias cumulandas«⁷⁾. Auch die Lehre vom Wechselgeschäft bietet nichts Neues⁸⁾.

Für die Unentgeltlichkeit des Darlehensverkehrs werden nicht weniger als zwölf Gründe angeführt, ohne daß jedoch ein wesentlich neuer Gesichtspunkt beigebracht würde⁹⁾. Wie sehr das Zinsverbot im Widerspruch mit den realen Verhältnissen stand, zeigt die Leidenschaftlichkeit mancher Predigten, in denen Bernhardin die moralische Verwerflichkeit des Zinses darzulegen sucht¹⁰⁾.

1) S. 33, a. 2, c. 8.

2) S. 34, a. 3, c. 1.

3) S. 33, a. 2, c. 8.

4) S. 35, a. 2.

5) S. 35, a. 2, c. 2.

6) l. c. Die »psychologische« Wirkung der Größe des Angebots betont Bernhardin deutlich: »Quanto . . . rarius et difficilior rem adire possumus et habere, tanto supra nostram facultatem altius et mirabilius aestimamus. Ardua enim nobis et insolita admiramur«.

7) S. 33, bes. a. 2, c. 2.

8) S. 39, a. 3. Die Benennung ist etwas anders: »cambium artificiale«, im Anschluß an Aristoteles, der vermeintlich das Gewinnen aus der »permutatio denariorum« als ein Werk der Kunst und nicht der Natur bezeichnet; (vgl. S. 27) cambium reale: »quia ut plurimum realiter deducuntur«. Hierhin gehört auch das cambium per litteras; endlich das wucherische cambium casuale oder siccum.

9) S. 38, a. 1, cf. 36, a. 3.

10) S. 43 ff.

Man wird sich daher auch von der Bedeutung der Zinstitel keine übertriebene Vorstellung machen dürfen, etwa in dem Sinne, als ob durch dieselben die praktische Entgeltlichkeit des Darlehens in der Mehrzahl der Fälle anerkannt wäre¹⁾. Besonders wendet sich Bernhardin gegen Umgehung des Zinsverbotes durch Benutzung anderer Vertragsarten [»mutuum palliatum«]²⁾.

Die Behandlung des Rentenkaufes ist ähnlich, wie bei Ricardus und Aegidius³⁾. Auch hier kehrt das bekannte werttheoretische Prinzip wieder: »Constat . . . , quod actualis possessio rei praesentis ceteris paribus amplius valet, quam solum ius rei futurae aut quam solum ius absque actuali possessione non statim tradita vel tradenda.« Begründet wird dies mit der größeren Sicherheit des Besitzes in ersterem Falle: »securius est rem habere et possidere, quam solum ius rei«⁴⁾. Eine kapitalistische Verwendung des Rentenkaufes hält auch Bernhardin für unerlaubt⁵⁾.

Die Erlaubtheit der Transportversicherung wird in üblicher Weise dargetan⁶⁾. Dagegen verurteilt Bernhardin eine Art »Aussteuerversicherung«. Ein Vater zahlt z. B. während des ersten Lebensjahres seiner Tochter 70 Dukaten an ein staatliches Institut. Hat die Tochter das Alter von 15 Jahren erreicht, so werden ihm 500 Dukaten ausgezahlt. Im Falle eines frühzeitigeren Todes fällt hingegen die eingezahlte Summe dem Institute zu. Es handelt sich hier nach Bernhardin um ein wucherisches Darlehen; insbesondere fehlen alle Momente, die die Differenz der beiden Summen erklären könnten, wie industria, labor, sollertia, sollicitudo auf seiten des Vaters⁷⁾.

Die Beurteilung der Staatsanleihen⁸⁾ ist bedeutend schroffer als bei Laurentius. Nur diejenigen dürfen nach Bernhardin den ausgesetzten Zins annehmen, die dem Staate gezwungen ihr Geld geben, und zwar dann »ratione dominii compellentis, damni emer-

¹⁾ Über die Zinstitel vor allem S. 42.

²⁾ S. 39, a. 2.

³⁾ S. 34, a. 2.

⁴⁾ S. 34, a. 1, c. 2.

⁵⁾ l. c., c. 2, a. 1: »puta si quis dives ad sufficientiam habens, non propter vitae necessitatem, sed avaritia ductus, ut ditior fiat, tales redditus emit« ist der Vertrag verwerflich.

⁶⁾ S. 39, a. 1, c. 3, jedoch »salvo meliori iudicio«.

⁷⁾ l. c., c. 4. Die Anfänge der Heiratsgutversicherung, deren Veranschlagung naturgemäß roh war, sind in Florenz im 15. Jahrhundert zu suchen; vgl. R. Ehrenberg, Studien, Z. f. d. ges. Versicherungsw. II, S. 126.

⁸⁾ S. 41.

gentis und *lucri cessantis*«. In der Mehrzahl der Fälle sei dies anzunehmen. Erlaubt sei auch das Vorgehen der wenigen »*veri rei publicae amatores*«, die mit ihrem Gelde der Not des Staates zur Hilfe kommen wollten. Verurteilt werden hingegen alle, die »*ex intentione lucri*« Geld einzahlen oder Staatsanleihen käuflich erwerben.

Bernhardin geht trotz grundsätzlicher Übereinstimmung mit der übrigen Scholastik in mancher Hinsicht zweifellos etwas strenger vor, was bei der Persönlichkeit des Ordensreformators nicht weiter verwunderlich ist¹⁾.

¹⁾ Häufig kommt auf wirtschaftliche Fragen Alphonsus Thostatus (†. 1455) zu sprechen in seinen Kommentaren zum alten und neuen Testament. Math. VII, c. 25, q. 164—289 bietet eine ausführliche Abhandlung über den Wucher. Der Wert wird subjektiv gefaßt, der Marktpreis als gerechter Preis bezeichnet (Gen. c. 23; Math. VII, c. 25, q. 223 u. s.). Wie der Handelsgewinn, soll auch der Gewinn des Wechslers, er beruhe auf Provision oder Kursdifferenz, bemessen sein: »*ex commensuratione ad labores et sollicitudinem, difficultatem habendi monetas illas, quarum petitur permutatio, et magnitudine vel parvitate impositionis eis factae a communitate vel domino, a quo permittitur campsoriam exercere*« (Math. I. c., q. 231, 286). In der Begründung des Wuchers bringt er neben dem thomistischen Argument auch die Beweisgründe Innocenz IV. (vgl. oben S. 211, Math. I. c., q. 167, 178 f.). Beim Gelde unterscheidet er zwischen hochwertigen Münzen, für deren Wert Prägung und Gewicht bestimmend sind, und geringwertigen, die »*consistunt solum in figura et non curatur de pondere*« (Levit. c. 27, q. 64). Im letzteren Falle ist wohl an Scheidemünzen gedacht.

Ergebnisse.

Als das wichtigste Ergebnis der vorstehenden Untersuchungen kann wohl das bezeichnet werden, daß von einer einheitlichen Wertlehre in der Scholastik nicht gesprochen werden kann; zwischen den einzelnen Denkern bestehen vielmehr grundlegende Unterschiede und Gegensätze.

Wir haben einmal die Verschiedenheit der objektiven und subjektiven Wertlehre: Albertus Magnus und Thomas von Aquin sehen die Gerechtigkeit des Preises in der Wiedervergeltung von Arbeit und Kosten; Momenten, die Substrat und Inhalt eines durch das menschliche Bedürfnis bestimmten, alle verpflichtenden, den Tausch psychologisch beherrschenden Marktpreises ausmachen. Andere Scholastiker, wie Heinrich von Gent, Ricardus usw. tun nur das letztere und suchen in steigendem Maße die Tauschvorgänge psychologisch zu verstehen und zu erklären. Die wichtigsten Ergebnisse dieser Arbeit waren die Erkenntnisse, daß zukaufende und gegenwärtige Güter höher bewertet werden als Preis- bzw. Zukunftsgüter, sowie die tiefgehenden Untersuchungen Buridans über Wesen der Schätzung und ihren Zusammenhang mit der Erscheinung des Preises. Heinrich von Langenstein nimmt die thomistische Wertlehre mit ihrer eigentümlichen Verbindung objektiver und subjektiver Momente vorübergehend wieder auf. Das Bewußtsein des Gegensatzes beider Auffassungen dürfte das Mittelalter zunächst kaum gehabt haben, indem beide praktisch darauf hinaus kamen, den Tausch durch Konstruktion eines gerechten Normalpreises zu binden.

Aber doch war damit der Keim zur Ausbildung eines tiefergehenden Gegensatzes innerhalb der scholastischen Wertlehre gegeben. Der Beobachtung des Gewinnprinzips in Kauf und Verkauf trat die andere individuellere Verschiedenheit der Bewertung der einzelnen Güter zur Seite. Beides führte zur Aufgabe der Idee des gerechten Normalpreises, und in allmählicher Entwicklung von dem subjektiven Gewinnstreben ausgehend, kam die Scholastik dahin, jeden frei abgeschlossenen Tausch als gerecht anzusehen. Bewußt dieser Theorie der Freiheit der Preisbildung sich widersetzend

und die rein subjektive Wertlehre, die für ersteres Prinzip die theoretische Basis hatte abgeben müssen, ablehnend, kehrte Heinrich v. Langenstein zur Forderung gleicher Marktpreise im Tausche zurück. Zur Verwirklichung seines Ideals wollte er, wie auch Gerson, die staatliche Zwangsgewalt sich nutzbar machen. Die ausgehende Scholastik sucht den Gegensatz beider Richtungen aufzuheben, indem sie ihrerseits an die von Scotus vertretene subjektive Wertlehre anknüpfte, die als Durchgangsstufe bereits eine gewisse Synthese der Prinzipien der Gebundenheit und Freiheit enthalten hatte. Zugleich sucht sie diese Synthese durch weiteren Ausbau zu vertiefen.

Verschieden waren im einzelnen die Momente, die den Verlauf dieser Entwicklung bestimmten. Neben Aristoteles, der irrtümlicherweise in objektiv-subjektivem Sinne erklärt wurde, zeigt sich Augustinus als Vertreter des ausschließlich subjektiven Prinzips. Beide forderten eine Gleichsetzung zweier als normal gedachter Werte im Tausche. Ihnen gegenüber stand das römische Recht mit seinem unausgeglichenen Gegensatz zwischen dem älteren Postulat der Freiheit des wirtschaftlichen Verkehrs und der späteren Statuierung eines Normalpreises. Tieferes Studium des römischen Rechts stellte also die Scholastik vor dieselbe Aufgabe, wie empirische Beobachtung der Tatsachen und Bedürfnisse des eigenen Wirtschaftslebens, das mit wachsendem Verkehr eine individuellere Ausgestaltung erfuhr und ein wachsendes Maß freierer Betätigung forderte. Das Produkt all dieser Faktoren mußte verschieden sein nach den einzelnen Persönlichkeiten, auf die sie einwirkten, und hier ein Überwiegen der strengeren, dort der freieren Richtung bedingen.

Von Bedeutung war insbesondere nach Folgendes: die Entwicklung der Wertlehre vollzog sich nicht ohne inneren Zusammenhang mit dem durchgängig antikapitalistischen Geiste der Scholastik. So sehr im Beginn der Entwicklung des Standesideal nicht zuletzt den Wirtschaftszuständen selbst entnommen sein mochte, so zähe hielt die Scholastik auch dann noch daran fest, als das Erwerbstreben eine derartige Grenze nicht mehr kannte. Teils, wie bei Thomas und Heinrich v. Langenstein, stellt die Wertlehre eine direkte Kristallisation dieser Idee dar, teils wirkt sie in manchen Spuren objektiver Werttheorie nach, teils tritt sie der Freiheit der Preisbildung einschränkend zur Seite. Nur bei Buridanus findet sich eine geringfügige Milderung der alten Strenge.

Mit den gezeichneten Strömungen und Wandlungen der

wirtschaftlichen Anschauungen war die Beurteilung des Handels innig verknüpft.

Wenn zunächst Thomas auch gegenüber der ablehnenden Haltung des Aristoteles die immerhin freiere Richtung des Augustinus zum Siege geführt hatte, so fehlte doch der Scholastik das volle Verständnis für das Gewinnstreben im Einzelfalle, wie es gerade beim Ein- und Verkauf des Händlers besonders deutlich in Erscheinung tritt. Hier wirkte Duns Scotus bahnbrechend; in bewußter Ablehnung der alten Theorien, die durch Konstruktion zweier nach Ort und Zeit verschiedener, aber normaler Preise für dieselbe Ware einen Handelsgewinn herausgerechnet hatten, kam er durch Durchführung des Gewinnprinzips im Tausche zu einer freimütigeren Beurteilung der kaufmännischen Tätigkeit überhaupt. Damit war die im allgemeinen wohlwollende Stellungnahme der späteren Scholastik gegeben, der gegenüber nur die Anhänger staatlicher Preisfixierung einen Rückschritt bedeuteten. In anderer Hinsicht jedoch kam die Scholastik nicht weiter; sie ließ nicht von ihrer antikapitalistischen Gesinnung, und forderte daher in Konsequenz ihres Ideals, daß jedweder volkswirtschaftlich nützlichen Arbeit ein standesgemäßes Einkommen gebühre, eine Beschränkung des Gesamtgewinnes des Händlers auf eben dieses Maß. Mag dies immerhin noch für den Anfang des Mittelalters als verständlich erscheinen, so stand doch die Scholastik damit in dauernd schroffem Widerspruch mit den sie umgebenden realen Verhältnissen, ein Widerspruch, der um so größer und fühlbarer werden mußte, je mehr Handel und Handelsgeist sich ausbreiteten.

Vielfältig waren auch die Probleme, die hinsichtlich des Geldwesens zu erörtern waren. Thomas hatte hier die aristotelische Anschauung vermittelt, daß die wesentlichen Erfordernisse des Geldes Materie, Gewicht und staatliche Prägung seien. In organischer Weiterentwicklung dieser Ideen suchte Buridanus Geltung und Bedeutung der drei Faktoren gegeneinander abzuwägen, wobei er zu einer Begrenzung des staatlichen Einflusses auf den Geldwert gelangte. Perusinus berührte das Problem des Schlagschatzes. Die Erörterung des Geldhandels förderte die Theorie des Geldes weiter. Sie bedingte einmal, daß die aristotelische Anschauung, das Geld sei lediglich Tauschvermittler, in Schwierigkeiten geriet, die dazu führten, daß Laurentius das Geld auch als Gegenstand des Kaufes und Verkaufes anerkannte. Freilich wurde mit dieser Preisgabe des Aristoteles nicht auch zugleich der antikapitalistische Geist seiner Lehre aufgegeben. Weiter brachte es die Beobachtung der

Kursgewinne, sei es im Handwechsel oder Remittierungsgeschäft, mit sich, daß man die Verschiedenheiten des Geldwertes nach Ort und Zeit erörterte. Seinen Höhepunkt erreichte dieses Streben in der Wechselkurslehre des Laurentius. Im übrigen gilt das bezüglich des Handels im allgemeinen Gesagte auch hier.

Sinn und Inhalt des Zinsverbotes sind, wie sich bei Behandlung der thomistischen Wucherlehre ergab, ebenfalls mit dem Antikapitalismus der Scholastik gegeben. In dem Bedarfdeckungsprinzip ist die tiefste Quelle der Ablehnung des Darlehenszinses zu suchen. Denn der Zins war arbeitsloses Einkommen und widersprach damit, der im Standesideal liegenden Forderung, daß volkswirtschaftlich nützliche Arbeit der Rechtstitel wirtschaftlicher Existenz sein müsse und der Abneigung gegen jegliche rein »vertragsmäßige« Bereicherung, die besonders schroff bei Heinrich v. Langenstein sich zeigte. Darleihen konnte weiterhin im allgemeinen nur, wer selbst den erwünschten Grad materiellen Wohlstandes bereits erreicht hatte; wie konnte es da gestattet sein, nur vermittels des Besitzes weiteren Besitz zu erwerben? Ein Darlehen endlich konnte und durfte nach mittelalterlicher Anschauung nur aufnehmen, wer sich in Not befand oder noch nach Erreichung standesgemäßen Einkommens strebte. Da mußte es als unsittlich erscheinen, dieses Ringen noch weiter zu erschweren, um so mehr als eine konsequente Anwendung der Gerechtigkeitsprinzipien auf das Darlehen mit unwiderleglicher Evidenz zeigte, daß der Zins ungerecht sei, und der mit dem Gelde erzielte höhere Ertrag lediglich der befruchtenden Arbeit des Schuldners entstammen könne. Der Darlehensverkehr sollte seine volkswirtschaftliche Funktion, durch Ausgleich von Überfluß und Mangel allen die Erreichung eines standesgemäßen Besitzes zu ermöglichen, so erfüllen, wie es seinem inneren Wesen entsprach. Freilich mußte die Scholastik mit diesem Ideal bei zunehmender kapitalistischer Entwicklung in steigenden Gegensatz zum Wirtschaftsleben geraten.

Im übrigen verhinderte überragender Einfluß von Tradition und kirchlicher Autorität eine freiere Entwicklung. Hierdurch war es bedingt, daß den Anhängern der Vertragsfreiheit nur die Aufgabe blieb, die Konsequenzen ihrer Anschauungen vom Darlehen fernzuhalten, daß es bei Mayronis mit der Ablehnung der üblichen Begründung sein Bewenden hatte, und daß der schüchterne Versuch, den Zins als Arbeitslohn organisch dem Wirtschaftsideal des Mittelalters einzufügen, in den ersten Anfängen stecken blieb. In ganzen war die thomistische Form der Begründung herrschend;

die spätere Scholastik beschränkte sich darauf, sie in Kleinigkeiten zu verbessern oder ihr andere Momente an die Seite zu stellen, wie die Idee des Zeitverkaufes oder die Innocenz IV. entlehnte Befürchtung sozial übler Folgen des Zinses, die von Laurentius jedoch als nicht ausreichend empfunden wurde.

Das Zinsverbot mußte um so durchgreifender die Gestaltung der scholastischen Wirtschaftslehre beeinflussen, als es die Pflicht in sich schloß, auch von anderen Verträgen Zinerscheinungen fernzuhalten. Freilich befeiligte sich die Scholastik möglicher Milde: mit dem weiteren Ausbau der Preislehre gelang es ihr, für den Kreditkauf eine Form der Beurteilung zu finden, die bei Aufrechterhaltung der alten Prinzipien, doch die wirklichen Verhältnisse wohl im allgemeinen anerkennen sollte. Im Wechsel übersah man die Zinerscheinungen, und selbst das Entgelt des Staates für dargeliehene Summen suchte man zu rechtfertigen. Doch ergab sich als Folge des Widerstreites zwischen Festhaltung des Traditionellen und Anerkennung des volkswirtschaftlich Nötigen und Zweckmäßigen, daß in dem Maße, in dem letztere materiell den Sieg davontrug, das Gesamtbild der scholastischen Wirtschaftslehre gekünstelt, unnatürlich und lebensfremd werden mußte. Es fehlte der Scholastik eine innerlich gesunde Fortentwicklung, weil es ihr an der nötigen Beweglichkeit fehlte, Überkommenes aufzugeben oder umzugestalten. Mit wenigen Ausnahmen beschränkte sie sich darauf, das Neue in die alten Formen einzukleiden, was sich oft nur gezwungen vollziehen ließ.

In der Theorie der Zinstitel ist die spätere Scholastik kaum über Thomas von Aquin hinausgekommen, wenn wir von der Aufnahme der bereits vor Thomas gebilligten Konventionalstrafe absehen. Von Wichtigkeit war immerhin die allmählich stärker werdende Betonung des Zinstitels des entgehenden Gewinnes, die, wenn sie auch keine Aufgabe des Zinsverbotes bedeutete, doch bedenkliche Folgen desselben verhindern konnte.

Zahlreicher waren die Probleme, die der Rentenkauf stellte. Heinrich von Gent erklärte nur den *Census reservatus* und den Zinskauf für erlaubt, wie vor ihm schon Innocenz IV. getan hatte. Aber schon Ricardus ging über ihn hinaus und billigte auch den *Census constitutivus*. Neue Schwierigkeiten brachte die Mobilisierung der Rente und die Gestaltung des Preises in diesem Falle. Die Untersuchung des Wertverhältnisses zwischen Kaufpreis der Rente und der Rente selbst führte zu wichtigen werttheoretischen Erkenntnissen bezüglich des Einflusses der Zeit. Die Ablehnung

einer kapitalistischen Verwendung des Rentenkaufes war durch die notwendige Einordnung desselben in das allgemeine Wirtschaftsideal der Scholastik erfordert.

Alles in allem stellen die volkswirtschaftlichen Anschauungen der Scholastik in ihrer Entwicklung und in ihren Problemen eine wichtige Periode des ökonomischen Denkens dar. Die Verfolgung ihrer späteren Gestaltung und Weiterwirkung würde bereits in die Zeiten der Reformation und des Merkantilismus führen und damit den Rahmen vorliegender Arbeit überschreiten. — Mögen weitere Forschungen die bisherigen Arbeiten berichtigen und vertiefen und uns neue Erkenntnisse bringen.

A. Personenregister.

- Abraham** 148.
Accursius v. Bologna 136.
Aegidius Colonna 42, 108.
Aegidius Lessinus 161—171, 189, 191, 202, 205, 219, 225.
Albertus Magnus 16, 17, 30, 45, 46—52, 62, 66, 70, 71, 74, 76, 77, 83, 94—97, 102—105, 108, 110, 112—114, 146, 151, 171, 227.
Alexander Halensis 45, 62, 75—77, 82, 94, 97, 102, 103, 105, 106, 111, 114, 126.
Alphonsus Thostatus 226.
Altman 177, 178, 184, 188, 192.
Ambrosius 6, 8, 59, 90, 91, 94, 96, 97.
Antonin v. Florenz 217—223.
Aristoteles 3, 17, 22, 24—42, 45, 53, 55, 56, 58, 59, 66—78, 80, 82—84, 88, 92, 94, 97, 99, 100, 102, 105, 106, 108, 127, 146, 149, 151, 165, 173, 177, 181, 188, 189, 192, 213, 224, 228, 229.
Aschbach 196, 202.
Ashley 100, 126, 136.
Astesana, Summa Verf. 171, 172.
Augustinus 6, 9—14, 43, 72—78, 82—84, 87, 91, 97, 127, 132, 146, 150, 151, 176, 181, 202, 208, 218, 228, 229.
Avicenna 139.
Baldus de Ubaldis, Perusinus 192, 193, 229.
Bardenhewer 88.
Basilius 91, 97.
Bäumker 3.
Baumann 80, 94.
Bernhardin v. Siena 223—226.
Biederlack 63.
Böhm-Bawerk 57, 128, 163.
Bonaventura 125—131, 153, 156, 157.
Brants 45, 120, 175, 178, 184, 188, 191.
Brentano 6—9, 12—15, 66, 68, 81.
Bruder 126, 194, 196, 205.
Bücher 73.
Buridanus s. u. Johannes B.
Cathrein 65.
Cato 90.
Chrysostomus 6—8, 75, 82, 92, 134, 136.
Cicero 32, 90, 206.
Decretum Gratiani s. u. Gratian.
Diehl 121.
Diocletian 15.
Durandus 172, 174—176.
Ehrenberg 214, 225.
Endemann 15, 88, 110, 111, 116, 118, 126, 137, 196, 202, 204, 207, 211.
Endres 18.
Feugeray 18.
Franciscus de Emp. 216, 217.
Franciscus de Mayronis 172—174, 211, 230.
Funk 6, 7, 11, 89, 93, 94, 116, 118, 126, 137, 158, 159, 204, 205, 211, 217, 223.
Goffredo de Trano 103, 105, 111, 137, 145.
Goldschmidt 212, 214.
Grabmann 16.
Gratian 7, 12, 92, 93.
Gregor v. Arim. 215.
Gregor v. Nazianz 6.
Gregor v. Nyssa 91, 97.
Gregorius (?) 102, 103, 111.
Guido d. Belrig 215.
Heckel 126.
Hemrich v. Gent 125, 131—140, 143, 145, 151, 164, 188, 191, 227, 231.
Heinrich v. Langenstein 195—203, 206, 227, 228, 230.

- Heinrich v. Oyta 202—204.
 Hejcl 88, 89.
 Hertling 18, 74.
 Hieronymus 56, 90, 95, 97.
 Hilgenreiner 19, 21, 23, 80, 83, 84.
 Hohoff 68, 100, 121.
 Hostiensis 86, 94, 102, 105, 111, 137, 145.
 Hurter 126, 131, 140, 146, 161, 192, 204.
- I**lgner 211, 217, 219, 222.
 Inama-Sternegg 194—196, 200.
 Innocenz IV (137), 211, 226, 231.
 Johannes Buridanus 177—191, 195, 198, 200, 227—229.
 Johannes Gerson 204—206, 228.
 Irenaeus 7.
- K**arl d. Gr. 93.
 Kaulla 14, 15, 66, 68, 177, 184, 188, 192, 196, 198.
 Keller 114.
 Klemens v. Alexandrien 8.
 Klemens v. Rom 8.
 Kopp 6, 8.
 Kostanecki 83, 214.
 Kraus 58, 59, 66, 69—71.
 Kuhlmann 16, 17, 45.
 Kuhn 18, 58, 65.
- L**actantius 7, 8, 90.
 Lasson 41, 67.
 Laurentius de Rodulfis 211—217, 222, 223, 225, 229—231.
 Leo d. Gr. 7.
 Lessel 93, 94, 99, 102—104, 106, 108, 110, 111, 116—119, 130, 145.
 Loening 126.
 Lot 148.
- M**artin V. 204.
 Marx 28, 47, 68, 121.
 Maurenbrecher 17—19, 21—24, 26, 28, 29, 45, 84, 87.
 Mausbach 8, 9, 16.
 Mayronis s. u. Franciscus de M.
 Meitzel 192.
 Menger 128.
- N**eumann 194.
 Nicolaus III. 156.
- Nider, Johannes 207—210, 213.
 Noe 148.
- O**ccam 177.
 Oertmann 14, 15, 31, 99, 102, 107, 114, 163.
 Onken 26.
 Oresmius, Nic. 191, 192.
 Oyta s. u. Heinrich v. Oyta.
- P**aludanus s. u. Petrus P.
 Paulus (Apostel) 6, 72, 87.
 Paulus (Jurist) 14, 15.
 Paulus, N. 20.
 Perusinus s. u. Baldus.
 Pesch 56, 63, 140.
 Petrus Lombardus 56, 97, 140, 146.
 Petrus de Palude 176, 177, 182.
 Philipp d. Sch. 42.
 Plato 3—6, 8, 12, 25, 29, 79, 172, 200.
 Pöhlmann 3—5.
 Pomponius 14.
 Proudhon 121.
 Pseudochrysostomus s. u. Chrysost.
 Pythagoräer 37.
- Q**uaest. vet. et. nov. Test. Verf. 12.
- R**amsauer 41.
 Ratzinger 89, 91, 92.
 Raymundus v. Pennaf. 94, 102, 103.
 Ricardus de Mediavilla 140—146, 151—153, 156, 171, 183, 187, 225, 227, 231.
 Rodbertus 121.
 Roscher 191, 192, 196, 202.
 Rudolf IV. 196, 202.
- S**chaub 7, 18, 54, 56, 60, 63, 65, 80, 89, 92—94, 111, 118.
 Schaubbe 212—214.
 Scherer 156.
 Schilling 6—11, 18, 89—92.
 Schneider 88, 89, 93.
 Schulte 192, 207, 211, 223.
 Scotus, Duns 125, 146—160, 164, 171, 172, 174, 207, 219, 220, 223, 228, 229.
 Seeburg 146.
 Seipel 6, 89.
 Sextus Pedius 15.
 Silberschmidt 111.

Sombart 72, 81, 115, 194.
Sommerlad 6, 89, 91.
Speculum morale, Verf. 108.
Stöckl 53, 172, 204.
Strieder 81, 194.
Susemihl 26, 92.

Tertullian 7, 90.

Theodoret v. Cyrus 6.

Thomas v. Aquin 1, 3, 16—25, 28—46,
48, 49, 52—66, 69—75, 78—88, 91,
94—121, 124, 127—131, 134, 140,
144—146, 151—157, 161, 168, 171,
172, 174, 180, 187, 188, 190, 200,
202, 203, 207, 220, 222, 226—231.

Thomas v. Straßburg 172.

Trendelenburg 36, 37, 40.

Tröltzsch 6, 8, 73.

Uberweg-Heinze 126, 140, 146.

Ulpian 107.

Vincentius Bellovacensis 86, 94, 102, 103.

Walter 18, 56, 63, 65, 80, 94.

Walter Burlacus 172.

Weinand 9.

Wetzel 40.

Wilhelm v. Auxerre 94, 102, 130.

Wilhelm v. Mörbecke 17.

Wolowski 192.

de Wulf 74.

Wuttke 88.

Zeiller 24, 87.

Zeller 3, 40.

Žmavc 27, 42, 56, 66, 68, 71.

B. Sachregister.

- Actio** 35—40, 46.
Activ- und Passivhandel 23.
Advocaten 84, 86, 173, 224.
Affectionspreis 15, 58, 59, 62, 63, 73, 119, 152, 153, 203, 219, 220.
Almosen 8, 19, 59, 175, 178, 197, 220.
Altes Testament 86—90, 95, 96, 129, 156, 173, 197.
Angebot und Nachfrage 57, 58, 69, 70, 132, 135, 141, 162, 163, 180, 182, 192, 199, 208, 209, 213, 218, 219, 222—224.
Arbeit, angestrebter ohne Darlehen 200.
—, **Anrecht auf Unterhalt (Lohn)** 6, 11, 12, 52, 53, 72, 83, 86, 87, 115, 121, 187, 229.
—, **ausführende u. leitende** 85.
—, **u. Freude** 179.
—, **geringer bewertet als Lohn** 183.
—, **gesellschaftlicher Character** 53.
—, **körperl. u. geist.** 12, 82, 84, 121, 128, 135, 184.
—, **u. Kosten (Arbeitswert)** 5, 13, 14, 36, 39—47, 49—53, 58, 63—65, 68—72, 78, 83, 87, 110, 111, 115, 128, 151, 172, 199, 200, 227, 228.
—, **qualitativ verschieden** 41, 46, 47, 52 (vgl. **Arbeitsteilung**).
—, **u. Rente** 201, 203.
—, **als Ware** 83, 84.
—, **Wert** 41, 68, 83—85, 87, 88, 201, 210, 224.
—, **Wertschätzung** 6, 20, 127, 128.
—, **wechselseitige für einander** 46, 52, 71, 110.
—, **Zweck** 8, 20, 72, 86, 114.
Arbeiter 83—87, 189, 223, 224.
Arbeitgeber 84, 85, 223.
Arbeitsertrag, Recht a. d. vollen 121, 145 (vgl. **Zins**).
Arbeitskraft, Vermietung 83, 85, 224.
Arbeitsloser Erwerb 197, 206, 225, 230.
Arbeits-(Berufs-)teilung 4, 19—22, 24, 25, 28, 45, 46, 48, 50, 52, 63, 71, 84, 87, 110, 115, 179.
Arbeitsvertrag 34, 83—85.
Arm, Armut — u. Arbeit 83.
—, **u. Darlehen** 88, 91, 168, 174, 190.
—, **u. Geldstückelung** 189.
—, **Ordensideal** 127, 128, 156.
—, **u. Reichtum** 6, 8, 18, 197, 198.
—, **u. Renten** 201, 202.
—, **u. Schätzung d. Güter** 141, 181, 182, 183—185.
—, **Unterstützung** 8, 19, 80, 174, 190.
Aussteuerversicherung 225.
Barrenmetall 188.
Bedarfsdeckungsprinzip 72, 81, 115, 171, 178, 194, 197, 202, 230.
Bedürfnis (Schätzung, Bewertung) 10, 13, 14, 37, 43—46, 49—64, 66—71, 73, 74, 99, 127, 128, 132, 141, 142, 150, 151, 153, 154, 161—163, 165, 169, 173, 176, 180—188, 193, 198, 199, 202, 203, 208, 218, 220, 224, 227, 228.
Beghinen 139.
Besitz, sicherer höheren Wert a. unsicherer 58, 117.
Betrug im Handel 5, 7, 9, 14, 47, 61, 62, 64, 82, 91, 129, 133, 150, 164.
Capitale 222.
Commenda 111.
Consumtion d. Geldes i. Tausche 100, 102, 114, 156.
Contractus bursalis 143, 144 (cf. 138).
Darlehen, Wesen 98, 99, 102—106, 108—112, 118, 119, 126, 135, 136, 137

- 139, 143, 144, 149, 156, 165, 167, Gerechter Preis, Bernh. 223, 224.
 169, 170, 189, 190, 200, 208, 212, 215. —, Bonav. 128, 131.
 —, Wertveränder. desselben 56, 166, 212, —, Burid. 184—186.
 213. —, Gerson 205.
 —, Halens. 62, 76.
Eigentumsrecht im allgem. 169, 202. —, Heinr. v. G. 132, 133, 135, 151, 164.
 —, im Darlehen 94, 103—105, 109, 110, —, Heinr. v. Lang. 198, 200.
 129, 144, 156, 157, 168, 189, 190. —, Kirchenv. 3, 6, 9, 13, 91.
 —, im Gesellschaftsvertrage 110, 111, 168. —, Nider 207—210.
 —, im Pachtvertrag 84, 85, 103, 104, —, Plato 3, 5, 12.
 111, 129, 148, 149, 156. —, Ricard. 141, 142, 151, 152, 183, 184.
 —, im Tausch 34, 46, 62, 148, 149, 164. —, Röm. Recht 14, 15, 64, 133, 198.
 —, am Zins 136, 137, 167, 177, 204. —, Scholastik 128, 141, 161, 170, 188,
 —, i. Rentenk. 126. 191, 207, 227.
Ehe, Enthaltung 178. —, Scot. 146, 147, 150—155, 159, 160,
 207, 219, 220.
Elvira 7. —, Thom. 1, 3, 16, 25, 43, 61—66, 73,
 75, 78, 79, 83, 84, 87, 88, 98, 106,
Erwerbsarten n. Arist. 26—29, 92, 224. 112, 115, 119—121, 227.
Erwerb a. geist. Arb. 84, 87. —, Thost. 226.
Existenzminimum 11, 13, 14, 19, 83, 86, 154. —, s. u. Wert.
- Facere s. u. actio.**
Fructus civiles 114.
Gerechtigkeit 3, 7, 9, 11, 31—41, 43, 46,
 47, 49—52, 61—67, 70, 73, 75, 77,
 78, 84—86, 97—99, 105—109, 114,
 115, 127, 133, 134, 147, 150—153,
 157, 163, 164, 171, 173, 176, 185
 —190, 209, 219, 230.
- Geistliche u. Handel** 7, 12, 77, 79, 82.
 — u. Unterhalt 86.
 — u. Zins 89.
Geld, Begriff 60, 99.
 —, Entstehung 26, 42, 189.
 —, Wert 44, 51, 83, 133, 134, 153, 154,
 171, 172, 177, 188, 189, 192, 193,
 210, 226, 229, 230.
 —, Wesen u. Funktionen i. w. S. 5,
 26—31, 36, 37, 42—45, 51, 52, 55,
 67, 68, 88, 92, 99—111, 114, 116,
 119, 125, 126, 129, 130, 133, 134,
 136—139, 142—145, 149, 153, 154,
 156—159, 165—170, 173, 175, 183,
 184, 189—193, 197, 201, 203, 204,
 206, 208, 210, 211, 213, 215, 217,
 221—226, 229.
 —, s. u. Kauf, Staat, Unfruchtbarkeit.
Geldentwertung 166.
Geldvorrat i. früh. Mittelalt. 92, 93.
Geldwechselgeschäft 29—31, 83, 134, 149,
 164, 165, 171, 172, 177, 187, 189,
 190, 192, 208, 211, 222, 224, 226,
 229, 230.
Gerechter Preis, Albert. 47, 62, 66, 77, 227.
 —, Anton. 218—222.
 —, Aug. 9—12, 73, 150.
Gesellschaft (Gemeinschaft) 4—6, 11, 18
 —22, 24—26, 32, 33, 45, 46, 49—52,
 59, 60, 63—65, 72, 76—78, 82—84,
 86, 87, 110, 114, 115, 128, 129, 140,
 147, 176, 179, 182, 186, 187, 197,
 210, 218.
Gesellschaftsunternehmen 110, 111, 121,
 130, 145, 168, 190.
Gewinn (Gewinnstreben) 4, 5, 7, 9, 11
 —15, 19, 23, 27, 28, 31, 53, 55, 59,
 72, 75—82, 92, 101, 109—111, 116,
 117, 121, 129—131, 133—139, 141
 —145, 149, 151—153, 155, 157, 159,
 160, 164, 165, 168—173, 175—179,
 183, 186, 187, 189—191, 194, 195,
 197, 198, 203, 205, 210—216, 220
 —222, 224, 226, 227, 229.
Gewinnprinzip im Tausche 121, 128, 130,
 133, 139, 141, 142, 145, 151—153,
 160, 163—165, 169—171, 183, 186,
 189, 191, 204, 219, 227, 229.
Gleichheit 6, 8, 11—13, 19, 180, 197.

- Gold (u. Silber) 42, 57, 61, 70, 91, 100, 127, 128, 150, 192, 218.
- Grenznutzentheorie 70.
- Güter, Bed. u. Zweck 10, 18, 43, 49, 53—56, 59, 69, 73, 140, 161, 179.
- Gütermenge u. Wert s. u. Angebot.
- H**andel i. Mittelalt. 25, 81, 125, 126, 194, 195, 229.
- , Bedeut. u. Wesen 4—6, 10—13, 21—25, 27—31, 75, 76, 78, 79, 82, 129, 141, 149, 154, 155.
- , Beurteil. u. Ford., Alb. 30, 76, 77, 83.
- , —, Ant. 221, 222.
- , —, Arist. 27—30, 75—77, 80, 82, 83, 229.
- , —, Astes. 171.
- , —, Bernh. 224.
- , —, Bon. 128—131.
- , —, Bur. 187.
- , —, Dur. 175.
- , —, Heinr. v. G. 134, 135, 139.
- , —, Kirchenv. 3. 6—9, 12—14, 82, 129 [i. bes. Aug. 6, 9—14, 72, 75—78, 82, 83, 229.
- , —, Op. imp. 7, 75, 82, 134, 135].
- , —, Hal. 62, 75—77, 82.
- , —, Lessin. 168.
- , —, Nider 208—210.
- , —, Mayr. 172.
- , —, Plato 3—5, 29.
- , —, Ricard. 141, 142.
- , —, Scot. 149, 154, 155, 160, 229.
- , —, Thomas 22, 23, 25, 75, 78—83, 155, 229.
- , —, Thom. v. Str. 172.
- Handeln (Feilschen) 5, 133, 135, 152, 205.
- Handelsgewinn a. Arbeitslohn (5). 11—14, 72, 75, 76, 78, 79, 82, 134, 154, 155, 164, 209—212, 224, 226.
- u. Zins 76.
- Handwerk 5, 25, 41, 46, 47, 50, 52, 72, 79, 81, 101, 110, 115, 199.
- J**uden 95, 115, 136, 200.
- ius percipiendi 139, 143.
- iusiustitia distributiva 33, 34, 36 (s. u. Gerechtigkeit).
- K**anonisches Recht 7, 12, 77, 90—94, 96, 118, 156, 168, 205.
- Kapitalismus (4), (5), (8), 12, 28—30, 72, 81, 115, 119, 120, 126, 135, 170, 171, 189, 194, 197, 198, 200, 201, 209, 213, 223, 225, 228—232.
- Kaufmann, sittlich gefährdet 7, 12, 23, 76, 82, 129, 135, 155, 192.
- Kauf u. Verkauf s. u. Tausch.
- d. Geldes 208, 213, 229.
- Kleinhandel 4, 5.
- Konkurrenz 120, 207, 209.
- Konzil, Konstanz 204.
- Kreditverkehr, wirtsch. Bedeut. 30, 102, 109, 112—115, 130, 156, 174, 175, 230.
- Kreditkauf 17, 118, 119, 136, 149, 158—160, 167, 168, 170, 190, 201, 206, 221, 222, 231.
- Kursverschiedenheit 83, 134, 171, 212, 213, 226, 230.
- L**ohn, gerechter 83—88, 223.
- Lohnzahlung, sofortige 86, 87.
- in Geld od. Natural, 189, 223.
- Luxusbedürfnisse u. Wert 181, 186, 188.
- M**arktpreis (normaler Wert) 9, 13—15, 51, 60—63, 73, 74, 77, 78, 119, 120, 131, 132, 135, 141, 142, 145, 152, 153, 162—164, 168, 171, 172, 182—184, 186, 187, 198, 202, 203, 207, 208—210, 218—220, 223, 224, 226, 227, 229.
- Maximaltarif 15.
- Messen, Arten 181, 182.
- N**aturrecht 18, 65, 66, 71, 76, 86, 105, 107, 108, 121, 127, 132, 133, 136, 140, 141, 144, 147, 148, 150, 166, 167, 173, 174, 179.
- Neues Testament 6, 11, 17, 59, 89, 90, 95—97, 129, 135, 145, 156.
- Not (Begriff) 19, 54, 112—114, 130, 145; vgl. Privateigent.
- Notkredit 114.
- O**p. 67, 17, 60, 119, 222.
- Op. imperf. 7, 75, 82, 91—93, 102, 103.
- P**achtvertrag 84, 85, 91, 92, 94, 103, 104, 106, 111, 129, 136, 137, 149, 154, 156, 157, 173.
- pati s. u. actio.

- Prägekosten 193, 229.
 Preis s. u. Wert; in Kreditvert. s. d.
 Preisbildung i. Mittelalt. 73, 195.
 Preis, nur einer z. nennen 5, 8.
 Preisstufen 219—222, 224.
 Preisunterbietung d. Advocat. 86.
 Privateigentum 8, 18, 21, 127, 131, 140,
 146—148, 160, 172, 179, 180, 208, 223.
 Produktivdarlehen 91, 113, 114.
 Profit, durchschn. 221, 222; s. u. Gewinn.
 Proportion (geom. u. arithm.) 34, 35, 37
 —41, 46, 48, 49, 51, 52, 67, 192.
- Reichtum** (künstl. u. natürl.) 26—28, 55, (189).
 remutuatio 97.
 Rentengesetzgebung Rud. IV. 196, 197, 202.
 Rentenverträge 125, 126, 137—139, 142
 —146, 168—172, 177, 190, 194—196,
 201—206, 214, 225, 231, 232.
 Restitution 61, 64, 91, 110, 116—118,
 146, 157, 167, 177, 205, 213, 220.
 Restitutionsfähigkeit 136, 200.
 Roh- u. Reinzins 103.
 Römisches Recht, Bestimm. üb. Kauf u.
 Verkauf 14, 15, 64, 133, 164, 191,
 198, 205, 209, 218.
 —, üb. Darleh. u. Zins 93, 94, 97, 104,
 107, 108, 114, 136.
 —, üb. Geld 99, 102, 108.
 —, Gesellschaftsvertr. 110.
 —, Lohnvertr. 85, 87.
 —, Studium d. r. R. 93, 94, 191.
 —, Wert d. Zeit 163.
 —, Wert u. Preis 31.
- Selbstgenügsamkeit** 20—24, 28, 29.
 Seedarlehen 168, 214.
 Sklave 10, 87.
 Sozialismus 121, 145, 146.
 Staat i. allg. 3, 4, 24, 26, 76, 148, 174,
 178, 179, 199.
 — u. Geldwesen 42, 44, 51, 134, 188,
 189, 193, 229.
 — u. Preisfixierung 5, 15, 47, 187, 194,
 195, 198—200, 205, 206, 224, 228, 229.
 — u. Rente 194, 201, 205, 206, 214.
 — u. Zins 89, 91, 108, 114, 173, 175,
 176, 190, 215, 216.
 Staatsanleihen 206, 207, 214—217, 223,
 225, 226, 231.
- Stadtbewohner 178.
 Stadtgemeinde 21—25, 28, 30, 41, 49, 52,
 62, 71—73, 154, 195, 206.
 Standesprinzip 8, 11, 13, 18, 19, 53—55,
 59, 71, 72, 81—83, 86, 87, 112,
 113—115, 117, 120, 121, 131, 145,
 147, 154, 155, 171, 175, 178, 179,
 194, 195, 197—199, 203, 205, 206,
 210, 222, 223, 228—230.
 Standesunterschiede 8.
- Tausch** 3, 4, 9, 21—53, 55, 60—68, 70,
 73, 74, 77, 83, 84, 98, 100, 102,
 103, 105, 106, 109, 110—112, 115,
 120, 127, 128, 130—140, 142—145,
 147—157, 159, 160, 163—165, 167
 —171, 173, 176, 178, 180, 181, 183
 —187, 189, 190, 195, 198, 203, 204,
 206, 208, 212, 217—219, 227—229.
 Teuerung 77, 79, 174, 175, 198, 199, 222.
 Tradition u. Wucherl. 98, 173, 211, 230,
 231.
- Übervölkerung** 178.
 Übervorteilung 9, 14, 15, 64, 73, 79, 132,
 133, 198.
 Unfruchtbarkeit d. Geldes (Geld a. Tausch-
 vermittl.) 28, 91, 92, 94, 100—102,
 106, 108, 114, 130, 133, 136, 142,
 149, 153, 157, 165, 169, 173, 189,
 192, 201, 213, 229.
- valor**, Begriff b. Albert 50, 51.
 Versicherung 206, 207, 214, 223, 225.
 Vertragsfreiheit 14, 15, 133, 152, 153, 161,
 163—165, 167, 169—171, 176,
 185—188, 190, 191, 194, 195, 198,
 205—207, 217, 218, 224, 227, 228, 230.
- Wechsel** 206, 207, 211—213, 222, 224,
 226, 230.
 Wert, Alb. 48, 50—52, 62, 71, 74, 75,
 151, 227.
 —, Ant. 217—222.
 —, Arist. 32, 41, 56, 66—74, 228.
 —, Aug. 9, 10, 14, 43, 72—74, 132,
 150, 151, 176, 181, 202, 208, 228.
 —, Bernh. 223, 224.
 —, Bon. 127, 128, 130, 131.
 —, Burid. 177, 180—189, 191, 198, 227.

- Wert, Gerson 205. 206. 228.
 —, Hal. 45. 62.
 —, Heinr. v. G. 131—137. 139. 151, 164. 227.
 —, Heinr. v. L. 198—202. 206, 227, 228.
 —, Heinr. v. Oyta 202—204.
 —, Kirchenvät. 3. 12—14 72.
 —, Laurent 211. 217.
 —, Lessin. 161—168, 170. 189. 191. 205, 219.
 —, Mayron. 172, 173.
 —, Nider 207—210.
 —, Palud. 176, 177, 182.
 —, Plato 5. 12. 200.
 —, Ricard. 140—142, 144—146, 151, 183 184, 187, 227.
 —, Röm. Recht 14 15, 31, 163, 228.
 —, Scotus 147, 150—155, 160, 207, 228.
 —, Scholast 15, 45, 123, 125, 131, 146, 171, 188, 191, 192, 195, 196, 200, 203, 207, 217, 227—229.
 —, Sozialis. 121.
 —, Thom. v. A. 16. 31 32, 36, 39, 42—44, 52, 53, 55—66, 70—75, 78, 79, 83—85, 87, 105, 108, 109, 111, 115, 117, 120, 121, 123, 151, 155, 187, 200, 202, 203, 227, 228.
 —, Th. v. Str. 172.
 Wertgleichheit (Äquivalenzprinzip) 31, 33—40, 43, 46, 47—49, 50—53, 61—63, 67, 68, 73, 85, 88, 98, 99, 105—107, 109, 119—121, 127, 128, 131—135, 139, 141—145, 147, 148, 150—153, 156, 163, 165, 166, 172, 173, 176, 177, 183, 185, 187, 188, 190, 198, 203, 204, 206, 210, 212, 213, 220, 228.
 Wert u. Preis 31, 187, 188, 227, 231.
 Wiedervergeltung (contrapassum) 36—50, 52, 63—65, 67, 68, 71, 72, 78, 83, 85, 110, 111, 115, 172, 200, 227, 228.
 Willensübereinstimmung u. Zins 114.
 Wirtschaftsleben d. Mittelalters 22, 24, 25, 28, 71—73, 75, 81, 87, 92, 93, 98, 102, 104, 113—115, 119—121, 125, 126, 130, 135, 139, 155, 160, 168, 171, 174, 176, 178, 184, 191, 193—197, 200, 206, 207, 212—216, 220—223, 228—231.
 Zeitaufwand u. Wert 70.
 Zeit, Wertschätzung derselben, 144—146, 163, 167, 170, 205, 225, 227, 231.
 Zins als Arbeitslohn 174, 175, 230.
 —, Begriff 90, 94, 95, 107, 129, 165, 189, 190.
 —, von Fremden 88, 89, 95, 96.
 Zinskauf 125, (137), 139, 231.
 Zinsverbot, Begründung: Abnutzungstheorie 92, 103, 130.
 —, Aneignung fremder Arbeit 108—111, 115, 121, 130, 145, 157, 165, 166, 173, 222, 230.
 —, arbeitsl. Eink. 115, 165, 206, 230.
 —, doppelter Verkauf 106—108, 136, 144, 145, 156, 190, 226, 230.
 —, erwähnt 174, 177, 200, 211, 222, 224.
 —, juristische Unmöglichkeit 103—105, 129, 130, 156, 157, 168.
 —, moralisierend. Betracht. 91, 93, 108, 130, 200, 211, 224.
 —, Risikotheorie 109—111, 130.
 —, soziale Erwägungen 90, 91, 93, 190, 193, 211, 231.
 —, Widerspruch gegen Natur d. Geldes 106, vgl. Unfruchtbar. u. Kons. d. Geldes.
 —, Unterstützungspflicht d. Reichen 174, 190.
 —, Zeitverkauf 94, (103), (104), 108, (118), 130, 157—159, 166, 167, 173, 190, 217, 221, 231.
 —, Umgehung 89, 116, 145, 158, 194, 200, 201, 204, 225.
 —, Wirtsch. Bd. s. u. Kreditverk.
 Zinstitel 89, 116—118, 145, 158, 159, 167, 172, 190, 200, 208, 215—217, 223, 225, 226, 231.
 Zinszahlung 112, 113, 130, 145, 177.
 Zwischenhandel 15.

A. Verzeichnis der benutzten Quellenliteratur.

1. Die Kirchenväter sind nach der Ausgabe von Migne zitiert.
 2. Plato, *Dialogi ex rec. Hermanni*. Lipsiae 1851—53.
 3. *Corpus iuris Civilis* ed. Krueger, Mommsen. I⁸ 1899, II⁷ 1900, III² 1899.
 4. *Corpus iuris canonici* ed. Friedberg. 1879—81.
 5. Aristotelis, *Ethica Nicomachea* ed. Ramsauer. Leipzig 1878.
Übersetzung von Lasson. Berlin 1909. — Politik: ed. Susemihl. Leipzig 1874.
Übersetzung und Kommentar dazu von Susemihl 1879. — Rhetorik: ed.
Roemer, Leipzig 1899. Übersetzung von Knoebel, Stuttgart 1838.
 6. Innocenz IV, *Apparatus mirificus super 5 lb. Decretalium*. Lugduni 1514.
 7. Raymundus de Pennaforte, *Summa casuum*. Veron. 1744.
 8. Goffredus de Trano, *Summa in titulos decretalium*. Venet. 1586.
 9. Henricus a Segusio, *Hostiensis, Aurea Summa*. Venet. 1605.
 10. Guillelmi Antissiodorensis, *Summa in 4 lb. Sententiarum*. Paris. 1500.
 11. Vincentius Bellocensis, *Speculum doctrinale*. Duaci 1624.
[—], *Speculum morale*. Duaci 1624.
 12. Alexander Halensis, *Summa theologica*. 4 voll. Lugduni 1515—16.
 13. Albertus Magnus, *Opera* ed. Jammy. Lyon 1651.
 14. Thomas v. Aquino, *Opera omnia*. Parmae 1852—73.
—, *Summa theologica*. Augustae Taurin. 1913.
—, *Opuscula*. Venet. 1508.
 15. Aegidius Colonna, *De regimine principum*. Romae 1607.
 16. Bonaventura, *Opera omnia*. Ad Claras Aquas (Quaracchi) 1882—98.
 17. Henricus Goethals a Gandavo, *Summa quaestionum ordinarium*. Paris 1520.
—, *Aurea Quodlibeta*. Venet. 1613.
 18. Ricardus de Mediavilla, *In 4 lb. Sententiarum. Quodlibeta*. Brixiae 1591.
 19. Duns Scotus, *Opera omnia*. Paris 1891.
 20. Aegidius Lessinus, siehe Thomas v. Aquin Op. 73.
 21. Astesanus, *Summa de casibus conscientiae*. s. l. e. a.
 22. Walter Burlaens, *Expositio super 10 lb. Ethicorum Aristotelis*. Venet. 1500.
 23. Durandus a S. Porciano, *Comment. in IV lb. Sentent.* Paris 1508.
 24. Franciscus de Mayronis, *Scriptum super 4 lb. Sententiarum*. Venet. 1504—07.
 25. Thomas de Argentina, *In 4 lb. Sententiarum*. Argent. 1490.
 26. Petrus de Palude, *Scriptum super III Sent.* Paris 1517.
—, *Scriptum super IV Sent.* Venet. 1493.
 27. Buridanus, *Quaestiones super X lb. Ethicorum Aristotelis*. Paris 1489.
—, *Quaestiones in VIII lb. Politicorum*. Paris 1500.
—, *Quaestiones in Aristotelis Methaphysicam*. Paris 1517.
- Beiträge zur Geschichte der Nationalökonomie. Heft 1. 16
Schreiber, Die volkswirtsch. Anschauungen d. Scholastik.

28. Oresmius, De origine, natura et mutationibus monetarum. Herausgeg. von Wolowski: Traictie de la première invention des monnoies de Nicole Oresme. Texte français et latin. Paris 1864.
 29. Baldus Perusinus, Super decretalibus. Lugduni 1547.
 30. Henricus de Hassia, Tractatus bipartitus de contractibus emtionis et venditionis (gedruckt bei Gerson, Opera omnia tom. IV, 185—224. Coloniae 1483).
 31. Henricus de Oyta, De contractibus (bei Gerson, Op. om. t. IV. Colon. 1483).
 32. Johannes Gerson, Opera omnia. Hagae Comitum 1728.
 33. Johannes Nider, De contractibus mercatorum. s. l. e. a.
 34. Laurentius de Rudolfis, De Usuris. in: Tractatus illustrium iurisconsultorum Tom. VII. Venet. 1584.
 35. Antonin v. Florenz, Summa confessionalis. Lugduni 1546.
—, Summa moralis. Basil. 1511.
 36. Bernhardin v. Siena, Sermones. s. l. e. a.
 37. Alphonsus Tostatus, Opera omnia. Coloniae Agrippinae 1613.
-

B. Verzeichnis der sonst benutzten Literatur.

- Altmann, Studien zur Lehre vom Geldwert. (Diss.) Berlin 1906.
- Aschbach, Geschichte der Wiener Universität I. Wien 1865.
- Ashley, Englische Wirtschaftsgeschichte (übersetzt von Robert Oppenheim). 2 Bde. Leipzig 1896.
- Baumann, Die Staatslehre des hl. Thomas v. Aquin. Leipzig 1873.
- Biederlack, Zur Gesellschafts- und Wirtschaftslehre des hl. Thomas. Zeitschr. f. kath. Theologie XX (1876).
- , Die soziale Frage. ³. Innsbruck 1898.
- Böhm-Bawerk, Grundzüge der Theorie des wirtschaftlichen Güterwerts. Jahrb. f. Nat. u. St.; N. F. Bd. 13. Jena 1886.
- , Positive Theorie des Kapitals. 3. 1909.
- Brants, L'économie politique au Moyen-âge, Esquisse des théories économiques professées par les écrivains des XIII^e et XIV^e siècles. Louvain 1895.
- Brentano, Ethik und Volkswirtschaft in der Geschichte. München 1901.
- , Die wirtschaftlichen Lehren des christlichen Altertums. Sitzungsber. d. philos.-philol. u. historischen Klasse d. kgl. bayr. Akademie d. Wissensch. München 1903.
- , Die Entwicklung der Wertlehre. Sitzungsber. d. philos.-philol. usw. München 1908.
- Bruder, Studien über die Finanzpolitik Herzog Rudolfs IV. von Österreich. Innsbruck 1886.
- Bücher, Die Entstehung der Volkswirtschaft. 3. Tüb. 1901.
- Cathrein, Das ius gentium im römischen Recht und beim hl. Thomas v. Aquin. Philos. Jahrbuch d. Görresgesellsch. II. (1889.)
- Diehl, Sozialwissenschaftl. Erläuterungen. 2 Bde. Leipzig 1905.
- Ehrenberg, R., Studien z. Entwicklungsgeschichte d. Versicherung. Z. f. d. ges. Versicherungsw. I, Berlin 1901; II, Berlin 1902.
- Endemann, Die nationalökonomischen Grundsätze der kanonistischen Lehre (Separatabd. aus Jahrbüch. f. Nat. u. Stat., Bd. I). Jena 1863.
- , Studien in der romanisch-kanonistischen Wirtschafts- und Rechtslehre. 2 Bde. Berlin 1874—83.
- Feugeray, Essai sur les doctrines politiques de St. Thomas. Paris 1857.
- Funk, Geschichte des kirchl. Zinsverbots. (Universitätsprog.) Tübingen 1876.
- , Zins und Wucher. Tübingen 1878.
- , Kirchengeschichtliche Abhandlungen und Untersuchungen. 3 Bde. Paderborn 1897—1907.
- , Über Reichtum und Handel im christlichen Altertum. Historisch-politische Blätter, CXXX, 1902.

- Funk, Über d. ökon. Anschauungen d. mittelalterl. Theologen Z. f. d. ges. Staatsw. XXV, 1869.
- Goldschmidt, Universalgeschichte des Handelsrechts I, 1891.
- Grabmann, Thomas v. Aquin 1912.
- Hejcl, Das alttestamentliche Zinsverbot im Lichte der ethnologischen Jurisprudenz sowie des altorientalischen Zinswesens. (Bibl. Studien, hrsg. von Bardenhewer, Bd. XII, 4.) Freiburg 1907.
- Hertling, v., Kleine Schriften zur Zeitgeschichte und Politik. Freiburg 1907.
- , Augustinuszitate bei Thomas v. Aquin. Sitzungsberichte d. kgl. bayr. Akad. d. Wissenschaften, philos.-philol. u. hist. Kl. München 1904.
- Hilgenreiner, Die Erwerbsarbeit in den Werken des hl. Thomas v. Aquin. Katholik 1901, Bd. I, II.
- Hohoff, Die Werttheorie d. hl. Thomas v. Aquin. Monatsschrift f. christliche Sozialreform. 1893.
- , Die Bedeutung der Marxschen Kapitalkritik. Paderborn 1908.
- Hurter, Nomenclator II³. 1903.
- Ilgner, Die volkswirtschaftlichen Anschauungen Antonins v. Florenz. Paderborn 1904.
- Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte. 3 Bde. 1879—1901.
- Kaulla, Die geschichtliche Entwicklung der modernen Werttheorien. Tübingen 1906.
- , Die Lehre vom gerechten Preis in der Scholastik. (Zeitschr. f. ges. Staatsw. Bd. LX, 1904).
- , Der Lehrer des Oresmius (Buridanus). (Zeitschr. f. ges. Staatsw. Bd. LX, 1904).
- , Der Wertbegriff im römischen Recht. (Zeitschr. f. ges. Staatsw. Bd. LVIII, 1902; vgl. Die geschichtl. Entwicklung der modernen Werttheorien, S. 5 ff.)
- Keller, Unternehmung und Mehrwert. (Görresgesellsch. Vereinsnchr. I.) Köln 1912.
- Kopp, G., Die Stellung des hl. Johannes Chrysostomus zum weltlichen Leben. (Diss.) Münster 1905.
- Kostanecki, Arbeit und Armut. Freiburg 1909.
- , Der öffentl. Kredit im Mittelalter. Nach Urk. d. Herzogt. Braunschw. u. Lüneburg. Leipzig 1889. (= Staats- u. socialw. Forsch., hrsg. v. Schmoller, IX, 1; 1890.)
- Kraus, Die aristotelische Werttheorie in ihren Beziehungen zu den Lehren der modernen Psychologenschule. (Zeitschr. f. ges. Staatswissensch. LXI, 1905.)
- Kuhlmann, Der Gesetzesbegriff beim hl. Thomas v. Aquin im Lichte des Rechtsstudiums seiner Zeit. Bonn 1912.
- Kuhn, Die Probleme des Naturrechts bei Thomas v. Aquin. (Diss. München.) Erlangen 1909.
- Lessel, Die Entwicklungsgeschichte der kanonistisch-scholastischen Wucherlehre im 13. Jahrh. (Diss. Freiburg [Schweiz].) Luxemburg 1905.
- Maurenbrecher, Thomas v. Aquino's Stellung zum Wirtschaftsleben seiner Zeit. Leipzig 1898.
- Mausbach, Die Ethik des hl. Augustinus. 2 Bde. Freiburg 1909.
- , Der ‚Kommunismus‘ des hl. Klemens v. Rom. Histor.-politisch. Blätter CXVI. 1895.
- Menger, Grundsätze der Volkswirtschaftslehre. Wien 1871.
- Neumann, Geschichte des Wuchers in Deutschland. Halle 1865.
- Oertmann, Die Volkswirtschaftslehre des Corpus Juris Civilis. Berlin 1891.
- Onken, Die Staatslehre des Aristoteles. 1875.
- Paulus, N., Die Wertung der weltlichen Berufe im Mittelalter. Historisches Jahrbuch der Görresgesellschaft Bd. XXXII (1911), S. 725 ff.
- Pesch, Lehrbuch d. Nationalök. II. Freiburg 1909.

- Pesch, Die ökonomischen Lehren des Marxschen Sozialismus. (Stimmen aus Maria Laach, Bd. XLI.) Freiburg 1891.
- Pöhlmann, Geschichte des antiken Kommunismus und Sozialismus I. München 1893.
- Ratzinger, Die Volkswirtschaft in ihren sittlichen Grundlagen². Freiburg 1895.
- Roscher, Geschichte der Nationalökonomik in Deutschland. München 1874.
- , Ein großer Nationalökonom des 14. Jahrh. (Zeitschr. f. d. ges. Staatswissenschaft, Bd. XIX. 1863.)
- Schaub, Die Eigentumslehre nach Thomas v. Aquin und dem modernen Sozialismus. Freiburg 1898.
- , Der Kampf gegen den Zinswucher, ungerechten Preis und unlauteren Handel im Mittelalter. Von Karl dem Gr. bis Papst Alexander III. Freiburg 1905.
- Schaube, Studien zur Geschichte und Natur des ältesten Cambium. Z. f. Nat. u. Stat. 65. (1895.)
- , Die wahre Beschaffenheit der Versicherung in der Entstehungszeit des Versicherungswesens. Ibid. 60. (1893.)
- , Der Übergang vom Versicherungsdarlehen zur reinen Versicherung. Ibid. 61. (1893.)
- Scherer, Handbuch des Kirchenrechts. 2 Bde. 1885—98.
- Schilling, Reichtum und Eigentum in der altkirchlichen Literatur. Freiburg 1908.
- , Die Staats- und Soziallehre des hl. Augustinus. Freiburg 1910.
- , Erwerb und Eigentum nach dem Opus imperfectum. Theol. Quartalschrift. Tübingen 1910.
- Schneider, Das kirchliche Zinsverbot und die kuriale Praxis im 13. Jahrh. In der Festgabe für H. Finke. Münster 1904.
- , Neue Theorien über das kirchliche Zinsverbot. Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. 1907.
- Schulte, Fr. v., Die Geschichte der Quellen und Literatur des canonischen Rechts von Gratian bis auf die Gegenwart. Bd. II. Stuttgart 1877.
- Seipel, Die wirtschaftsethischen Lehren der Kirchenväter. (Theol. Studien d. Leogesellschaft. XVIII.) Wien 1907.
- Silberschmidt: Die Commenda. 1884.
- Sombart, Der moderne Kapitalismus. 2 Bde. Leipzig 1902.
- Sommerlad, Das Wirtschaftsprogramm der Kirche des Mittelalters. Leipzig 1903.
- Stöckl, Geschichte der mittelalterlichen Philosophie II. Mainz 1865.
- Strieder, Zur Genesis des modernen Kapitalismus. Leipzig 1904.
- Trendelenburg, Historische Beiträge zur Philosophie III. 1867.
- Troeltsch, Die Soziallehren d. christlichen Kirchen. Arch. f. Sozialw. Bd. XXVI, 1908; Bd. XXVII, 1908; Bd. XXVIII, 1909.
- Überweg-Heinze, Grundriß der Geschichte der Philosophie II, ⁹. 1905.
- Walter, Das Eigentum nach der Lehre des hl. Thomas v. Aquin und des Sozialismus. Freiburg 1895.
- Weinand, Antike und moderne Gedanken über die Arbeit, dargestellt am Problem der Arbeit beim hl. Augustinus. M.-Gladbach 1911.
- Wetzel, Die Lehre des Aristoteles von der distributiven Gerechtigkeit und die Scholastik. Warburg 1881.
- de Wulf, Histoire de la philosophie médiévale. 1900.
- Wuttke, Die Lehre vom Zins (aus Leihkapital). (Festgabe für Schmoller, I, X.) 1908.
- Zeiller, L'idée de l'État dans Saint Thomas d'Aquin. Paris 1910.
- Zeller, Die Philosophie der Griechen in ihrer geschichtlichen Entwicklung. II, ¹⁴, Leipzig 1889; II, ²³, Leipzig 1879.

Žmavc, Die Wertlehre bei Aristoteles und Thomas v. Aquin. (Archiv für Geschichte der Philosophie 1899.)

—, Die Geldtheorie und ihre Stellung innerhalb der wirtschafts- und staatswissenschaftlichen Anschauungen des Aristoteles. (Zeitsch. f. d. ges. Staatswissensch. LVIII. 1902.)

Abkürzungen:

KL = Wetzers und Weltes Kirchenlexikon³.

RE = Realencyklopädie für protestant. Theologie³.

H. W. St. = Handwörterbuch d. Staatswissenschaften³.

W. d. V. = Wörterbuch der Volkswirtschaft³.

St. d. G. = Staatslexikon der Görresgesellschaft³⁻⁴.

Druckfehler und Berichtigungen.

S. 53, Anm. 3: Stöckl statt Stökl.

S. 108, Anm. 3: staatliche statt stattliche.

Zu S. 137, Anm. 1: Dieselbe Beurteilung des Rentenkaufes wie bei H. v. G. findet sich bereits bei Innocenz IV (Papst 1243—1254). Auch letzterer steht dem eigentlichen Rentenkauf (*redditus de novo constitutus*) nicht wohlwollend gegenüber. Dagegen sind Erbleihe und Zinskauf gestattet. Die Höhe der Rente darf den Ertrag nicht überschreiten, den der Käufer erzielen würde, »*si terram de tanta pecunia emisset*«. (Appar. mirif. I. V. De usuris. S. 194, b). Das Verdienst Heinrichs ist also wesentlich geringer als bisher angenommen wurde.

S. 152, Zeile 29: Handelns statt Handels.

S. 177: § 4 statt § 3.

S. 191: § 5 statt § 4.

THE LIBRARY
UNIVERSITY OF CALIFORNIA
Santa Barbara

THIS BOOK IS DUE ON THE LAST DATE
STAMPED BELOW.

Series 9482

UC SOUTHERN REGIONAL LIBRARY FACILITY



A 000 685 085 3

